Can. u.
200f — 1
Schubert. F. W. v.

<36636327170011

<36636327170011

Bayer. Staatsbibliothek

Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen,

nach

früherem und gegenwärtigem Zustande

aus

den Quellen und nach eigner Ansicht an Ort und Stelle

beschrieben

von

Friedrich Wilhelm von Schubert,
der Theologie Doctor und Professor.

Erster Band.

Mit einer Zeichnung.

Greifswald,
gedruckt u. verlegt bey Friedrich Wilhelm Kunike
1821.

401 D

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Majestät,

dem Könige von Preußen,

meinem allergnädigsten

Könige und Herrn.

Großmächtigster,

Allerdurchlauchtigster,

Allergnädigster König und Herr!

Eine sehr erfreuliche Erscheinung unsers Zeitalters ist das Streben, welches, für die neue und schönere Gestaltung der evangelischen Kirche, innerhalb der Deutschen Lande

und, vor allen, der Preußischen Staaten, so viele begeistert. Das einfache, herzliche und kräftige Wirken **Euer Königlichen Majestät** hat dieses Streben angeregt und gefördert. Mit den Gefühlen des Dankes, der Freude und der Hoffnung blicken insbesondere die Diener der Religion ehrfurchtsvoll zu dem Throne **Euer Königlichen Majestät** empor. Auch mich haben die frommen Bemühungen **Euer Königlichen**

Majestät mit hoher Ehrfurcht durchdrungen; und glücklich fühle ich mich, dem Drange des Herzens folgen, und Euer Königlichen Majestät, mit Allerhöchst Dero huldreicher Genehmigung, die gegenwärtige Schrift über Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen, die Frucht einer in kirchlicher Beziehung unternommenen Reise, ehrerbietigst zueignen zu dürfen. Möge die Vorsehung noch lange

durch Euer Königliche Majestät Volk und Kirche segnen!

In tiefster Demuth ersterbe ich

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigster Diener und treugehorsamster Unterthan,

Dr. Friedrich Wilhelm v. Schubert.

Vorrede.

Was der Leser in diesen Bogen zu erwarten hat, besagen Titel und Inhaltsverzeichniß. Hier nur einige Worte über die Veranlassung.

Das Buch ist Frucht einer Reise, die ich vor ein Paar Jahren in den Norden unternahm und vorzugsweise benutzte, den gegenwärtigen Zustand des Schwedischen Kirchen- und Schulwesens an Ort und Stelle kennen zu lernen. Es leitete mich nämlich der Gedanke, daß bey den beabsichtigten kirchlichen Reformen unserer Zeit, die Beachtung der Verfassung der Kirche in andern evange-

lischen Ländern, zumal solchen, wo der Geist des Reformations-Jahrhunderts am reinsten in Kirche und Volk bewahrt worden ist, nicht ohne Nutzen seyn dürfte; ein Gedanke, der unter meinen Beschäfftigungen mit Kirchen- und Schulwesen, in mir immer klarer und lebendiger, auch von Veteranen der Wissenschaft *) ausgesprochen worden war. Am meisten schien, in dieser Hinsicht, Schweden in Betracht zu kommen, wo, anerkannt, Religiösität und Kirchlichkeit, sich am ungetrübtesten erhalten haben. Eine Beschreibung der Schwedischen Kirchenverfassung schien daher für unsere Zeit willkommen und wichtig. Zu einer Schildernng für diese Zwecke bedurfte es aber, vor allem, Genauigkeit und Sicherheit der Angaben: aus gedruckten Quellen ließ sich über den früheren Zustand nur dürftig, über den gegenwärtigen gar nicht schöpfen; in Schwedischer Sprache gab es über diesen Ge-

---

*) Z. B. Augusti in dem kleinen Aufsatze: „Betrachtungen über Reformation und Kirchenverfassung in Schweden," in seinen „Erinnerungen aus der Deutschen Reformationsgeschichte, Heft 3, Breslau 1816, S. 319."

genstand nichts Vollständiges *); Reisebeschreiber waren unzuverlässig, weil sie, meist Fremde, theils ohne hinreichende Kenntniß der Landessprache, theils, wie Ernst Moritz Arndt, (dessen Angaben in der Reise durch Schweden im J. 1804, 4 Theile, Berlin 1806, wie überhaupt, so auch in kirchlicher Beziehung, im Ganzen sehr richtig, aber in letzterer Hinsicht nicht genau und ausführlich genug sind) für andere Zwecke reisten, theils, wie Lenz (Bemerkungen auf Reisen in Dänemark, Schweden und Frankreich, 2 Thle, Gotha 1800) mit Vorurtheilen gegen das Land, welches sie besuchten, behaftet waren, theils, wie Acerbi (Travels trough Sweden, Finland and Lappland to the North Cape in the

---

*) Selbst Bälter, in seinem, im Quellenver- verzeichniß anzuführenden, mit vieler Genauigkeit gearbeiteten Buch, über die Kirchengebräuche, ist sogar im Kirchenwesen nicht umfassend; das Schulwesen hat er völlig ausgeschlossen; auch sind es schon 60 Jahre, seit das Buch geschrieben wurde; doch hat er viele gute Materialien gesammelt, die ich dankbar benutzt habe. Ein ähnliches Buch, seit Bälter, ist nicht erschienen.

year 1798 and 1799. 2 Voll. 1802, ins Deutsche übersetzt von Ch. Weiland, Berlin 1803; auch als 2r Theil des „Neuen Magazins von merkwürdigen Reisebeschreibungen, aus fremden Sprachen übersetzt, Berlin in der Vossischen Buchhandlung") absichtlich die Wahrheit verletzten; Rühs Geschichte Schwedens war noch nicht vollendet, konnte auch für meine Zwecke nur wenig liefern. — Es blieb also nichts anders übrig, als das an vielen Orten Zerstreuete, woran kein Mangel war, auszuforschen und zu sammeln, und, wie es gegenwärtig in der Schwedischen Kirche zusteht, mit eigenen Augen zu sehen. Die Reise ward beschlossen; mit Genehmigung des Hohen Ministeriums, nach vollendeten nöthigen Vorbereitungen, im May 1817 angetreten, und im Februar 1818, nach vielen Mühen und Beschwerden, beendiget. Anfangs war es meine Absicht, die kirchliche Verfassung Schwedens mit der von Dänemark und Norwegen zu vergleichen. Bald aber erkannte ich, daß die zur Reise bestimmte Zeit zu kurz sey, um eine gründliche Kenntniß der Kirchen- und Schul-Verfassung des gesammten Skandinaviens zu erlangen; ich begnügte mich daher

mit einem kurzen Aufenthalt in Norwegen und Dänemark, und verwendete die längere Zeit auf Schweden, dessen sämmtliche Landschaften, bis zum höchsten Norden, auch Lappland nicht ausgeschlossen, ich durchreiste, damit auch das Locale und Provinzielle mir nicht ganz entgehe; benutzte indeß auch meine Anwesenheit in dem nordischen Bruderreiche und in Dänemark, so viel es die Zeit erlaubte, von den kirchlichen Verhältnissen dieser Reiche kennen zu lernen und darüber zu sammeln. Nach der Rückkehr wandte ich alle Muße, die mir mein Amt übrig ließ, auf das Ordnen meiner Schwedischen Materialien, unterwarf alles noch einmal der sorgfältigsten Prüfung, und verglich ältere und neuere Quellen und Hülfsmittel, so weit mein Vorrath reichte, und so viel ich auf hiesiger akademischer Bibliothek, die in diesem Zweige ziemlich reich ist, auffinden, oder durch die Güte meiner Schwedischen Freunde benutzen durfte (doch habe ich Kürze halber nur da citirt, wo es am nöthigsten schien). So ist das Buch entstanden, welches ich jetzt als Resultat der Reise und als geringes Scherflein zur Reformations-Jubelfeyer, dem Publikum übergebe, und dem nachsichtsvollen Urtheil der Kenner empfehle. Denn

die Mangelhaftigkeit meiner Arbeit verkenne ich nicht, wenn gleich dieselbe unsägliche Mühe gekostet hat; ich gebe, was und wie ich es nach den Umständen vermochte; was ich über Thatsachen der Gegenwart erwähnt, habe ich selber gesehen und gehört, oder aus mir zuverlässig scheinenden Berichten geschöpft; denn auf Treue und Genauigkeit, neben möglicher und nützlicher Vollständigkeit, war stets mein Hauptaugenmerk gerichtet. Das Buch würde gewonnen haben, wenn mir vergönnt gewesen wäre, den Ursprung der alten Kirchengebräuche und Kirchenvorschriften tiefer zu erforschen und selbst bis zu den Zeiten des Mittelalters hin zu verfolgen, woraus sich interessante Resultate dürften ergeben haben; aber theils hätte dieses Untersuchungen erfordert, die von dem eigentlichen Zwecke mich ab- und in die Kirchengeschichte *) hineingeführt, oder doch den ohne-

---

*) Zur Schwedischen Kirchengeschichte gab es bisher nur Monographien und Materialiensammlungen, aber recht gute und brauchbare, eines Johann Baaz, Spegel, Örnhjelm (Arrhenius), Erich Rhyzelius, Olof Celsius des jüngern, Benzelius des jüngeren,

dieß schon nicht geringen Umfang des Buchs, zweckwidrig, noch um ein sehr Beträchtliches erweitert haben würden, theils gebrach es mir auch an manchen nothwendigen Hülfsmitteln; ich habe daher nur ganz kurz und wo es am nöthigsten schien, besonders in der ersten Abtheilung, so weit mir Quellen zugänglich waren, das Historische angeführt. — Möge der HErr auf das Buch, auch in dieser unvollkommenen Gestalt, Seinen Segen legen, und hier und da ein Saamenkörnlein des Guten sich daraus entfalten lassen! — Uebrigens ist auch auf die mit der Schwedischen Kirchenverfassung fast ganz übereinstimmende Verfassung der Fin-

---

Troil und mehrerer anderer verdienter Männer (Warmholz Bibliotheca historica Suiogothica. Bd 4. 1788). Neuerdings (1817) ist eine compendiarische, aber doch, Zeit und Sachen nach, vollständige, Geschichte der Schwedischen Kirche bis auf die neueste Zeit, von Thomaeus, erschienen. (Christna Kyrkans Historia uti Sverige, ifrån de åldsta til närvarande tider — Geschichte der christlichen Kirche Schwedens, von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten — sammandragen af Jöran J. Thomaeus. Örebro 1817).

nischen Kirche, an mehreren Stellen, Rücksicht genommen worden.

Mir hat die Reise hohe und herrliche Genüsse gewährt; und zwar gerade am meisten in der Beziehung, für welche sie unternommen wurde; des Schönen und Bewährten habe ich viel, sehr viel gesehen, und mit inniger Rührung gedenke ich der köstlichen Stunden, wo ich Gemeinden des HErrn (und ihrer nicht so gar wenige) in einer alten Einfachheit und Lauterkeit habe dastehen sehen, die, mit mir, gewiß viele verschwunden glaubten vom Erdenrund! Ein biederes Volk habe ich kennen und schätzen gelernt, ja theuer geworden ist es meinem Herzen. Nimmer wird in mir die Liebe zu dem braven Schwedischen Volke erlöschen!

Zugleich benutze ich diese Gelegenheit, öffentlich meinen Dank zu bezeugen für alle Beweise herzlichen Wohlwollens und zuvorkommender Freundschaft, die mir so reichlich im Norden zu Theil wurden, und insbesondere für die Bereitwilligkeit und Güte, mit welcher so viele ehrenwerthe Männer, zumal unter der Geistlichkeit, der höheren wie der niederen, und

sämmtliche Herren Bischöfe, die Zwecke meiner Reise freundlichst förderten; das dankbare Gedächtniß aller dieser unverdienten Güte und Liebe wird nie meinem Herzen entschwinden! Auch fühle ich mich gedrungen, laut zu bekennen, wie sehr zwey verehrte Männer, deren einer schon heimgegangen ist, und deren anderer noch segensreich wirket in seinem herrlichen Kreise, dem er noch lange erhalten bleibe: der im Februar 1819 verstorbene Erzbischof ꝛc. Dr. Jacob Al. Lindblom, und der Bischof über Lunds Stift, Prokanzler der Universität Lund, Commendeur vom Nordstern-Orden, Dr. Wilh. Faxe, nicht bloß anwesend durch die Gewogenheit, deren Sie mich würdigten, sondern auch nach meiner Rückkehr durch literärische Mittheilungen und Dienste aller Art, zum innigsten Danke mich verpflichtet haben.

Möge es den Kennern der Kirchengeschichte und der Kirchenverfassung des Nordens, zumal in dem Lande, mit welchem sich das Buch beschäfftiget, gefallen, den Inhalt desselben zu prüfen; jede freundliche Belehrung wird mir willkommen seyn, damit, wenn die Stimmen des Publikums schon jetzt nicht ungünstig seyn

sollten, es dereinst in einer vollkommneren Gestalt möge erscheinen können.

Deutsche Theologen und Geschichtsforscher werden vielleicht manches anders dargestellt finden, als es gewöhnlich in Deutschen Büchern gefunden wird; mir waren diese Abweichungen bekannt, die zum Theil in früheren Zeiten ihren Grund haben; ich glaubte aber, ohne diese Abweichungen zu nennen, auf die der Kenner ohnedieß aufmerksam werden wird, mich ganz an die Schwedischen Quellen halten zu müssen.

Anderweitige Nachrichten und Bemerkungen, die ich über den Norden und seine Bewohner zu sammeln Gelegenheit gehabt habe, sollen den Gegenstand einer besonderen Schrift bilden.

Greifswald am 20. Jul. 1820.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Kirchenverfassung.

Quellenverzeichniß.
§ 1 Von der herrschenden Religion.
— 2 Kirchenordnung.
— 3 Liturgisches Handbuch.
— 4 Kirchliche Bibelübersetzung und symbolische Bücher.
— 5 Kirchliches Gesangbuch nebst Evangelienbuch; kirchlicher Katechismus.
— 6 Verwaltung der Kirche:
a) Macht des Königes in kirchlichen Angelegenheiten; höchste geistliche Behörde
b) Domcapitel oder Consistorien.
— 7 Kirchliche Eintheilung Schwedens.
— 8 Höhere und niedere Geistlichkeit.
— 9 Einkünfte und Abgaben der Geistlichkeit, insbesondere der Kirchspielsgeistlichkeit.
— 10 Ordnungsbeamte der Kirchspiele (Kirchenrath, Sechsmänner und Kirchenvorsteher).
— 11 Die niedern Kirchendiener.
— 12 Vorbereitung der Geistlichen auf Schulen und Universiäten.
— 13 Geistliche Examina (pro venia concionandi, Ordinations-, und Pastoral-Examen).
— 14 Vocation.
— 15 Ordination.
— 16 Institution.
— 17 Visitationen.

§ 18 Synoden.
— 19 Stifts-Circulaire, Stifts-Zeitungen und Stifts-Matrikeln.
— 20 Amtskleidung der Geistlichen.
— 21 Die Kirchen und Kirchhöfe, ihre Einweihung, innere Einrichtung, Erbauung und Unterhaltung; zugleich von den Einkünften der Kirchen.
— 22 Kirchliche und häusliche Feyer der Sonn-, Bet- und Festtage.
— 23 Predigtwesen und verschiedene Arten der Predigten.
— 24 Predigtverhör.
— 25 Allgemeine und specielle Kirchengebete.
— 26 Weltliche Abkündigungen von der Kanzel.
— 27 Die kirchlichen Perikopen und biblischen Vorlesungen.
— 28 Der Wochengottesdienst.
— 29 Kirchengesang und Kirchenmusik.
— 30 Das heilige Abendmahl und die demselben vorangehenden kirchlichen Handlungen.
— 31 Die Ehen.
a) elterliche Einwilligung;
b) Verlobung;
c) Verhör der Verlobten;
d) gesetzliches Alter; Auseinandersetzung;
e) Kündigung;
f) Trauung;
g) religiöse Gebräuche bey der Hochzeitsfeyer;
h) Kirchgang der Neuvermählten;
i) Jubelhochzeit.
— 32 Taufe; Kirchgang der Wöchnerinn.
— 33 Begräbniß.
— 34 Christenthumsprüfungen für die Erwachsenen überhaupt, insbesondere Kirchenverhör und Hausverhör.
— 35 Kirchlicher Unterricht der Kinder im Christenthum überhaupt, und Confirmanden-Unterricht und Confirmation insbesondere.
— 36 Krankenbesuch und Krankencommunion.
— 37 Besuch der Gefangenen; Vorbereitung der Mißethäter und der Schwörenden.

§ 38 Armen = und Krankenwesen der Gemeinden; auch von den Kornmagazinen und Arbeitshäusern.
— 39 Von den Umzugsscheinen für die, welche in ein anderes Pastorat ziehen.
— 40 Von den Kirchspielsständen.
— 41 Kirchenbücher, Kirchenrechnungen und Predigerscheine.
— 42 Von den Pastorats = und Propstey = Tabellen und anderen weltlichen Amtspflichten der Geistlichen.
— 43 Klingelbeutel, Collecten, Stammbücher.
— 44 Läuten und Klämtande (Stoßen der Thurmglocke?).
— 45 Kirchenzucht.
— 46 Verwaltung der Filial = und der Kapellgemeinden.
— 47 Militair = Kirchenwesen.
— 48 Versorgung der Wittwen und Waisen der Geistlichen, Versorgung abgelebter Geistlichen; Pfarr = Antritt.
— 49 Außerkirchliche Einrichtungen und Anstalten, wodurch des religiöse und kirchliche Leben sich dem Ganzen des Staats mittheilt:
a) Reichsstandschaft der Geistlichkeit;
b) Verbindung der Religion mit der Justizpflege;
c) kirchliche Verhältnisse der Staatsorden;
d) Bibelgesellschaft; evangelische Gesellschaft, Gesellschaft pro Fide et Christianismo;
e) Preßfreyheits = Ordnung und andere gesetzliche Vorschriften zur Erhaltung der evangelischen Religion;
f) die patriotische Gesellschaft und die Gesellschaft pro patria.
— 50 Allgemeine Bemerkungen über das Schwedische Kirchen = und Religionswesen.

Anhang.

§ 1 Deutsche und Finnische Gemeinden in Schweden

§ 2 Lappische Gemeinden.
— 3 Schwedische Gemeinden außerhalb Schweden.in.
— 4 Fremde christliche Religionsverwandte Schweden.
— 5 Secten in Schweden.
— 6 Duldung der Juden.

Zweyte Abtheilung.

Unterrichtswesen.

Quellenverzeichniß.
§ 1 Schulbehörden.
— 2 Einkünfte und Abgaben der Schullehrer und zum Schulstande Gehörigen überhaupt.
— 3 Universitäten.
— 4 Gymnasien.
— 5 Kathedralschulen.
— 6 Trivialschulen.
— 7 Pädagogien.
— 8 Bürgerschulen.
— 9 Armenschulen.
— 10 Lehranstalten für Gymnastik.
— 11 Landschulen.
— 12 Seminarien für Schullehrer.
— 13 Töchterschulen.
— 14 Privatunterricht.
— 15 Sonntagsschulen.
— 16 Waisenhäuser.
— 17 Militairschulen.
— 18 Allgemeine Bemerkungen über das Schwedische Unterrichtswesen.

Inhalt.

Quellen und Hülfsmittel. — — Seite 3.
§ 1. Von der herrschenden Religion — 18.
— 2. Das Kirchengesetz oder die Kirchen-Ordnung. — — — — — —
— 3. Das liturgische Handbuch. — — 24.
— 4. Von der kirchlichen Bibelübersetzung und den symbolischen Büchern. — 31.
— 5. Das kirchliche Gesangbuch nebst Evangelienbuch, und der kirchliche Catechismus. — — — — — 49.
— 6. Die Verwaltung der Kirche. — — —
a) Macht des Königes in kirchlichen Angelegenheiten; höchste geistliche Behörde — — — — 82.
b) Domkapitel oder Consistorien — 92.
— 7. Kirchliche Eintheilung Schwedens. — 152.
— 8. Die höhere und die niedere Geistlichkeit. 169.
— 9. Von den Einkünften und Abgaben der Geistlichkeit, insbesondere der Kirchspielsgeistlichkeit. — — — — 230.
— 10. Die Ordnungsbeamten der Kirche. (Kirchenrath, Sechsmänner und Kirchenvorsteher). — — — — 270.
— 11. Die niederen Kirchendiener. — — 278.

§ 12. Vorbereitung der Geistlichen auf Schulen und Universitäten. — — 292.
— 13. Die geistlichen Examina. — — 313.
— 14. Von der Vocation. — — — 327.
— 15. Von der Ordination. — — — 328.
— 16. Von der Institution. — — Seite 336.
— 17. Von den Visitationen. — — — 345.
— 18. Von den Synoden. — — — 357.
— 19. Von den Stifts=Circulären, Stifts=Zeitungen und Stifts=Matrikeln. — 370.
— 20. Von der Amtskleidung der Geistlichen. 373.
— 21. Die Kirchen und Kirchhöfe, ihre Einweihung, innere Einrichtung, Erbauung und Unterhaltung; zugleich von den Einkünften der Kirchen. — — 377.
— 22. Von der kirchlichen und häuslichen Feyer der Sonn=, Bet=und Festtage. — 411.

Erste Abtheilung.

Kirchenverfassung.

Quellen und Hülfsmittel.

A. Im Allgemeinen.

1. Die Kirchenordnung, auch Kirchengesetz genannt („Kirchengesetz und Ordnung, so der großmächt. König und Herr Karl XI. ꝛc. a. 1686 verfassen und 1687 im Druck ausgehen und publiciren lassen"). Auf Königl. Befehl ward diese K. O. a. 1687 zu Stockholm auch ins Deutsche übersetzt, um von den Consistorien der Deutschen Provinzen, für Schwedische Militairs und Feldprediger, gebraucht zu werden.

2. Im Laufe der Zeit hat die Kirchenordnung manche Aenderungen und Zusätze erhalten. Diese findet man bis zum J. 1813 in der sehr vollständigen, wohlgeordneten, auch mit einem zweckmäßigen Register versehenen:

Samling af författningar och stadgar, hvilka ändra eller förklara kyrkolagen af år 1686 och ännu äro til efterlefnad gällande, författad och utgifven på Kongl. Maj:ts nådiga befallning år 1813. Stockholm 1813. (Sammlung von Verfassungen und Verordnungen, welche das Kirchengesetz vom Jahre 1686 ändern oder erläutern und noch gelten; auf Königl. Befehl abgedruckt ꝛc.)

Durch diese Samling sind die Sammlungen von Actenstücken und königlichen Briefen von Modée (Utdrag utur = publique Handlingar, Placater ꝛc. in 14 Quartbänden 1718 bis 1790, Stockh. 1742 — 1804), von Uggla (Saml. af Kongl. Bref 1760 — 66, Stockh. 1782 von Norell, von Juslén, in kirchlicher Beziehung zwar nicht überflüssig, doch entbehrlicher geworden, indem die angeführte Gesetzsammlung von 1813 Auszüge daraus liefert. Unentbehrlich sind noch immer für die Geschichte des früheren kirchlichen Zustandes: Utdrag af Sveriges Rikes Lag, och några deras Kongl. Majestäters Försäkringar, Religionsstadgar och Bref, Regeringsformel, Ricksdagsbesluter ꝛc. om Evang. Religions-Enighet uti Sverige. (Ausz. aus Schwed. Gesetz, Königl. Versicherungen ꝛc.) Stockh. 1742 8. (1593 — 1741). A. A. von Stjernman's

Samling utaf åtskilliga, tid efter annan, utkomna Kongl. Stadgar, bref och förordningar, angående Religion. (Sammlung königlicher Verordnungen in Beziehung auf Religionswesen). Stockholm 1744. 139 S. (1563 bis 1741). Vergl. auch Warmholz biblioth. hist. Sueo-Gothica. D. 4. Stockh. 1788.

An die Sammlung von 1813 *) müssen

---

*) Die Geschichte der Entstehung dieser Sammlung ist, im Kurzen, folgende: Am 26. July 1806 bevollmächtigte der König die Provinzalrichter (Lagmän) Poppius, Flinck und af Klinteberg, unter Vorsitz des Reichsdrosten Grafen Wachtmeister, in Lund, zur Revision der seit 1734, oder seit der Zeit der Erscheinung des Reichsgesetzes (allmänna Lagen) herausgekommenen Erklärungen und Verordnungen, zusammenzutreten; so wie den damaligen Propst und akadem. Adjuncten (jetzt Bischof) in Lund, Mag. Faxe, auf gleiche Weise die seit 1686, in welchem Jahre die K. O. erschien, erlassenen kirchlichen Verordnungen und Bestimmungen zu sammeln. Die erstere Arbeit wurde, nachdem noch der Lagmann Malmberg und der Prof. Juris Tengwall der Committee beygetreten waren, dem Könige übergeben, und, nach letzter Uebersicht durch rechtskundige Männer, gedruckt.

Bald war auch die Faxesche Sammlung vollendet; schon am 2. Oct. 1806 konnte der König die Revision derselben Sr. Excellenz dem Grafen Rosenblad, dem Dompropst, nachherigen Bischof Dr. Wallèr in Westerås und dem Hofprediger und Propst in Mariestad, Linder-

die nach dem Abdruck derselben erschienenen Königl. Verordnungen und Briefe über allgemeine kirchliche Angelegenheiten angereihet werden:

---

holm, übertragen. Nachdem diese Committee ihren Bericht an den König abgestattet, wurden die Acten dem Erzbischof Dr. Lindblom zur Aeußerung mitgetheilt, und für gleichen Zweck, beym Reichstage 1809, dem geistlichen Stande übergeben. Dieser übertrug die Prüfung seinem Kirchengesetz-Ausschuß, welcher bald bemerkte, daß die Revisionscommittee Verordnungen, die vor dem Jahre 1686 erschienen, so wie einige nicht allgemein gültige Synodalbeschlüsse, zugefügt habe, und daher eine Umarbeitung für nöthig erkannte. Der Stand beschloß diese Umarbeitung; und der Ausschuß übertrug sie einem seiner Mitglieder, dem ersten Verfasser der Sammlung, dem nunmehrigen Professor Faxe, der zugleich die seit 1806 erschienenen Verordnungen hinzufügte. Am 3. März 1810 genehmigte der Stand diese zweyte Faxesche Arbeit, und trug beym Könige auf den Druck an, nachdem die Register angefertiget worden. Der König beauftragte nun am 5. April 1810 den Justizrath, Ritter Poppius, den Bischof Dr. Murray, den Revisionssecretair Turdfjäll, und den Oberhofprediger Dr. Lilljenwaldh, die schließliche Anordnung zu vollziehen; worauf der Druck, und jeder Kirche der Ankauf eines Exemplars, am 9. Oct. 1812 befohlen wurde. (Reichstags-Protocoll des geistlichen Standes, 1809, 18. Nov. 1810, 3. März und 27. April). Bis zur Zeit des Druckes 1813 wurden in einem Anhange die mittlerweile erschienenen Verordnungen nachgetragen.

1 8 1 3.

März 17. Ueber die Dienstverrichtungen der Hausprediger.

April 29. Ueber das Wederlagkorn der Pastoren.

Jun. 16. Ueber nähere Bestimmung der weltlichen Verrichtungen der Geistlichkeit.

— 23. Ueber die akademischen Stipendien für Theologen, die Medizin studiren, und Berechnung ihrer Dienstjahre (tjenstår).

— 23. über das Ordinations = (Präst=) und Pastoral = Examen.

Aug. 24. Was bey ansteckenden Krankheiten zu beachten ist.

Oct. 5. Ueber das Kornlohn der Amtspröpste (Contractsprostar) während des Privilegii = und des Extra = Gnadenjahres.

— 5. (Brief des geistl. Staatssecretairs auf Befehl des Königs): Bey Errichtung von Präsentationen soll, bevor über den Platz der Vorzuschlagenden votirt wird, über den Belauf der Dienstjahre eines jeden Competenten entschieden worden seyn.

1 8 1 4.

Jan. 27. Daß die Geistlichkeit Kirchspielsstände

abkündigen kann, ohne die zu berathenden Punkte vorher dem Kirchspielsadel oder dem Kirchenrath und den Kirchenprovisoren mitzutheilen.

April 20. Daß die Geistlichkeit dem Professor der Geschichte Sjöborg mit Aufklärungen über vaterländische Alterthümer an Hand gehen soll.

1 8 1 5.

April 12. Königl. Instruction über die Verwaltung des Eigenthums der Kirchen in Schonen, Blekingen, Halland und Bohuslän.

May 15. Vereinigungen über Predigergebühren, die der König bestätigen soll, müssen, im Original, mit gesetzlichem Zeugniß, eingesandt werden.

Jul. 12. Die Geistlichkeit soll den Gemeinden Vorstellung thun, daß sie, für Rechnung der Kirchen, Pontin's Anweisung zur Wahl von Arzneymitteln für die allgemeine Krankenpflege auf dem Lande, die sich in einer Kirchspielsapothek befinden müssen, anschaffen.

Aug. 29. Ueber Bestreitung der durch Vermes=

sung von Pfarrländereyen entstehenden Kosten.

Oct. 13. Betreffend die Anlegung von Begräbnißplätzen ausserhalb der Städte und Dörfer.

— 23. Ueber Aufhebung der bisherigen Verpflichtung der Geistlichen zur Aufrichtung der Kopfsteuerlisten (mantalsskrifning).

1 8 1 6.

Jan. 9. Daß junge Leute, die noch nicht zum heiligen Abendmahl gegangen, nicht zu Kronmatrosen angenommdn werden dürfen.

— 23. Daß, in Friedenszeiten, an Sonn- und Feyertagen keine Märsche Statt finden dürfen, bevor der Gottesdienst in der Gemeinde, durch welche sie eben geschehen, geendiget ist.

März 6. Allgemeines Vaccinations-Reglement.

April 3. Ueber die Vereinbarungen der Geistlichen und der Gemeinden in Hinsicht auf Gefälle der ersteren.

April 24. Daß die Consistorien über das Betragen und die Sittlichkeit der Geistlichen strenge wachen sollen.

May 22. Wie es mit den Stimmenvollmachten bey den Predigerwahlen zu halten.

Nov. 26. Wie Privatpersonen mit dem Volke in erlaubten Angelegenheiten Berathungen anstellen dürfen (om sättet för en menighets hörande i enskildte tillåtelige ärenden).

Dec. 11. Was bey ausgebrochener Blatternseuche zu beachten ist.

1 8 1 7.

Febr. 26. Ueber Kirchspielsstand und Kirchenrath.

Dec. 17. Instruction für die Directoren der Läns-Lazarethe und der zur Hemmung venerischer Krankheiten errichteten sogenannten Curanstalten.

1 8 1 8.

Jun. 15. Erklärung des Cap. 12, §§ 1 und 2 des Abschnitts des allgemeinen Gesetzbuchs, der von der Ehe handelt, (Giftermålsbalk) über Auseinandersetzung (afvittring).

Jun. 17. Ueber die geistlichen Gerechtsame der neuen Pastor- und Capellan-Höfe.

3. Die Liturgie, Kirchen-Handbuch genannt.

4. Einzelne Abschnitte (balkar) des allgemeinen Schwedischen Gesetzbuches (Reichsgesetzes, allmänna Lagen), besonders die Abschnitte von der Ehe (giftermålsbalk), und von den Verbrechen (missgärningabalk).

Der Abschnitt des ältern Reichsgesetzes: kirchliche Gesetzgebung (Kyrkobalken) wurde, als papistisch, von Karl XI. ausser Kraft gesetzt.

5. Die Circuläre der Reichstagsgeistlichkeit (Cleri Comitialis Circulärer).

B. Für einzelne Bisthümer (Stift).

a) Die Stiftsmatrikeln (§ 6 u. § 19).

b) Die Synodalacten, die Stifts-Circuläre und die Stifts-Zeitungen (§ 6 und § 19) nebst den daraus für einzelne Stifte angefertigten alphabetischen Auszügen, Ueberschriften und Registern:

P. Wetterberg Sammandrag af Kongl. förordningar, Resolutioner, Stadgar ꝛc., som i synnerhet angå Ecclesiastique Staten uti Götheborgs Stift. Götheborg 1790.

K. Soilander, Register öfver Upsala Consistorii ecclesiastici Memorialer ifrån år 1753 til 1797. Upsala 1798.

Hedin, Register öfver Strengnäs Con-

sistorii Circulaire=Bref samt Stiftets Synodal=Protocoller, så ock Cleri Comitialis skrifvelser. Strengnäs 1775.

Propst Dr. Seth Wallquist, Samman=drag af Strengnäs Consistorii tryckta Cir=culairer, Synodal=Protocoller och Stifts=Tidnin=gar. Strengnäs 1807.

Joh. Schenmark, Kyrkolagfarenhet utur Linköpings Dom=Capitels Circulärer och Åmbetsbref samt Stiftstidningar. Linköping 1807, worin auch die besonders erschienene Pa=storal= och Prost=Expedition för Linkö=pings Stift, Linköping 1801, aufgenom=men ist.

Register öfver Mar. Ven. Consistorii i Westerås utkomna Circulairer ifrån 1737 til 1795 (ohne Druckort und Jahreszahl).

Als eine solche Sammlung für Lunds Stift, doch zugleich allgemeinen Inhalts, kann man betrachten:

Dr. Christian Wåhlin, Handbok uti Svenska Kyrkolagfarenhet (Handbuch der kirch=lichen Gesetzgebung Schwedens), Lund 1799. 8. 2te Aufl. 1806, 4. Vergl. Pihlman, ad Enchi-ridion Jurispr. eccles. Svecanae a C. D. Wåhlin editum annotata et additamenta, Upsal. 1800 ff. Drey Specimina. Aehnliche Berichtigungen und

Zusätze von Hambraeus im Pastoralcurs. Heft 1. S. 74. 75. Heft 2. S. 217—235. Hernösand 1804. 1805.

Desgl. für Wexiö Stift:

Joh. Erl. Wickelgren, Pastoral-Calender, som utmärker en Kyrkoherdes särskildta görömal för hvarje månad af året (Kalender der monatlichen Pastorgeschäfte) upställd efter föreskrifter i spridde författningar. Wexiö 1800. 56 S. kl. 8.

Einen noch vollständigeren Amtscalender lieferte Hambraeus im 6ten Heft seines Pastoralcurs. Hernösand 1809. S. 173—212.

Viel für einzelne Stifte, aber auch die allgemeinen kirchlichen Gesetze und Verordnungen findet man, sehr mühsam und im Ganzen zweckmäßig, gesammelt, wenn gleich die Extension der alphabetischen Rubriken sehr willkührlich ist, in Sven Wilskmann, Svea Rikes Ecclesiastique Werk, i alphabetisk Ordning sammandragit utur lag och förordningar, Privilegier och Resolutioner samt andra Handlingar. Erste Auflage in 1 Band, Skara 1760. 2te Auflage (auf Begehren des geistlichen Standes) in 2 Bänden. 1. Delen, Oerebro 1781. 2. Delen 1782, 1286 S. 4. Auch die K. O. und das allgemeine Recht sind excerpirt.

Eine Fortsetzung von Wilskman, jedoch nur mit Angabe des Wesentlichsten des Inhalts, aber mit Verweisung auf die Sammlungen, Circuläre ꝛc., wo die Verordnungen gedruckt sind, hat Dr. Hambraeus in Umeå geliefert in seinem

Pastoralcurs i hvarjehanda, särdeles til Jurisprudentia ecclesiastica hörande ämnen. 4:e Heftet. Hernösand 1807. kl. 8. Diese Fortsetzung ist chronologisch, nicht alphabetisch, abgefaßt; ein alphabetisches Register wäre zu wünschen. Es reicht S. 329—436, bis zum 13. Dec. 1806. Im Pastoralcurs (Heft 1. 1804, (6tes) letztes Heft 1809) kommen viele gründliche Aufsätze historischen und praktischen Inhalts, letztere besonders in Beziehung auf Jurisprudentia ecclesiastica, vor. — Wilskmans Werk ist von fast allen Kirchen angekauft worden.

Viel Allgemeines und Specielles, älterer und neuerer Zeit, findet man ferner gesammelt in des

Bischof (in Wexiö) Olof Wallquist Ecclesiastique Samlingar, gedruckt zu Wexiö, Stockholm und Linköping. 8 Abtheilungen in 2 Bänden. 1788—1795; — so wie in der Fortsetzung dieser Sammlungen von

Fredrik Öhrströmer, Ecclesiastike Samlingar. Erstes Heft (2 Abtheilungen), Strengnäs 1806, 8; auch kurze Biographien

und geschichtliche Documente sind aufgenommen worden. 3tes Heft, 1813.

Nils Törnell, Ecclesiastike Handlingar utgifne i Stockholm. Erstes Heft. Stockh. 1803. 8.

(Ekholm) Svenska Kyrkohandlingar. Erste Sammlung. Stockh. 1770. 8.

(Espman) Korta underrättelser angående Skånska Kyrko- och Präste-Rättigheter. Lund 1768. 34 S. 4.

C. D. Humble, har då en Kyrkoherde på landet intet at göra. Upsala 1810.

Manche Aufschlüsse über den neuesten kirchlichen Zustand Schwedens geben:

Prästeståndets Protocoll vid Riksdagarne 1809, 1810, 1812, 1815, 1818 (Reichstagsprotokolle der Geistlichkeit.)

Manches über Privilegien und Rechte der Kirche, der Geistlichkeit, der Schullehrer ꝛc. findet man auch in

Lundequist Sammandrag ꝛc. angående Svea Rikes Kammarverk. Stockh. 1801. Fortsättning. Strengnäs 1811.

Ueber die kirchlichen Verhältnisse früherer Zeit überhaupt und die Geschichte einzelner Kirchengebräuche insbesondere verbreiten sich, wiewohl vieles dunkel bleibt:

Sven Bälter (Dompropst in Werið) historiska anmärkningar om Kyrkoceremonierna, så väl vid den offenteliga Gudstjensten, som andra tilfällen, hos de förste Christna och i Svea Rike, i synnerhet efter Reformationen til närvarande tid. (Hist. Anmerkungen über die Kirchengebräuche beym öffentlichen Gottesdienste und sonst, unter den ersten Christen, und im Schwedischen Reiche insbesondere seit der Reformation bis auf die gegenwärtige Zeit). Erste Aufl. Stockholm 1762. 1006 S. 8. 2te Aufl. Stockh. 1783. 767 S. 8. (unverändert, nur feiner gedruckt; diese habe ich benutzt), eine bündige Geschichte der Kirchengebräuche; das Buch ertheilt hier und da auch Pastoralvorschriften. Die versprochenen Nachträge und Fortsetzungen sind nicht erschienen.

Olof Wallquist, Utkast til en handbok öfver ecclesiastique Befordringsmål, med historiska anmärkningar om Lagar och bruksligheter i dessa ärender från Reformationen och til närvarande tid. Werið 1797. 520 S. gr. 8.: eine gründliche Geschichte der Beförderungsgesetze der Geistlichkeit, fortgeführt bis auf die Zeit der Erscheinung des Buchs; aber zugleich manche historische Aufschlüsse über andere Theile der Schwedischen Kirchenverfassung. Eine 2te Auflage ist erschienen.

Peter Diikmann, gamle Svenske Kyrkohandlingar (alte Schwedische Kirchenakten). Stockh. 1703. 352 S. 8.

Haquin Spegel (damals Bischof in Linköping) Svenska Kyrkohistoria, (enthält Namen, Leben und Amtsverrichtungen der Bischöfe in den 7 ältesten Schwedischen Stiften seit der Einführung des Christenthums.) Linköping 1707.

A. Rhyzelii, Episcoposcopia Sveo-Gothica eller Stichts- och Biskopschrönika. 2 Theile. Linköping 1752. 4., enthält auch Nachrichten von den Schulen der Stifte. Vergl. mit Anmärkningar vid Rhyzelii Episcoposcopia in Nya Svenska Bibliotheket. Bd 2. St. 10. S. 645 — 696.

Alnander, anwisning til et utvaldt theologiskt Bibliothek. 9 Abtheilungen. Stockholm 1762—72.

Uno von Troil Skrifter och Handlingar til upplysning i Svenska Kyrko- och Reformations-Historien. 5 Abth. Upsala 1790—91.

Andere Werke über die Kirchengeschichte Schwedens, deren überhaupt nicht viele sind, kommen hier weniger in Betracht.

§ 1.

Von der herrschenden Religion in Schweden.

Die herrschende Religion des Staats ist die evangelisch-lutherische; ihr sind der König und das Königl. Haus, so wie alle Königl. Civilbeamte zugethan. Fremde christliche Religionsverwandte, deren wenige sind, wurden immer geduldet, genießen aber erst seit 40 Jahren das Recht des öffentlichen Gottesdienstes. (Anhang § 4.)

§ 2.

Das Kirchengesetz oder die Kirchen-Ordnung *).

Bereits, nachdem im J. 1527 auf dem Reichstage zu Westerås von den Ständen die evangelische Religion angenommen worden, erschienen, noch im selbigen Jahre, einige kleine evangelische Kirchenordnungen, welche auf dem Concil zu Örebro 1529, und späterhin im J. 1554, vermehrt wurden. Eine vollständigere Kirchen-

---

*) In der Schwedischen Sprache bezeichnet man mit dem Ausdruck Kyrkolag (Kirchengesetz) die Kirchenordnung.

Ordnung entwarf Laurentius Petri, der im J. 1531 (der erste evangelische) Erzbischof geworden war, nebst seinem Bruder Olaus *). Laurentius reichte sie sofort, für den Zweck des Drucks, bey Hofe ein; aber erst 1571, unter König Johann III, welcher damals noch der evangelischen Religion günstig war, kam der Druck zu Stande; worauf im folgenden Jahre diese Kirchenordnung von den Ständen angenommen und für ein Reichsgesetz erklärt wurde. Als sich späterhin Johanns Gesinnung änderte, wurde das, wiewohl theilweise päpstische, Werk wieder verworfen, und eine neue, noch weit mehr mit den Römischen Satzungen übereinstimmende Kirchenordnung eingeführt, die indeß in den Provinzen des Herzogs Karl, Johanns Gegners, keine Aufnahme fand (hier galt vielmehr eine besondere Kirchenordnung, 1602. 4.), und auch aus den übrigen Theilen des Reiches schon im J. 1593 auf dem Concil zu Upsala durch die Kirchenordnung von 1571 verdrängt wurde. Aber um der katholischen Grundsätze willen, die auch in letzterer

*) S. J. G. Hallman, de tvänne Bröder Oluff och Lars Petri, til lefverne och wandel (Leben und Wandel der beyden Brüder Olof und Lorenz Petri). Stockh. 1726. 176 S. 4.

hier und da noch vorherrschten, wurden bereits im J. 1595 und späterhin zu wiederholten Malen, Aenderungen vorgeschlagen, die auch wirklich beschlossen, zur öffentlichen Kunde gebracht, aber nie für Gesetz erklärt wurden. Allmählig wurden die Exemplare der Kirchenordnung von 1571 selten, nun behalf man sich mit Abschriften; doch verfaßten einige Bischöfe, nach dem Muster der älteren Vorschriften, Kirchenordnungen für ihre Bisthümer *). Endlich bestätigte Karl XI. die im J. 1682 von der Geistlichkeit abgefaßte, und 1685 und 1686 von einer aus den Bischöfen, Professoren der Theologie, Lectoren der Gymnasien und einigen weltlichen Herren bestehenden, Commission geprüfte und genehmigte Kirchenordnung, am 3. September 1686, worauf am 9. November, die Stände des Reichs sie für allgemeines Gesetz erklärten, und sie, unter dem Titel: „Gesetz und Ordnung der Kirche," im J. 1687 in Schwedischer und in Deutscher Sprache im Druck erschien. Die Gültigkeit der Kirchen-

*) Eine solche K. O. ist die für Werid-Stift, in Wallquist Eccles. Samlingar. Heft 6. Linköping 1795. S. 576—615; — auch das Kirchen-Gesetz für Wester-Norrland vom J. 1576, in Hambraeus Pastoralcurs, Heft 6. Hernös. 1809. S. 146—173.

Ordnungen für einzelne Bisthümer und Landschaften hörte nun auf. Die neue Kirchenordnung ward an alle Kirchen vertheilt, und sonntäglich ein Abschnitt derselben von den Kanzeln verlesen; letzteres wurde so lange wiederholt, bis die Gemeinden mit dem Inhalt des Ganzen bekannt waren *).

Nicht lange, und man wünschte auch die Kirchenordnung von 1686 geändert. Häufig berathschlagten auf den Reichstagen die Stände über diesen Gegenstand; im J. 1725 ward eine Commission für diesen Zweck ernannt, und 1736 erschien das Project einer neuen Kirchen-Ordnung, die sogar im allgemeinen Gesetz citirt wird, weil man die Einführung desselben damals

*) Der Abschnitt des allgemeinen Gesetzbuches, welcher die Ueberschrift führt: Kyrkobalk (Kirchentafel) und ganz das vor der Reformation auch in Schweden gültige Jus canonicum enthält, auf Betrieb des Kardinals Wilhelmus Sabinensis durch das Concil von Skenninge im J. 1248 eingeführt wurde, und die Rechte der Geistlichen sichern sollte, auch in den alten Schwedischen Provinzialgesetzen, wie in König Christoph's allgemeinem Gesetzbuch vom J. 1442, an der Spitze steht, war bereit (s. S. 11) von Karl XI, in seiner Bestätigung des Landesgesetzes vom 20. December 1806, ausser Kraft gesetzt worden. Man sehe diesen Kyrkobalk in Örnhjelm hist. eccles. Append. ad L. III. pag. 337—368.

erwartete. Aber je mehr man erkannte, daß in dieser Angelegenheit nur sehr langsam, nach der reifesten Ueberlegung und mit der zartesten Gewissenhaftigkeit und Behutsamkeit verfahren werden müsse, desto weniger konnte man sich zur Feststellung einer neuen Kirchenordnung entschliessen; auch waren die Zweckmäßigkeit, Bestimmtheit und Deutlichkeit der meisten Vorschriften der Kirchenordnung vor 1686 und der in dem Ganzen wehende ächt-evangelische Geist nicht zu verkennen, und glaubte man um deßwillen die weniger wesentlichen Mängel übersehen zu müssen. So ist die Kirchenordnung von 1687 bis auf heutigen Tag gültig geblieben; nur einzelne Zusätze und Erläuterungen, seltener wesentliche Abänderungen, sind von Zeit zu Zeit erfolgt. Diese findet man in der obengenannten Sammlung von 1813 zusammengestellt.

Die K. O. ist in folgende Kapitel abgetheilt:

1) Von der rechten christlichen Lehre.
2) Von Predigten und ordentlicher Verrichtung des Gottesdienstes.
3) Von der Taufe.
4) Von der Nothtaufe.
5) Vom Kirchgang der Sechswöchnerinnen.
6) Von der Beichte und Absolution.

7) Von der geheimen Beichte.
8) Von der allgemeinen Beichte.
9) Von der offenbaren Beichte und Kirchenbuße.
10) Von dem Bann.
11) Vom Nachtmahl des Herrn.
12) Vom allgemeinen Gebet und von der Litaney.
13) Von Kirchengesängen.
14) Von hohen Fest= und Feyertagen.
15) Von Verlöbnissen und von der Ehe.
16) Von Trennung der Verlöbnisse und der Ehe.
17) Von Besuchung der Kranken und Gefangenen.
18) Vom christlichen Begräbniß.
19) Vom Predigtamt.
20) Von der Bischofswahl.
21) Wie ein erwählter Bischof soll ordinirt (und instituirt) werden.
22) Wie die Prediger sollen ordinirt werden.
23) Wie ein ordentlich berufener Pfarrherr in eine Gemeinde soll eingesetzt werden.
24) Von Bischöfen, Superintendenten, Pröpsten, Pfarrern, Kapellanen und andern Kirchenbedienten.
25) Von den Synoden.

26) Von Kirchen, von Kirchengeräthen und vom Kircheneigenthum.

27) Wie der Gottesdienst in einer neuerbauten Kirche soll angefangen und verrichtet werden.

28) Von den Hospitälern.

Anhang: Von den Domkapiteln (Consistorien) und den gerichtlichen Verhandlungen vor denselben *).

§ 3.

Das liturgische Handbuch.

Gleich nach den ersten Versuchen zum Sturze des Papstthums in Schweden erwachte das Bedürfniß einer neuen Liturgie an der Stelle der lateinischen Missalien, Breviarien (Gebete, Legenden ꝛc.) und Manualen **). Das Concil zu Örebro im Jahre 1529 beschloß die Anfertigung eines neuen liturgischen Handbuchs, worauf Gustav I. den hochverdienten Reformator Olaus Petri, damals noch Pastor in Stock-

*) Auch in Finnland gilt die (ins Finnische übersetzte) Kirchenordnung Karls XI; neuerdings ist indeß eine Committee zur Revision derselben dort niedergesetzt worden (§ 4).

**) S. Warmholz biblioth. hist. Sueo-Goth. Bd 4. S. 107 ff.

holm, mit der Abfassung einer Meßordnung und eines Handbuchs für die geistlichen Amtsverrichtungen in Schwedischer Sprache beauftragte. Noch im selbigen Jahre wurde das Handbuch vollendet und gedruckt; meistentheils stimmte es mit dem Manuale Lincopense, welches der dortige Bischof Hans Brask, ein Gegner der Reformation, herausgegeben hatte, überein, behielt, um des Friedens willen, noch manche katholische Gebräuche bey, welche späterhin abgeschafft wurden, und erklärte die liturgischen Gebete keinesweges für bindend; ein kräftiger und evangelischer Sinn sprach sich in demselben aus, und es wurde überall öffentlich gebraucht; der Gottesdienst wurde jetzt nur in Schwedischer Sprache gehalten. Die Meßordnung, enthaltend Gebete und Gebräuche bey der Feyer des öffentlichen Gottesdienstes überhaupt, und des heil. Abendmahls (messa) insbesondere, erschien im Jahre 1531 *). König Johann III. drängte zwar auf dem Reichstage des J. 1577, wiewohl jetzt noch Protestant (erst 1576 trat er zum Katholischen Bekenntniß über), der Kirche wieder

*) Ins Finnische übersetzt, mit Aenderungen und Zusätzen von Bischof Agricola, erschien Messe und Handbuch zu Stockholm 1549. 4.

die lateinische Meßordnung, die noch nicht ganz ausser Gebrauch gekommen war, auf; aber die Geistlichkeit, vereint, wenigstens bis 1590, mit König Johann's Bruder, dem Herzoge Carl, kämpfte muthig dagegen (liturgische Händel*); und so wurde im J. 1593 auf dem Concil zu Upsala nicht nur diese Mönchsgeburt ausgestoßen, sondern der Glaube Luther's, als auf die heilige Schrift gegründet, für die einzig herrschende Religion erklärt. Olaus Petri Messe und Handbuch wurden nun wieder öffentlich gebraucht. Zwar nahm man daran schon jetzt, wie es auch bereits in der früheren Ausgabe geschehen war, einige Aenderungen vor; doch wurden diese erst unter Gustav Adolph dem Großen im J. 1614 gesetzlich; auf dem Concil, welches im J. 1693, zu Upsala, die zunächst wohnenden Bischöfe und die Upsalischen Professoren der Theologie hielten, kamen abermalige Veränderungen hinzu, indeß waren ihrer nur wenige; Abweichung von den Formularen wurde aber nur in ganz besonderen Fällen erlaubt. Messeordnung und Handbuch, bey Olof getrennt, waren jetzt zu Einem Ganzen, welches den Namen: Kirchenhandbuch

*) Warmholz Bd 4, S. 119—131.

führte, und ein vollständiges Ritual für den öffentlichen Gottesdienst und andere kirchliche Handlungen, Formulare und Vorzeichnung der einzelnen Akte enthielt, und strenge auf Bibel und symbolische Bücher gegründet war, vereiniget. Diese Liturgie vom J. 1693, ein schönes Denkmal der Regierung Carls XI, wurde bis zum J. 1811 öffentlich gebraucht; für die Finnischen Gemeinden war sie übersetzt worden, und wird in dieser Gestalt noch gegenwärtig in Finnland gebraucht.

Noch war aber kein volles Jahrhundert seit der Einführung verflossen, als man schon in Schweden auf eine neue Liturgie antrug. Gustav III. erklärte auf dem Reichstage zu Stockholm im J. 1789 die Nothwendigkeit einer Verbesserung; die Geistlichkeit stimmte bey, rieth aber zu einer weisen und langsamen Betreibung der Sache, deren Entscheidung nun auch bis zum Jubelfest in Upsala 1793 verschoben ward. Doch forderte der König die Consistorien auf, Vorschläge zur Verbesserung der Liturgie einzusenden. Die Consistorien gehorchten; Gustav sandte die Vorschläge an den Erzbischof Uno von Troil, um sie zu prüfen, und der zum Jubelfest in Upsala versammelten Geistlichkeit vorzulegen: die Geistlichkeit verlangte eine Commission. Noch im J. 1793 ward die Commission für diese und

andere kirchliche Angelegenheiten niedergesetzt; der Erzbischof übergab ihr eine von ihm selbst angefertigte Ueberarbeitung jener Vorschläge, die auch im Druck erschien. (Förslag til en ny Kyrkohandbok. Upsala 1793.) Im J. 1799 gab, mit einer Vorrede Troil's, die Commission ein Probehandbuch im Druck heraus. Dieses wurde auf den beyden Reichstagen 1800 und 1809, geprüft; und nachdem es von den Reichsständen genehmiget worden, die Einführung desselben vom 1. Advent 1811 an, durch einen Königl. Brief vom 7. März 1811 geboten, nachdem am Sonntage zuvor die Gemeinden von ihren Seelsorgern mit der Veranlassung und der Nothwendigkeit der neuen Liturgie würden bekannt gemacht worden seyn. Auch ins Finnische wurde dieses Buch übersetzt, und mit dem 1. Advent 1817 in der Finnischen Gemeinde zu Stockholm und den der Schwedischen Krone verbliebenen Finnischen Kirchspielen des nördlichen Westerbottns eingeführt.

Die neue Liturgie besitzt den Vorzug einer einfacheren Anordnung der Capitel und größerer Vollständigkeit; Gebete und Anreden athmen, im Ganzen, Würde und Kraft, und evangelischen Geist; doch wäre den Gebeten hier und da mehr Kürze, und selbst mehr Kraft zu wünschen; die Bibelstellen sind nach der neuen, dem Volke noch

völlig unbekannten Uebersetzung, deren allgemeine Einführung man freylich damals für sehr nahe hielt, angeführt. Die neu hinzugekommenen Capitel handeln: von der Confirmation, von der Beichte, von der Ordination, von der Einweihung neuer Kirchen, von der Einführung der Bischöfe und von der Einführung der Pastoren; im Abschnitt von der Taufe ist der Exorcismus weggelassen worden. Nur die beyden Capitel: „Besuche der Kranken und Verhalten gegen die, welche über ihre Sünden und über die Schwäche ihres Glaubens bekümmert sind," und: „Bereitung der zum Tode zu verurtheilenden oder verurtheilten Verbrecher" wurden für nicht bindend erklärt.

Endlich ist noch über das Verhältniß des Handbuches zur Schwed. Kirchenordnung zu bemerken, daß jenes zwar nicht bloße Formulare gibt, sondern auch den Gang der kirchlichen Handlungen genau vorzeichnet, diese, die Kirchenordnung, aber, in der Regel keine Formulare gibt, sondern nur den äußern Gang der kirchlichen Handlungen, so wie die Verfassung der Kirche, die eigentlichen Kirchengesetze im engern Sinne des Wortes, andeutet.

---

*) Thomaeus, in: Christna Kyrkans Historia uti

Die Einrichtung des neuen liturgischen Handbuchs ist folgende:

Voran steht der Königl. Brief, der die Geschichte der Abfassung erzählt, und die Einführung feststellt. Dann folgt des Erzbischofs Lindblom Vorrede, welche eine kurze Geschichte der Schwedischen Liturgieen enthält, und sich schließlich über die Einrichtung des neuen Handbuches verbreitet. Das eigentliche Handbuch zerfällt nun in 15 Kapitel:

1) Vom öffentlichen Gottesdienst:
Frühgottesdienst, Vormittagsgottesdienst, Nachmittagsgottesdienst, Wochenpredigten, Bibellectionen, öffentliche Morgen- und Abendbetstunden, Hofgerichts- und andere Gerichts-Predigten.

2) Die Litaney und andere Gebete an festlichen Tagen und unter besonderen Umständen.

3) Die Taufe:
Die Taufe der Kinder, die Taufe der Fin-

Sverige ifrån de åldsta til närvarande tider. Örebro 1817, einem mit historischer Treue und mit Liebe zum Christenthum abgefaßten Werk, ordnet die Ausgaben des Handbuchs in 5 Klassen: 1) 1529, 1533, 1537. 2) 1541, 48, 57, 86. 3) 1614, 37, 71, 82. 4) 1693. 5) 1809 (1811).

delkinder, die Nothtaufe und deren Bestätigung, die Taufe der Proselyten.

4) Die erste Abendmahlsfeyer der Jugend.
5) Die allgemeine Beichte.
6) Die Berichtung der Kranken und derer, die über ihre Sünden und ihre Glaubensschwäche bekümmert sind.
7) Die Trauung.
8) Der Kirchgang der Sechswöchnerinnen.
9) Die Beerdigung.
10) Die Kirchenbuße vor der Gemeinde.
11) Die Bereitung der zum Tode zu verurtheilenden oder verurtheilten Verbrecher.
12) Wie eine neuerbaute Kirche soll eingerichtet werden.
13) Wie ein Bischof soll eingesetzt werden.
14) Die Einweihung zum Predigtamt.
15) Die Einführung eines Pfarrherrn in die Gemeinde.

§ 4.

Von der kirchlichen Bibelübersetzung und den symbolischen Büchern.

Zur Zeit der Reformation war die heilige Schrift in der Landessprache dem Schwedischen Volke unbekannt, wenn gleich es schon Schwedische Uebersetzungen einzelner biblischen Bücher und

Abschnitte gab, und die heilige Brita im 14ten Jahrhundert als die erste genannt wird, die die heil. Schrift in Schwedischer Sprache las; daher die Reformatoren mit biblischen Vorlesungen ihr Werk beginnen zu müssen glaubten. Auf dem Concil von Örebro 1529 wurde verordnet, daß wenigstens täglich in allen Domkirchen ein Abschnitt der heiligen Schrift vorgelesen und erklärt werden solle, welches auch in spätern Zeiten, in Upsala bis zum Jahre 1740, fortgesetzt worden ist, und zum Theil in Stadtkirchen noch geschieht. Zwar hatte der König schon vorher befohlen: solche Bibellectionen sollten nicht bloß in den Dom=, sondern auch in andern Kirchen gehalten werden; aber die geringe Bildung der Geistlichen verhinderte die Ausführung des Befehls, den daher auch das Concilium nicht aussprach. Bisher hatte man allgemein nur eine lateinische Bibelübersetzung des Hieronymus (wahrscheinlich die von ihm verbesserte Vulgata); Schwedische Uebersetzungen gab es nur hier und da in den Klöstern, handschriftlich und unvollkommen, die Uebersetzung des Ulphilas kam viel später nach Schweden. Gustav I. befahl nun dem Presbyter in Strengnäs, Laurentius Andreae, nachherigem Kanzler, d. i. Handsecretair des Königes, das N. T. ins Schwe=

dische zu übersetzen. Laurentius vollendete seine Uebersetzung 1523, sie erschien im Druck 1526, in Folio; worauf der König dem katholischen Erzbischof Johannes Magnus gebot, die heil. Schrift in den Kirchen erklären zu lassen; aber die Unwissenheit der Priester stand im Wege. Mittlerweile verfertigte auch ein katholischer Canonicus in Linköping, Petrus Benedicti, eine Uebersetzung des NT, um sie der des Laurentius entgegen zu stellen; aber sie blieb ungedruckt; die meisten Geistlichen neigten sich noch immer zur Vulgata hin. Nachdem aber der durch seinen Eifer für die Verbreitung des Evangeliums und seine trefflichen Erbauungsschriften berühmte Laurentius Petri, im J. 1531, Erzbischof geworden war, begann er sofort, mit Beyhülfe seines Bruders Olof und jenes Laurentius Andreä, eine neue Uebersetzung der ganzen Bibel, wobey zwar das Original berücksichtiget und die alten Uebersetzungen zu Rathe gezogen, doch vor allen die erste Ausgabe der Uebersetzung Luthers vom J. 1534 benutzt wurde. Die Uebersetzung jener drey Männer erschien 1540 und 1541 zu Upsala in klein Folio; und wurde von nun an als Kirchenbibel gebraucht, wenn gleich, je nachdem Luther an seiner Uebersetzung,

bey neuen Auflagen, änderte, auch Laurentius Petri an der seinigen, bey den einzelnen Ausgaben der biblischen Bücher, Aenderungen vornahm. Gustav I, der auf die Anfertigung dieser Uebersetzung so sehr gedrungen, hatte zum Druck derselben von dem Kronzehnten aus jedem Kirchspiel des Reichs eine Tonne Korn (4 Scheffel) (Bibeldruck=Tonne) ausgesetzt; und schenkte, nach vollendetem Druck, jeder Kirche ein Exemplar.

Die zweyte vollständige Bibelausgabe erschien 1618, in Folio, auf Betrieb des großen Gustav Adolph; die Kosten wurden mit dem Bibeldruckkorn bestritten. Sie wurde besorgt durch den Oberhofprediger Johann Rudbeck, und den Professor in Upsala, Johann Lenaeus, unter ökonomischer Beyhülfe der Königl. Sekretairs Jonas und Johann Buraei; der Text der ersten Auflage blieb unverändert, nur an der Orthographie ward gebessert, und Summarien, Parallelstellen, vollständige Sach=, Namen=, Zeit= 2c. Register, worunter besonders die Sachregister, eine Darstellung der christlichen Lehre, aus Bibelstellen, enthaltend, vortrefflich sind, desgleichen ein kleines Wörterbuch über veraltete Schwedische Worte, Kupfer, Landkarten, welche letztere beyde aber bey späteren Ausgaben wieder wegfielen 2c., wurden hinzugefügt; die zum

Reichstage von Strengnäs 1602 für den Zweck einer Bibelausgabe angefertigten Anmerkungen blieben, als unweise Aenderungen, unbenutzt. Carl XI, dieser um die Kirche so hochverdiente König, bemerkte, daß die letzte Bibelausgabe von Luthers Hand nicht benutzt worden sey, und doch benutzt zu werden verdiene. Er verordnete daher eine Commission, die, unter dem Vorsitz des Bischofs von Strengnäs, Dr. Erich Benzelius, aus drey Geistlichen bestand, unter Grundlegung jener Lutherschen Ausgabe, Aenderungen vornehmen, und ihre Arbeit dem Erzbischofe und der theologischen Fakultät in Upsala, auch, falls diese es wünschen würden, sämmtlichen in Upsala zu versammelnden Bischöfen zur Prüfung *) vorlegen sollte. Die Arbeit ward 1693 für vollendet erklärt; noch 1693 und 95 verfügten sich die Bischöfe nach Upsala zur Prüfung; aber der König erlebte den Druck nicht.

Unter seinem Sohn, Carl XII, ward das Werk durch eine Commission vollendet; am Texte der Edition Gustavs I. ward aber wenig geändert.

---

*) Wie angelegen Carl XI. die Bibelverbreitung war, zeigt seine Instruction für Bischof Hahn in Lund 1681, § 8, und für Bischof Spegel in Linköping 1691, § 12.

So erschien die Bibel Carls XII. im J. 1703 in Folio, und 1709 in Quart; die Vorarbeiten zu dieser Ausgabe unter Carl XI. hatten, um der Unzulänglichkeit willen, nicht benutzt werden können. Leider wurde aber der von König Gustav I. zum Bibeldruck ausgesetzte Fond aus dem Kronzehnten nicht zum wohlfeileren Verkauf der Bibel an Arme benutzt; ja späterhin, und noch jetzt, nicht bloß zum Bibeldruck, sondern auch zum Druck von Erbauungs = und anderen nützlichen Schriften, und für das Invalideninstitut von Wadstena, auch für Schulen verwandt, und dabey verstattet, daß zwey arme Gemeinden sich zur Ablieferung Einer Tonne vereinigen dürften *). Nur Privatleute sorgten zuweilen für Bibelausgaben für Arme, z. B. der fromme Pastor Båld, der eine Auflage des NT. um 1740 veranstaltete, und sie in seiner Gemeinde, der Insel Wermdö, an den Küsten um Stockholm, also vertheilte, daß dort in jeder Hütte Gottes Wort zu finden war. Indeß ward doch

---

*) Der Bibelgesellschaft zu Åbo wurde zum Druck einer Finnischen Octavbibel im J. 1812 die Bibeldruckstonne von ganz Finnland auf 5 Jahre überlassen, welches einen Ertrag von fast 7000 Bankthalern gab. S. Åbo Bibelsällskapets Berätelse för 1. May 1816 til 1. May 1817. Åbo 1817.

auch im J. 1729 öffentlich eine Bibelauflage in gr. 8. vorzugsweise für Arme veranstaltet, wie es scheint, meist durch das Legat des Generalmajors Hjelm; erst durch diese kam die heil. Schrift mehr unter das Volk; auch wurde erst seit dieser Zeit die Fertigkeit des Lesens allgemeiner. Geistliche, in dem Zeitalter und durch die Schriften eines Arndt, Spener, Franke und Rambach gebildet, trugen nun viel zur Verbreitung eines oftmaligen und erbaulichen Bibellesens, und überhaupt eines ächt-christlichen Sinnes bey, der von nun an immer allgemeiner wurde, und so die herrliche Zeit um die Mitte des 18ten Jahrhunderts herbeyführte, wo, nach Häggman's, durch die Geschichte und durch den Mund noch lebender Zeugen vielfach bestätigter Bemerkung (Häggman, om den nya Bibeluplagan med stående stilar, och om alle fordna svenska uplagar af bibeln. Stockh. 1815) die Schwedische Kirche in ihrer schönsten Blüthe da stand; die heil. Schrift war der Leitstern des öffentlichen und des immer allgemeiner werdenden häuslichen Gottesdienstes, wie des Lebens; die Kirchen waren fleißig besucht, eine ansehnliche Zahl neuer Kirchen wurde erbaut, groß und würdig, und keine Kosten waren zu bedeutend, wenn es diesem Zwecke galt; man bewundert es,

auf dem Lande Kirchen zu finden, wie man sie in Deutschland nur in den größeren Städten antrifft. Die Zahl der Bibeleditionen stieg von 1709 bis 1782 auf die Zahl von 38. In diese Zeit fällt ferner die Erscheinung des großen Bibelwerks (Kyrkobibel) der Gezelier, Vater und Sohn, ein schönes Zeugniß altdeutschen und altnordischen Fleißes, und des lauteren Sinnes des Zeitalters; wie von der Bibel Carls XII, so ward auch von diesem Werk ein Exemplar jeder Kirche geschenkt. In eben diese Zeit fällt auch der lebhaft erneuerte Wunsch der möglichsten Vervollkommnung der Uebersetzung der heil. Schrift. Nicht bloß der geistl. Stand erklärte sich sehr ernsthaft dafür; eben so ernst und eifrig sprach dafür der Adel auf den Reichstagen von 1761 und 1766. Besonders thätig wirkte für diese Sache der würdige Bischof von Strengnäs, Serenius. Das Resultat aller dieser Bemühungen war endlich im J. 1773 die Ernennung einer Committee zur Berichtigung der Schwed. Bibelübersetzung. Gustav III. berief dazu 21 Mitglieder, meist Geistliche, doch auch andere Gelehrte, von deren Wissenschaft nicht minder, wie von deren lauterem Sinn, man für den allgemeinen Zweck Nutzen erwartete, z. B. den berühmten Linne', den geistvollen und gelehrten Sprach-

kenner Ihre zur Beobachtung der Sprachreinheit, und Andere. Die Mitglieder trieben ihre Arbeiten einzeln, und ließen sie dann durch die Committee in der jährlichen Versammlung, seit 1775 in Upsala, prüfen; so daß der Wunsch der Stände im J. 1772, die Arbeitssitzungen der Committee möchten, nach vorangegangenem Gottesdienst in der Hauptkirche Stockholms, durch den König eröffnet werden, nicht in Erfüllung gegangen zu seyn scheint. In 20 Jahren wurde das Werk vollendet, und erschien sofort stückweise, je nachdem die einzelnen Bücher fertig waren, als Probeüberseßung seit 1774; die Kosten wurden durch in den J. 1773 u. 1785 von den Capitalien der Kirchen erhobene 1½ Procent bestritten; als zur Jubelfeyer der Schwed. Reformation 1793 sich die Geistlichkeit durch Deputirte in Upsala versammelte, wurde ihr die fertige Uebersetzung der ganzen Bibel, mit großen und deutlichen Buchstaben gedruckt, vorgelegt. Indeß hatte man zu heftig gegen die, doch wirklich nicht so gar mißlungene, alte Uebersetzung der Bibel und das eingeführte Gesangbuch geeifert, ohne sofort das bessere Neue darzubieten; mancher Herzen waren dadurch abgewendet worden von dem alten guten Wege; die irreligiösen Grundsätze, welche in Frankreich die Revolution allgemein gemacht, wa-

ren theils durch die Schriften eines Voltaire und Anderer, und durch Französische Emigranten, theils über Deutschland, mittelst der leider sich immer mehr in Schweden verbreitenden Uebersetzungssucht der gerade in Deutschland vielgelesenen Schriften, ohne gewissenhafte Berücksichtigung ihres Inhalts, insbesondere der Deutschen Romane, auch nach Schweden fortgepflanzt worden, und wirkten hier höchst verderblich, indem Unglaube und Leichtsinn, und im noch höheren Grade, gesteigerte Neigung zum Sinnlichen, geweckt wurden, wenn gleich nur in einem beschränkten Kreise, der besonders seit den letztern Jahren der Noth, am Schluß des ersten Decenniums des 19ten Jahrhunderts, wieder enger zu werden scheint; auch sind manche Theile Schwedens diesem Geiste des Unglaubens und des sinnlichen Genusses unzugänglich geblieben, und vorzugsweise von den Nordlanden kann man noch oder wieder sagen mit dem Propheten Zacharias 6, 8: „Der Geist des Herrn ruht über ihnen." Die Bibelgesellschaften und die Evangelische Gesellschaft haben in dieser Hinsicht schon viel gewirkt, und werden gewiß noch mehr wirken (§§ 49 und 50).

Doch wir kommen zurück zur Geschichte der Schwedischen Bibelübersetzung. Die genannte

Probeübersetzung fand wenig Beyfall, weil sie zu umschreibend war, und blieb dem Volke fast unbekannt. Eine Revision derselben ward für nöthig befunden. Eine neue Commission, aus den gründlichsten Theologen bestehend, unter dem Vorsitz des Erzbischofs Lindblom, ward niedergesetzt, um die Probeübersetzung zu verbessern, und Vorreden, Summarien und Parallelsprüche hinzuzufügen. Durch die Bemühungen dieser Commission erschien im J. 1816 (der Druck hatte 1811 begonnen) zu Strengnäs die Uebersetzung des NT.; an jede Kirche wurde, auf Vorschlag des Bischofs Tingstadius (12. Junius 1809) ein Exemplar unentgeldlich vertheilt; eine sehr zweckmäßige Maaßregel, um die mit Recht gewünschte und § 10 der vom König der Bibel-Committee ertheilten Instruction, geforderte Beurtheilung von Seiten der Nation überhaupt und der Geistlichkeit insbesondere am sichersten zu veranlassen. Ob diese Uebersetzung allgemein eingeführt werden wird? ist noch unentschieden; indeß hat man eine größere Popularität der Einleitungen in die einzelnen Bücher und Briefe, und Aenderung der unter den Text gesetzten Noten, die auch die Parallelstellen enthalten, gewünscht; die Capitel sind mit Inhaltsanzeigen versehen. Gegenwärtig ist die Committee mit Uebersetzung

des AT. beschäfftiget; jedes Mitglied bearbeitet einzelne Bücher; doch werden die Arbeiten der Einzelnen der gemeinschaftlichen Prüfung unterworfen. In der Commission sitzen gegenwärtig, nach dem Tode des gelehrten und von König und Volk hochgeachteten Erzbischofs Lindblom († 15. Februar 1819), welcher die Stelle des Präses versah, noch der Bischof Tingstadius zu Strengnäs und die Professoren der Theologie, Dr. Ödmann und Dr. Hulte'n, und der Professor Orientalium, Dr. Knös zu Upsala; Männer, deren Verdienste allgemein anerkannt sind. — Die Druckkosten bestanden eine Zeitlang die Kirchen *).

Da indeß bis zur Vollendung und allgemeinen Einführung einer neuen kirchlichen Bibelübersetzung noch längere Zeit verstreichen dürfte, so war es sehr zu billigen, daß die evangelische Gesellschaft, unterstützt durch die Brittische und ausländische Bibelgesellschaft in London, eine Ausgabe der bisherigen kirchlichen Bibelübersetzung der Gebrüder Petri, nach der in Hinsicht auf Sprache von der Petrischen Ausgabe sehr abweichenden Auflage vom J. 1703

*) Die Geistlichkeit hat auch einen practischen Bibelcommentar fürs Volk gewünscht.

mit stehenden Lettern, veranstaltete und im J. 1812 vollendete, und zwar um so mehr, da die Uebersetzungsfehler derselben nicht grade als sehr wesentlich und das Evangelium gefährdend angesehen werden können. Alles, was als Erklärung der Bibelworte betrachtet werden konnte, z. B. die erklärenden Parallelstellen, ist weggeblieben, um, nach dem Vorgange der Englischen Bibel-Societät, die Uebersetzung für die verschiedenen Religionspartheyen gleich brauchbar zu machen. Die apocryphischen Schriften wurden anfangs abgesondert von der Bibel, aber in gleichem Format mit derselben, herausgegeben. Die Psalme Davids fehlen zwar nicht im AT., sind aber auch besonders gedruckt worden, wie solches schon früher geschah (§ 49).

Endlich darf es nicht unerwähnt bleiben, daß sich das Schwedische Volk von jeher, seit das Licht der Reformation angezündet worden war, durch ein strenges Halten auf die heilige Schrift auszeichnete; und selbst in den letzten Jahrzehnten des 18ten Jahrhunderts, wo ein Geist des Unglaubens auch in Schweden verspürt zu werden anfing, darf man doch dem bey weitem größten Theil der Nation, auch der Gebildeten und Gelehrten, das Zeugniß nicht versagen, daß es dem herzlichen Glauben der Väter an das

geoffenbarte Wort Gottes treu geblieben ist; daher die, ungeachtet biblische Vorlesungen in der Kirche wenig üblich sind, sehr verbreitete innige, nicht bloß Gedächtnisses-, sondern Herzensbekanntschaft mit der Bibel; daher die geistlichen Privatbibliotheken, selbst unter dem Landvolk (§ 22), die Privatandachten u. dgl. m.; daher die großen Fortschritte der Schwedischen Bibelgesellschaften und der ihnen verwandten Vereine, wiewohl der Mangel an Bibeln in Schweden lange nicht so groß ist, als in andern protestantischen Ländern, namentlich in dem benachbarten Dänemark, auch in Norwegen.

Ins Finnische ward das NT. zuerst im J. 1548, Stockholm in 4., durch den damaligen Rector, nachherigen Bischof in Åbo, Michael Agricola, übersetzt; worauf von demselben Uebersetzer, welcher hier und da von der Schwedischen Uebersetzung abwich, 1551 und 1552 ein Theil des AT. erschien; die vollständige Bibel erschien im Finnischen erst 1642 in gr. Folio, nach Luther's Uebersetzung; die 2te Ausgabe, auf Betrieb des ältern Gezelius, mit Berichtigungen, 1685 in 4.; die 3te, auf Kosten der Kirchen, 1758 in gr. 4., beyde nach genauer Vergleichung mit dem hebräischen und griechischen Original; die dritte Ausgabe, neu übersehen

und nach dem Original verbessert, soll eine der treuesten und richtigsten Bibelübersetzungen seyn, die es giebt; die 4te, Åbo 1776 in 4., weicht bloß in Hinsicht der Orthographie von der 3ten Ausgabe ab; das NT., Stockh. 1774, ist ein bloßer Abdruck der Ausgabe von 1758; 1817 vollendete die Bibelgesellschaft in Åbo eine Finnische Ausgabe der Bibel in 8. mit stehenden Lettern, welche völlig mit der von 1776 übereinstimmt; an einer Quartausgabe mit beweglichen Lettern wird noch gedruckt; auch eine Stereotypenausgabe des NT. mit gröberen Buchstaben wird beabsichtiget*). Bis zum J. 1819 hatte die Finnische Bibelgesellschaft aus England die bedeutende Unterstützung von 2700 Pf. Sterling gezogen. — Die Ausgabe von 1642 soll sich noch hier und da in den Kirchen finden, die von 1685 aber sehr selten seyn.

Auch ins Lappische ist die Bibel übersetzt worden; nicht minder das Gesangbuch, der kleine Catechismus Luthers, Svebelii Erklärung, das Handbuch (Liturgie) von 1695, und das ABC-Buch, von

---

*) Ueber die Geschichte der Finnischen Bibelübersetzung vergl. Åbo Tidningar vom J. 1778, St. 12, 13, 14, 23, und Lüdeke Schwedisches Gelehrsamkeits-Archiv, Band 1, Seite 269 — 280.

Fjällström und Högström, in der Mitte des 18ten Jahrhunderts *). Das Nähere hierüber wird in einer ausführlicheren Darstellung der jetzigen Verhältnisse des Lappischen Volks an einem andern Orte seinen Platz finden. — Im J. 1811 ward auf Veranstaltung der evangelischen Gesellschaft (§ 49 β) ein Lappisches N. T., nach dem Muster früherer Ausgaben, gedruckt.

Symbolische Bücher gab man der Kirche in Schweden erst, nachdem schon eine Zeitlang die Reformation dort begonnen hatte; um dadurch die ächten Evangelischen von den heimlichen Catholiken und Calvinisten zu unterscheiden. So wurden 1593 auf dem Concil von Upsala das Apostolische, Nicaenische und Athanasische Symbolum und die Augsburger Confession für symbolisch erklärt. In der zweyten Hälfte des 17ten Jahrhunderts kamen die übrigen symbolischen Bücher der Deutschen Lutheraner hinzu, auch die Concordienformel, die in Dänemark ver-

---

*) Das Handbuch von Fjällström übersetzt, Stockholm 1744; deßgl. das Gesang- und Evangelienbuch, Stockh. 1744; Luther's kl. Catech. übersetzt von Högström, nebst kurzer Erklärung, Stockh. 1748; aber auch bereits im 17ten Jahrhundert von O. S. Gran.

worfen wurde. (Ueber die verschiedenen Ausgaben der Schwed. symbol. Bücher s. Lüdeke Schwed. Gelehrs. Archiv, Bd. 2, S. 228—236.)

Indeß band man sich an die symbol. Bücher nur in so ferne man ihre Uebereinstimmung mit der heil. Schrift erkannte. Nur in diesem Sinne spricht sich in den kirchlichen Einrichtungen, wie in der Staatsverfassung überhaupt, ein strenges Festhalten an der symbolisch=evangelischen Lehre aus. In diesem Sinne hat die Geistlichkeit, haben die gesammten Stände stets bekannt, daß sie von den symbolischen Büchern sich nicht entfernen dürfen; in diesem Sinne hat bey mannichfaltigen Gelegenheiten auch die Regierung diese Nothwendigkeit öffentlich dargelegt. Zum Beweise erinnere ich nur an die strenge Verpflichtung der Könige bey der Thronbesteigung auf die heil. Schrift und die Lutherische Lehre; an das Gebot, daß zu Civilämtern nur Lutheraner bestellt werden dürfen (Regierungsform vom 6. Junii 1809, § 2 und § 28); an den Eid der Ritter und Mitglieder der Königl. Orden, die evangelische Lehre Luthers gewissenhaft in Ehren zu halten, ja der Ritter des Schwerdt-Ordens, zu ihrer Vertheidigung Gut und Blut zu wagen; endlich an das Verbot der Besuchung fremden Gottesdienstes durch Lutheraner, („weil,“

sagt die Königl. Verordnung, „keiner, aus Neugierde, den Gottesdienst fremder Religionsverwandten zu sehen, den eigenen versäumen dürfe.“) In neuerer Zeit hat man in öffentlichen Acten statt des Ausdrucks: Lutherische Lehre, den zweckmäßigeren: „reine evangelische Lehre,“ gewählt.

Aus dem Bisherigen geht hervor, daß die symbolischen Bücher der Schwedischen Kirche, ganz die der deutschen Lutheraner sind. Die Beschlüsse der Concilien von Upsala in den Jahren 1593 und 1693 (Upsala Mötes Beslut) wiederholen und bestätigen nur jene ursprünglich symbolischen Bücher. Die Königl. Religionsverordnung vom J. 1655 (Religionsstadga) enthält nichts als eine Wiederholung und Bestätigung der Beschlüsse des Conciliums von 1593 *).

---

*) Zur Aufbewahrung der Beschlüsse des Concils von Upsala 1593 (Decretum Upsaliense), als der Grundlage des Glaubensbekenntnisses des Staats, und des Berichts des Erzbischofs Nicolaus Olai Bothniensis ließ König Carl XI, nachdem ihm ein gewisser Ridderstjerna die Originale geschenkt, einen schönen, viereckigen silbernen Schrein verfertigen, welcher im Königl. Archiv niedergesetzt wurde. S. Stjernman's Adelsmatrikel, D. 2, p. 852. Warmholz Bd 4, S. 288.

§ 5.

Das kirchliche Gesangbuch nebst Evangelienbuch, und der kirchliche Catechismus.

Bereits zu katholischen Zeiten hatte man einzelne geistliche Lieder in Schwedischer Sprache, (dahin gehören die bekannten Vårfrutider, wo sich schon einige der noch gebräuchlichen Lieder finden,) wenn gleich nur lateinische in den Kirchen gesungen wurden. Seit der Reformation wechselte man in den Kirchen anfangs mit lateinischen und Schwedischen Gesängen ab. Erst im J. 1571 ward der lateinische Gesang aus den Landkirchen und im J. 1614 aus den Stadtkirchen verbannt; jedoch sangen hie und da an den Vortagen der Sonn- und Festtage in den Vespern die Schulknaben noch Lateinisch, bis zum Jahre 1700. Seit dieser Zeit ist das lateinische Singen gänzlich abgeschafft, und die wenigen lateinischen Gesänge, die sich in dem Gesangbuch von 1695 befinden, werden nicht mehr gesungen.

Mit der Entstehung des Gesangbuches in Schwedischer Sprache verhält es sich nun aber also: schon König Gustav I. ließ die Psalmen Davids, für den Kirchengesang in Schwedische

Verse übertragen; aber das erste eigentliche Gesangbuch erschien 1530; es enthielt nur 15 Lieder. Drey ähnliche kleine Liedersammlungen, wahrscheinlich durch die Gebrüder Petri, erschienen 1531, 1536, und eins ohne Jahrszahl; eine andere Sammlung erschien 1553. Die ersten vollständigen Gesangbücher kamen 1585 und 1587 heraus, wurden aber unter König Johann, zu Gunsten der Katholiken, verstümmelt, und erst 1601 in einer neuen Auflage wieder hergestellt; abermalige Auflagen erschienen 1610 und 1623; desgleichen erschienen einige neue Gesangbücher, das eine vom Pastor in Köping in Westmanland, Peter Rudbeck, unter dem Titel: Enchiridion, im J. 1627, und das andere in Deutschland für Gustav Adolphs des Großen Armee, unter dem Namen: Manuale; ein drittes, voll großer Neuerungen, gab der Bischof Laurentius Paulinus Gothus im Jahre 1633 zu Strengnäs heraus. Die meisten dieser Gesangbücher wurden in den Kirchen gebraucht. Erst seit dem J. 1643 existirt ein für sämmtliche Schwedische Gemeinden gemeinschaftliches Gesangbuch, wozu das im J. 1623 in einer neuen Auflage zu Upsala erschienene gewählt wurde, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, in der Kirchenordnung von 1686 C. 13. § 1, daß auch andere christliche

Gesänge in den Kirchen gesungen werden durften; von diesem Gesangbuch erschienen neue Auflagen in den Jahren 1645, 1653, 1660, 1661, 1665 und 1677. Aber dieses Gesangbuch war in vielen Stücken fehlerhaft. Dr. Jesper Svedberg legte wirklich im J. 1691, mit Beyhülfe einiger Freunde, Hand an die Verbesserung desselben; und auf Königl. Befehl ward das verbesserte Gesangbuch dem Consistorium von Upsala im J. 1693 zur Prüfung eingereicht. Das Consistorium genehmigte; eben so die Deputation der Bischöfe und der Geistlichkeit auf dem Reichstage zu Stockholm; worauf das Buch 1694 im Druck erschien. Doch vor der allgemeinen Einführung sollte es noch einmal von sämmtlichen Bischöfen, Superintendenten *) und Consistorien geprüft werden (1695). Nun liefen Klagen ein. Die Klagenden wurden nach Upsala berufen, um ihre Klagen mit Gründen zu belegen. Eine Versammlung des Erzbischofs, der Bischöfe und der Superintendenten wurde zum 1. Oct. nach Stockholm ausgeschreiben. Außer daß die abermalige und endliche Prüfung durch die Geistlichkeit nicht erfolgt sey, tadelte man insbesondere, daß, des Reims

*) So hießen damals noch einige Bischöfe kleinerer Stifte.

wegen, neue und anstößige Redensarten eingeflossen, und die Namen der Verfasser zum Theil also genannt seyen, daß es scheine, als werde mehr Menschen = als Gottes Ehre gesucht. Alle Exemplare dieses Gesangbuchs wurden darauf in Schweden eingezogen; doch späterhin der öffentliche Gebrauch des Svedbergschen Gesangbuches den in Pensylvanien ansäßigen Schweden erlaubt, und ihnen die meisten Exemplare zugesandt (s. Svedbergi America illum.); die übrigen wurden 1772 zum Beßten des Reichsarchivs verkauft. Einige Aenderungen wurden an Svedberg's Gesangbuch vorgenommen, 78 Lieder ausgeschlossen und 4 zugesetzt, und so erschien das noch gebräuchliche Gesangbuch im Jahre 1695; jede Kirche kaufte ein rohes Exemplar in 4. mit Noten und grobem Druck, und der König gab die Kosten des Einbandes; 1698 ward es für das einzig im ganzen Reiche öffentlich zu gebrauchende Gesangbuch erklärt. Es enthält 413 Gesänge, einige lateinische, viele aus dem Lateinischen und Deutschen übersetzte, viele von Schwedischen Verfassern. Wallin hat durch die Art der Einrichtung seines neuen Gesangbuchs anerkannt, wie gar viel Herrliches und noch jetzt sehr Brauchbares in diesem alten Gesangbuche enthalten sey.

Wirklich enthält es auch viele alte Schwe-

dische Kernlieder eines Laurentius und Olaus Petri, König Erich XIV, Magnus Gabriel Graf de la Gardie, Samuel Columbus, Lorenz Johansson (gewöhnlich Lasse Lucidor der Unglückliche genannt), Jfr. Kolmodin, Spegel, Arrhenius, Svedberg ꝛc. und treffliche Uebersetzungen der Lieder eines Luther, Paul Gerhard, Dach, Rist ꝛc. Doch ist eben so wenig zu läugnen, daß mehrere Lieder dunkel und matt sind, welches bey dem Svedbergischen vom J. 1694 vielleicht weniger der Fall seyn dürfte. Die meisten Melodien sind vortrefflich, sowohl die alten als die neuen; 136 derselben sind, wie man behauptet, allgemein bekannt, und bisher in den Kirchen benutzt worden.

Nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts ward der Wunsch einer Revision des Gesangbuchs rege. Auf Veranlassung des Erzbischofs Troil und nach Berathung auf dem Reichstage 1761 verordnete der König 1763 eine Committee, aus den Pastoren in Stockholm bestehend; ein Musiker ward derselben beygegeben, und das Publicum aufgefordert, ältere oder neuere geistliche Lieder, die im Gesangbuche von 1695 fehlten, und, wenn es gewünscht werde, nachher zurückgegeben werden könnten, einzusenden; ferner, anzumerken, was im alten Gesangbuch der Verbesserung be-

dürfe, und wie das neue am zweckmäßigsten einzurichten sey.

1765 erschien die erste Probe; sie enthielt 177 Gesänge, nur über einige Rubriken; 1767 erschien die zweyte Abtheilung; beyde, besonders die zweyte, nicht ohne Verdienst, aber keinesweges genügend.

Die Geistlichkeit bat nun um Aufschub, und die Sache ruhte seit 1770; die Committee ward aufgehoben; einige erklärten das alte Gesangbuch für hinreichend, in Hinsicht auf christliche Erbauung.

1779 brachte die Geistlichkeit die Sache wieder in Anrege. Auch Preise wurden von Privatpersonen ausgesetzt auf vorzügliche Kirchenlieder in gewissen Materien *).

Wirklich erschien nun 1793, noch vor dem Jubelfeste, das zweyte Probegesangbuch, Upsala Profpsalmbok genannt, weil es, auf Befehl des Königes, vom Consistorio des Erzstifts, mit Benutzung der von anderen Consistorien eingesandten Vorschläge, herausgegeben wurde, unter dem Titel: Förslag til Kyrkosånger, Upsala 1793; allein man erkannte bald, daß es einseitig, unzweckmäßig und sehr mangelhaft sey;

*) S. Acta Concilii Upsaliensis 1793, S. 76 ff.

auch waren viele schöne Melodien des alten Gesangbuches unbenutzt geblieben. Nach Wunsch der Geistlichkeie wurde noch 1793 eine Committee zur weitern Prüfung und Verbesserung des Probegesangbuchs niedergesetzt; der Committee ward die Vorschrift ertheilt: möglichst wenig und an möglichst wenigen Liedern zu ändern. Doch blieb es bey Vorarbeiten.

1796 und 1807 erschienen treffliche Sammlungen von Kirchengesängen von den Professoren der Theologie in Upsala, Dr. Ödman und Dr. Dahl, letztere, nach des Verfassers Tode vom Erzbischof Lindblom herausgegeben; die auch von der Committee gebilliget worden waren.

Das Probegesangbuch, welches, beym Reichstage 1809, der Geistlichkeit im Manuscript vorgelegt worden, wurde eben so wenig eingeführt; vielmehr schlug die Geistlichkeit abermals einige Regeln für die Ausarbeitung vor; der König genehmigte den Vorschlag, und es wurde eine Committee, unter dem Vorsitz des Erzbischofs Lindblom, im J. 1810, niedergesetzt, in welcher der damalige Pastor an Adolph Friedrichs K. in Stockholm, jetziger Pastor primarius, Dr. J. E. Wallin, vorzugsweise, jedoch unter gemeinschaftlicher Berathung, die Revision des Manuscripts übernahm, woraus, nachdem im J. 1812,

in einer öffentlichen Bekanntmachung, das, was zu einem guten Kirchenliede erfordert werde, genau auseinandergesetzt, und, die sich innerlich berufen fühlten, aufgefordert worden waren, solche ächt christliche Lieder zu verfassen und einzusenden, — das dritte Probegesangbuch hervorging (Förſök til förbättrade Kyrkoſånger, Stockh. 1814). Die Nation ward nun aufgefordert, das neue Buch zu prüfen und Bemerkungen darüber an die Committee einzusenden; eine sehr zweckmäßige Maaßregel, die bey dem Gesangbuche von 1695 nicht statt gefunden hatte. Die Liederzahl dieses letzteren war beybehalten; aber in den alten Liedern sehr viel geändert worden *). Vielen mißfiel solches. Dr. Wallin wurde daher vom Erzbischofe, Namens der Committe, beauftragt, ein neues Probegesangbuch auszuarbeiten und der Committee vorzulegen.

Dieses vierte Probegesangbuch erschien im J. 1816 unter dem Titel: Förslag til Svensk Psalmbok. Es ist, bis auf Weniges, ganz

*) 1810, 1. März, verordnete der König, daß in dem künftigen neuen Gesangbuche wenigstens 117 alte Gesänge sollten beybehalten, und nur diese nach Einführung des neuen Gesangbuches, bis die Gemeinde durch Privatgebrauch mit den neuen Liedern bekannt geworden, in den Kirchen gesungen werden sollten.

Wallin's Arbeit, und beweiset, wie sehr der, schon früher durch Sammlungen umgearbeiteter und neuer geistlicher Lieder, die er in zwey Bänden (2te Aufl.) 1809 und 1811 in Verbindung mit dem (1806) verstorbenen gemüthvollen Choräus, und 1812 mit dem geistreichen Finnen, Dr. Franzén, jetzt Propst zu Kumla in Nerike, herausgab, sehr vortheilhaft bekannte Verfasser seines Gegenstandes mächtig sey. Die Committee genehmigte das Buch sofort; Wallin sah es noch einmal strenge durch, manches wurde, eingekommenen Erinnerungen gemäß, geändert, worauf die Committee das Buch zur landesobrigkeitlichen Bestätigung vorlegte. Diese Bestätigung wurde am 29. Januar 1819 vom Könige vollzogen, und der Druck allen Buchdruckern, gegen Vorzeigung einer Papier- und Letternprobe und nach Genehmigung der Gesangbuchs-Committee, erlaubt; indeß wurde kein ausschließlicher öffentlicher Gebrauch des neuen Gesangbuches geboten, (ein abermaliger Beweis, wie hoch die Schwedische Regierung die evangelischen Gemeinderechte achtet,) sondern soll da, wo die Gemeinde nicht selbst die Annahme desselben beschließt, das alte beybehalten, indeß vorzugsweise bey dem Gottesdienste die Lieder gewählt werden, die im alten wie im neuen Gesangbuche

stehen, und in dem letzteren durch ein Parallelregister *) leicht aufgefunden werden können; wo aber die Gemeinde den öffentlichen Gebrauch des neuen Gesangbuches auf einem Kirchspielsstande beschließt, darf derselbe, nach vorangegangener Anzeige bey dem Consistorium, sofort Statt finden. — Der Preis des gedruckten Bogens darf nicht über $\frac{2}{3}$ Bankschilling betragen. (Bekanntmachung der Committee v. 24. April 1819.) — Bey der ersten von Wallin veranstalteten Ausgabe, 1816, bestimmte der Verf., daß der aus dem Verkauf derselben entstehende Gewinn die Grundlage eines Vereins bilden solle, dessen Zweck dahin gehe, unentgeldlich oder zu wohlfeileren Preisen Gesangbücher zu verbreiten.

Allerdings zeichnet sich das Buch durch das bey Aenderung der, an 200, beybehaltenen alten Lieder beobachtete gewissenhafte Verfahren (mehrere sind unverändert geblieben), wie durch ächte Poesie und wahrhaft christlichen Geist in den neuen Liedern aus; diese sind meist von Wallin,

---

*) Es ist in diesem Register angegeben, unter welchen Numern des neuen Gesangbuches die beybehaltenen Lieder des alten Gesangbuches zu finden sind; wie bereits Hdman in der Vorrede zu seinen trefflichen Kyrkosånger, 2te Aufl. Ups. 1806, vorschlug.

theils ganz Original, theils frey aus dem Deutschen übersetzt. Manche werden freylich manches anders wünschen, namentlich einigen Liedern mehr Popularität des Vortrags; mancher wird das eine oder andere kräftige alte Lied, neben dem neuen, gleichfalls kräftigen, zurückwünschen; viele werden hier und da in den geänderten Liedern, in dem Alten, wie in dem Neuen, noch einiges Matte und Tautologische finden. Aber, wer gerecht seyn will, kann nicht verkennen, wie gewissenhaft Wallin die sehr wichtigen und zweckmäßigen Gesetze, die er in der Vorrede, der Ausgabe von 1816, (welche, im Auszuge, dem neuen kirchlichen Gesangbuche beygefügt zu werden verdient,) aufstellt, zu befolgen strebte, und wie viel, wie sehr viel, bey den großen Schwierigkeiten der Arbeit, er wirklich leistete. Der Plan des Buchs ist vortrefflich und auf kirchliche und häusliche Erbauung zugleich mit richtiger Auswahl, und mit steter Berücksichtigung der kirchlichen Verfassung und der besonderen Lagen des häuslichen Lebens, berechnet. Das Buch enthält 500 Lieder, das alte Gesangbuch 413, aber längere; einzelne Rubriken ließen sich, sehr paßlich, noch mit seinigen Liedern vermehren. Die Rubriken, worunter die Lieder gestellt sind, und die

Anordnung dieser Rubriken sind in dem alten und neuen Gesangbuche verschieden.

Nachrichten über die Verfasser der Lieder des alten Gesangbuches, Zeit und Umstände der Abfassung u. s. w. findet man in der trefflichen Schrift:

Lars Högmark, Psalmopoeographia, en utförlig beskrifning öfver dem, som hafva sammansatt, öfversatt och förbättrat Psalmerna. Stockh. 1736, 216 S. 8. Minder ausführlich und minder bedeutend sind die Nachrichten von den Lebensumständen der Dichter, welche in die, Stockholm bey Brodin, 1784 erschienene Ausgabe des Gesangbuches (den svenska Psalmboken) aufgenommen sind. Aus Högmark ergiebt sich auch, mit welcher Gewissenhaftigkeit und Behutsamkeit man bey Sammlung, Abfassung und Einführung des Gesangbuches von 1695 zu Werke ging.

Nach einer in den Protokollen der Jubelsynode in Upsala 1793, angestellten Berechnung, werden in Schweden jährlich 50,000 Gesangbücher gedruckt.

Das jetzt übliche Finnische Gesangbuch ist, dem größten Theile nach, eine Uebersetzung des Schwedischen vom J. 1695. Das Finnische Evangelienbuch ist wörtlich aus dem Schwedi-

schen übersetzt *). An der Spitze des Finnischen Gesangbuchs steht ein Calendarium perpetuum, weil in früheren Zeiten in Finnland die jährlichen Calender wenig bekannt waren.

---

*) Am zweyten Tage des Reformations-Jubelfestes 1817 wurden Committeen zur Revision der Liturgie, des Schwedischen und Finnischen Gesangbuchs nebst Evangelienbuch und des Catechismus, und 1818 eine Committee zur Revision der Kirchenordnung, in Åbo, unter Vorsitz des Erzbischofs Dr. Tengström, niedergesetzt; am 12. 13. und 14. Februar 1818 traten diese Committeen zuerst zusammen; die Protokolle erschienen gedruckt zu Åbo, bey Frenckell 1818, 154 S. in 4.

Uebrigens erhielten die Finnen erst zu Anfange des 17ten Jahrhunderts Kirchenlieder in Finnischer Sprache; die erste Sammlung dieser Art gab Hemmingus, Pastor in Masku, Stockholm 1616, heraus; eine andere Sammlung veranstaltete Mag. Ol. Elimäus, Bischof in Borgo, (ungefähr 150 Lieder), Stockh. 1621; in einer zweyten Auflage, von Jonas Matthiae Raumannus, Åbo 1646, 8. zu 232 vermehrt. Das Gesangbuch, welches Bischof Gezelius der ältere 1668 in 4. herausgab, zählte 254 Lieder, die sein Sohn, Bischof Gezelius der jüngere, zu 413, gleichmäßig mit dem Schwedischen Gesangbuch, vermehrte, indem er zugleich, nach Grundlage des letzteren das Finnische Gesangbuch zu verbessern suchte. In dieser Gestalt ist es seit dieser Zeit in Finnland im Gebrauch geblieben. S. Protocoller rc. S. 43. 44.

Das Evangelienbuch.

Das sogenannte Evangelienbuch, welches, ähnlich den deutschen Evangelien- und Episteln und Gebetbüchern, den Gesangbüchern hintenan gebunden zu werden pflegt, wenn gleich besonders verkauft wird, und dessen vollständiger Titel also lautet: „Evangelien und Episteln auf alle Sonntage, Feste und Feyertage, wie auch dazu gehörige Collecten und Gebete," (das Gesangbuch führt eben daher den Titel: „das Schwedische Gesangbuch nebst den Stücken, die dazu gehören") enthält folgende Abschnitte:

I) Evangelien und Episteln, über welche gepprediget wird. — Unter dieser Aufschrift findet man:

a) die Collecte;
b) die Epistel-Pericope;
c) 3 passende Gesänge, nach der Numer und den Anfangsworten;
d) die evangelische Pericope *);
e) ein auf den Inhalt des Evangeliums sich beziehendes kurzes Gebet.

---

*) In den Bibelausgaben findet man dagegen selten Pericopen-Verzeichnisse; eben so wenig ist im Texte der Anfang und das Ende der Pericopen angezeigt.

II) Luthers kleinerer Catechismus, die Haustafel und Athanasii Symbolum, (das Symbolum apostolicum steht im Catechismus, und das Symbolum Nicäno-Constantinopolitanum ist unter Nr. 5 des Gesangbuches aufgenommen).

III) Die Leidensgeschichte Christi, aus den 4 Evangelisten ausgezogen, in 7 Acten.

IV) Der Ostertag, — die Geschichte der Auferstehung Christi.

V) Die Geschichte der Himmelfahrt Christi.

VI) Die Geschichte der Zerstörung Jerusalems.

VII) Ein kleines Gebetbuch, enthaltend:

a) Morgen- und Abendgebete am Sonntage und an den Wochentagen;

b) Gebete vor, in und nach der Kirche:

1) um Gnade, recht zu beten;
2) wenn man zur Kirche gehen will;
3) nachdem man in der Kirche angelangt ist;
4) die Beichte (welche in der Kirche vom Altar gesprochen wird);
5) ein Gebet vor der Predigt;
6) Gebete nach der Predigt (Dankgebet für die Anhörung des göttlichen Worts, Bekenntniß des sündigen Zustandes und Gebet um Vergebung; — Gebet um Gottes Geist u. s. w., und Gebet

für den König und sein Haus, und das Land);

7) Gebet vor der Catechismus-Predigt;

8) Gebet nach einer Passions-Predigt;

9) Gebet in Beziehung auf die Früchte des Landes;

10) Gebet während eines Reichstags;

11) Gebet für die Communicanten;

12) Gebet, wann man aus der Kirche gekommen ist;

13) ein Gebet nach der Predigt, für Kinder, die getauft werden sollen;

14) Gebet um Schutz durch die heil. Engel;

15) Gebet, wann die Glocke schlägt;

16) die Litaney, enthaltend Gebete um Bewahrung vor Uebeln, Gebete für die Obrigkeit und andere Fürbitten, Beichte, Gebet um die Gnade Gottes.

c) Gebete in Beziehung auf die Beichthandlung, die Absolution, das heil. Abendmahl:

1) Gebet um wahre Belehrung;

2) Gebet zu Gott dem Vater;

3) Gebet zu Gott dem Sohn;

4) Gebet zu Gott dem heil. Geist;

5) das allgemeine Beicht-Formular;

6) wenn man zur Beichte geht;

7) Dankgebete nach empfangener Absolution;

8) Gebete, wann man zum heil. Abendmahl zu gehen beschlossen hat;
9) Gebet, bevor man zum Altar geht;
10) Gebet, während man eben zum Altar gehen will;
11) Gebet während der heil. Spende;
12) Gebet nach der heil. Spende;
13) Dankgebet nach dem Abendmahl;
14) Gebet um Vermehrung des Glaubens;
15) Gebet um Besserung des Lebens.

d) Gebete für verschiedene Stände;
1) Gebet um Segen in Amtsverrichtungen;
2) Gebet, wann man sich in die heilige Ehe begeben will;
3) Gebet eines Kriegers;
4) Gebet eines Ackermanns;
5) Gebet eines schwangern Weibes;
6) Gebet eines Waisen;
7) Gebet eines Dienstbothen.

e) Gebete in verschiedenen Lagen:
1) im Glück;
2) um Trost und Geduld im Unglück;
3) in großem Unglück;
4) in großer Betrübniß und Angst;
5) in Krankheit;
6) nach überstandener Krankheit;

7) in Pest und ansteckenden Krankheiten;
8) in Kriegszeit;
9) im Frieden;
10) in Theurung und großer Hungersnoth;
11) beym Gewitter;
12) Dank für Gottes gnädige Hülfe und Schutz;
13) am Geburtstage;
14) bey Begräbnissen;
15) Gebet vom Altar — bey Begräbnissen zu singen.

f) Gebete für Reisende: — zu Lande: beym Anfang der Reise, Morgen- und Abendgebet auf der Reise, Gebet um glückliche Fortsetzung der Reise, Gebet der Daheimgebliebenen für den Reisenden, Dankgebet nach glücklich vollendeter Reise; — zu Wasser: Gebet, wann man zur See geht, Morgengebet, tägliches Gebet auf der See, Abendgebet, Gebet während eines Sturms, Gebet nach glücklich vollendeter Seereise.

g) Gebet um ein seliges Ende.

VIII) Die Schwedische Messe, d. i. die Liturgie des heil. Abendmahls und des übrigen öffentlichen Gottesdienstes.

IX) Die Liturgie bey Trauungen.

X) Die Liturgie bey Taufen.

XI) Wie bey Nothtaufen der Prediger zu verfahren pflegt; — und von der Taufe der Findelkinder.

XII) Liturgie beym Kirchgang der Sechswöchnerinnen.

XIII) Die 7 Bußpsalmen Davids, Ps. 6, 32, 38, 51, 102, 130, 143.

XIV) Das Gebet Manasse's.

XV) Betrachtungen über die Hindernisse, welche den Sünder von der Gottseligkeit abhalten.

XVI) Tägliches Gebet um einen christlichen und seligen Heimgang.

XVII) Gebet wider die schädlichen wilden Thiere.

Der eben angegebene Inhalt zeigt, daß das Evangelienbuch in dieser Gestalt der Schwedischen Kirche eigenthümlich ist. Den Umfang, den es jetzt hat, erhielt es erst 1614, wo die den Episteln vorangestellten Collecten, 76 an der Zahl, aus der kirchlichen Liturgie, in welche sie allmählig seit 1531 eingeflossen waren, eingerückt wurden *) Die erste Entstehung und Zusammenstellung der übrigen Theile des Evangelienbuches

*) S. Baelter. S. 342.

liegt im Dunkeln; vieles ist aus dem Missale Romanum geschöpft; vieles aus dem Deutschen übersetzt. Es wird theils in der Kirche, theils zu Hause gebraucht. In ganz Schweden ist es nämlich gebräuchlich, die Evangelien, Episteln, Altar- und Kanzelgebete während des Gottesdienstes und während kirchlicher Handlungen, leise oder halblaut mitzulesen; die zu Hause Gebliebenen lesen alles dieses, nebst Predigten, daheim. Schon um deswillen ist das Evangelienbuch, abgesehen von seinem anderweitigen Inhalt für das häusliche Leben, in der kirchlichen Verfassung Schwedens eben so unentbehrlich, als das Gesangbuch. Auch wird die Collecte vor der Epistel und das Gebet nach dem Evangelium von dem Prediger vom Altar gesprochen (§ 21). Da nun aber in dem neuen liturgischen Handbuche ein Theil der kirchlichen Gebete beym Gottesdienst, bey Taufen, Trauungen ꝛc. geändert worden ist; so wurde eben durch Einführung der neuen Liturgie auch die Erneuerung des Evangelienbuches, die schon beym Reichstage 1809 in Frage gekommen war, auch abgesehen von der, wenigstens theilweise, veralteten Form, um so wünschenswerther.

Im J. 1814 beauftragte daher der König die Gesangbuchs-Committee, die, sehr zweckmäßig,

aus Geistlichen und Weltlichen besteht, die Revision vorzunehmen, und während des Reichstags 1818 ward der Druck des neuen Evangelienbuches vollendet, dasselbe fertig vorgelegt *), und der weitern Prüfung des Publicums übergeben.

Anfangs hatte man die Pericopen nach der alten und neuen Uebersetzung nebeneinander gestellt; aber die Geistlichkeit wünschte, beym Reichstage 1815, die Weglassung der neuen Uebersetzung; und so hatte ein Theil des Buchs umgedruckt werden müssen. Von dem geistreichen Doctor Hedrèn, Oberhofprediger in Stockholm, und dem durch seine salbungsvollen Dichtungen und durch ächte Popularität als Prediger bekannte Dr. Åström, Pastor in Tuna bey Upsala, welche den meisten Antheil an der Arbeit haben, durfte man nur Vorzügliches erwarten; auch Männer, wie der verewigte ehrwürdige Staatsrath Adlerbeth, der die Geschichte der

---

*) Förslag til en förbättrad Evangelii-Bok med därtill hörande stycken, på Kongl. Maj:ts nådigste befallning utgifvet af den til detta ändamål förordnade Comite'. (Vorschlag zu einem verbesserten Evangelienbuch mit den dazu gehörigen Stücken; auf Königl. Befehl von der dazu verordneten Committee herausgegeben.) Stockholm 1817. 466 S. in 8.

Zerstörung Jerusalems abgefaßt hat, und der gelehrte Tingstadius, Dr. Wallin und der berühmte Dichter Dr. Franze'n, sind zugezogen worden.

In Wallin's neues Gesangbuch ist der Inhalt der meisten Gebete und Betrachtungen des alten Evangelienbuchs aufgenommen worden, wie Wallin selbst bemerkt, Vorrede S. XVII.

Bey der Abfassung ging man von dem Grundsatze aus, möglichst wenig zu ändern und die alte, kräftige, keinesweges veraltete Sprache überall beyzubehalten; indeß sind der wirklich vollzogenen Aenderungen sehr viele. Die Texte sind wenig geändert worden, so daß die alten guten Predigtsammlungen, die im Gebrauche des Volkes sind, dadurch zum Nachlesen nach gehörter Predigt nicht unbrauchbar werden; einige neue Texte hat man zwar vorgeschlagen, aber zum Theil unter den alten Texten der eingezogenen Fest- und Aposteltage ausgewählt. Sämmtliche Texte und Sprüche sind nach der alten, kirchlich eingeführten Bibelübersetzung citirt worden.

Neuerdings ist von einem Mitgliede der Committee zur Revision des Evangelienbuchs, Dr. Franze'n, Propst in Kumla, privatim ein Vorschlag zu neuen Kanzel- und Altartexten (so

nennt er die evangelischen und epistolischen Pericopen, letztere weil sie in Schweden vorzugsweise zur Vorlesung vom Altar dienen) herausgegeben worden *), wo die Zahl der beybehaltenen Pericopen viel geringer ist, als in dem neuen Evangelienbuch, und die wenigen beybehaltenen also umgestellt sind, daß man eine ganz neue Evangelien- und Episteln-Reihe zu erblicken glaubt. Die Anordnung ist wohlbegründet; auch kann man der Wahl der einzelnen Texte größtentheils den Beyfall nicht versagen. Sehr gelungen und nachahmungswerth ist die Angabe der Bedeutung jedes Sonn- und Festtags, als des Hauptmoments der Texte und des stets wiederkehrenden Hauptpunkts der Predigt. Das Kirchenjahr ist in 6 Abschnitte getheilt:

1) Ankunft Christi in die Welt. Vorbereitung und Zweck (Schöpfung, Sündenfall, Rathschluß der Erlösung, Geburt des Erlösers, Gnadenzeit).

2) Christi Person und Werk (Neujahr bis Sexages.)

3) Christi Leiden und Tod (Fasten).

4) Christi Erhöhung und Stiftung seiner Kirche. (Ostern bis 2. Pfingstt.)

---

*) Förslag til Texter vid den allmänna Gudstjensten. Örebro 1819.

5) Lehre Christi (Trinitatis bis 19. Trin.)
6) Christi göttliche Macht und Regierung (20. Trin. bis 27. Trin.)

Manche Noten zu den gewählten Texten dürften weniger Beyfall finden. Einige Texte bestehen aus Abschnitten, aus deren Mitte einzelne Verse weggelassen sind, welches bey dem Nachlesen während des Vorlesens in der Kirche störend ist.

Der Catechismus.

Gleich nach dem Anfange der Reformation ward Luthers kleinerer Catechismus nebst Haustafel und Symbol. Athanas. in Schweden öffentlich gebraucht und späterhin völlig als kirchliches Buch eingeführt; auch demselben im J. 1530 von dem Reformator Olaus Petri eine kurze Erklärung beygefügt; späterhin ward auf Carls IX. Befehl auch der größere Catechismus Luthers übersetzt, vom Prof. Joh. Rudbeck in Upsala ins Schwedische, und von O. S. Gran, Schullehrer in Lycksele, ins Lappische. Zur Zeit der liturgischen Händel suchte man Luthers kl. Catechismus nebst Olofs Erklärung durch den sogenannten reformirten Catechismus (Enchiridion, det är den lille och rene Catechismus,

Wittenberg 1591, 8.), der ganz päpstischen Geist athmete, zu verdrängen. Allerdings war Olofs Werk mangelhaft, und ward es immer mehr im Lauf der Zeiten. Seit der zweyten Hälfte des 16ten Jahrhunderts haben sich eben daher mehrere eifrige Schwedische Geistliche bewogen gefunden, neue Catechismen zu übersetzen oder zu verfassen, die auch, selbst öffentlich, nicht unbenutzt blieben. Dahin gehören z. B.

1) der Catechismus von Petrus Johannis Gothus, 1592;

2) der Catechismus des Bischofs von Åbo, Dr. J. El. Terserus, gedruckt zu Åbo 1663. Der König setzte zur Prüfung dieses Catechismus eine geistliche Commission nieder, welche ihn noch im selben Jahre für ketzerisch erklärte, aus 16 verschiedenen Gründen; am meisten, wie es scheint, weil er zu gelinde über die fremden christlichen Religionsverwandten urtheilte, worauf er noch 1763 vom Könige verboten ward; ja Terserus ward seines Bischofsamts entsetzt. Terserus, ein kraftvoller Mann und seiner guten Absichten sich bewußt, wollte indeß vom Weinberge des Herrn nicht ausscheiden; er, der bisherige Bischof, nahm sofort in seinem eignen Bisthum die Stelle eines Comminister (Diaconus) zu Saltwik auf der Insel Åland an; nach ein

Paar Jahren wurde er Pastor in Stockholm und 1671 Bischof in Linköping, wo er im J. 1678 starb. Seine Kinder wurden vom Könige in den Adelsstand erhoben.

3) Der Catechismus des Bischofs in Strengnäs, Dr. Erik Gabrielsson Emporagrius (Catechesens enfaldiga förklaring efter bokstafven, med underfogade böner, Strengnäs 1669); auch dieser wurde verboten, weil er in der Erklärung des 10ten Gebotes die Hausfrau für das erste bewegliche Eigenthum eines Landeingesessenen erklärte;

4) der Catechismus des Bischofs H. Spegel, gedruckt 1686, 94 S. in 12, der gleichfalls verboten ward, weil der Bischof in der 7ten Frage durch eine undeutliche Erklärung zu einer Irrlehre Anlaß gäbe, und in der 112ten Frage weder der Auferstehung, noch der Höllenfahrt Christi gedenke.

Ausserdem erschienen im 17ten Jahrhundert, bis auf Svebilius, noch viele andere Catechismen, theils Originale, theils Uebersetzungen. S. Thomaeus l. c. S. 364—67.

5) Der Stockholmer Catechismus, gedruckt zu Stockholm 1726; dieser ward noch im selbigen Jahre eingezogen, „weil das dritte Gebot ausgelassen sey."

Im J. 1762 empfahl die auf dem Reichstage versammelte Geistlichkeit den Gebrauch des Gräbergischen Catechismus, der von Wort zu Wort den Luther. Catechismus erklärt, und sich durch bündige Kürze und Faßlichkeit auszeichnet.

Svebilii Catechismus erschien 1698, und ward von Carl XI. allgemein eingeführt. Er enthielt den kleinen Catechismus Luthers, das Symbolum Athanasii, Svebilii einfältige Erklärung des kleinen Catechismus Lutheri (frey übersetzt von Kosegarten 1806), die 7 Bußpsalmen, ein Sündenbekenntniß und ein Gebet um Vergebung, christliche Fragstücke für diejenigen, die zum erstenmal das heilige Abendmahl begehen, imgleichen für diejenigen, die in den Ehestand treten wollen, endlich Joh. Arndt's Regeln, wie man die heil. Schrift mit Nutzen lesen soll. Bis dahin gab es in den Händen des Volks weder Catechismus, weder Gesangbuch noch Bibel, s. Hambraei Pastoralcurs S. 34. Allmählig kamen aber neben Svebilii Catechism. auch andere Catechismen in öffentlichen Gebrauch, wodurch, besonders für die umziehenden Dienstboten, große Verwirrung angerichtet wurde. Gustav III .verbot daher am 15. Sept. 1773 den ferneren Gebrauch von Privatcatechismen, und stellte den Svebilischen als den einzig im

Reich, auch Finnland, zu gebrauchenden Catechismus fest. Wirklich war derselbe auch ins Lappische und ins Finnische übersetzt worden; in die Finnische Sprache durch den Bischof in Skara, Dr. Jusle'n 1745. Da indeß, unter dem 22. Decbr. 1773, das Consistorium in Borgo vorstellte, wie unter den Finnen schon, bevor Svebilii Catechismus erschienen, Bischof Joh. Gezelius des ältern (1666 in Schwed. und Finnischer Sprache zu Åbo herausgegebene) Erklärung des kleineren Catechismus Lutheri eingeführt und üblich gewesen, und das Volk an denselben gewöhnt sey; so wurde den Finnischen Geistlichen verstattet, auch fernerhin für ältere Personen Gezelii Catechismus zu benutzen; doch sollte mit den Jüngeren Svebilii Catechismus getrieben werden; welches denn auch ins Werk gerichtet worden, so daß gegenwärtig Gezelii Catechismus nirgends mehr in Finnland gebraucht wird. — In Schweden wie in Finnland scheint ferner der öffentliche und Privatgebrauch von Bischof Möller's Catechismus (mindre lärobok i Christendoms-Kunskapen, IIIte Aufl. 1807 (auch ins Finnische übersetzt) und als dieser fehlte, der aber nun wieder aufgelegt worden ist, wenigstens in Schweden, des anonymen: die Gnaden-Ordnung, in Frage und Antwort, Lund 1810, 30 S. gr. 12;

so wie des Gråbergischen Catechismus (katechetischer Kinderunterricht, 9te Auflage, Stockh. 1807) und Norberg's Catechismus, 3te Aufl. Westerås 1801, und vielleicht noch mehrerer nicht aufgehört zu haben, da man den Svebilischen, der sonst wirklich in vielen Hinsichten brauchbar war, wo nicht für veraltet in Hinsicht auf äussere Form, doch für unvollständig hielt. Ueberdieß sind in neueren Zeiten noch eine große Menge anderer Privatcatechismen erschienen.

Im J. 1794 befahl die Regierung die Ausarbeitung eines neuen Catechismus, der aber nicht erschienen ist, wenn gleich nicht wenige Vorschläge an die verordnete Committee eingesandt wurden; die Beybehaltung des kleinen Lutherischen Katechismus wurde gleich anfangs beschlossen.

Mittlerweile wurden die Vorarbeiten zur Erneuerung der Svebilischen Erklärung fortgesetzt. Zwar war es nicht zu läugnen, daß dieselbe in einem einfältigen, frommen Sinn und ganz nach dem Richtmaaße der heiligen Schrift und den geltenden Confessionen abgefaßt, auch die Sprache an und für sich keinesweges veraltet, sondern alterthümlich und kräftig sey. Aber von der andern Seite durfte man doch das Mangelhafte der Form in mancher Beziehung nicht

verkennen; die Antworten waren meist zu lang, die Perioden schwerfällig, die Definitionen nicht selten unklar, die Anordnung der einzelnen Theile zuweilen unlogisch, hier und da vielleicht auch des Polemischen zu viel; und so waren wenigstens formelle Verbesserungen wünschenswerth. Der König genehmigte nun die Umarbeitung des alten Catechismus; doch mit der Bedingung, daß die Svebilische Erklärung dabey zum Grunde gelegt werde; mit der Ausführung wurde, unterm 3. November 1806, der Erzbischof Lindblom beauftragt. Mit Zuratheziehung und unter Theilnahme anderer erfahrner Männer, besonders Upsalischer Professoren, wurde das Werk noch im J. 1807 *) vollendet, von einsichtsvollen Män-

*) Bey der im J. 1806 beabsichtigten Einführung der Schwedischen Kirchenverfassung in dem damals Schwedischen Pommern sollte auch hier der Svebilische Catechismus, Landescatechismus werden; (es erschien noch 1806 eine Uebersetzung desselben, von Kosegarten, treu dem Wesentlichen, frei dem Buchstaben nach) der Generalsuperintendent Dr. Schlegel bat aber im Junius 1807, im Namen mehrerer Geistlichen und Laien, um Beybehaltung des bisherigen Landescatechismus, wobey er zugleich die Mangelhaftigkeit des Svebilischen Catechismus darzustellen suchte; die Vorstellung wurde nach Stockholm übersandt; und als nun die Franzosen in Pommern einrückten, unterblieb die Einführung des Svebilischen.

nern geprüft, bald auch von der theologischen Facultät in Upsala amtlich approbirt. Aber der Krieg verursachte Stillstand; doch beym Reichstage 1809 erklärte die Geistlichkeit den Wunsch, daß der neue Catechismus eingeführt werden möge, worauf der König am 1. März 1810 einwilligte; indeß wurde die allgemeine Einführung nur gewünscht und empfohlen, nicht geboten, daher denn der neue Catechismus nicht in allen Gemeinden eingeführt ist, nicht einmal im Kinderunterricht dieser Gemeinden benutzt wird. Wie einst auf den Svebilischen Catechismus die Erben des Erzbischofs Svbielius das Privilegium exclusivum fast 100 Jahre lang genossen hatten, so wurde dasselbe für den neuen Catechismus dem Erzbischof Lindblom zum Beßten dürftiger und fleißiger Mitglieder der theologischen Seminarien in Upsala und Lund auf 20 Jahre übertragen, von Lindblom aber an einen Buchdrucker in Stockholm abgestanden. Im Druck erschien nun der Catechismus im J. 1811.

Dieser neue Catechismus *) weicht sehr vom alten ab; im kleinen Lutherischen Catechismus

*) Der Titel lautet so: Dr. M. Luthers kleiner Catechismus nebst des Erzbischofs Dr. Ol. Svebilii Erklärung. Auf Königl. Befehl übersehen. Stockh. 1811.

ist der 5te Abschnitt von der Beichte, weggelassen, und überdieß die Sprache geändert, um eine richtigere Uebersetzung zu geben. Die bedeutendsten Zusätze finden sich wohl beym ersten Hauptstücke. Eine Anweisung zum Gebrauch des Catechismus für Lehrer, eine kurze Geschichte der Jüdischen und christlichen Religion, ein Morgen- und ein Abendgebet sind hinzugefügt. Die Bibelstellen sind nach der neuen, noch nicht kirchlich eingeführten, Bibelübersetzung verzeichnet; hier und da sind die des alten Catechismus mit anderen vertauscht. Uebrigens liegt der alte Svebilische Catechismus meistens zum Grunde; weggelassen sind: Symbolum Athanasianum, die Christenthumsfragen an die Jugend und an Brautleute, und Joh. Arndt's Regeln bey Lesung der heil. Schrift.

Da aber den meisten, besonders älteren Gemeindegliedern der alte Catechismus sehr werth ist, weil sie mit ihm vertraut sind, und sie aus demselben ihre christlichen Erkenntnisse schöpften und nährten, (denn auch Erwachsene können um einzelner kirchlichen Einrichtungen willen des Catechismus nicht entbehren); so ist der alte Catechismus auch noch nach Erscheinung des neuen wieder aufgelegt worden; indeß wird der neue vorzugsweise in den Schulen gebraucht. Auf diese

Weise giebt es jetzt zwey Landescatechismen, an die die Geistlichkeit in ihren sämmtlichen Amtsverrichtungen, also auch im Confirmandenunterricht, gewiesen ist; ein Umstand, der freylich für die geistliche Amtsführung keinesweges vortheilhaft ist. Die Preise des alten und des neuen Catechismus sind ziemlich gleich; der neue kostet 4 Bankschillinge.

Was den Druck der Bibeln, Gesangbücher, Catechismen und ABC-Bücher betrifft; so bestehen in Hinsicht desselben sehr weise Gesetze. Im J. 1766 erging eine Königl. Verordnung, nach welcher, so oft eine neue Auflage jener Bücher oder anderer religiöser Volksschriften veranstaltet wird, der Drucker bey dem nächsten Consistorio Proben des Papiers und der Schrift zur Genehmigung einzureichen und das Consistorium darüber zu wachen hat, daß ein tüchtiger Corrector vom Drucker angenommen, kein gebundenes Exemplar unplanirt verkauft, der Preis möglichst geringe bestimmt und auf dem Titelblatt angegeben werde. Druckprivilegien sollen, in der Regel, nicht ertheilt werden.

Der Finnische Catechismus ist eine wörtliche Uebersetzung des kleinen Luther. Catechismus und der Erklärung des Svebilius.

§ 6.

Die Verwaltung der Kirche.

a) Von der Macht des Königs in geistlichen Angelegenheiten und von der höchsten geistlichen Behörde.

So wie in der Regierungsform vom J. 1809, für die obere Verwaltung der Justiz, der höchste Gerichtshof des Königs (Konungens högste domstol), so ist für sämmtliche übrige Staatsangelegenheiten eine zweyte Hauptbehörde, die oberste Verwaltungsbehörde, unter dem Namen von Kongl. Canzli = Styrelse (Königl. Canzley=Verwaltung) verordnet. Diese wird gebildet durch den Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten als Vorsitzendem (Ordförande), den Hofkanzler, den Staatssecretair, und einige Kanzleyräthe als Mitglieder, und eine aus Secretairen, Protonotarien, Kanzlisten und Kopisten zusammengesetzte Kanzley, Expedition der Königl. Kanzleyverwaltung genannt. Ihr Geschäftskreis ist vom weitesten Umfange; er umfaßt das gesammte auswärtige Departement, das Kriegswesen, das Kammerwesen, das Postwesen, das Kirchen = und Schulwesen, die Kolonien, den Handel und die Finanzen 2c. Es zerfällt eben

daher diese Oberbehörde in mehrere Abtheilungen, die zwar Einen gemeinschaftlichen Chef, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, aber zugleich besondere Departementschefs, die Staatssecretairs, haben, denen Expeditions- und Protocollsecretairs ꝛc. untergeordnet sind. Diese Abtheilungen werden Expeditionen des Kriegs ꝛc. genannt; ganz passend, in soferne der Beschluß jedesmal vom Könige ausgeht, und nur der Vortrag der einzelnen Sachen, und die Vollziehung der königlichen Befehle dieser Behörde zukommt; es gehören vor sie nur solche Sachen, welche von den Reichscollegien (d. i. Hofgerichten, Consistorien ꝛc. — die Untergerichte dürfen nichts an den König einsenden —), von höheren Beamten, oder sonst in Folge der Verfassung, vor den König gebracht werden sollen. Von allen jenen Expeditionen interessirt uns hier nur die geistliche Expedition. Diese besteht aus einem Staatssecretair als dem Vortragenden, und einem Personal von Expeditions- und Protocollsecretairen, einem Registrator, Kanzlisten und Kopisten, welchem theils die Einregistrirung der Eingaben, theils die Besorgung alles dessen, was in Folge des vor dem Könige geschehenen Vortrags obliegt.

Durch diese Expedition übt also der König die Aufsicht über und die Sorge für die Kirche, und gewährt derselben den Schutz, wozu, nach der Kirchenordnung, C. 10, § 1: „der König von Gott gesegnet ist," (die oberbischöflichen Rechte, welcher Ausdruck indeß in Schweden unbekannt ist).

Der Geschäftskreis der geistl. Expedition umfaßt theils Gegenstände, welche durch Appellation dem Kammer-Collegio, den Akademie-Kanzlern, den Landshauptmännern und insbesondere dem Consistorio entzogen werden, ohne an eine weltliche Behörde zu gehen, theils Vorfragen der genannten Kollegien über gewisse schwierige Fälle, theils Ansuchungen in kirchlicher Hinsicht, die, gemäß der Constitution, unmittelbar an den König gehen, als: Dispensation von dem zu Ordinations- und Pastoralprüfungen durchs Gesetz bestimmten Alter; Bitten um Erlaubniß in einem andern Stift, als dem, wo man geboren und ordinirt ist, Beförderung zu suchen rc. (Dispensationen zur Verehelichung von Geschwisterkindern gehen an die Justiz-Revision); überhaupt die verschiedenartigsten geistlichen Angelegenheiten: die Privilegien und Gerechtsame des geistlichen Standes, in soferne sie nicht einer juridischen Behörde oder dem Vortrage der Kriegs-Expedi-

tion anheimfallen, die Vergebung geistlicher Aemter, zu denen königl. Vollmachten ausgefertiget werden, (die Aemter des Erzbischofs und der Bischöfe, die Königl. Patronatpfarren, Professuren, Hofpredigerstellen); Beschwerden über geistliche Präsentationen, wegen Stellen, deren Besetzung zum Ressort der Consistorien gehört, über Verwaltung des Kirchenvermögens; überhaupt das gesammte Kirchenwesen; aber auch das gesammte Schulwesen, (denn dieses ist in allen Beziehungen enge mit der Kirche verbunden), also die Universitäten in Hinsicht auf Lehrwesen und Verwaltung, Beförderungs- und Stipendiengesuche, Beschwerden über Cancellariats-Verfügungen; Gymnasien und sämmtliche Schulen, öffentliche und private, nur die Kriegsakademien und überhaupt rein-militairische Schulen ausgenommen; die Akademien (die Schwedische, die der Wissenschaften und die der schönen Wissenschaften, [Witterhets]) und andere gelehrte Gesellschaften; was über Buchhandel, Buchdruckereyen, Bibliotheken und Literatur überhaupt dem Könige vorzutragen ist; Lazarethe, Hospitäler und alle Krankenanstalten, die militairischen ausgenommen; so wie alle milde Stiftungen und das gesammte Armenwesen. (S. Ordnung für des Königes und des Reiches Kanzley vom 23. October

1809, § 15.) Die Bestellung der Regiments- und Admiralitäts-Pastoren geschieht durch den Vortrag der Kriegs-Expedition *).

Ein Geschäftskreis, an und für sich betrachtet von großem Umfange und unläugbar zu groß, träte nicht der Umstand ein, daß mehrere der genannten Fächer von der Art sind, daß viele der zu ihnen gehörigen Sachen schon von den unteren Behörden: den Consistorien ꝛc. entschieden werden, mithin nicht zum Vortrag vor dem Könige kommen, und eben daher auch gar nicht in den Kreis der geistl. Expedition fallen.

Bis zur Errichtung dieser geistl. Expedition wurde eine kurze Zeit hindurch das Schulwesen zum Theil abgesondert von dem geistl. Departement durch das, mittelst Instruction vom 27. Febr. 1801, errichtete Canzlers Gille, welches aus den Canzlern der Universitäten, dem Erzbischof und einigen anderen einsichtsvollen Männern bestand, bearbeitet, und darüber dem Könige vorgetragen. Durch Errichtung der Cantsli-Styrelse ist das Canzlers Gille erloschen, und dessen

*) Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß § 29 der genannten Ordnung vorschreibt: „in Eingaben, Berichten ꝛc. solle man alle fremde Wörter vermeiden, und sich rein-Schwedischer Ausdrücke befleißigen.“

Instruction als Richtschnur auf die erstere übergegangen, welche zugleich die Erlaubniß erhielt, da, wo es ihr nöthig schien, sich einige geschickte Männer vom Könige zur Hülfe zu erbitten.

Eine vollständige Geschichte der Wirksamkeit des Canzlers Gille in den J. 1801 — 1809 findet man in C. U. Broocman Magasin för Föräldrar och Lärare, Heft 1, 1810, S. 58 — 74 und Heft 2, 1810, S. 129 — 143.

Bis zum Jahr 1801 war die Bearbeitung der Schulsachen nebst anderen Angelegenheiten den Kanzley-Collegeium anvertrauet. In die Selle dieses letzteren trat durch die Verordnung von 17. Februar 1801 für das Schulwesen das Gille, dessen hauptsächlichster Wirkungskreis, nach der vom Könige ertheilten Instruction, in Folgenden bestand:

1) die bisher geltende Schulordnung von 1724, und das Verbesserungs-Project derselben vom J. 1760 zu prüfen, eine genaue Kenntniß des gegenwärtigen Zustandes des Schulwesens einzuiehen, und dann eine neue Schulordnung zu entwerfen;

2) zu beachten, daß in gleichartigen Schulen gleiche Schulbücher benutzt; die schicklichsten Männr zu Lehrern bestellt; eine zweckmäßige Controle gegen unwissende Hauslehrer errichtet,

und das ganze Lehrwesen in den Zustand gesetzt werde, daß den Lernenden die Zeit nicht ohne Nutzen verstreiche, und treue und thätige Lehrer aufmunternder Belohnungen nicht ermangeln;

3) Prüfung der Constitutionen der Universitäten, und Entwerfung einer allen gemeinschaftlichen Constitution;

4) Privatschulen und Pensionen, die dessen würdig sind, auf- und fortzuhelfen, und zu beachten, daß der in denselben ertheilte Unterricht auf ächt christliche Grundsätze gebauet werde;

5) für die Wissenschaften nützliche Aenderungen an den Lehranstalten vorzuschlagen ꝛc.

Die vom Könige außer den Akademiekanzlern ernannten Mitglieder traten nebst dem Sekretair in einen Ausschuß zusammen, der die eigentlichen Arbeiten der betreffenden Gegenstände übernahm, und kundige Männer aus den Provinzen zu seiner Hülfe als Correspondenten berief. Nachrichten über den Zustand der einzelnen Lehranstalten wurden eingezogen; bey den Universitäten wurden Lehrer beauftragt, den Studirenden pädagogische Vorlesungen zu halten; besondere pädagogische Examina wurden für diejenigen Studirenden angeordnet, welche als öffentliche oder Privat-Lehrer mit Unterweisung der Jugend sich beschäftigen wollen; die Gehalte ein-

zelner Schullehrer wurden verbessert, wenn gleich, in Folge des Geldmangels, mancher gute Vorschlag unausgeführt blieb. Zwey Projecte zu einer neuen Schulordnung, das eine vom Dompropst und nachherigen Bischof Walle'r in Westerås, das andere vom Rector Murberg in Stockholm, und nach dessen Tode fortgesetzt vom Erzbischof Lindblom, wurden ausgearbeitet; das letztere ward vom Gille genehmigt, „weil es sich am meisten an die alte Schulordnung anschließe," und erhielt am 7. Decbr. 1807 zu Helsingborg die Königl. Bestätigung, um auf 5 Jahre als Versuch zu gelten; doch soll diese neue Schulordnung nicht in allen Stücken ausgeführt worden seyn, wenn gleich ihre Dauer am 16. December 1812 bis weiter prolongirt wurde. Die Hauptveränderungen bestanden, nach der eigenen Angabe des Gille, darin:

1) daß der bisherige mehr gelehrte Zweck der Schulen eine mehr bürgerliche Richtung erhielt, durch Vermehrung der Lehrgegenstände, in der niedersten Klasse der Trivialschule, der Apologistklasse;

2) daß die Prüfungen der anzustellenden Lehrer erschwert wurden;

3) die Besoldungen der Gymnasienlehrer durch Einziehung der 7ten Lectorstelle verbessert werden sollten (ist nicht ins Werk gerichtet worden);

4) daß man die Apologist- oder Rechenklasse der Cathedralschulen in eine gelehrte Klasse verwandelte; und

5) die Macht der Ephoren und ihre Gerechtsamen bey Besetzung der Lehrerstellen erweiterte.

Die Landschulen werden in dieser neuen Schulordnung, wie in der älteren, nicht beachtet; auch das Gille that für die Landschulen nichts, als daß es die für einzelne Schulen bestimmten und von den Stiftern derselben eingesandten Lehrpläne und Ordnungen dem Könige zur Bestätigung überreichte. Der am 31. May 1806 zu erkennen gegebene Wunsch des Königs, die Landhaushaltung, wo möglich, in den Plan der Landschulen aufzunehmen, konnte nicht ins Werk gerichtet werden.

Bey den Universitäten wurden Predigerseminarien angelegt, in Upsala und Åbo 1806, in Lund 1809; die Instructionen derselben vom Gille geprüft und dann vom Könige bestätigt. Das Taubstummen- und Blinden-Institut in Stockholm erhielt, auf Empfehlung des Gille, eine jährliche Unterstützung von Seiten des Königs. — Die Revision der akademischen Constitutionen ward nicht vollendet. Nachdem unterm 26. Jan. 1809 noch das Königl. Rescript ausgewirkt worden war, daß die Hauptschule von Stockholm

zu einem Gymnasium erhoben (welches aber noch nicht bewerkstelliget ist) und die Kirchenschulen daselbst erweitert und verbessert werden sollten, ward am 22. Oct dess. J. das Gille aufgehoben und mit der neuen Kantsli=Styrelse vereiniget.

Späterhin wurde, im J. 1812, vom Könige eine Erziehungs=Committe (Upfostrings=Comite') niedergesetzt, die aus Geistlichen, Schullehrern und Weltlichen besteht, und Correspondenten in einzelnen Landsörtern hat, die zum Theil zu den Berathschlagungen nach Stockholm berufen werden. An diese Committee sandten die Consistorien Anmerkungen über die bisherige Schulordnung, und Beschreibungen des Schulwesens in den Stiften ein. 1817 erschien das Project einer neuen Schulordnung im Druck, worüber bis zum Juny 1818 es jedermann frey stand, Bemerkungen einzusenden. Beym Reichstage 1818 wurde dies Project dem kirchlichen Ausschuß der Reichstagsgeistlichkeit, der aus den vorzüglichsten Theologen und Pädagogen des Reichs, unter Vorsitz des einsichtsvollen und eifrigen Bischofs Faxe von Lund, bestand, zur Prüfung vorgelegt, und die hieraus hervorgegangenen Anmerkungen dem Könige übersandt. Mittlerweile bewilligten die Reichsstände eine ansehnliche Quantität Korn zur Verbesserung schwacher Schullehrerbesoldun=

gen. — Auch ein Project zur neuen Organisation des Schulwesens der Hauptstadt gab die Committee heraus, gegen welches nicht minder erhebliche Einwendungen gemacht wurden.

b) Die Domcapitel oder Consistorien.

Provincial-Consistorien giebt es in Schweden nur so viele als es Bißthümer (Stifte) giebt; wo der Bischof seinen Sitz hat, ist auch ein Consistorium, in dem er präsidirt, und durch welches und in Verbindung mit welchem er den größten Theil seiner bischöflichen Macht ausübt. Ein solches Consistorium heißt Domcapitel, weil es am Orte des Doms sich befindet, ja früherhin, und, vor nicht gar langer Zeit, noch an mehreren Orten, im Dom sich versammelte; auch Consistorium ecclesiasticum, vorzüglich in den Universitätsstädten, zum Unterschiede von dem akademischen Senat (Consistorium academicum).

Mitglieder des geistlichen Consistoriums sind, in Upsala und Lund, die ordentlichen Professoren der Theologie *); an den übrigen Bischofssitzen,

*) Ausnahmsweise, war der im J. 1817 verstorbene Theologiä Doctor, Professor der Geschichte und Pastor Fant, Mitglied des Consistoriums in Upsala.

der Dompropst, wo es einen solchen giebt, und die Lectoren (ordentlichen Lehrer des Gymnasiums), nur Wisby ausgenommen, wo bis 1819 ein Gymnasium fehlte und benachbarte Pröpste und Pastoren Mitglieder sind.

Die Protocollführung, die Ausfertigungen ꝛc. besorgt ein Secretair, Consistorii-Notarie genannt, der bald ordinirt bald nicht ordinirt ist; ihm ist zuweilen beygegeben ein Vicenotar, und ausserdem gewöhnlich ein Amanuensis, beyde als ausserordentliche Beamte; letzterer hat die Expeditionen und das Protocoll reinzuschreiben; auch für den Notar zu vicariiren, falls er dazu die Geschicklichkeit besitzt.

Jedes Consistorium hat ferner einen Decan, dem, hauptsächlich, die Aufsicht über das Archiv übertragen ist; auch hat er über Acten- und Protocollmäßigkeit der Expeditionen zu wachen, auch wohl dem Secretair Beystand zu leisten. Dieses Amt wechselt unter den Lectoren; in Upsala und Lund verrichtet es der jedesmalige Decan der theologischen Facultät.

Mit der Wahl der Lectoren wird es also gehalten: die Candidaten melden sich binnen einer bestimmten Frist bey dem Consistorium, wo die Vacanz ist, worauf dieses aus den Suchenden (denn bey Besetzung geistlicher Aemter wird in

Schweden nur auf die sich Meldenden Rücksicht genommen, nie jemand der Antrag gemacht; um ein bischöfliches Amt darf man sich zwar nicht bewerben; aber eben so wenig darf ein Einzelner erwarten, daß ihm eine Bischofsstelle angetragen werden wird; vielmehr werden mehrere zugleich zum Vorschlag an den König, gewählt, s. § 7) Einen auswählt und mit Vollmacht versieht, welcher nun nach, gleichmäßig mit dem Bischof, abgelegtem Huldigungs=, Amts= und Richtereid *), das Amt antritt. Ein Examen ist für die sich um ein Lectorat Bewerbenden nicht angeordnet, sondern nur ein Specimen ex cathedra. Indeß kann von unberücksichtigt gebliebenen Suchenden beym Könige Klage über die Ernennung erhoben werden; in diesem Fall nimmt der König von dem wirklichen Verhältnisse der Sache Kenntniß und entscheidet dann, wem die Stelle zu Theil werden soll. Der Notar wird, gleich den Lectoren,

*) Im wesentlichsten, wird in diesem dreyfachen Eide gelobt: dem Könige und seinem Hause treu zu seyn; die königlichen Rechte, wie die Rechte der Stände mit Gut und Blut zu vertheidigen; dem Amte redlich vorzustehen; gerecht zu richten; geheim zu halten, was nach Gesetz oder nach Beschaffenheit der Sache, geheim gehalten werden muß; abzuwehren und aufzudecken, was dem Könige und dem Reiche zum Schaden gereichen kann.

vom Bischof und Consistorium nach Mehrheit der Stimmen erwählt, leistet für die von ihm zu verwaltenden Geldmittel Bürgschaft, und legt den Huldigungs- und Amtseid ab. Wie alle, denen die Erhebung von Geldern anvertraut ist, erhält auch der Notarius Consistorii keine Vollmacht, sondern wird nur auf Constitutorial angenommen (königl. Verordnung v. 1791). Die geschehene Wahl wird am Anschlagsbrett vor den Sessionszimmern, bekannt gemacht und die Frist genannt, binnen welcher es verstattet ist, wider die Wahl Beschwerde zu führen, welches auch durch Protocollauszüge, die auf Verlangen den Suchenden mitgetheilt werden, geschieht. — Auf gleiche Weise wird der Amanuensis erwählt.

Nicht alle Lectoren sind ordinirt; der Lector der Mathematik kann selbst Arzt seyn, und ist es gegenwärtig an einzelnen Orten; — doch vier wenigstens, müssen ordinirt seyn (Königl. Verordnung vom 14. Juny 1806), nämlich, bey größeren Gymnasien, die beyden Lehrer der Theologie, der Lector der griechischen Sprache und der Lector der Moral, — und bey den kleineren, wo Lectorate verbunden sind, der Lector der Theologie, der Lector der hebräischen und griechischen Sprache, der Lector der Moral und Philosophie, und der Lector der Eloquenz. Die Lectoren, die clerici,

wie die laici, haben in allen Sachen völlig gleiches Stimmrecht; nur in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhundert waren, eine Zeitlang, diesen die Schulsachen, jenen die kirchlichen Angelegenheiten, ausschließlich übertragen. — Wenigstens vier Mitglieder des Consistoriums müssen zugegen und einig seyn, wenn ein Beschluß gültig seyn soll; ist die Zahl der anwesenden Mitglieder geringer, oder einer von ihnen durch Verwandtschaft oder sonstige Ursachen verhindert, zu stimmen, oder können die vier nicht einig werden; so werden drey andere geschickte Männer, aus der Mitte der Geistlichen und der Schullehrer, bis zur Zahl von sieben, in's Consistorium gerufen und eidlich verpflichtet. Sind fünf Consistoriales zugegen, so wird nach Pluralität entschieden, und alle Beschlüsse sind gültig.

Der Gehalt der Lectoren ist sehr ungleich; er besteht, einige kleine Sporteln abgerechnet, in Korn, jährlich gewöhnlich 100 bis 150 Tonnen und darüber (à 4 Scheffel) (Rocken und Gerste); ausserdem genießen einige Lectoren, als Theil des Lohns, Präbendenpastorate und Präbendenhufen (hemman), wovon jedem Consistorium eine gewisse Zahl angeschlagen ist, und deren Besitz den einzelnen Lectoren nach Alter im Dienst, zuzufallen pflegt, jedoch also, daß jeder, dem sie

zu Theil geworden, sie für die Dauer seines Lectoramts behält.

Unter **Präbendenpastoraten** versteht man solche Pfarren, welche zur Erhöhung des Einkommens, dem Erzbischof und den Bischöfen, den meisten Professoren der theologischen, so wie einigen der philosophischen Facultät, auch Adjuncten der theologischen Facultät und Lehrern des Seminars (§ 12), ferner den Dompröpsten, einigen Lectoren an den Gymnasien, wenigen anderen Schullehrern, seltener einzelnen Pastoren und Stadt-Caplänen (letzteres z. B. zu Lund und Christianstad), entweder als zum Amte gehörig oder als Königl. Gnade für einzelne Personen, also personell (dies geschieht bey Bischöfen, Akademikern und höhern Schullehrern, doch sehr selten), angeschlagen sind; solche Pastorate giebt es in einem jeden Stifte; ihre Zahl ist nicht überall bestimmt; auch bleiben die dazu ausersehenen Pastorate nicht für immer Präbenden. Zu diesen Präbendenpastoraten, falls sie nicht an ein bestimmtes Amt geknüpft sind und also mit diesem vergeben werden, präsentirt, wenn sie königlich sind, das Consistorium Einen dem Könige, welcher ihn ernennt und bevollmächtigt, oder ernennt selbst, wenn die Pfarre consistoriell ist; —

Bayerische Staatsbibliothek München

zu akademischen Präbenden präsentirt der akademische Senat (Consist. academicum) dem Könige drey, oder weniger, wenn die Zahl der tauglichen Suchenden geringer war. Jedoch müssen die Präsentandi zuvor vom geistl. Consistorium examinirt worden seyn, oder, nach vorangegangener Ansuchung um den obern Catheder, über eine theologische Materie sine praeside disputirt haben; indeß kann die Ordination bis zur erfolgten Ernennung verschoben werden; mithin werden auch die Professores und Lectores laici zu solchen Pastoraten nicht ohne Erweis theologischer Kenntnisse befördert. — Die Verwaltung der Präbendepastorate geschieht von einem Vicepastor oder einem Adjunct, der für die ganze Amtsführung verantwortlich ist. Der Pastor reicht dem Verwaltenden den Unterhalt, führt die Aufsicht über ihn, und verrichtet selbst zu verschiedenen Zeiten des Jahrs, mehr oder weniger häufig, das Amt mit Predigen ꝛc.; nicht selten wenden sich die Gemeindeglieder mit ihren Anliegen an den Pastor, der also keinesweges der Gemeinde fremde wird, auch nicht minder, wie der Vicepastor, für das Amt verantwortlich ist. Der verwaltende Geistliche wohnt gewöhnlich in der Gemeinde, oder, wo diese nahe ist, zuweilen an dem Wohnort des Pastors.

Der Genuß der Präbendehufen (hemman) ist an kein Pfarramt geknüpft; sie sind, zur Vermehrung des Einkommens, den Professoren nicht-theologischer Facultäten, und zwar aller drey, und den Lectoren angewiesen; ihr Ertrag fließt unmittelbar den Inhabern zu, und ist geringer, als der Ertrag der Präbendepfarren; bis auf ein Weniges, sind sie völlig abgabenfrey *).

Der Consist. Notarius genießt an den meisten Orten Kornlohn mindestens (seit 1819) 30 Tonnen, an den übrigen Orten, Geldlohn; ferner eine oder zwey Kirchencollecten aus dem Stift, eine kleine Abgabe von den Kirchen, 3 bis 6 Procent von den öffentlichen Geldern, die unter seiner Verwaltung stehen, als Collecten, Lazarethsmittel u. dgl. m., Sporteln für die Expeditionen, Protocollauszüge, Vollmachten, Abschriften, und sonstige kleine Einnahmen. Doch ist, im Allgemeinen, die Secretairstelle, weniger einträglich, besonders im Verhältniß zu den vielen und mühsamen, ja gefährdenden Geschäften (unter letzteren ist die Administration der vielen besonderen Cassen gemeint), die damit verbunden sind; daher denn auch ein besonderes Beförderungsrecht an

*) S. Nyström beskrifning om Svenska hemman. 2te Aufl. Stockh. 1806. 4. S. 163.

diese Stelle geknüpft, und durch eine Königl. Verordnung vom J. 1734. vorgeschrieben ist: daß dazu nur solche, die nicht schon einträglicherer Stellen sich verdient gemacht haben, angenommen und die Erwählten nicht allzulange ohne weitere Beförderung gelassen werden sollen.

Der Notar führt das Protocoll im Consistorio, bey Synoden, Bischofsvisitationen ꝛc., besorgt die Expeditionen, nachdem das Protocoll justirt worden ist, versieht die Protocolle mit Registern, führt ein Diarium über die eingekommenen Sachen, wie die Tage des Vortrages, der Entscheidung und der Expedition, legt über seine Geldadministration jährlich dem Consistorio Rechnung ab, worüber dieses, bey eigner Verantwortlichkeit zu halten hat; redigirt die Stiftszeitungen und Stiftscirculaire, oder, wo diese nicht gedruckt werden, verfertigt Abschriften von den Briefen des Königs und der Königl. Collegien an die betreffenden kirchl Behörden und Personen, vertheilt die Bettagsplacate, die Verordnungen über Vertheilung unter die Pensionisten der Wadstena-Invalidencasse, und überhaupt die gedruckten Königl. Verordnungen zur Verlesung von den Kanzeln ꝛc., an die einzelnen Pfarren ꝛc.; die übrigen Königl. Verordnungen werden an die Landshöfdingar gesandt, von diesen den Kron-

voigten, und durch sie den Pastoren mitgetheilt. Der Notar ist auch Secretair des Bischofs als Ephorus.

Weit geringer sind die Geschäfte der Notarien des Hof- und des Admiralitäts-Consistoriums, von welchen nun die Rede seyn wird, wegen des geringen Umfanges des Bezirks dieser Behörden.

Ausser den Provincial-Consistorien gibt es nämlich ein Hofconsistorium, welches aus dem Oberhofprediger als Präses, und den ordentlichen Hofpredigern und Regimentspastoren bey den Garden, bey dem Svea-Artillerie-Regiment und bey der Armee-Flotte, Stockholms Escadre, besteht, und in Abwesenheit der ordentlichen Mitglieder aus ad interim berufenen Pastoren gebildet wird *), ein Stadtconsistorium für Stockholm, dessen erster Präses der Erzbischof, zweyter Präses der Pastor primarius in Stockholm, und dessen Mitglieder die Pastoren der Stockholmer Hauptkirchen sind; — und ein Admiralitäts-Consistorium in Carlscrona, welches von dem Admiralitäts-Superintendenten als Präses, dem Pastor der

*) Instruction des Consistorium aulicum vom 28. Jun. 1681 in Wallquist Eccles. Saml. Fl. 3. Wexiö 1790. S. 318 — 324; dgl. mit Königl. Verordnung über den Rechtsgang in Consistorien vom 11. Febr. 1687.

Deutschen Gemeinde und vier Admiralitätspastoren, oder überhaupt allen anwesenden Admiralitätspredigern gebildet wird, für den Seestaat verordnet ist, und dem die Königl. Verordnungen und Schreiben durch den Bischof des Stifts zugesandt werden.

Die Canzley dieser drey Consistorien besteht aus einem Notar und einem Amanuensis, zuweilen auch einem Vicenotar.

Alle Schwedische Consistorien haben gleiche Mündigkeit. Doch hat das Consistorium des Erzstifts schon den Vorzug genossen, von seinem Präses, dem Erzbischof, auf speciellen Befehl des Königes, in kirchlichen Angelegenheiten, die das ganze Reich betreffen, zu Rath gezogen zu werden. Der Plan Gustav Adolphs des Großen, nach Deutscher Weise, ein Oberconsistorium zu errichten *), ist nicht zur Ausführung gelangt.

Ein provisorisches Consistorium ist das Feld-Consistorium. Es entsteht, so oft die Armee ins Feld rückt. Es wird gebildet, wenn der König anwesend ist, durch den ältesten Hofpre-

*) Wallquist. Eccles. Samlingar, Heft 2, Wexiö 1788. S. 70 ff. Warmholz Biblioth. hist. Sueo-Gothica, Bd 4, Stockh. 1788, S. 106. 107, und Münter Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens, 2r Bd, Altona 1796, S. 42—50.

diger, oder, wenn der König nicht beym Heere ist, durch den Prediger des Feldmarschalls, als Präses oder Feldpropst, und die Regimentspastoren als Beysitzer. Es hat gleiche Macht mit den ordentlichen Consistorien *).

Der Geschäftskreis der Consistorien.

Die Verfassung der Consistorien ist einer der leuchtendsten Punkte in der Schwedischen Kirchenverfassung. Neben der strengen Durchführung des Grundsatzes: „vor den Richterstuhl der geistl. Behörde gehören nur rein-geistliche Sachen", sind zugleich mit eben so großer Zartheit als mit Nachdruck die weltlichen Rechte der Kirche und ihrer Diener, und ihre äußere Freyheit gesichert worden. Aber gerade hierin hat ja von jeher die Theorie das Wesen einer ächten Consistorialverfassung gesucht, und somit dürfte die Behauptung, von welcher ich ausging, als völlig gerechtfertigt erscheinen. Daß nun aber die Sache sich wirklich angegebenermaaßen verhalte, wird aus der nachfolgenden Darstellung hervorgehen:

---

*) Ueber die ältere Geschichte der Consistorien in Schweden ist viel gesammelt worden in: Mag. A. Milenii Observationes circa diversam Capitulorum cathedralium s. Consistoriorum Ecclesiasticorum in Suecia formam. Upsal. 1798.

Unbeschadet des Grundsatzes, daß zur Beurtheilung einer geistl. Behörde nur geistliche Angelegenheiten gehören, kann doch ein Consistorium, eben damit die Freyheit der Kirche nicht gefährdet werde, nicht völlig von weltlichen Geschäften frey seyn. Dieser Gesichtspunkt ist bey den Schwedischen Consistorien festzuhalten, um ein richtiges Urtheil über die weltliche Wirksamkeit derselben zu erzeugen.

α) Weltlicher Geschäftskreis der Consistorien.

1) Wird gegen irgend einen Geistlichen oder Schulmann bey einem weltlichen Gericht eine Klage erhoben, welche sich entweder auf ein von demselben begangenes Verbrechen, oder dessen Lehre und Wandel, oder die Kirche, Pfarre (prästbol) oder sonst Amt und Amtsgerechtsame bezieht; so hat das weltliche Gericht sofort darüber dem betreffenden Consistorium durch den Landshöfding die Anzeige zu machen, und den Termin so anzusetzen, daß sich der vom Consistorio Abzuordnende dazu einfinden kann. Das Consistorium beauftragt nun einen Geistlichen (Consistorii fullmägtig), sich vor dem Gericht einzufinden, um bey der anhängigen Sache die geistl. Rechte zu vertreten und auch dahin zu sehen, daß dem Angeklagten kein Unrecht geschehe; indeß hat der

Beklagte seine Verantwortung selbst zu führen. Der Bevollmächtigte hat von dem Verlaufe das Consistorium zu benachrichtigen, übrigens den Auftrag als Amtssache, für die Rechte der Kirche überhaupt, zu betrachten, und erhält daher, in der Regel, weder Reisegelder noch Diäten, wenn gleich dazu in der Propstey oft eine Casse vorhanden ist. Das weltliche Gericht kann zwar das Urtheil fällen, daß das Vergehen, den Rechten nach, mit Absetzung zu bestrafen sey; aber es muß dieses Urtheil nebst Belägen dem Consistorium einsenden, und dieses beschließt nun die wirkliche Absetzung, die es dann auch in Ausführung bringt. Erklärt das Consistorium den Angeklagten für schuldig und spricht die Absetzung aus, so muß es seinen Spruch der Prüfung des Hofgerichts unterstellen. Ueberhaupt hat das Consistorium die über Criminalfälle geführten Protocolle jährlich an das Hofgericht einzusenden. Ist ein Geistlicher oder ein Schulmann selbst der Kläger und zwar in Privatsachen, so bedarf es einer Vertretung von Seiten des Consistoriums nicht. (Privilegien der Geistlichkeit § 24, Königsbriefe von 1754 und 15. Jul. 1803.) Wo der Streit zwischen zwey Geistlichen obwaltet, bedarf es nur Eines Bevollmächtigten.

2) Bey allen weltlichen Streitigkeiten über

das Eigenthum der Kirchen, Schulen und Hospitäler bedarf es eines Bevollmächtigten des Consistoriums. Entsteht ein Streit über das Besitzrecht des Pfarr= oder Kircheneigenthums, so hat der Pastor, bevor er sich in den Prozeß einläßt, die Einstimmung des Consistoriums und des Landshöfding nachzusuchen, weil nur in diesem Fall die Kirche, und wo sie nicht vermag, die Gemeinde die Kosten hergiebt; wird bey solchen Prozessen eine Appellation vom Kreisgericht (Häradsrätt) nöthig, so berichtet darüber der Bevollmächtigte der Krone an den Landshöfding, und der des Consistoriums an dieses; welche beyde Behörden dann gegenseitig die weiteren Rechte wahrnehmen. Bey dem Hofgericht bewacht der Advocatfiscal das Recht der Kirchen, wenn ihm solches vom Consistorio angesonnen wird. — Bey Vermessungen bestreitet der betreffende Geistliche die dem Landmesser zu reichende Beköstigung und Handlangung (Königl. Brief vom 12. Jul. 1815); Diäten giebt die Kirche.

3) Bey Besichtigung von Urbarmachungen auf Pfarrboden, deßgleichen bey Pfarrbesichtigungen, die beym Pfarrantritt stattzufinden pflegen, wird ein Bevollmächtigter des Consistoriums zugezogen, und das Instrument in verificirter Abschrift dem Consistorium eingeliefert.

4) Zu Bevollmächtigten des Consistoriums dürfen nur Pröpste oder Pastoren verordnet werden, es sey denn daß Nothfälle eine Ausnahme von der Regel gebieten.

5) Eine Art von Bevollmächtigten des Consistoriums, wozu eben so wenig Hülfsgeistliche (Adjuncten), sondern nur Pastoren bestellt werden dürfen, sind die sogenannten Taxeringsmän. Solcher bedarf es bey Errichtung der Markttaxen, welche in jedem Gouvernement (Län), von Mitgliedern sämmtlicher vier Stände, jährlich aufgerichtet werden, wo also die Geistlichen als Standesdeputirte erscheinen (§ 41), in jedem Län zwey, die von dem Consistorium oder den Consistorien des Läns erwählt, und dem Landshöfding genannt werden (Königl. Verordnung vom 1. Oct. 1810); ferner sitzen Geistliche in der Mantalsskrifning, oder der Aufzeichnung der Personen über 15 Jahre, d. h. der Steuerpflichtigen, wie der übrigen Mitglieder einer Familie (das Gebot vom 30. Sept. 1812, daß die Geistlichen selbst diese Listen anfertigen sollten, ward nachher, als das Ansehen des Standes gefährdend, dahin abgeändert, daß die Geistlichen nur zugegen seyn sollen, um nöthige Aufklärungen aus dem Husförhörsbuch zu ertheilen, und durch ihr Ansehen für die Sache zu wirken). Ist jene Aufzeichnung

der Steuerpflichtigen vollendet, so wird in der Vorbereitungs-Committee der Steueransatz vorgeschlagen, welches in den einzelnen Kirchspielen geschieht, wozu sich indeß auch mehrere Kirchspiele vereinigen können; diese Beredningscomite' besteht aus dem Pastor, als ständigem Mitglied, und einigen erwählten Gemeindegliedern. Dann vereinigen sich größere Districte zu einer Districts-Committee (Taxeringscomite'), die jene Steueransätze näher untersucht und feststellt, und an welcher Theil nehmen 2 Adeliche, 2 Geistliche, 3 Bauern und 2 Standespersonen, unter Vorsitz des Landshöfding; sie werden von den Mitgliedern der Vorbereitungscommitteen, mittelst geschlossener Zettel, erwählt. Diese Committee schlägt eine bestimmte Anzahl Männer zu einer Länscommittee vor, und aus diesen Vorgeschlagenen wählt der Landshöfding die Prüfungscommittee, welche endlich 2 Monate nach den Sizzungen der Taxeringscommitteen die festgestellten Steuern bestätiget, wobey auf die etwanige Veränderung des Vermögenszustandes seit dem vorigen Jahre Rücksicht genommen wird; auch können hier Klagen über das Verfahren der Taxeringscommitteen angebracht werden; der Mitglieder sind 15 (3 vom Adel, 3 Geistliche, 3 Bürger, 3 Standspersonen, 3 Bauern). In so ferne zur Bildung dieser

Committeen auch Aufforderungen von Seiten des Consistoriums zu erlassen sind, durfte die Erwähnung hier nicht übergangen werden; wenn gleich freylich die Geistlichen schon vermöge ihres Amts Theil nehmen.

6) Die Consistorien leiten durch die Amtspröpste das Formelle der Reichstagswahlen 2c. innerhalb des Priesterstandes, sowohl in dem Fall, wo der König den Reichstag ausschreibt, als in dem, wo er den durch die Reichstagsordnung (§§ 4. 6. 7.) bestimmten Reichstag auszuschreiben unterläßt; in welchem letztern Fall die Consistorien zu dem nun ohne Königl. Berufung zusammentretenden Reichstage die Wahl der geistl. Deputirten unaufgefordert sofort zu veranlassen haben. Ueber die Wahl selbst und die Geistlichkeit als Reichsstand s. §. 49.

7) Wer der Ladung des Consistoriums nicht Folge leistet, wird durch weltlichen Arm zur Erscheinung gezwungen; wie es denn überhaupt dem Landshöfding obliegt, dem Consistorium allen erforderlichen Beystand zu leisten.

8) In Verbindung mit dem Landshöfding soll das Consistorium die Gemeinden zur Annahme von Wehmüttern und Vaccinatoren zu bewegen suchen; auch ein Gutachten über die Verwendung der Vaccinationscollete, so wie einen Bericht über das, was

zur Verbreitung der Vaccination geschehen, an den König einsenden.

β) Geistlicher Geschäftskreis der Consistorien.

1) Prüfungen, der Ordinanden und der zum Pastorat zu Befördernden (§ 13).

2) Mitglieder des Consistoriums (oder Pastoren) assistiren bey der Ordination, bey der Einweihung von Kirchen und Kirchhöfen, bey den Synoden.

3) Das Consistorium sendet die Adjuncten nach den Orten ab, wohin sie gesetzlich verlangt werden, oder wo es dieselben für nöthig hält; ruft sie, nach Umständen, zurück und versetzt sie; bestätigt den Contract zwischen Pastor und Adjunct in Hinsicht des Lohnes und der Geschäfte, wo solcher üblich ist oder verlangt wird, gewöhnlich durch Protocollauszug.

4) Wahlgeschäfte. Das Consistorium wählt seine Canzleybeamte (davon ist oben geredet worden); — denn die Mitglieder sind vermöge ihrer Professor- und Lectorstellen, schon Consistoriales ohne Wahl; wählt aus den Eingebornen des Stifts die Lehrer der Gymnasien, der Trivialschulen, der Pädagogien; die Lehrer der Kirchspielsschulen, auch wenn letztere nicht Küster sind (§ 11), oder, falls nicht ein besonderes Patronat statt findet, ernennt der Pastor, nachdem

die Gemeinde den Lohn bestimmt hat, ohne Rücksicht auf das Stift, wo der Suchende geboren ist, wie bey den Küstern *).

Das Consistorium nimmt Theil an den Erzbischofs- und den Bischofswahlen (§ 8). Gewisse Geschäfte liegen demselben bey den Wahlen der Pastoren und Capläne ob.

Die Meldung zu geistlichen und Schullehrerstellen, wie auch zu den niederen Aemtern der Küster und anderer Kirchendiener ist an die Fatalienzeit gebunden, d. h. es ist eine Frist vorgeschrieben, binnen welcher die Meldungen geschehen müssen; diese Frist dauert 90 Tage, in Hernösandsstift 150 Tage, vom Erledigungstage an gerechnet. Bey Bekanntmachung der geistl. Vacanzen auf dem schwarzen (Anschlags-) Brett vor dem Sessionszimmer des Consistoriums wird daher genau der Tag und die Stunde (gewöhn-

---

*) In Stockholm giebt das Consistorium bloß ein Gutachten über diejenigen der Suchenden, welche die dortigen Schulinspectoren, der Pastor primarius und der Justizbürgermeister, nennen; die Besetzung geschieht, bey den Stellen der Schulcollegen, von den genannten Inspectoren, die zuvor das Urtheil des Pastors der Gemeinde gehört haben; bey den Stellen der Rectoren und Conrectoren vom Erzbischof, der einen der zwey oder drey ihm von den Inspectoren Vorgeschlagenen erwählt.

lich Mittags 12 Uhr), wo die Frist anfängt, oder wo sie abläuft, angegeben; auf ähnliche Weise in der Stiftszeitung. Zu mehr als Einer Stelle darf sich keiner melden, es sey denn die eine eine Schullehrerstelle; wer sich einmal gemeldet hat, muß die Entscheidung abwarten, bevor er ein anderes Amt suchen darf; auch darf er seine Meldung nicht mehr zurücknehmen, nachdem die Meldungsfrist abgelaufen ist; wer den ersten Schritt zur Meldung gethan und die Missive (s. unten) erhalten hat, darf eben so wenig zurückziehen.

Im Allgemeinen hängt die Besetzung der Stadt- und Land-Pastor- und Caplanstellen theils vom Könige, theils vom Consistorium, theils von Privatpersonen ab (regale, consistorielle, patronelle); die Caplaneyen sind fast alle consistoriell. In jedem dieser Fälle hat das Consistorium, zur Verwaltung der erledigten Stelle während des, jetzt gewöhnlich doppelten, Gnadenjahres, einen noch nicht mit ordentlichem Amte versehenen ordinirten Geistlichen (wie die Adjuncten sind) abzusenden (missivera); dieser heißt nun Gnadenjahrsprediger, Vice-Pastor oder Vice-Comminister, und wird von der Witwe unterhalten; oder, in andern Erledigungsfällen, aus den Einkünften der Stelle. Gnadenjahrsprediger

können das erste Mahl, wo sie diese Stelle bekleiden, nicht auf den Verschlag zu dem Amte kommen, das sie eben versehen.

Wird die Stelle vom Könige besetzt, oder vom Consistorio die Vollmacht ertheilt, so hat die Gemeinde das erste Wahlrecht *); und hier tritt abermals die Wirksamkeit des Consistoriums ein. Dieses ernennet nämlich drey Geistliche, um an einem Sonn- oder Festtage den Vormittagsgottesdienst durch Altardienst und Predigt in der Mutterkirche des Vacanzottes probend zu verrichten, wobey dieselben aber über ihre Persönlichkeit nichts einmischen dürfen; der Absendung diese Männer geht, durch die Amtspröpste, ein Brief an die Gemeinde, Missive genannt, voran, worin drey der Suchenden vorgeschlagen, die Sonn- oder Festtage, an denen sie predigen sollen, wie die von ihnen zu verrichtenden gottesdienstlichen Handlungen, genannt, und überdieß ihre Meriten und ihr son-

*) Bis zum Schluß des 16ten Jahrhunderts scheinen die Gemeinden das alleinige Wahlrecht gehabt zu haben, insofern sie meistens allein die Pfarre ausgestattet hatten; wenigstens wird zuerst 1587 der regalen Pastorate erwähnt, s. Joh. Gabr. Bonsdorff om Boställen. Upsala 1818. S. 6.

stiger Ruf angegeben werden; der Brief wird von der Kanzel verlesen. Diese Praesentation muß, Norrland ausgenommen, wo sechs Monate verstattet sind, vier Monate nach der Erledigung errichtet werden; bey der Errichtung des Verschlages dürfen nur Anwesende stimmen; die jüngsten stimmen zuerst; sind die Vota gleich, so entscheidet das Votum desjenigen, der zuerst stimmte; soll die Pluralität entscheiden, so müssen wenigstens fünf Consistoriales zugegen seyn; sind nur 4 anwesend, und diese nicht einig, so wird die Zahl bis auf 7 vermehrt; bevor der Verschlag errichtet werden darf, muß die Zahl der Dienstjahre aller einzelnen Suchenden berechnet und festgestellt worden seyn (Königl. Verordnung v. 5. Oct. 1813); der Verschlag wird sofort öffentlich bekannt gemacht. Das Probeablegen geschieht an drey Sonntagen hinter einander, nachdem es jedesmal 14 Tage vorher von den Kanzeln der Mutterkirche, der Filiale und der Capellen, auf Veranstaltung des Propstes, ist bekannt gemacht worden.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der Wahl, damit alles ordentlich zugehe, ernennt das Consistorium einen Wahlherrn, (Walförrättare), gewöhnlich den Amtspropst des Kreises oder einen anderen Geistlichen, zuweilen nebst einem

assistirenden Prediger; überdieß noch einen Geistlichen zum Protocollführer, den indeß an einigen Orten der Wahlherr selber bestellt. Der Wahlherr setzt nun den nächsten Sonntag nach der letzten Probepredigt zum sogenannten Fragetag aus.

Am Fragetage begibt sich der Wahlherr zur Gemeinde. Der Gottesdienst beginnt früher als gewöhnlich; nach dem Schlusse desselben tritt der Wahlherr ins Chor, liest seine Vollmacht vor, lehrt, was nach dem Gesetz vom 26. Septb. 1788. bey Errichtung von Wahlvollmachten zu beobachten ist, zeigt andere dahin gehörige Verordnungen, deren Kenntniß er für nöthig hält, und die er, wenn es gewünscht wird, auch im Allgemeinen erklären darf, an; frägt, ob irgend ein wahlberechtigtes Gemeindeglied mit einem der drey Candidaten verwandt sey, indem Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie und in der Seiten-Linie bis Geschwisterkind von der Wahlgerechtigkeit überhaupt oder doch zum Vortheile des Verwandten *) ausschließe; ob man

*) Aber sollte das Stimmen gegen Verwandte in moralischer Hinsicht nicht noch gefährlicher und schädlicher seyn, als das Stimmen für Verwandte?

gegen ihn als Wahlherrn oder gegen den Protocoll führenden Geistlichen irgend etwas, besonders in Beziehung auf Verwandtschaftsverhältnisse, einzuwenden habe; ferner, wenn die erledigte Stelle vom Könige besetzt wird, ob die Mehrheit einen vierten Probeprediger wünsche, und wen sie dazu vorschlage? (ist der Vorgeschlagene an Geschicklichkeit und rechtmäßigen Ansprüchen den dreyen gleich; so ist das Consistorium verpflichtet, ihn als vierten Probeprediger zu bestätigen). Auch wird das Verzeichniß der Wählenden und der Stimmen, wozu sie berechtiget sind (Wallängd), verlesen, damit die Gemeinde es billigen oder Abänderungen vorschlagen könne, was indeß auch noch am Wahltage geschehen darf. In den Städten ist das Stimmrecht an den Hausbesitz geknüpft, doch kann es vom Eigenthümer an den Miether übertragen werden; ob mit dem Eigenthum eine oder mehrere ganze, halbe ꝛc. Stimmen verbunden sind, hängt von der Größe und Steuer desselben ab; der Wahlherr entwirft die Liste; die Berechnungsarten sind in den einzelnen Städten verschieden; z. B. an einigen Orten nach den Beyträgen zum Kirchen- und Pfarrbau ꝛc. In Stockholm ist die Abgabe zur Brandwache Berechnungsgrund; doch müssen sich die diese Abgabe erlegenden Stimmfähigen, Eigenthümer

oder Miether, wirklich zur vacanten Gemeinde halten; es reicht nicht hin, daß sie in derselben Eigenthum besitzen; in der Nicolai-Gemeinde (Storkyrka) sind indeß auch die Mitglieder der Deutschen Gemeinde stimmfähig, wegen der Häuser, die sie in St. Nicolai besitzen und für die sie an der Löhnung der Geistlichkeit Theil nehmen; die Magistratspersonen stimmen auch als Beamte, abgesehen vom Hausbesitz; in der Deutschen und in der Finnischen Gemeinde stimmt jedes Gemeindeglied ohne Rücksicht auf Hausbesitz, und zwar darf es, eben so wie die Gemeinden St. Nicolai und Mariae Magdalenae, auf mehrere zugleich stimmen; Verzeichnisse über die Brandwache-Abgaben sendet der Oberstatthalter an das Stadt-Consistorium ein. — Auf dem Lande knüpft sich das Stimmrecht an steuerbaren Grundbesitz; die Stimmen werden nach der Zahl der unvermittelten, d. h. nicht herabgesetzten, steuerbaren Hufen (hemmantal) berechnet; der Landshauptmann fertigt die Hufenliste an, und das Consistorium sendet sie nach dem Wahlort. Nach dieser Liste wird, Mann für Mann, gestimmt. Abwesende können mittelst einer schriftlichen, von Zeugen unterschriebenen Vollmacht ihre Stimmen übertragen; doch darf eine Vollmacht nur von Einem ausgestellt seyn; wer nicht schreiben kann, darf auch mündlich be-

vollmächtigen, aber in Zeugen Gegenwart, und diese Zeugen müssen dann beym Stimmen zugegen seyn. Für adeliche Höfe stimmt der Bewohner, sey er Eigenthümer oder adelicher Bauer. Besitzer von Hütten, Hammerwerken, Fabriken, haben gleichfalls Stimmrecht, den Heerd :c. gleich einer Hufe berechnet. Einlieger, Soldaten, Dienstboten :c., die ohne steuerbaren Besitz sind, haben eben deshalb auch kein Stimmrecht; aber fremdes Religionsbekenntniß schließt nicht davon aus.

Ist nun am Fragetage die Wahlliste errichtet, oder die schon vorher errichtete verlesen, und sind keine weitere Einsprüche und Hindernisse eingetreten; so darf zur Wahl fortgeschritten werden. Dieses darf aber auch in dem Falle geschehen, wo gegen die Liste von einem der Stimmenden Einwendung geschehen ist, indem diese Einwendung nur zu Protocoll genommen und dem Consistorium, nach geendigtem Wahlact, einberichtet wird, worauf das Consistorium über die Richtigkeit der Einwendung entscheidet, und danach selbst die Stimmen berechnet. Für die Errichtung der Wahllisten sind sehr bestimmte Vorschriften vorhanden. Der Fragetag wird mit Vorlesung und Genehmigung des Protocolls beschlossen.

Am nächsten Sonntage wird nun der Ge-

meinde von der Kanzel bekannt gemacht, daß am folgenden Sonntage die Wahl vor sich gehen solle; auch pflegen jetzt wohl noch einige Wahlverordnungen verlesen zu werden. Die Wahl geschieht also, wenn nichts Außerordentliches eintritt, jedesmal drey Wochen nach der letzten Probepredigt, und zwar in der Mutterkirche, nach dem Hauptgottesdienst.

Am Wahltage beginnt der Gottesdienst frühe; alle Amtsverrichtungen, welche Aufschub leiden, werden von demselben ausgeschlossen. Die Predigt hält selten der Wahlherr, gewöhnlich ein anderer Geistlicher, der nicht zu den Vorgeschlagenen gehört; nach der Predigt wird von der Kanzel, die Wahl abgekündiget, das weibliche Geschlecht nebst allen Stimmberechtigten aufgefordert, vor Anfang des Wahlacts abzutreten, und endlich der Segen ertheilt. Während nun ein Lied aus dem Gesangbuche gesungen wird, tritt der Wahlherr in den Altar, hält eine kurze Rede über die Wichtigkeit der bevorstehenden Handlung, und begiebt sich dann zur Wahlstelle im Chor, die ein zur Protocollführung hingestellter Tisch bezeichnet. Protocollführer, Sexmän (§ 10), um etwa erforderliche Aufklärungen zu ertheilen, und Wähler nehmen nun ihre Plätze ein; in den Städten ist auch ein Deputirter des

Magistrats zugegen; ins Chor pflegen, außer den Beamten, nur die Standespersonen zu treten; der große Gang zwischen den Stühlen bleibt frey. Der Wahlherr proclamirt den Anfang der Wahl, ermahnt zur Stille und Ordnung, indem Lärm und Aergernisse eben so, als wenn sie unter dem Gottesdienste selbst begangen worden wären, bestraft würden, und fordert die noch etwa zurückgebliebenen Nicht-Stimmfähigen auf, die Kirche zu verlassen. Die Wahlliste wird nun abermals untersucht, und, wenn auf die Frage: ob jemand etwas dagegen zu erinnern habe? Stillschweigen erfolgt, für bestehend erklärt. Der Wahlherr nennt dann die Präsentirten, liest auch wohl gewisse Wahlgesetze vor, worauf das Stimmen beginnt. Jeder Stimmfähige wird nach der Reihenfolge der Wahlliste vorgerufen und giebt die eine oder mehreren Stimmen, wozu er berechtigt ist, Einem der drey oder vier Vorgeschlagenen; der Wahlherr trägt die Stimmen in die Wahlliste ein, während der Protocollführer sie in ein zweytes Exemplar der Wahlliste einzeichnet, und zugleich die einzelnen Umstände des Actes niederschreibt; ein anderes Protocoll giebt es nicht. Nach geendigter Umstimmung wird die Wahlliste verlesen und das Resultat für jeden der Vorgeschlagenen berechnet; das Protocoll justirt und

dieses, wie jene, vom Wahlherrn, von den Vorstehern des Pastorats, von den Sechsmännern und dem Protocollführer (Wahlnotar) unterschrieben. Haben zwey der Vorgeschlagenen gleiche Stimmen, so wird zwischen beyden durchs Loos, welches ein Kind oder sonst jemand, der an der Wahl keinen Antheil hat, zieht, entschieden. — Mit Ertheilung des Segens vom Altar oder von der Wahlstelle, und mit Gesang eines Liedes wird der Act geschlossen; doch ist die Ertheilung des Segens nur üblich, nicht gesetzlich vorgeschrieben. Von der Protocoll-Wahlliste fertigt der Notar eine Abschrift an, die er vidimirt und in den Kirchenkasten des Orts niederlegt; das Original wird ans Consistorium eingesandt. — Gesetzwidrigkeiten bey der Wahl zeigt der Wahlherr dem Consistorio, dieses dem Landshöfding, und dieser dem Richter zur Ahndung an; doch kann das Consistorium in manchen dieser Fälle selbst entscheiden. Auch die Wählenden dürfen Beschwerden über die Wahl binnen drey Wochen dem Consistorio einreichen; und vom Consistorio darf an den König, innerhalb 30 Tage nach dem Ausspruch, appellirt werden; aber keiner der Vorgeschlagenen darf sich über die Wahl beschweren, wodurch er stillschweigends vom Verschlage ausscheiden würde; wohl aber dürfen die Suchenden

über die Missive (den Ruf zur Probepredigt) beym Consistorium, binnen 4 Wochen, Beschwerde führen. — Werben um Stimmen ist mit halbjähriger Suspension verpönt.

Die Gemeindewahl bey Pastoraten und Capellaneyen ist gleich; nur findet der Unterschied statt, daß bey diesen der Pastor, ausser den nach der unvermittelten Hufenzahl des Pastorats berechneten Stimmen, noch zwey besondere Stimmen, die eine als Amtsstimme, die andere für den Lohn, den er dem Capellan reicht, hat; der Capellan bey Pastorwahlen aber nur für seinen Amtshof stimmet *).

Bey Königlichen Stellen, praesentirt nun das Consistorium dem Könige die drey Probepredikanten, oder die dreye, welche die meisten Stimmen erhielten, falls der vierte Probepredikant, was jetzt selten ist, begehrt und bewilligt worden; die Reihenfolge bestimmt die Stimmenzahl, und nur hierin weicht die Praesentation

---

*) Zur Verhütung mancher Mißbräuche bey den Gemeindewahlen ließ neuerdings der König durch eine besonders verordnete Committee einen Plan zu Feststellung von Maaßregeln dagegen ausarbeiten, worüber, nach Wunsch des Königes, der geistliche Stand beym letzten Reichstage ein Gutachten gab. S. Cleri Comit. Circulair af 1818. S. 22.

von der Missive ab; das bey Errichtung dieser Praesentation gehaltene Protocoll, worin genau bemerkt ist, was über Geschicklichkeit, Meriten und sittlichen Ruf bekannt ist, so wie die Specimina ꝛc. sämmtlicher Suchenden, auch der nicht Praesentirten, wird beygefügt. Der König ernennt und bevollmächtigt einen der Dreye, oder einen andern, ganz nach Willkühr. Vierzehn Tage vor dem Abgange wird die Praesentation dem Landshöfding bekannt gemacht. Nur wenn Klagen über den Wahlact eingelaufen sind, wird die Entscheidung des Consistoriums darüber angeschlagen.

Ist die Stelle consistoriell, so fertigt das Consistorium für den die Vollmacht aus, dem die meisten Stimmen in der Gemeindewahl zu Theil wurden; alle Mitglieder des Consistoriums unterschreiben. Ueber diese vom Consistorium vergebenen Pastorate und Caplaneyen wird jährlich an den König Bericht erstattet.

Uebrigens gibt es bestimmte Vorschriften, nach welchen das Consistorium bey der Praesentation an die Gemeinde und bey der Praesentation an den König sich zu richten hat. Zuvörderst soll das Consistorium achten auf den christlichen Sinn und Wandel der sich Meldenden; dann erst auf ihre Gelehrsamkeit und Ge-

schicklichkeit zum Amt, und endlich ihre Meriten oder Dienstjahre neben Sachkenntniß, Eifer und Treue in dem früher geführten Amt, mit billiger Beachtung der Beschwerlichkeit desselben und ob es etwa das fortschreitende strenge gelehrte Studium gehemmt habe; wo dennoch Gleichheit zwischen zwey Suchenden Statt findet, entscheidet überall das Alter im Dienst, welches sonst nur bey den kleineren Pastoraten, den im geschäfftsvollen Amte ergrauten Capellanen zum gerechten Vortheile, und bey Capellaneyen ausschließlich berücksichtiget wird.

Hienach sind in jedem Stift die Pastorate in drey Classen, nach dem Ertrage getheilt; die Caplaneyen (Sacellanien) in zwey.

Bey der ersten Classe der Pastorate, in welche die Dompropsteyen und die einträglichsten Pastorate gehören, gibt Gelehrsamkeit den Vorzug, freylich in Verbindung mit christlichem Sinn und Wandel, geistlicher Erfahrung und pädagogischen Kenntnissen; eine Einrichtung, recht beachtet, von hoher Wichtigkeit für die Kirche, deren Heil mit Aufrechterhaltung ächter theologischer Gelehrsamkeit gar enge zusammenhängt. Bey der zweyten Classe wird die Gelehrsamkeit des einen mit der im Amte bewiesenen Geschicklichkeit und den Dienstjahren des anderen verglichen, ge=

lehrte Kenntnisse, Erfahrung, und Dienstjahre kommen hier zugleich in Betracht; indeß sind die Vorschriften sehr unbestimmt, und es ist wenigstens in mehreren Stiften üblich, die besseren Pastorate der 2ten Classe nach Gelehrsamkeit, die minder guten nach Erfahrung rc. zu vertheilen; weshalb denn auch z. B. in Weriö Stift auf der Synode des J. 1817 eine hierauf sich beziehende Vertheilung der Pastorate 2ter Classe in gute und mittelmäßige beschlossen wurde. Bey der dritten Classe gelten vorzugsweise, jedoch in Vereinigung mit den nöthigen Kenntnissen, Dienstjahre, die aber erst vom 25sten Lebensjahre an gerechnet werden. Bey Besetzung von Schullehrerstellen wird weniger auf Dienstjahre als auf Geschicklichkeit geachtet.

Unter diesen Verhältnissen gehen, im Allgemeinen, die Graduirten den Ungraduirten vor, auch abgesehen von dem Vortheil, daß der Magistergrad gleich drey Dienstjahren gilt *); die Doctoren der Theologie stehen ganz oben an;

---

*) Königl. Brief vom J. 1786. — Um die Magisterwürde in Ehren zu erhalten, dürfen die Promotionen nur zu gewissen Zeiten erfolgen, und wird jedesmal nur eine bestimmte Zahl promovirt. Dennoch ist die Zahl der Magistri gegenwärtig weit größer als zuvor.

auch die beyden unteren Grade der theologischen Promotion, die Candidatur und die Licentiatur, verschaffen Vorzüge vor solchen, die keine theologischen Grade besitzen. Nicht so in der dritten Classe, wo der Doctor der Theologie vielleicht einem ungraduirten Caplan nachsteht, weil dieser viele, jener wenige Dienstjahre zählt. Doch wird auch in den beyden ersten Classen die wirkliche Verwaltung eines Pfarramts immer in vorzüglichen Betracht gezogen.

Im Allgemeinen ist für alle Classen festgesetzt worden, daß Lehrer an Universitäten, Gymnasien und niederern Schulen, Hof- und Militairprediger, und geschickte Capläne, oder überhaupt solche, deren Aemter besonders mühsam und doch wenig einträglich sind, den Vorzug geniessen sollen, wenn alles Uebrige fast ganz gleich ist. Zu diesem Zwecke wurde auch, zuerst nur für Schullehrer, das Gesetz von den doppelten Dienstjahren gegeben, nach welchem eins bey Meldungen für zwey gilt *). Später-

*) Dieses Verdoppelungsrecht wird zuerst in der Schulordnung vom J. 1724. C. 4. §. 1. erwähnt. Bis dahin hatte die Besetzung der Pfarren meist von den Consistorien abgehangen; zwey, ja nur Einen, hatten sie präsentirt; die Gemeinde hatte fast nur votum negativum; und der König ließ die Empfehlung der Consi-

hin wurde das Recht der Verdoppelung auch auf wenig einträgliche und mühsame geistliche Aemter ausgedehnt. Jetzt gilt es zwar zum Beßten aller ordentlichen akademischen Lehrer und der Lehrer an Gymnasien und Trivialschulen, doch nicht an niederen Schulen, nämlich den Pädagogien und Kirchspielsschulen, wenn solches nicht für die einzelnen Stellen besonders bestimmt ist; zum Beßten einer gewissen Zahl akademischer Privatdocenten in Upsala und Lund, zum Beßten des Lappländischen Geistlichkeit, der meisten Stadt-Capläne, der diensthuenden Hofprediger des Königs und der Königinn, der Lehrer der meisten Waisenhäuser, der Lehrer an der Kriegsacademie in Carlberg, der Militairprediger, die im Felde waren, der Gefängnißprediger, der Consistorial-Secretaire und einiger anderer Geistlichen und Schullehrer in kleinen Aemtern. — Ueberdieß haben Schullehrer, Hofprediger und Militairgeistliche das Recht, auch ohne Verschlag

storien gelten. Allmählig verlor sich dieser Einfluß der letzteren; und nun suchte man durch Verdoppelung der Dienstjahre zu helfen. Rücksicht auf Kenntnisse und Lebenswandel sollte freylich daneben Statt finden; aber es konnte nicht fehlen, daß bey einer langen Reihe von Dienstjahren die Kenntnisse weniger beachtet wurden. S. Wallquist Handbok ꝛc. S. 10.

des Consistoriums, geradezu an den König mit ihren Ansuchungen sich zu wenden, jedoch nur mit Beyfügung der Specimina, der Zeugnisse und des Protocolls ihres Pastoralexamens (§ 13). Ferner genießen Admiralitäts-Prediger, Hof-, Regiments- und Legationsprediger das Vorrecht, bey ihren Bewerbungen nicht, wie die übrigen Geistlichen und Schullehrer, falls diese nicht, als besondere Vergünstigung das Jus indigenatus erhalten, an das Stift gebunden zu seyn, wo sie geboren, wo sie das Gymnasium besucht haben und ordinirt sind. Der Prediger auf der Westindischen Colonie Barthelemy muß, wenn er sieben Jahre dort gedient hat, sofort zu dem Pastorat vorgeschlagen werden, was er innerhalb seines Stiftes sucht, falls er dazu tüchtig ist *).

Wo die Zahl der Dienstjahre gleich ist, geht bey gleicher Geschicklichkeit der vor, dessen bisheriges Amt der erledigten Stelle am meisten verwandt ist.

---

*) Durch die Königl. Verordnung über die medico-theologischen Stipendien vom 31. März 1813. (wovon unten § 12.) wird bestimmt, daß Geistliche, welche zugleich Aerzte sind und den Beweis führen, daß sie die Arzeneykunst fortgesetzt übten, bey Vorschlägen und Beförderungen vor denen, welche mit ihnen gleich viele Dienstjahre haben, den Vorzug genießen sollen.

Sollen eines Schullehrers Dienstjahre für ein geistliches Amt gelten; so muß die Ordination vorangegangen seyn.

Eine gleiche oder fast gleiche Zahl einzelner Dienstjahre geht der durch doppelte Jahre entstandenen gleichen Zahl vor, falls von Pastoren der dritten Classe die Rede ist. Die Catecheten an den Sonntagsschulen der Gesellschaft pro fide et Christianismo in Stockholm berechnen 1 Jahr für $1\frac{1}{2}$.

Bey Privatpatronatstellen findet weder eine Präsentation des Consistoriums, noch eine Wahl der Gemeinde statt. Nachdem der Patron vor dem Consistorio sein Recht erwiesen hat, vollzieht er selbst die Ernennung, und das Consistorium fertigt die Vollmacht aus; jedoch darf keiner ernannt werden, der nicht das Pastoralexamen (§ 13) überstanden hat. Caplaneyen und Küsterstellen werden nur da von Privatpersonen besetzt, wo ausdrücklich im Patronatbriefe des Rechts dazu erwähnt ist. Wenn gleich in alten Zeiten eine große Zahl von Kirchen nicht bloß von den Königen und Prinzen, sondern auch vom Adel erbaut wurden; so sind der Privatpatronate doch nicht gar viele. Uebrigens wird das Patronatrecht theils von einer gewissen Familie

geübt, theils ist es an den Besitz eines Gutes geknüpft, mit und ohne Beziehung auf eine gewisse Familie, theils wechselt es zwischen dem Gut und der Familie (Wallquist utkast ꝛc. S. 301), oder zwischen dem König und einem Privatpatron, oder zwischen diesem und dem Consistorium, oder zwischen zwey Gütern oder zwischen zwey Familien. Mit einigen Privatpatronaten in den südlichen Provinzen ist der Genuß des eigentlich der Kirche bestimmten Zehnten verbunden.

Ferner gibt es besonders privilegirte Pastorate, d. h. solche, wozu die Gemeinde selbst ernennt und der König bevollmächtigt. Dieser Fall ist nicht häufig. Er tritt ein bey den Pastoraten einiger Städte, z. B. in Arboga, Jönköping, Malmö und Norrköping, bey der Marien-, der Deutschen und der St. Nicolai-Gemeinde in Stockholm, bey dem Pastorat der Deutschen Gemeinde in Carlscrona. Ein ähnlicher Fall findet bey einigen Landpfarrstellen statt, z. B. in Bohuslän, wo das Consistorium präsentirt und die Gemeinde ernennt. Eine eigentliche Ernennung der Gemeinde geschieht indeß nur bey der Marien- und der Deutschen Gemeinde in Stockholm und in Malmö; an den übrigen Orten wählen die Gemeinden nur zum Verschlage, und der König ernennt einen der drey Vorgeschlagenen.

Endlich, giebt es Pfarrstellen, welche für immer an gewisse Familien vergeben sind, insofern nämlich die Competenten aus derselben, in Hinsicht der zur Bekleidung von Pastoraten überhaupt erforderlichen Leistungen, genügen. Die Zahl dieser Pastorate ist aber sehr geringe. Nur über dreye habe ich Nachweisung in den Matrikeln und sonst (z. B. bey Wallquist rc. S. 75) gefunden.

1) Annerstad in Småland, Weriö Sift, im J. 1575 von Johann III. des Pastor Georg Marcius Erben in absteigender Linie zugesichert und für die männliche und weibliche Linie im J. 1781 bestätiget.

2) Wessige in Halland, Götheborgs Stift, im J. 1677 von Carl XI. den Erben des Pastor Martin Kjerrulf, in absteigender, männlicher und weiblicher Linie verliehen, zur Belohnung der Verdienste, die sich der genannte Pastor um das Reich erwarb, indem er auf eigne Kosten Lebensmittel für die Schwedische Armee herbeyschaffte und auf andere Weise seine Treue bewies; in Folge welches Benehmens ihn die Dänen ergriffen und gefangen nach Copenhagen führten. Im J. 1805 war dieses Pastorat, welches zu der geringsten Classe gehört, erledigt, ohne daß taugliche Competenten aus der Familie sich fanden;

es wurde daher, auf Vorschlag des Consistoriums, an einen Fremden ertheilt.

3) Åhus in Schonen, Lunds Stift, von Carl XI. dem Pastor Casten Rönnow und dessen Descendenz verliehen, und zwar also, daß, zur Vermehrung des geringen Ertrages, die bebenachbarten Kirchspiele Rinkaby und Gustav Adolph, als Filiale, sogleich damit vereiniget wurden. Rönnow hatte den König aus einer Lebensgefahr gerettet.

Hat beym Absterben des Pfarrinhabers der Sohn noch nicht seine Studien vollendet, oder ist die Tochter nicht an einen Geistlichen verheyrathet; so wird interimistisch ein Fremder zum Pastor ernannt, der aber, sobald ein Familienglied darauf Anspruch macht, zu einer anderen Pfarre versetzt wird; so ist wenigstens im Verleihungsbriefe von Wessige verordnet worden.

Zu dem Amte eines Regiments-Pastors oder Bataillons-Predigers schlägt der Obrist Einen examinirten Geistlichen dem Consistorio vor; dieses äußert sich über den Verschlag und sendet denselben mit seiner Aeußerung an den Regimentschef zurück, welcher den Verschlag, wenn, wie gewöhnlich, der König die Stelle besetzt, an die geistliche Expedition einsendet, oder, wo dem Chef die Ernennung zukommt, dieselbe vollzieht,

und dem Consistorio kund thut, worauf letzteres den Collationsbrief ausfertiget. Nach dem Königl. Brief vom 17. März 1813 ernennt der König die Regimentspastoren.

5) Die Aufsicht über Lehre, Amtsführung und Lebenswandel der Civil- und Militairgeistlichen und Schullehrer, und Handhabung der Kirchengesetze.

Zeigt sich Strafbarkeit, so läßt das Consistorium durch den Amtspropst an Ort und Stelle untersuchen und die nöthigen Vorstellungen machen, die indeß auch zuweilen unmittelbar vom Consistorio schriftlich ergehen. Ist das Vergehen grober Art; so wird der Schuldige vor das Consistorium gefordert, gewarnt, suspendirt oder abgesetzt. Bedarf es der Abhörung von Zeugen; so geschieht dieselbe vor dem weltlichen Forum des Angeklagten; wie denn überhaupt jede Untersuchung gegen Geistliche, bey welcher es mehr auf äußeres Recht ankommt, der weltlichen Behörde anheim fällt; wobey es aber dem Consistorium obliegt, über die Anwendung der gesetzlichen Strafe sich zu äußern. Sowohl das Consistorium, als die weltliche Behörde kann gegen einen Geistlichen oder Schullehrer das Absetzungsurtheil aussprechen; in jenem Fall muß aber das Urtheil zuvor vom Hofgericht bestätigt; in diesem kann es nur

vom Consistorium vollzogen werden: der Verurtheilte erscheint vor dem Consistorium in vollständiger geistlicher Tracht; das Urtheil wird ihm vorgelesen, er wird für entsetzt erklärt; legt nun selbst Mantel und Kragen ab, und gibt die Amtsvollmacht und den Ordinationsbrief zurück; worauf die Verrichtung geistlicher Handlungen und die Benutzung geistlicher Tracht ihm untersagt wird. Nun erst kann die etwa außerdem noch erkannte weltliche Strafe vollzogen werden. — Appellation kann vom Consistorium und der unteren weltlichen Behörde, dem Kreis- (Häradsrätt) oder Stadtgericht, nach Beschaffenheit der Sache, ans Hofgericht oder an den König, statt finden. Suspensionen und Absetzungen werden, sobald sie rechtskräftig geworden sind, in den Stiftszeitungen bekannt gemacht. Vergehen außer dem Amte, größere und kleinere, gehören vor das weltliche Gericht; falsche Lehre, jedoch nur, wenn sie vorsätzlich verbreitet wird, und andere Religionsangelegenheiten gehören, sobald es auf Bestrafung ankommt, vor das Hofgericht; die Prüfung des angeschuldigten Vergehens selbst, die Zurechtweisung und Warnung geschieht zuvor, bey Geistlichen sofort durch das Consistorium, bey Weltlichen zuerst durch den Pastor,

dann durch den Amtspropst, zuletzt durch Bischof und Consistorium.

Ein Geistlicher, welcher ohne Noth den Gottesdienst aussetzt, wird suspendirt und verliert, eben durch die Suspension, die Hälfte seines Einkommens (Königl. Briefe vom 26. Apr. 1690. u. 3. Oct. 1693).

Wer dreymal Krankenbesuche versäumte, wird entsetzt.

Wer bey einer Amtsverrichtung betrunken war, wird sofort vom Consistorium suspendirt, und, nach weiterer Untersuchung, entsetzt.

Ohne Erlaubniß des Consistoriums darf kein Geistlicher auf mehr denn einige Tage über die Gränze seines Stifs reisen; der Landshöfding darf, ohne diese Erlaubniß, keinen Reisepaß ertheilen.

Die Eidesleistung sämmtlicher Geistlichen und Schullehrer geschieht vor dem Consistorium.

6. Das Consistorium wacht über die Gerechtsame und Freyheiten der Kirchen, Pfarren und Geistlichen, der Schulen und Schullehrer; über das Vermögen der Schulen, über die Unterhaltung der Kirchgebäude und Kirchhöfe. Die Aufsicht über das Vermögen der Kirchen führen Bischof und Landshöfding.

7. Das Consistorium verwaltet die Sti-

pendien und die öffentlichen Fonds für das Schulwesen, desgleichen die Privat-Schulstiftungen, und legt darüber jährlich Rechnung ab, die durch den Landshöfding dem Königl. Kammergericht zur Revision eingesandt wird. Andere fromme Stiftungen, z. B. für Arme ꝛc. stehen zunächst unter dem Landshöfding, der die Rechnungen dem Königl. Kammergericht zur Prüfung vorlegt.

8. Die Bitte um Aufhebung des Verlöbnisses oder der Ehe geschieht vor dem Consistorium, unter welchem der beklagte Theil steht. Das Consistorium sucht zuerst zu vermitteln. Bleibt solches fruchtlos; so verweist das Consistorium den klagenden Theil ans weltliche Gericht, welches nun untersucht, und, wenn Grund vorhanden ist, auf Scheidung erkennt; worauf das Consistorium die Scheidung ausspricht, ohne daß es des persönlichen Erscheinens der Partheyen bedarf, und den Scheidungsbrief ausstellt. — Eigenmächtige Scheidungen sind verboten. — Sind beyde Theile sehr gravirt; so wird ihnen beyden die zweyte Ehe untersagt. Ist ein uneheliches Kind erzeugt, so müssen Alimente gegeben werden; reicht das Vermögen nicht hin; so wird das Mädchen zur künftigen Theilnehmerin am Erbe des Mannes erklärt.

Die Aufhebung des Verlöbnisses geschieht

1) auf den Antrag beyder Partheyen; in diesem Fall bedarf es nur der Anmeldung bey dem Consistorium, welches dann, ohne vorangegangenes Urtheil des weltlichen Gerichts, die Trennung vollzieht; doch muß ein Zeugniß des Pastors, daß kein Beyschlaf statt gefunden, zugefügt werden. (Sist. Balk c. 4. § 4.);

2) auf begründete Klage des einen Theils; in welchem Fall es der Untersuchung durch das weltliche Gericht, oder, unter gewissen Umständen, nach der Königl. Verordnung vom 3. April 1810, der Entscheidung des Königs bedarf. Gültige allgemeine Trennungsgründe sind: Zwang; unauslöschlicher Haß und Widerwillen aus vor der Verlobung unbekannter Ursache; — mangelnder guter Ruf, worüber dem unschuldigen Theile vor der Verlobung nichts bekannt war; ansteckende und unheilbare Krankheit (in letzterem Fall muß, selbst gegen den beiderseitigen Wunsch, die Trennung vollzogen werden); betrügerische Verlobung. Ob zur Zeit der Klage das Aufgebot schon geschehen ist oder nicht, hat auf die Frage: ob Scheidung zulässig sey, keinen Einfluß; jedoch pflegen, insofern sich darin ein höherer Grad von Leichtsinn zeigt, zugleich Geldstrafen auferlegt zu werden. Wer seinen Verlobten oder seine Verlobte böslich verläßt, darf

nicht eher heyrathen, bis der beleidigte Theil versöhnt ist *).

Die Geistlichkeit ist angewiesen, auf Kirchspielsständen das Volk zu erinnern, wie nützlich es sey, daß Verlöbnisse nicht bloß in Gegenwart der gesetzlichen Zeugen, sondern auch eines Geistlichen geschähen.

Gültige Ehescheidungsgründe sind:

1) Einseitiger Ehebruch, nach der Verlobung oder nach der Trauung, wobey dem schuldigen Theil untersagt wird, wieder zu heyrathen, (Giftermåls-Balk c. 13) falls nicht der unschuldige Gatte todt oder wieder verheyrathet ist, oder er die Verheyrathung des Geschiedenen, unter königlicher Genehmigung, gestattet, oder er sich selbst nach der Klage fleischlich vergangen hat; in welchem letzteren Falle die Erlaubniß zur neuen Heyrath nachträglich ertheilt wird **).

Um die Scheidung muß spätestens ein halbes Jahr nach erhaltener Kunde vom Ehebruch angetragen; und der Ehebruch völlig, auch durch Geständniß des Beklagten, erwiesen seyn; auch darf nach der erhaltenen Kunde keine eheliche

---

*) Vergl. Tengwalls anmärkningar til giftermåls-balken. 2te Auflage. Lund 1802. 4. S. 44 ff.

**) Tengwall S. 68.

Vermischung zwischen den Gatten statt gefunden haben.

Indeß hängt es vom unschuldigen Theile ab, ob er den Ehebruch durch Scheidung gerügt wissen will; wenn gleich er die gesetzliche Rüge, d. h. die Bestrafung der begangenen Sünde, dadurch nicht verhindern kann; wo Blutschande statt fand, muß das Gericht die Sache, auch ohne Anzeige der beleidigten Parthey, sofort aufnehmen. Ist die Scheidung ausgesprochen, so kann sie durch Verzeihung des unschuldigen Theils nicht mehr rückgängig gemacht werden; selbst in dem Falle nicht, wo das Consistorium den Scheidebrief noch nicht ertheilt hat.

Sind beyde Gatten einer fremden Religionsparthey zugethan; so wird die Frage: ob Wiederverheyrathung statt finden darf? der Entscheidung des Seelsorgers jener Gatten überlassen *).

2) Mörderische Anschläge des einen Gatten gegen den anderen.

3) Wahnsinn, welcher drey Jahre ohne Unterbrechung gedauert hat, unheilbar scheint und durch den anderen Gatten weder verursacht noch verstärkt worden ist.

---

*) S. Tengwall S. 73.

4) Zwang zur Ehe.

5) Betrug bey Versprechung und Vollziehung der Ehe; z. B. verheimlichte Schwängerung, und zwar beym Manne nach, bey der Frau vor und nach der Verlobung; ansteckende Krankheit, Unfähigkeit zur Ehe.

6) Bösliche Verlassung. — Der Entwichene wird in den Reichszeitungen aufgefordert, binnen einer gewissen Frist zurückzukehren. Kommt er nicht innerhalb dieses Zeitraumes, so wird, auf Antrag des Zurückgebliebenen, die Ehe getrennt. Kommt er nach ausgesprochener Trennung zurück; so kann er dennoch mit dem verlassenen Gatten, wenn dieser noch ehelos ist und einwilliget, die Ehe fortsetzen; ist der verlassene Gatte aber schon wieder verheyrathet oder gestorben; so kann auch er in eine neue Ehe treten. Doch auch wenn der verlassene Theil noch unverheyrathet, aber die Ehescheidung ausgesprochen worden ist, kann der Entwichene nach seiner Rückkehr ohne weiteres in eine neue Ehe treten *). Der Fortsetzung der alten, oder der Abschließung einer neuen Ehe muß der Erweis, daß in der Zwischenzeit kein anderweitiges Eheversprechen

---

*) S. Cleri Comitialis Circulaire af den 21. Jul. 1818. S. 16.

gegeben worden ist, vorangehen; so wie im letzteren Falle die Bekanntmachung der beabsichtigten neuen Ehe, die mit der oben erwähnten Aufforderung verbunden wird, in den Zeitungen.

7) Verurtheilung des einen Gatten zum lebenslänglichen Gefängniß oder zu steter Landesverweisung, um eines Verbrechens willen, woran der andere Gatte nicht Theil hat.

Die bisher aufgeführten Gründe machen die Ehescheidung zuläßig, ohne daß es der Erlaubniß oder Bestätigung des Königes bedürfte.

Indeß gibt es auch andere Fälle, wo die Ehescheidung nur nach ertheilter königlicher Erlaubniß statt findet. Diese sind:

1) Begnadigung des einen zum Verlust des Lebens oder der Ehre verurtheilten Gatten.

2) Grobe Verbrechen.

3) Verschwendung, Völlerey; gewaltthätige Gesinnungen, völlig entgegengesetzte Sinnesart; Uneinigkeiten, welche endlich in Abscheu und Haß übergehen.

Wird in den genannten Fällen beym König um Erlaubniß zur Scheidung nachgesucht; so fordert der König das Gutachten des Consistoriums und der zu der Sache in Beziehung stehenden Geistlichen ein, hört die Meynung des höchsten Gerichts (högste Domstol), und faßt

dann im Staatsrath seinen Beschluß. Erklärt der König die Ehe für aufgelöst; so bedarf es des Scheidebriefes des Consistoriums nicht, falls derselbe nicht in dem Königlichen Rescript ausdrücklich gefordert wird; aber eine vom weltlichen Gericht erkannte Ehescheidung tritt nur durch den Scheidebrief des Consistoriums in Kraft.

Wollen geschiedene Gatten ihre Ehe wieder fortsetzen, mag inzwischen von der einen oder von der andern Parthey unehelicher Beyschlaf verübt worden seyn; so müssen beyde vor dem Consistorio, welches den Scheidebrief ausfertigte, persönlich ihren Wunsch erklären, Reue bezeugen, Besserung geloben; worauf unter Ermahnungen des Consistoriums sie sich die Hand reichen, für sie gebetet und über sie der Segen des Herrn ausgesprochen wird. Nun erläßt das Consistorium hierüber eine Bekanntmachung an die Gemeinde, wo das Ehepaar wohnt. Ist in der Zwischenzeit der eine verheyrathet gewesen und verwittwet worden; so wird aufs neue gekündigt und getrauet. Verlobte, deren Bund durch eine Spruch des Consistoriums aufgehoben ist, dürfen nur nach erneuerter Kündigung getrauet werden.

In gewissen Fällen hat auch das Consistorium

zu prüfen, ob nach der Scheidung eine anderweitige Verheyrathung zu gestatten, ob Grund zur Aufhebung eines Verlöbnisses und zur Trennung vom Bett und Tisch vorhanden sey. Aber auch in Ansehung dieser Fälle gehört die Untersuchung und Entscheidung eigentlich vor das weltliche Gericht, vor welches auch alle Fragen über die Wirkung eines Eheversprechens; über das Giftomanna-Recht (§ 30) über die Erbschaft der Brautleute, oder Ehegatten, über die Verlöbnißgeschenke, über die Bestrafung des Ehebruchs, der Hurerey, der Blutschande, über die Versorgung der Kinder nach der Ehescheidung, so wie überhaupt alle Ehesachen, in denen nicht mehr das Wort christlichen Raths und christlicher Liebe und Warnung, sondern nur das äußere Recht gilt, gehören; eben aus diesem Grunde ist aber in den meisten Fällen die erste Verhandlung dem Consistorio zugetheilt.

Scheidung von Bett und Tisch wird begründet durch Uneinigkeit und Bitterkeit zwischen Ehegatten; solche Geschiedene dürfen sich nicht wieder verheyrathen; denn ihre Ehe ist nicht aufgehoben. Werden dem Geistlichen heftige Ehezwiste in seiner Gemeinde bekannt; so hat er die Ursachen zu erforschen und allein oder vor

dem Kirchenrath liebreiche Vorstellungen zu machen. Sind diese vergeblich, so hat das Consistorium die uneinigen Gatten vorzufordern. Bleiben auch die Bemühungen des Consistoriums fruchtlos, so werden die Partheyen vor das weltliche Gericht gefordert; dort findet sich auch der Prediger ein, um anzuzeigen, was er von den Ursachen der Uneinigkeit weiß, und welche Schritte er und das Consistorium in Beziehung auf dieselbe gethan; zugleich wird das vor dem Consistorio gehaltene Protocoll vorgelegt. Zuerst erkennt nun der Richter Geldstrafe und fordert den unschuldigen Theil auf, wieder mit dem anderen, falls dieser Besserung gelobt, zusammenzuleben, doch ohne Zwang. Erfolgt die Besserung nicht; so erkennt der Richter auf Scheidung von Bett und Tisch. Mittlerweile soll, nach der Kirchenordnung c. 16, §11, vor der Gemeinde für solche gebetet worden, welches indeß außer Gebrauch gekommen ist. Endlich erfolgt in diesem Fall die Ehescheidung auf Ansuchen und Zeugnisse, durch Ausspruch des Königs. Wo Trunkenheit und Mißhandlung den einen Gatten zur Flucht außer Hause, nach mehrmals geübter Geduld, veranlaßt, hat der Richter sofort auf Scheidung von Bett und Tisch zu erkennen; wenn erschwerende Umstände eintreten, kann sofort, beym Kö-

nige die Auflösung des Ehebandes nachgesucht werden. — Wo der eine Gatte den andern vertreibt, hat der Prediger zu warnen und dann der Richter zu strafen.

Uebrigens sind Ehescheidungen in Schweden noch immer, selbst in der Hauptstadt, nicht sehr häufig, wenn sie gleich seit zwanzig Jahren und besonders seit dem letzten Decennium allerdings viel häufiger geworden sind, als zuvor; wie es denn auch nicht zu läugnen ist, daß seit dem zuzuletzt genannten Zeitraum, besonders durch die Königl. Verordnung vom 27. April 1810, die Zahl der Ehescheidungsgründe vermehrt worden ist. Dennoch gehören in manchen, selbst großen, Gemeinden, insbesondere der nördlichen Provinzen, auch jetzt noch die Ehescheidungen so sehr zu den Seltenheiten, daß sie fast nur alle funfzig Jahre einmal vorkommen. Gerichtliche Aufhebungen der Verlöbnisse sind noch seltener, aber freilich auch aus dem Grunde, weil die Verlobung oft im Stillen vollzogen und dann bloß durch gegenseitige Uebereinkunft wieder aufgehoben wird.

Wohl darf man es aber zur Freude sagen: die Seltenheit der Ehescheidungen ist ein Beweis der Moralität; denn in der allgemeinen Meynung ist Ehescheidung noch immer etwas höchst Ver-

werfliches, — wozu die Strenge, womit, in der Regel, auf die religiösen Gebräuche während der Hochzeitstage, wenn gleich dann eine wahre Andacht sehr erschwert ist, gehalten wird, gewiß viel beyträgt, — und lieber trennt man sich von Tisch und Bette, oder selbst Haus — eigenmächtig, — was allerdings öfter geschieht, — als daß man die völlige Scheidung nachsucht; solche eigenmächtige Trennungen werden oft freywillig wieder aufgehoben; während derselben betrachtet man die Ehen als fortbestehend, und es ist ein sehr seltenes Ereigniß, daß in dieser Zeit Ehebruch begangen wird. Aus diesem Grunde läßt man solche, freylich durch das Gesetz nicht erlaubte eigenmächtige Trennungen zu, indem sie offenbar das geringere Uebel sind, und eher, als die Ehescheidung, die Wiedervereinigung möglich machen *).

---

*) Die Bemerkung in dem zu Hamburg erscheinenden politischen Journal, Febr. 1818, S. 120, daß im J. 1817 in Stockholm 480 Ehen geschlossen, und 488 Ehen getrennt worden, hat gewiß seinen Grund in flüchtiger Ansicht der Mortalitätstabellen, durch einen der Schwed. Sprache wenig kundigen Ausländer; unter dem Rubro: „aufgelöste Ehen,“ steht nämlich ein zweytes: durch den Tod des Mannes, des Weibes, beyder Gatten, welches zweyte übersehen zu seyn scheint. Die Zahl der getrennten Ehen

Was die Appellation von den Entscheidungen des Consistoriums betrifft, so ist in der Regel auch für diejenigen Ehesachen, welche vor das Consistorium gehören, — man darf vielleicht mit Einem Worte sagen, für caussas mixtas, — das erste Forum das Hofgericht und das zweyte der König; doch gehen rein-geistliche Sachen, welche ganz eigentlich nur die Religion und die geistliche Amtsverwaltung und geistliche Beförderungen betreffen, sofort vom Consistorium an den König. Unbegründete Appellationen werden bestraft. Die Appellation muß dem Consistorium angezeigt, 30 Tage nach erfolgtem Consistorialbescheide beym Hofgericht oder beym Könige vollzogen, und innerhalb anderer 30 Tage der Beweis dieser Vollziehung dem Consistorio vorgelegt werden. Für die Insel Gottland sind, statt 30, jedesmal 60 Tage angesetzt. — Ist vom Kreisgericht auf Ehescheidung und Nachsuchung des Scheidebriefes bey dem Consistorium erkannt worden, und findet nun das Consistorium Beden-

ist aus den Tabellen nicht zu erfahren; ihre öffentliche Bekanntmachung wäre freylich in vielfacher Hinsicht sehr zu wünschen; denn selbst in den Stiftszeitungen werden nur die durch den Tod aufgelösten Ehen aufgezählt.

ken, diesen Scheidebrief zu ertheilen, weil das weltliche Gericht ungerecht verfahren, oder doch seine Macht überschritten zu haben scheint; so hat das Consistorium den Scheidebrief zu verweigern, und, im letztern Fall, beym Könige um Entscheidung anzusuchen, oder die Oberbehörde, das Hofgericht, zur Revision der Sache aufzufordern.

In der Regel versammelt sich das Consistorium jeden Mittwoch-Vormittag und öfter, wenn es nöthig ist, doch nur an Vormittagen; in einigen Stiften tritt dasselbe seltener zusammen, etwa einmal monatlich an Einem bestimmten Tage, und außerdem so oft es nöthig ist. Den Vortrag hat der Bischof und in dessen Abwesenheit der älteste Assessor als Vice-Präses. — Die Eingaben nimmt der Secretair entgegen und liefert sie, nach gehöriger Rubricirung 2c., zum Vortrage ab.

In öffentlichen und Armen-Angelegenheiten genießen die Consistorien Postfreyheit.

Eine Frage, welche schließlich in diesem § zu untersuchen ist, ist die: in wie ferne Dispensation von kirchlichen Gesetzen zulässig sey? Nur in wenigen und zwar vorübergehenden Fällen steht eine solche Dispensation dem Könige zu; und selbst diese einzelnen Fälle sind gewöhnlich

sehr genau bestimmt, z. B. die Erlaubniß zum privaten Genuß des heiligen Abendmahls darf nur unter ganz besonderen Verhältnissen, mit genauester Berücksichtigung der Personalität, und nie ohne Krankheitsattest, ertheilt werden; von Eheverboten *) darf indeß der König, nach der

---

*) Nach Schwedischem Recht sind folgende Grade zur Ehe verboten:

A) In consanguinitate (Blutsfreundschaft, durch Zeugung unmittelbar entstehendes Verwandtschaftsverhältniß)

a) in linea ascendenti et descendenti in infinitum, in auf- und absteigender Linie für alle Fälle zwischen Tochter und Vater, Mutter und Sohn ꝛc., so lange noch Eltern und deren Eltern, Kinder und deren Kinder übrig sind;

b) in linea collaterali, Abstammung von gemeinschaftlichem Stammvater, Seitenlinie, zwischen Geschwistern, so wie zwischen dem einen der Geschwister und dem Abstammenden (Descendenten) des andern, zwischen Geschwisterkindern ꝛc; der Fall mit Geschwisterkindern ist aber dispensabel.

B) In affinitate (Schwägerschaft), Verwandtschaft zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern Ehegatten (aber nicht zwischen den Blutsverwandten beyder Ehegatten),

a) in linea ascendenti et descendenti in infinitum, d. h. z. B.: ich darf nicht heyrathen die Mutter meiner Frau, auch nicht die Tochter meiner Frau;

b) in linea collaterali ist verboten die Ehe mit meiner Bruderfrau oder meinem Schwestermann und deren Kindern, oder der Frau ꝛc. eines dieser Kinder, z. B. der Wittwe meines

Verordnung von 1810, in mehreren Fällen dispensiren. Aber auch jene genau bestimmten Dis=

Brudersohns; so wie mit der Frau meines Vater= oder Mutterbruders. Dieser Grad ist indeß nach der Königl. Verordnung vom 10. April 1810 dispensabel.

C) Fälle, die der Schwägerschaft ähnlich sind;

a) die zweyte Schwägerschaft (affinitas secundi generis), oder das Verhältniß zwischen dem einen Gatten und der schwägerlichen Verwandtschaft des andern; im ersten Gliede sind hier alle Fälle verboten, also z. B. zwischen dem einen Ehegatten und des andern Ehegatten früheren Ehegattens Mutter oder Tochter; im zweyten Gliede aber bloß ein Fall, nämlich der: niemand darf heyrathen die Wittwe des Kindeskindes seiner verstorbenen Gattin. Jedoch sind nach der Verordnung von 1810 alle diese Fälle dispensabel;

b) ein solches Verhältniß zwischen den beiderseitigen Verwandten der beyden Gatten, wobey durch die Ehe die Ehrfurchtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern verletzt werden würden; also zwischen den Ascendenten des einen und den Descendenten des andern Gatten darf die Ehe nicht statt finden, wohl aber zwischen den beyderseitigen Ascendenten, den beyderseitigen Descendenten, und zwischen dem Descendenten und Ascendenten des einen und dem Collateralen des andern.

Uebrigens gilt, was in den angeführten Beziehungen von der Ehe gilt, auch von unehelichem Beyschlaf.

Das Recht zu dispensiren übt allein der König. Die Fälle sind in der Königl. Verordnung vom J. 1810 bestimmt, nämlich die sogenannte zweyte Schwägerschaft rc. Doch können besondere Verhin=

pensationen dürfen nicht ohne vorangegangene Berathung mit dem betreffenden Consistorium und da, wo es caussae mixtae sind, mit der betreffenden weltlichen Behörde ausgesprochen werden, es sey denn in Ehesachen. Den Consistorien für sich

---

derungsgründe eintreten, z. B. vorausgegangener verbotener Umgang †).

Den Geistlichen liegt es ob, in den Kirchen-Katechisationen da, wo es paßlich ist, mit den nach 3. Mos. 18, und nach weltlichem Gesetz (Gift. B. c. 2, Mißgärn. c. 58 und 59) verbotenen Graden bekannt zu machen; bey Proclamationen aber sich sorgfältig nach dem Verwandtschaftsgrade zu erkundigen, und, wo es ungewiß ist, ob das Verbot anwendbar sey, beym Consistorium anzufragen.

Blutschande, in linea recta cognationis oder affinitatis, wird mit dem Tode bestraft; die Hinrichtung geschieht, wie jede Hinrichtung in Schweden, mit dem Beil; der Leichnam darf nicht auf dem Kirchhofe begraben werden; hat sich jemand mit einem seiner Geschwister oder deren Descendenten vermischt, so werden beyde Theile hingerichtet, und abseits auf dem Kirchhofe bestattet; ist aber einer von ihnen verheyrathet, so daß dieser mithin auch des Ehebruchs schuldig ist, so werden beyde enthauptet, der Mann aufs Rad geflochten, und das Weib verbrannt; fände Begnadigung statt, so werden doch die Ehegatten, selbst wider ihren Willen, geschieden (Königl. Erklärung über Änderungen des allgemeinen Gesetzes, vom 23. März 1807.)

---

†) Eine trotz dieses Verhinderungsgrundes gegen Erlegung einer Strafsumme erfolgte Dispensation führt Wilskman an, Eccles. W. S. 1279.

allein ist gar keine Dispensation zuständig. Kirchliche Gesetze allgemein aufheben, und beträfen sie auch nur die geringsten Nebendinge, darf der König nicht anders, als nach Berathung und mit Genehmigung der Reichsstände.

§ 7.

Kirchliche Eintheilung Schwedens.

Ich kirchlicher Beziehung ist Schweden in Bisthümer eingetheilt, die Stifte genannt werden, und bald Eine, bald mehrere, bald Theile von mehreren Landshauptmannschaften (Län) enthalten. Ein Stift zerfällt in Propsteyen (Contract), deren Vorsteher Contractspröpste heißen; die Propsteyen in Pastorate. Die Pastorate, denen ein Pastor (Kyrkoherde) vorsteht, enthalten, seltener, bloß ein, gewöhnlich zwey und mehrere, bis sieben Kirchspiele, und, fast immer, auch eben so viele Kirchen; die Gemeinde, in welcher der Pastor wohnt, heißt die Muttergemeinde, die übrigen Annexen, d. i. Filiale, und Capellen; die Zahl der Capellen ist aber sehr geringe. Der wesentliche und feststehende Unterschied zwischen Annexen und Capellen besteht darin, daß letztere zum Aufbau und zur Erweiterung der Mutterkirche beytragen, ohne

doch von der Mutterkirche einen solchen Beytrag zu erhalten, während die Filiale nur für ihren eignen Bau sorgen. Zufällig ist es, wenn in den Capellengemeinden nur einige Male im Jahre Gottesdienst gehalten wird; denn bey vielen Capellen sind Prediger verordnet, welche sonntäglich predigen; andere werden von der Mutterkirche aus bedient, in welchem Fall dort seltener Gottesdienst ist.

Die zahlreichen sogenannten Capellgemeinden Finnlands sind meistens Filiale.

In alten Zeiten nannte man in Schweden die Filiale Reitkirchen, weil dahin nur Reitwege führten; daher wohl die Königs-, Bischofs- und Richterpferde in den alten Steuerverordnungen.

In den Pastoraten gibts mehrere Prediger; doch nicht immer so viele als Kirchen; daher in mehreren Provinzen Duplication statt findet, in andern aber, z. B. im südlichen Ångermanland, jede dritte Predigt in einigen Kirchspielen ausfällt.

Der Sprengel der einzelnen Propsteyen ist fest bestimmt, kann indeß durch Consistorialbeschluß geändert werden. Die Verwaltung der Propstei ist in der Regel nicht an ein gewisses Pastorat gebunden; doch sind die Dompastoren gewöhnlich zugleich Vorsteher einer Propstey; da-

her sie auch da, wo es nicht die Bischöfe selber sind, den Namen der Dompröpste führen.

Schweden hat 12 Stifte, die nach dem Sitz des Bischofs und Consistoriums benannt werden. Sie sind nach der Ordnung, in welcher auf dem Reichstage die Bischöfe sitzen, folgende:

1. Das Erzstift, oder das Stift Upsala.

Es umfaßt einen kleinen Theil von Westmanland, ganz Upland und einen sehr kleinen Theil von Södermanland, in so fern Stockholm in beyden Provinzen liegt; (denn die Hauptstadt gehört in kirchlicher Hinsicht ganz zu Upsala Stift) ferner ganz Gestrikland und Helsingland; — oder die Landshauptmannschaften (Län) Upsala und Gefleborg, nebst einem Theil von Stockholms Län.

Es hat, außer dem Hof- und dem Stadt-Consistorium in Stockholm, ein Stifts-Consistorium in Upsala, welches außer dem Erzbischof, aus 3 Mitgliedern, 2 Notarien und 1 Amanuensis besteht.

Die Zahl der Propsteien ist 25, der Pastorate 166, der Kirchspiele (socknar, Muttergemeinden und Filiale) 244, worunter 2 Bruks- (Hütten-) Gemeinden; die Zahl der Capellen 3.

Der Unterrichtsstaat umfaßt: in Upsala

eine Universität (Abth. 2, § 3), deren Procanzler der Erzbischof ist, 1 Cathedralschule mit 8 Lehrern, und 1 Pädagogium (mit 1 Lehrer); in Stockholm: 1 Cathedralschule, 8 Kirchenschulen, jede mit 3 Lehrern, und mehrere Regiments-, Armen- und Sonntagsschulen; in Gefle: 1 Gymnasium mit 1 Inspector, 6 Lectoren, 1 Adjunct und 1 Musikdirector, 1 Trivialschule mit 7 Lehrern, 1 Elementarschule und 1 Pädagogium. Ferner 1 Trivialschule mit 7 Lehrern in Hudikswall (Helsingland) und außer denen in Upsala und Gefle, 8 Pädagogien mit 1 Lehrer in den Städten Hudikswall, Enköping, Norrtelje, Sigtuna, Söderhamn, Warholm, Öregrund und Östhammar.

Landkirchspielsschulen (im Jahre 1811) 25, jede mit 1 Lehrer *).

Bibelgesellschaften in Stockholm und Upsala, evangelische Gesellschaft in Stockholm.

Es gibt gedruckte Stifts-Circulaire (seit 1753), Memorialer hier genannt, und Stiftszeitungen; auch eine Stifts-Matrikel, von

*) Ich nenne die Zahl der Landschulen in der Regel bey den Stiften nicht, weil sie überall sehr wandelbar ist. Area und Volkszahl für das ganze Stift ist nur in einigen Matrikeln angegeben.

Stahre, 2te Aufl. 1811. Auch Stockholms Stadt-Consistorium hat gedruckte Circulaire.

2. Linköpings Stift enthält die Provinz Ostgothland (das Pastorat Quarsebo ausgenommen), und einen Theil von Småland, oder das ganze Län Linköping und Theile der Län Jönköping und Calmar.

Es hat 1 Stift-Consistorium, bestehend außer dem Bischof, aus dem Dompropst und 7 Lectoren nebst 1 Notar.

22 Propsteyen, 147 Pastorate; 210 Kirchspiele und 6 Capellen; ausserdem 2 Hütten- (Bruks-) Gemeinden, 2 Hospitalkirchen und 2 Gefangenkirchen (in Linköping, Wadstena und Norrköping).

Schulen: 1 Gymnasium in Linköping mit 7 Lectoren, 1 Adjunct, 1 Bibliothekar und 1 Musikdirector; 5 Trivialschulen in Linköping mit 8 Lehrern, Norrköping mit 6 Lehrern, Söderköping mit 4 Lehrern, Wadstena mit 3 Lehrern und Wimmerby (seit 1819) mit 3 Lehrern.

1 Elementarschule (bis 1813 Trivialschule) in Westerwik mit 3 Lehrern.

Kleinere Stadtschulen in Ekesjö und Skenninge.

Eine Bibelgesellschaft in Linköping.

Es bestehen gedruckte Stifts-Circulaire,

genannt Amtsbriefe (ämbetsbref) und Stifts-Zeitungen; die neueste Stifts-Matrikel ist herausgegeben von Arenander. 1812

172 □Meilen; im J. 1810. 244,878 Seelen.

3. Skara Stift enthält den größten Theil der Provinz Westgothland und 2 Pastorate in Småland; oder die Län Skaraborg und Elfsborg und einen Theil des Län Jonköping.

Das Consistorium besteht aus dem Bischof, dem Dompropst, 8 Lectoren, 1 Notar und 1 Amanuensis.

14 Propsteyen, 113 Pastorate, 353 Kirchspiele, 7 Capellen.

1 Gymnasium mit 6 Lectoren, 1 Bibliothekar, 1 Adjunct, 1 Musikdirector und 1 Cantor; und 1 Trivialschule mit 5 Classen und 8 Lehrern, in Skara; 5 kleinere Schulen (deren drey erstere 1819 zu Trivialschulen mit 3 Lehrern erhoben wurden), von 3 und 2 Classen in Mariaestad, Wenersborg, Borås, Lidköping und Alingsås; 6 Pädagogien mit 1 Lehrer in den Städten Ulricaehamn, Falköping, Sköfde und Hjo, und in den Landpastoraten Hofva und Thun.

Eine Bibelgesellschaft in Skara.

Volksmenge im J. 1815 an 203,600 Seelen.

Das Stift hat gedruckte Stifts-Circulaire und Stifszeitungen. Matrikel von Lindskog. 1809, neue Auflage, von Lindskog 1819 *).

4. Strengnäs-Stift, enthält fast ganz Södermanland, und fast ganz Nerike, nebst dem Ostgothischen Pastorat Quarsebo; oder das Län Nyköping und Theile der Län Örebro, Stockholm und Linköping.

1 Consistorium, aus dem Bischof, 1 Dompropst, 8 Lectoren, 1 Notar bestehend.

15 Propsteyen, 102 Pastorate, 158 Kirchspiele, 12 Capellen. Deßgleichen 2 Hüttenkirchen, 3 Hospitalkirchen; 2 Schloßprediger in Nyköping und Örebro.

1 Gymnasium mit 8 Lectoren, 1 Adjunct und 1 Musikdirecter, 3 Trivialschulen zu Strengnäs mit 8, Nyköping mit 7, Örebro mit 7 Lehrern, 6 Stadtpädagogien in Södertelje, Trosa, Mariaefred, Thorshälla, Eskilstuna und Afkersund und 8 Land-Pädagogien, jede mit 1 Lehrer, der an mehreren Orten ordinirt ist, ausser den gewöhnlichen Landschulen.

---

*) B. J. Carlson Forsök til en Pastoralcalender i Skara Stift. Jonköping 1819. Pastoralkalender einiger anderen Stifte sind oben in den literärischen Nachweisungen genannt worden.

Eine Bibelgesellschaft in Askersund.
Stifts=Matrikel, von Marschell 1806.
Gedruckte Stifts=Circulaire u. Stiftszeitungen.

5. Westerås Stift, enthält ganz Dalarne (Dalekarlien), den größten Theil von Westmanland und einen Theil von Nerike, oder die Län Fahlu und Westerås, und einen Theil von Örebro Län.

1 Consistorium, bestehend aus Bischof, Dompropst, 7 Lectoren, 1 Notar und 1 Amanuensis.

15 Propsteyen, 84 Pastorate, 103 Kirchspiele, 17 Capellen (im J. 1804).

1 Gymnasium mit 6 Lectoren, 1 Adjunct, 1 Musikdirector.

2 Trivialschulen in Westerås mit 8, und Falun mit 7 Lehrern; 8 Pädagogien mit 2 Lehrern.

Eine Bibelgesellschaft in Westerås. Gedruckte Stiftscirculaire; Stiftszeitungen. Stiftsmatrikel von Schröder. 1817.

6. Wexiö Stift, enthält einen Theil von Småland, oder Theile der Län, Kronoborg und Jönköping.

1 Consistorium bestehend aus Bischof, Dompropst, 6 Lectoren, 1 Notar und 1 Amanuensis.

12 Propsteyen, 90 Pastorate, 185 Kirchspiele. 178,000 Einwohner.

1 Gymnasium in Weriö mit 6 Lectoren, 1 Adjunct, 1 Musikdirector (bis 1816 ein zweytes auf Wisingsö); 2 Trivialschulen in Weriö mit 9, und Jönköping mit 7 Lehrern (bis 1816 eine dritte auf Wisingsö); 1 Pädagogium in Grenna mit 1 Lehrer.

Eine Bibelgesellschaft in Weriö.

Gedruckte Stiftscirculaire u. Stiftszeitungen.

Stiftsmatrikel von Forssander 1810.

Volkszahl im J. 1810, 178,112.

7. Lunds Stift, umfaßt ganz Schonen und Blekingen, oder die Län Malmö, Christianstad und Carlscrona.

1 Consistorium in Lund, außer dem Bischof, aus 3 Mitgliedern, 1 Notar und 1 Amanuensis bestehend.

1 Admiralitäts-Consistorium in Carlscrona, für die zur Admiralität gehörigen Offiziers, Beamten 2c., bestehend aus dem Superintendenten, dem Deutschen Pastor und 4 Admiralitäts-Pastoren nebst 1 Notar und 1 Amanuensis.

In Lund eine Universität, deren Procanzler der Bischof ist.

Bis jetzt kein Gymnasium, aber 8 Trivial-

schulen in Malmö mit 7 Lehrern, Lund mit 3, Landscrona mit 4, Helsingborg mit 3, Ystad mit 4, Christianstad mit 5 Lehrern, Carlscrona (wo auch eine Deutsche Schule), Carlshamn mit 3 Lehrern; 2 kleinere lateinische Schulen mit 1 Lehrer in Cimbritshamn und Sölfvitsborg, und 1 Pädagogium mit 1 Lehrer in Engelholm.

In Carlscrona, zum Admiralitäts-Consistorium gehörig: 1 Schiffsknabenschule mit 1 Rector und 4 andern Lehrern, 2 Waisen- und 3 Armenschulen, jede mit 1 Lehrer.

24 Propsteyen, 223 Pastorate, 428 Kirchspiele, 3 Capellen.

Bibelgesellschaften in Lund und Carlscrona.

Gedruckte Stiftscirculaire seit 1795, und Stiftszeitungen seit 1812; die Matrikel von Wilh. Faxe 1798, von Simondsson 1814. Ein Register über das erste Hundert der gedruckten Circulaire, von Simondsson.

Die Volkszahl des Stifts betrug im J. 1815 359, 548 Seelen.

8. Götheborgs-Stift, enthält die Provinzen Bohus und Halland und einen Theil von Westgothland, oder die Län Götheborg und Halmstad und einen Theil von Elfsborgs Län.

1 Consistorium aus dem Bischof, dem Schwedischen und Deutschen Pastor, 7 Lectoren und 1 Notar bestehend.

10 Propsteyen, 102 Pastorate, 252 Kirchspiele, 10 Capellen, außer 3 Schloßkirchen, 1 Armenhaus-, 1 Kron-Hospitals- und 1 Kronspinnhaus-Kirche.

Einwohner im J. 1805: 250,831.

1 Gymnasium mit 7 Lectoren, 1 Adjunct und 1 Bibliothekar; 1 Trivialschule mit 8, 1 Deutsche Schule mit 2 Lehrern, in Götheborg; 9 Stadtpädagogien mit 1 Lehrer (die von Uddevalla und Halmstad, beyde mit 3 Lehrern, wurden 1819 zu Trivialschulen erhoben).

Eine Bibelgesellschaft in Götheborg.

Stiftszeitungen; Stiftsmatrikel von Santesson 1807; die Stifts-Circulaire werden, bald gedruckt, bald geschrieben, vertheilt.

9. Calmar Stift, besteht aus der Insel Öland und einem Theil von Småland, oder dem Län Öland (1819) und dem größern Theil des Län Calmar.

1 Consistorium mit dem Bischof, 6 (bis 1819, 5) Lectoren, 1 Notar.

8 Propsteyen, 45 Pastorate, 58 Kirchspiele.

1 Gymnasium mit 6 Lectoren, 1 Adjunct, 1 Musikdirector und 1 Trivialschule in Calmar mit 5 Lehrern.

Eine Bibelgesellschaft in Calmar.

Gedruckte Stiftscirculaire und Stiftszeitungen. Matrikel von Rooswall 1799.

Die Geschichte des Stifts, und vorzugsweise des Lehrwesens in demselben, hat mit Genauigkeit beschrieben der Bischof Dr. M. G. Wallenstråhle in einem Programm zur ersten Jubelfeyer des Gymnasiums in Calmar 1793. S. Wallquist Eccles. Saml. Fl. 657, S. 429—437.

10. Carlstads Stift, besteht aus den Provinzen Wermeland und Dalsland, und einem kleinen Theil von Nerike, oder dem Lån Carlstad und Theilen der Lån Elfsborg und Örebro.

1 Consistorium, bestehend aus dem Bischof, 6 Lectoren, 1 Notar, 1 Amanuensis.

11 Propsteyen, 40 Pastorate (27 in Wermeland, 12 in Dalsland, 1 in Nerike) und ein zum Pastorat Ammehårad in Skara Stift gehöriges Kirchspiel; zusammen 129 Kirchspiele mit (im J. 1815) 192, 363 Seelen.

1 Gymnasium mit 6 Lectoren, 1 Adjunct und 1 Musikdirector, und 1 Trivialschule mit 8 Lehrern in Carlstad, 3 Stadtpädagogien in Christinaehamn, Philippstad und Åmål, mit 2 und 1 Lehrern; 2 Hütten- (Bruks-) Gemeinde-Schulen und 1 Landschule mit 1 ordinirten Lehrer.

Eine Bibelgesellschaft in Carlstad.

Matrikel, von Lignell, 1816.

Stiftscirculaire werden gedruckt; Stiftszeitungen gibt es nicht, sondern Beförderungen, Präsentationen, Todesfälle ꝛc. werden durch Carlstads Wochenblatt bekannt gemacht.

11. Hernösands Stift, enthält die Provinzen Jemteland, Medelpad, Ångermanland und Westerbottn, nebst den gesammten Schwedischen Lappmarken (den Jemtischen und Westerbottnischen), oder die Län Östersund, Hernösand, Umeå (Westernorrland) und Piteå (Norrbottn).

1 Consistorium, bestehend aus dem Bischof, 7 Lectoren und 1 Notar.

11 Propsteyen, 63 Pastorate, 142 Kirchspiele, worunter 7 Hüttengemeinden und 13 Capellen.

1 Gymnasium mit 7 Lectoren, 1 Adjunct und 1 Musikdirector; 4 Trivialschulen in Hernösand mit 8 Lehrern, Piteå, auf Frösön, und in Umeå (mit 4 Lehrern), 2 Stadtpädagogien mit 2 Lehrern in Sundswall und Luleå, und mehrere Lappenschulen.

Eine Bibelgesellschaft in Hernösand.

Das Stift hat gedruckte Circulaire und Zeitungen; die Stiftsmatrikel von Olof Lindahl 1807.

12. Wisby Stift, enthält die Insel Gottland oder das Län Wisby.

1 Consistorium, bestehend aus dem Bischof und 5 Mitgliedern, Pröpsten und Pastoren auf dem Lande; 1 Notar in Wisby; desgl. 1 Amanuensis.

3 Propsteyen, 43 Pastorate, 92 Kirchspiele.

1 Trivialschule mit 7 Lehrern in Wisby, worunter 1 Apologist und 1 Cantor; 1819 ward die Errichtung eines Gymnasiums mit 4 Lectoren und 1 Adjunct in Wisby beschlossen.

Keine Stiftsmatrikel.

Eine Bibelgesellschaft in Wisby.

28 □M.; 34,330 Einwohner (1818).

Einen Auszug aus sämmtlichen Stiftsmatrikeln enthält:

„Matrikel öfver ordinaire Tjenstemän vid Församlingarne och Läroverken i Sverige. Christianstad 1810, 2 Bände, 8."

Unter den von mir benutzten Stiftsmatrikeln sind die von Linköping, Carlstad, Werió und Skara die umfassendsten und reichhaltigsten. Bis auf die von Strengnäs, Westerås und Calmar habe ich sämmtliche neuesten Stiftsmatrikeln vollständig benutzt; die Angaben bey den zuletzt

genannten Stiften sind theils aus Wilskman, theils aus der citirten Reichsmatrikel (Christianst. 1810), theils aus andern Nachrichten geschöpft.

Ueber das Alter der einzelnen Bischofsstifte, so wie über ihren früheren Umfang und allmählige Veränderungen desselben, s. Örnhjelm's Historia ecclesiastica, Rhyzelii Episcoposcopia und Baelter om Kyrkoceremonierne c. 49, § 5. Deßgl. über Skara Stift, Lindskog's beskrifning om Skara Stift, 5 Hefte, Skara 1812—1816; und über Carlstad's Stift, Lignell's Stiftsmatrikel. Das älteste Stift ist Skara; es ward gegründet im J. 1015; das zweite Wexiö, 1030; das dritte Lund, 1065 (aber lange Dänisch; Lund's Erzbischof *) war seit 1106 Primas von Dänemark, verlor aber durch die Reformation, 1536 diesen Rang; 1658 ward das Stift Schwedisch), dann Linköping und Westerås gegründet 1080, Upsala und Strengnäs 1100, (Åbo 1170) (Wiborg oder Borgo 1554 durch Gustav

---

*) Diss. hist., Dissidio de primatu inter sedem archiepiscopalem Upsaliensem et Lundensem breviter exponens, quam Praes. C. F. Georgii publicae disquisitioni subjicit Jonas Tengborg, Ups. 1766, 16 S. in 4. Lärda Tidning 1767, Nr. 7. Gust. Sommelii Disp. de initiis archiepiscopatus Lundensis, Lund. Goth. 1767, 55 S. in 4.

Wasa); **Wisby** 1572 (Schwedisch seit 1645, bis 1772 Superintendentur); **Carlstad** 1580 (bis 1646 in Mariaestad, bis 1772 Superintendentur); **Calmar** 1607 (anfangs Superintentur, 1678 Bißthum); **Götheborg** 1620 (erst durch den Frieden mit Dänemark 1658 erhielt es seinen spätern Umfang; bis 1665 Superintendentur, dann Bißthum); **Hernösand** 1647 (bis 1772 Superintendentur), früher war es Theil von Upsala Stift gewesen *).

---

*) Finnland, mit Einschluß der bereits in früheren Friedensschlüssen abgetretenen Landestheile oder des Gouvernements Wiborg, begreift gegenwärtig 2 Stifte in sich, das Erzstift Åbo und das Stift **Borgo**.

1 **Erzstift Åbo**

enthält Kemi Lappmark, Österbottn, das eigentliche Finnland, die Ålands-Inseln, Theile von Nyland und Tavastland, oder die Län Uleåborg (Uleåborgs und Cajana-Län), Åbo (Åbo und Björneborgs Län mit Åland) und Theile von Wasa und Tavastehus (Nylands und Tavastehus-Län) Län.

1 Consistorium, bestehend aus 6 Mitgliedern (einem adjungirten, vergl. § 6) nebst 1 Notar, 1 Vice-Notar und 1 Amanuensis, unter Vorsitz des Erzbischofs.

In Åbo eine Universität, im Jahre 1818 mit 4 Professoren und 2 Adjuncten der theologischen, 2 Professoren und 2 Adjuncten der juridischen, 3 Professoren und 4 Adjuncten der

medicinischen, 11 Professoren und 12 Adjuncten der philosophischen Facultät, in letzterer 6 Docenten. Sprach- und Exercitienmeister 9 (nach Finnlands Staats-Calender für 1819). Studirende (im J. 1818) 334. 1 theolog. und 1 pädagog. Seminar.

1 Cathedraschule in Åbo, 3 Trivialschulen in Björneborg, Wasa und Uleåborg und 1 niedere Schule in Tavastehus; überdieß mehrere Stadt- und Landpädagogien.

21 Propsteyen, 127 Pastorate.

Stifts-Matrikel von Nils Tolpo, 1800.

Stifts-Circulaire und Stifts-Zeitungen.

Eine Bibelgesellschaft und eine evangelische Gesellschaft in Åbo.

2. Stift Borgo

enthält die Landschaften Carelen und Savolax, und fast ganz Nyland und Tavastland oder die Län Heinola (Kymmenegård), Wiborg, Kuopio (Savolax und Karelens Län); den größten Theil von Tavastehus, und einen Theil von Wasa-Län.

1 Consistorium in Borgo, unter Vorsitz des Bischofs, aus 7 Mitgliedern, 1 Notar, 1 Vice-Notar und 1 Amanuensis bestehend.

1 Gymnasium in Borgo, mit 6 Lectoren, 1 Adjunct, 1 Musikdirector und 1 Lehrer der Russischen Sprache (Borgo Gymnasii Historia af Magn. Jac. Alopaeus. 3 Hefte. Åbo 1807.); 1 Gymnasium in Wiborg mit 5 Oberlehrern und 3 Sprachlehrern, 3 Trivialschulen in Helsingfors, Kuopio, und Lovisa, und Kreisschulen in Fredricshamn, Nyslott und Sordavala. Mehrere Pädagogien.

16 Propsteyen, 83 Pastorate, worunter ein Deutsches Pastorat in Wiborg.

§ 8.

Die höhere und niedere Geistlichkeit.

An der Spitze der gesammten Geistlichkeit steht

der Erzbischof.

Dieser wird gewählt *) von sämmtlichen Stifts-Consistorien, also auch dem von Upsala, dem Stadt-Consistorium in Stockholm und der Geistlichkeit des Erzstifts, nach vorangegangener Aufforderung des Königes, dem das Consistorium in Upsala die Erledigung des erzbischöflichen Stuhles anzuzeigen hat, und der den Wahltag bestimmt, für das gesammte Reich Einen und denselbigen Tag. Jeder Stimmende neunet, in einem geschlossenen Zettel, drey Personen, nachdem er zuvor folgenden Eid abgelegt hat:

---

*) Ueber die Wahlart des Erzbischofs und der Bischöfe in früheren Zeiten s. Diss. de variis, Episcopos in Suecia constituendi modis, unter Praes. des Dr. E. M. Fant vertheidigt von Carl Ad. Wahlbom. Upsaliae 1788. 17 S. 4. Rez. in Wallquist Eccles. Samml. St. 6 und 7. Link. 1794. S. 413—426. Die ersten Bischöfe wurden vom Volk aus der Mitte der Landeigenthümer erwählt, dann wählten die Canonici; nach der Reformation gewöhnlich die Geistlichkeit; doch hatte der König viel Einfluß.

„Ich schwöre zu Gott, daß ich, ohne Rücksicht auf Gunst, Freund- und Verwandtschaft und ohne Eigennutz, solche Männer inn- und außerhalb des Stifts nennen will, welche ich, nach meinem beßten Wissen und Gewissen, für fähig halte, dem Amte vorzustehen, dem König treu, den Gemeinden des Stiftes, und allen übrigen Bewohnern des Vaterlandes, wie der wahren Religion nützlich zu seyn. Solchem will ich getreulich nachkommen, so wahr mir Gott helfe!"

Die Eidesleistung ist mit Gebet in der Kirche verbunden; bey der Wahl wird Protocoll geführt. Die geschlossenen Wahlzettel der Geistlichkeit des Erzstifts werden dem Consistorium in Upsala zugesandt; welches die drey, die die meisten Stimmen erhielten, auf den Verschlag stellt; sind für einen die Stimmen gleich, und beyde oder einer von ihnen müssen präsentirt werden, so entscheidet das Loos. Die übrigen Consistorien fertigen auf gleiche Weise Verschläge an, die sie dem Könige directe einsenden. In der Königl. Canzley werden die Stimmen berechnet und diejenigen drey, welche die meisten Stimmen erhielten, dem Könige präsentirt; aus diesen drey Präsentirten ernennt der König den Erzbischof.

Eine feyerliche Institution des Erzbischofs ist nicht üblich, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil gegenwärtig fast immer nur Bischöfe *) zur höchsten geistlichen Würde befördert werden, die Ernannten also schon zum bischöflichen Amte eingeweihet sind. In früheren Zeiten war auch die Einweihung des Erzbischofs gebräuchlich; sie geschah durch Bischöfe; bey der Institution des ersten evangelischen Erzbischofs, Laurentius Petri Nericius, im Jahre 1531, zu Stockholm, überreichte der König selber den Hirtenstab.

Ausser der bischöflichen Macht und den bischöflichen Geschäften, die der Erzbischof als Bischof von Upsala in diesem Stift übt, wozu auch die Ernennung der Rectoren und Conrectoren an den Schulen Stockholms gehört, besitzt er als Erzbischof das Vorrecht, den König zu salben **), alle kirchliche Handlungen: als Taufen u. s. w. in der königlichen Familie zu verrichten; die Bischöfe in ihr Amt einzusetzen, zu Gesandtschaftspredigerstellen dem Könige Einen

*) Abrahamus Andreae Angermannus, welcher im J. 1593 zum Erzbischof gewählt wurde, war Pastor zu Saltvik auf Aland.

**) Dem König Carl Gustav und der Königinn Ulrica Eleonora setzte der Erzbischof auch die Krone auf.

zu präsentiren, auf Concilien zu präsidiren, für die jährlichen Bettage dem Könige Texte vorzuschlagen. Auf den Reichstagen ist er, ohne Wahl, Sprecher der Geistlichkeit; nach geendigten Reichstagen erläßt er, im Namen der geistlichen Reichstagsdeputirten Circularschreiben (seit 1800 gedruckt) über die Begebnisse des Reichstags in Beziehung auf die Kirche und die Geistlichkeit, wie über den religiösen und kirchlichen Zustand des Reiches überhaupt. In Hinsicht auf die Bischöfe ist er primus inter pares; nur auf Anzeige eines Consistoriums und nachdem dieses fruchtlos ermahnt hat, darf er einen Bischof, der sich Amtsversäumnisse ꝛc. hat zu Schulden kommen lassen, ermahnen und warnen. (K. O. c. 24, § 14). Ueber die Geistlichkeit auf St. Barthelemy übt er die unmittelbare Aufsicht.

Bischöfe.

An der Spitze der Geistlichkeit einzelner Stifte stehen die Bischöfe.

Wird ein Bischofsstuhl durch Todesfall *) erledigt; so macht das Consistorium davon dem Könige die Anzeige und bittet um Befehl zur

---

*) Entsteht die Erledigung durch Ernennung zum Erzbischofe, so fällt diese Anzeige weg.

Wahl *). Der König bestimmt nun den Wahltag, Einen und denselbigen für das ganze Stift; das Consistorium macht ihn den Amtspröpsten bekannt. Ein jeder Amtspropst berufet nun sämmtliche Pastoren, Regimentspastoren, so wie aus jedem Pastorat, welches nicht Präbende ist, Einen Capellan; ferner die Gnadenjahrsprediger eines Pastorats, die also Vice-Pastoren sind, und die Hospitalprediger, nach einem beliebigen Kirchorte innerhalb der Propstey. Hier begibt sich die Versammlung in die Kirche; man betet, die Wichtigkeit des bevorstehenden Geschäffts wird vom Amtspropst in einer Rede dargestellt, und endlich von allen der oben genannte Eid, ganz wie bey der Erzbischofswahl, geleistet. Nun geschieht die Wahl. Jeder Wählende überreicht einen geschlossenen Zettel, worin er, jedoch ohne seinen Namen zu unterzeichnen, 3 Männer mit Anführung ihres Amtes nennt, welche er zu der erledigten Stelle für geschickt hält, ohne Rücksicht auf das Stift, zu welchem sie gehören, und ohne Rücksicht, ob sie schon ordinirt sind, z. B. Lectoren bey Gymnasien *); der Amtspropst nebst

*) Meldungen zu Bischofsstellen sind nicht üblich.

**) Fast immer fällt die Wahl jetzt nur auf Professoren, Lectoren oder Pröpste. Nicol. Canuti, welcher 1553 Bischof von Wexiö wurde, 34 Jahre

einigen andern dazu von der Versammlung ausersehenen Wahlmännern nehmen die Wahlzettel entgegen. Wer, gesetzlich behindert, abwesend ist, sendet, unter Couvert des Propstes, seinen Wahlzettel nebst Eid ein. Alle diese eingesandten oder selbst übergebenen Wahlzettel werden in Gegenwart der Wahlversammlung eröffnet, und über die Geber wie über den Inhalt der Zettel, und was sonst zu bemerken seyn mag, Protocoll geführt. Dieses Protocoll wird justirt, von den Wählern unterschrieben und hernach vom Propst ans Consistorium mit der Aufschrift: „Bischofswahl," eingesandt; die Wahlzettel können zurückbleiben. Die Consistoriales vollziehen die Wahl an dem für die Propsteyen ausgesetzten Wahltage auf dem Sessionszimmer; die Wahlzettel der Consistoriales werden aber erst am nächsten Sessionstage nach dem Eingange der Wahlprotocolle aus den Propsteyen geöffnet, in Gegenwart von wenigstens 7 Mitgliedern *),

---

alt, war bloß Schullehrer in Wexiö, aber ein angesehener Prediger, der selbst am Hofe gepredigt hatte. S. Wallquist utkast ꝛc. S. 83. Laurentius Petri war Rector der Schule in Upsala und erst 32 Jahre alt, als er zum Erzbischof im J. 1531 erwählt wurde.

*) Wo weniger zugegen sind, wird die Zahl durch Adjuncten (§ 6) gefüllt.

wobey wiederum Protocoll gehalten wird. Die drey, welche die meisten Stimmen erhielten, werden auf dem Verschlage, mit genauer Angabe ihres Alters und ihrer Verdienste, aufgeführt; hätten aber zwey gleiche Stimmen, und kann doch nur einer von ihnen auf den Verschlag kommen, so entscheidet das Loos; der Verschlag wird an den König eingesandt, jedoch mit Verzeichniß aller derer, welche Stimmen ertheilten und der Zahl dieser Stimmen. Ist der Bischof zugleich Procanzler, so stimmen auch sämmtliche Professoren der Universität. Wer für andere bey der Bischofswahl wirbt, verliert sein Stimmrecht; wer für sich selbst wirbt, wird von der Wahl ausgeschlossen, und erlegen die Uebertreter außerdem noch Geldstrafen.

Aus den 3 Vorgeschlagenen ernennt, nach der Regierungsform von 1809, § 29, (früherhin durfte der König auch vom Verschlage abgehen) der König einen. Der Ernannte wird vom Erzbischof im Dom von Upsala oder im Stiftsdom des neuen Bischofs, auch wohl in einer andern Hauptkirche, eingeweiht; ist das Erzbißthum erledigt, so pflegt die Einweihung vom Bischof von Linköping, insofern dieses Bißthum das zweyte in der Ordnung ist, vollführt zu werden, doch kann auch ein anderer Bischof dazu

ausersehen werden. Die Bischofsweihe wird an einem Sonn= oder Festtage, nach einem feyerlichen Gottesdienst, vollzogen. Nach geendigter Predigt, zunächst vor dem Vater Unser, wird der bevorstehende Act, in wenigen kräftigen Worten, abgekündigt und zu Gott um Segen für alle christliche Lehrer und den neuen Bischof gebetet. Nachdem der Gottesdienst geendiget ist, beginnt der Weiheact mit einem Gesange; während desselben geschieht die Procession zum Altar, voran zwey Priester im Meßgewande rc. gekleidet, tragend den Bischofsmantel, die Bischofsmütze, das Kreuz und den Stab, erstere drey Insignien auf seidenen Kissen; ihnen folgt der einzuführende Bischof im weißen Meßhemde, dann der Erzbischof oder der weihende Bischof mit seinen Assistenten, Bischöfen, oder Amtspröpsten des Stifts. Der Weihende betritt den Altar; die Assistenten stellen sich zu beyden Seiten der Altarschranken, der zu weihende Bischof im Chor vor den Altar; der Bischofsmantel wird auf die Schranken seitwärts niedergelegt; die übrigen Insignien auf den Altar. Nach Endigung des Gesanges hält der Weihende eine Rede; wendet sich mit dem Angesicht gegen den Altar, kniet mit den Umstehenden und betet um Kraft und Segen für den erwählten Bischof

(das Gebet ist im Ritual vorgeschrieben. Dann verlieſt der Consistorial = Secretair (Consistorii= Notarie) die königliche Vollmacht, welche er, nachdem sie verlesen ist, dem Weihenden überreicht. Dieser spricht nun: „dieweil du also zum Bischofs = Amt im Stifte N. N. berufen und jetzt vor den Altar des Herrn getreten bist, zu dem Amte eingeweihet zu werden; so höre mit Aufmerksamkeit und verwahre in deinem Herzen die theuren Lehren, welche dir aus Gottes Wort jetzt sollen vorgelesen werden." Die Assistenten lesen nun Matth. 28, 18—20, Tit. 1, 7—9, 1 Tim 6, 11. 12, 1 Tim 5, 21. 22, Apostelgesch. 20, 28., 1 Petr. 5, 2—4, Luc. 12, 37, 38; dieses Lesen pflegt von den Assistenten einzeln verrichtet zu werden. In kurzen und kräftigen Worten ruft der Weihende jetzt noch einmal dem Erwählten zu, wohl zu beherzigen, im Sinn und Wandel, die göttlichen Lehren, und eingedenk zu seyn des großen Tages vor Gottes Thron; und fordert ihn auf, zur mehreren Befestigung seiner heiligen Gelübde, vor dem Allwissenden, am Fuße dieses Altars, wo der Bußfertige Vergebung der Sünden und Theilnahme an der Versöhnung, die der evangelische Lehrer predige, empfahe, und vor dieser

christlichen Gemeinde, die einst für oder wider ihn zeugen werde, das Bekenntniß seines Glaubens abzulegen und die Fragen zu beantworten, welche ihm vorgelegt werden würden. Der erwählte Bischof legt nun sein Glaubensbekenntniß ab; worauf der Weihende ihm zuruft: „der Herr gebe dir Gnade, in diesem Glauben zu beharren bis ans Ende und darin zu stärken die Brüder!" — und folgende Fragen vorlegt: „Willigest du ein, auf dich zu nehmen das wichtige Bischofsamt im Stifte N. N. mit allen seinen Pflichten? Gelobest du, diesem Amte alle Kräfte deiner Seele und deines Leibes zu widmen? Gelobest du, darauf zu achten, daß nach Gottes Wort, gepredigeт werde das Wort von der Versöhnung, zur Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung? Gelobest du, mit Gottes Gnade, dazustehen Anderen zum Vorbilde in Lauterkeit des Sinnes und Wandels? Gelobest du, unermüdet zu wachen, daß abgewendet werde alle Ungerechtigkeit, und befestiget, was da ist gut und nützlich und löblich?" Nachdem diese Fragen einzeln bejahet sind, spricht der Weihende: „du kennst nun deine Pflichten, du hast erkläret deinen ernsten Vorsatz, sie zu erfüllen? Bekräftige solches jetzt mit deinem Amtseide, die Hand auf die Bibel gelegt"; der Eid, welcher nachher schrift-

lich dem Könige zugesandt wird, lautet folgendermaßen: „Ich gelobe und schwöre bey Gott und Seinem heiligen Evangelium, daß also wie ich im Namen der heiligen Dreyeinigkeit dieses Bischofsamt entgegennehme, ich nicht nur selber bey dem lauteren Worte Gottes und der wahren Religion fest verbleiben, sondern auch Sorge tragen will, daß alle andern, Lehrer und Zuhörer im Stift, dabey bleiben, und ein Leben führen ohne Aergerniß, so daß mir des Apostels Paulus Lehre und Ermahnung an Tit. und Tim. über die Pflicht und das Amt eines rechtschaffenen Bischofs zur Richtschnur dienen soll. Ich will auch treu darauf achten, daß es in dem mir anvertraueten Stifte recht zugehe mit der Unterweisung der Kinder im Catechismus und in ihren Christenthumsstücken, mit der Austheilung der Sacramente und dem ächten Gebrauch der Schlüssel des Himmelreichs, zu welchem Ende ich auch fleißig die Gemeinde visitiren und dabey genau untersuchen will, wie alles zusteht und getrieben wird, ob die Geistlichkeit Fleiß anwendet, besonders wie sie lehrt und lebt.

Deßgleichen will und werde ich getreu seyn meinem rechtmäßigen und gesetzmäßig gekrönten Könige, dem großmächtigsten Fürsten und Herrn

NN, also daß ich des Königes Nutzen und Bestes suche und fördere auf jegliche Weise. Mit Leben und Blut will ich die königliche Macht und die Freyheiten und Rechte der Stände des Reichs vertheidigen, ganz wie es in der vom Könige und den Ständen am 6. Junius 1809 angenommenen Regierungsform festgestellet ist. Ebenmäßig will ich zur rechten Zeit es aufdecken, wenn ich erfahren sollte, daß etwas ob Händen sey zur Aenderung oder Aufhebung dieses trefflichen Grundgesetzes, dem ich in allen Puncten gehorchen und nachkommen will und werde. (Huldigungs-Eid.)

Ich will auch zur Nothdurft *) verordnen taugliche Priester, welche in Leben, Kenntnissen und Gaben fähig zum Amte erfunden werden, und niemahls, um eines schändlichen Gewinnes oder Vortheils willen, einen Untauglichen oder einen solchen, der das verordnete Examen nicht überstanden hat, zum heiligen Predigtamte einweihen; aber auch keinen Geschickten und Würdigen, der eine gesetzliche Vocation hat, davon zurückhalten. Eben diesen Fleiß und eben diese Sorge will ich beweisen in meinem Amte, so oft bey Gymnasien und Schulen jemand zur Erzie-

*) Dies bezieht sich darauf, daß, nach dem Gesetz, die Zahl der Ordinirten mit den Bedürfnissen des Stifts im Verhältniß stehen soll.

hung und Unterweisung der Schulen verordnet werden soll, damit solche Personen dazu ausersehen werden, welche die nöthigen Gaben haben und der Jugend zum Wachsthum und zur Erbauung in ihren Studien und in allen christlichen Tugenden gereichen können, und will dabey insbesondere achten auf den Nutzen und das Beßte der Gemeinden und der Jugend. Deßgleichen will ich allezeit den Landfrieden halten, selber getreu und gehorsam seyn, und so viel an mir ist, Gehorsam schaffen Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Könige, und denen, welche von seinetwegen zu gebieten und zu befehlen haben, auch die Priesterschaft anhalten, jederzeit recht zu denken und zu reden über das weltliche Regiment, welches von Gott verordnet ist *); in weltliche Geschäffte, die sich für mein Amt nicht passen, will ich mich nicht mischen. In allem übrigen will ich mich richten nach der vom

*) Wie getreu die Geistlichkeit ihren großen Einfluß zur Aufrechthaltung christlicher Gesinnungen gegen die Obrigkeit benutzt hat, davon zeugt vorzugsweise die Geschichte der Dähnenfehde um die Mitte des 17ten, und des Aufruhrs in Dalecarlien und andern Provinzen um die Mitte des 18ten Jahrhunderts, wie unter andern, der Königl. Brief vom 9. April 1784 (bey Wilskman S. 751—53) öffentlich anerkennt.

Könige bekannt gemachten Kirchenordnung, und die Priesterschaft im Stifte anhalten und vermahnen, desselbigen gleichen zu thun. Alles dieses will und werde ich durch Gottes Gnade gerne thun, so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele!"

Nachdem dieser Eid *) geleistet worden, überreicht der Weihende das Bischofskreuz und den Bischofsstab mit folgenden Worten: „Gott stärke dich, Gott helfe dir, alles dieses zu halten. Und ich, Kraft der Mündigkeit, die mir, von Gotteswegen, Seine Kirche gegeben hat, überantworte dir hiemit die Vollmacht des Königes und damit das Bischofsamt im Stifte NN, und hefte an deine Brust dieses Sinnbild Jesu Christi zur steten Erinnerung, daß es Sein theures Wort von der Versöhnung ist, was du verkünden und heilig bewahren sollst. Daneben reiche ich dir diesen Stab, als ein Zeichen des Rechtes und als eine Erinnerung an die Pflicht, zu leiten und zu regieren die Heerde, die dir anvertrauet ist; und solches thue ich im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Verleihe der Höchste, daß solches gereiche zu deiner und Derer ewigen Seligkeit, die dir übergeben sind.

*) Die geschehene Ableistung des Eides wird bey allen Geistlichen auf der Vollmacht bescheinigt.

Darum wollen wir Gott bitten, ihn, von dem alle gute und vollkommene Gabe kommt, indem wir zusammenfassen unsers Herzens Anliegen in dem Gebet, welches der theure Heiland uns gelehret hat." — Nun hängen der Weihende und die Assistenten dem Bischofe den Bischofsmantel um, und legen die Hände auf sein Haupt; der Weihende betet das Vater-Unser. Dann wird dem Bischof die Mütze aufgesetzt, und der Weihende spricht, von der Höhe des Altars:

„Gott der Allmächtige segne deine Arbeit in der Kirche, auf daß Sein großer Name dadurch verherrlichet und das ewige Heil vieler Seelen dadurch befördert werde, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen."

Endlich spricht der Weihende über den neuen Bischof den Segen: „der Herr segne dich und behüte dich ꝛc.;" worauf ein Lied gesungen wird, nach welchem sich die Procession zur Sacristey zurück begibt.

Beym Antritte ihres Amtes, so wie bey andern wichtigen Gelegenheiten, insbesondere nach Beendigung der Reichstage, pflegen von dem Erzbischof und den Bischöfen Hirtenbriefe und, nach den Reichstagen, Reichstags-Circularschreiben (Cleri comitialis circulares) erlassen zu werden; erstere enthalten zeitgemäße Betrachtungen und

Ermahnungen; letztere außerdem noch die Reichstagsbeschlüsse in kirchlicher Beziehung. Durch diese offenen Briefe ist von frühen Zeiten an ungemein viel Nutzen gestiftet worden; auch die Hirtenbriefe pflegen nicht nur gedruckt *) in Umlauf gesetzt, sondern zuweilen noch in besonderen Sammlungen herausgegeben zu werden. Ein solcher Hirtenbrief ist der vom nachherigen Erzbischof Samuel Troilius als Bischof von Westerås erlassene „Westerås 1758," der noch jetzt mit Segen gelesen wird, und eben sowohl eine neue Auflage in Schwedischer Sprache, als eine Uebersetzung ins Deutsche verdient.

Samuel Troilius **) war ein Mann von ausgezeichneter Beredtsamkeit, gründlicher Gelehrsamkeit und ächt evangelischem Sinn. In diesem Geiste ist auch der Hirtenbrief abgefaßt, welcher eine kräftige Schilderung des Wesens und der Pflichten des evangelischen Amtes in der Schwedischen Kirche, nach seinen verschiedenen Graden und Beziehungen, mit herzergreifenden Bitten und Mahnungen, enthält. Nur ein Paar Stellen

---

*) Vergl. auch Pontoppidan Herdabref. Stockholm 1760. 8.

**) Gestorben 1764; seine Kinder wurden geadelt unter dem Namen von Troil; eins derselben war Uno von Troil, welcher 1786 — 1803 auf dem erzbischöflichen Stuhle saß.

will ich ausheben, zum Beweis des herrlichen Geistes und der kräftigen Diction, die an das schöne Ganze fesseln; z. B. § 3: „Euch schreibe ich zu, ihr Hirten und Priester und Lehrer des Stifts: sehet auf das Amt, so ihr empfangen habt in dem Herrn, daß ihr es ausrichtet (Col. 4, 17), auf dieses theure, herrliche, heilige Amt! damit es um unsertwillen und durch uns nicht komme in Verachtung und Entweihung. Des Herrn ist das Amt, von ihm eingesetzt, von ihm uns gegeben, von ihm unter uns ausgetheilt, von ihm des Amtes herrliche Macht. Götter sind und heißen wir, Gottesmenschen, Gottes Propheten, Gottes Priester, Gottes Mund, Gottes Engel, Gottes Posaunen und Trompeten, Gottes Werkzeuge, Gottes Mitarbeiter; Jesu Zeugen, Jesu Bothen, Jesu Kämpfer; Seine Ehre, und Seine Freunde, die für ihn sprechen vor der Braut; Hirten der Kirche, Baumeister, Vorsteher, Wächter, Ammen, Sterne und Kronen; das Licht der Welt und das Salz der Erde. Wenn aber dieses Licht unter den Scheffel gestellt wird, was soll dann leuchten denen, die im Hause sind? Und wenn dieses Salz seine Salzkraft verliert, womit soll man dann salzen? Und woran soll uns dieß erinnern? Dürfen wir umsonst führen diese Namen voll Ehre und Herrlichkeit; und also

entehren Gott und den Heyland und die christliche Kirche, die sie uns gegeben haben? Dürfen um unsertwillen verspottet werden diese Namen, und also der Name Gottes geschmähet werden in der Welt? Dürfen wir zur Unehre machen die Gefäße, welche Gott selber bereitet und gesetzet hat zur Ehre? Als er selber uns sandte, da hat er über uns gerufen Friede und Weihe: „lasse keinen dich verachten. Wer euch aufnimmt, nimmt mich auf; wer euch höret, höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat.“ Dürfen wir also Gott und das Amt und uns in Verachtung bringen? Und, nachdem es ihm gefallen hat, Seine Kleinode in unsere irdischen Gefäße niederzulegen, ist es da nicht unsere Pflicht, und muß es uns nicht am Herzen liegen, behutsam solche zu tragen, in Furcht und Ehrerbietung? So mache dich nun auf, Herr, Gott, und laß deine Priester angethan werden mit Seligkeit! so betete einst (2. Chron. 6, 41.) Salomo, als der erste Tempel für die Priester in Jerusalem geweihet wurde. Also bedürfen auch wir Priester des NT., daß gebetet werde für uns ꝛc. — § 11: Ich komme noch einmal zu euch, ihr jungen Geistlichen; kennet ihr den Herrn, der euch gesandt hat? Wißt ihr, was er geredet hat Ezech. 33,

7, 8, und daß ihr vor Ihm einst Rechenschaft ablegen sollt für jegliches Wott, so ihr in Seinem Namen gesprochen habt; für jegliches Geschäfft, so ihr Kraft Seines Befehls verrichtet habt? Wißt ihr auch, daß dieser Herr, der euch gesendet hat, und dem ihr Rechenschaft geben sollt, stets selber gegenwärtig ist bey und über euch, daß er höret, was ihr redet, daß er sieht, was ihr ausrichtet? Warum Elisa bat, darum bete ich: der Herr öffne euch die Augen, auf daß ihr sehen möget! auf daß ihr sehen möget diesen Herrn, und unter Seinem allsehenden Auge denken, reden und handeln möget, wie euch befohlen ist. Glaubet mir: solches wird kräftigen im Amt eure Herzen und euren Mund, eure Hände und eure Füße.

Nicht also sollet ihr, wie viele, die da verfälschen Gottes Wort, unvorbereitet zum Werke gehen, nach dem Texte suchen zur Predigt, statt nach der Predigt zum Texte; und auf der Kanzel leichte Arbeit geben; nicht also sollet ihr auf der Kanzel stehen und Rednerey treiben und haranguiren und schmeicheln, politisiren, philosophiren und subtilisiren; nicht reden mit hohen Worten und Weisheit, mit Worten der Kunst nach Menschenweise, mit thörichten und übermüthigen Fragen, mit ungeistlichen und unnützen Worten, mit

Betrüglichkeit, Irrlehre, Unlauterkeit und List. Vielmehr beweisen sollt ihr euch als vor Gott bewährte und unsträfliche Arbeiter, welche recht austheilen die Worte der Wahrheit, und nachdem euch anvertrauet ist, das Evangelium zu predigen, solches predigen nicht bloß mit Worten, sondern in Kraft und in heiligem Geist; sollt euch halten an das Wort, welches fest ist und lehren kann, und also reden, nicht als wolltet ihr Menschen gefallen, sondern Gott, welcher prüfet die Herzen derer die da predigen und derer die da hören ꝛc.

Außer den Pflichten und Rechten, die der Bischof als Präses des Consistoriums und mit demselben gemeinschaftlich übt, und in Hinsicht derer er bey seinem Eintritt ins Consistorium auch den Richtereid ablegt, gibt es solche, die ihm als Bischof des Stiftes eigenthümlich sind, und zum Theil auch nicht einmal durch Stellvertreter geübt werden dürfen, z. B. N. 2, 5 und 7:

1) Das Examen pro venia concionandi (§ 13).

2) Die Ordination (§ 15).

3) Die Einführung der Pastoren und höheren Geistlichen (§ 16).

4) Die Einweihung der Kirchen, Capellen und Kirchhöfe (§ 21).

5) Die Haltung der Synoden (§ 18).

6) Die Verrichtung der Bischofsvisitationen (§ 17).

7) Die Ernennung der wirklichen (Amts-) Pröpste, der Titulär-Pröpste und (wenigstens bisher gewöhnlich) der Geschäfftsführer des Doms (Domkyrkosyßloman) (§ 8).

7) Die Oberaufsicht über die Hospitäler (für Irren, abgelebte Greise, unheilbare Kranke), gemeinschaftlich mit den Landshauptmännern; eben so die Aufsicht über das Vermögen der Kirchen.

8) Der Bischof hat persönlich darüber zu wachen, daß in Kirchen und Schulen, in Gemäßheit mit der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern gepredigt und gelehrt werde. Gemeinschaftlich mit dem Landshöfding hat der Bischof darauf zu sehen, daß den äußeren kirchlichen Vorschriften, also dem Inhalt der Kirchenordnung überall nachgelebet werde.

9) Jährlich hat der Bischof ein von ihm genehmigtes Verzeichniß der Mitglieder und Canzleybeamten des Consistoriums, zum Abdruck im Staatscalender, einzusenden; eine Abschrift dieses Verzeichnisses wird im Archiv des Consistoriums aufbewahrt.

10) Jeder Stiftsbischof wird als solcher, ohne Wahl, vom König zum Reichstag berufen; die

Stiftsgeistlichkeit darf ihn nicht zu ihrem Deputirten wählen (Reichstagsordnung vom J. 1809). Der Bischof reiset zum Reichstag und unterhält sich auf demselben auf eigene Kosten; indeß ist es gewöhnlich, daß die Geistlichkeit jedes Stifts ihrem Bischof Fahrkosten und Unterhalt, in gleicher Summe mit einem Stiftsdeputirten, besteht; eine Einrichtung, die durch die in späteren Zeiten so häufig eingetretenen Reichstage nothwendig geworden ist.

Den Bischof kann, bey Vernachlässigungen 2c., sein Consistorium warnen; ist dieses fruchtlos, so ermahnt der Erzbischof. Nun erst kann er beym Könige verklagt werden. Erläßt der Bischof die der Ordination vorangehende Prüfung, oder treibt sonst Mißbrauch mit der Ordination, so wird er sofort vom Könige abgesetzt.

Wer aber einen Bischof fälschlich anklagt, verliert Amt und Würden.

Außer den Stiftsbischöfen gibt es seit 1783 auch einen Ordensbischof, dem kein besonderes Stift anvertrauet ist. Er wird vom Erzbischof zu seinem Amte eingeweiht, hat gleichen Rang mit den übrigen Bischöfen, aber nur einen sehr geringen Theil der bischöflichen Amtsverrichtungen. Sein Geschäftskreis ist der Seraphinen-Orden; er führt daher die Aufsicht über die bey

den Hospitälern und Waisenhäusern angestellten Geistlichen, hat an dem großen Ordensfeste der Seraphinenritter, am 28. April, in der Schloßkirche den Gottesdienst und die Predigt; ferner die Gedächtnißreden über Seraphinenritter, die in der Riddareholmskirche in Stockholm bestattet werden, zu halten. Zwey Ordens-Capellane, die aus der Mitte der Hofprediger erwählt werden, sind zu seinem Beytritt verordnet. Der Ordensbischof wird ohne Vorschlag einer Behörde vom Könige ernannt, und muß schon Commandeur des Nordstern-Ordens seyn. Seine Einkünfte sind nicht sehr bedeutend, weshalb die Stelle oft mit einem andern, besonders Bischofs- oder Oberhofprediger-Amte, jetzt mit dem Bißthum Westerås, verbunden ist. Für das Amt ist eine besondere Decoration ausersehen worden. Auch der Ordensbischof wird, gleich andern Bischöfen, vom Könige ohne Wahl zum Reichstage berufen.

Der Seraphinen-Orden ist der vornehmste, und nebst dem Schwerdt-Orden der älteste Schwedische Orden; im J. 1748 wurde er von Friedrich I. erneuert; und im J. 1787, 25. Novbr. wurden durch ein Königl. Edict an denselben milde Zwecke geknüpft. Es wurde nämlich in diesem Jahre aus Mitgliedern des Seraphinen-Ordens oder Beamten dieses Ordens eine Com-

mission, unter dem Namen: Seraphimer-Ordens-Gille, ernannt, und derselben die Oberverwaltung der Waisenhäuser, Hospitäler und Lazarethe übertragen. Anfangs bestand dieses Gille aus 2 Seraphinenrittern; seit dem 28. April 1792 besteht das Gille aus dem Ordenskanzler, 2 Rittern und 3 Ordensbeamten, die zugleich Commandeure aller Königl. Orden sind (was mit der Ritterschaft des Seraphinen-Ordens verbunden ist), nemlich einem Vicekanzler, einem Oberschatzmeister und einem Obergevollmächtigten (Öfverste = Ombudsman), welche die Geschäfte unter sich vertheilen. Nur das Stockholmer Waisenhaus ist von dieser Verwaltung ausgenommen. Unter dem Gille haben über die Hospitäler die Landshöfdingar und Bischöfe, und unter ihnen die Bürgermeister und Pastoren, die Aufsicht; über die Waisenhäuser und Lazarethe aber die Landshöfdingar, die zur näheren Beaufsichtigung andere zuverlässige Männer zu Hülfe nehmen; für die Lazarethe ist 1817 eine besondere Direction (§ 38) niedergesetzt worden.

Uebrigens sind dem Gille keine besonderen Fonds angewiesen; es verwaltet nur die vorhandenen Hospitalfonds und vertheilt die Ueberschüsse der einzelnen Institute da, wo das Bedürfniß der Lazarethe und der Waisen am größten ist. Ueber die Einrichtung der unter das Gille gehörigen

Hospitäler und Lazarethe wird unten beym Armen- und Krankenwesen der Gemeinden (§ 38) ausführlicher die Rede seyn.

Was die Einkünfte des Erzbischofs und der Bischöfe betrifft, so sind diese allerdings beträchtlich *); auch die kleinsten Bischofsstellen (die neueren, Götheborg, Calmar, Hernösand, Carlstad und Wisby), sind so dotirt, daß die Inhaber nicht nur auf eine ihrem Range angemessene Art leben, sondern auch ihren Kindern eine vorzügliche Erziehung geben; und, was für das Amt selbst am wichtigsten ist, die Pflichten der Gastfreundschaft und der Wohlthätigkeit auf eine ausgezeichnete Weise üben, ja mancherley Ausgaben, die an Amtsverrichtungen geknüpft sind, z. B. die Kosten der Reichstagsreisen und des Aufenthalts am Reichstage, die indeß zuweilen einem Theile nach vom Stift ersetzt werden, bestreiten können.

Nicht voll so reichlich, aber doch immer sehr

*) Für die einträglichsten Bißthümer hält man Upsala, Westerås, Lund und Linköping; erstere beyde sollen an 1300 Tonnen Korn, (à 4 Scheffel) jährlich eintragen, freylich mit Einschluß der Präbendepfarren. Ich bemerke dies, weil in manchen Druckschriften der Ertrag sehr übertrieben angegeben worden ist.

bedeutend, sind die Dompropsteyen und die Pastorate der ersten und zweyten Classe dotirt; und die geringsten Pastorate, die der dritten Classe, mit Ausnahme einiger wenigen, wenigstens so, daß die Inhaber standesgemäß leben können; sparsamer sind gewöhnlich die Capellane besoldet; doch auch sie darben, wiewohl verheyrathet, selten, und man ist fast in allen Stiften darauf bedacht, ihre Umstände zu verbessern; am spärlichsten sind die Adjuncten besoldet; in der Regel können sie von ihrem Einkommen mit Familie nicht leben, wenigstens nicht anständig leben; aber es ist auch die Absicht, daß sie nicht heyrathen, und daß sie sich durch Eifer und Fleiß bald zu höheren Aemtern emporarbeiten sollen.

Im Allgemeinen ist also die gesammte Geistlichkeit vorzüglich besoldet; und diese Besoldung ist fest und kann, selbst in dem Drucke der Zeiten, nicht also vermindert werden, daß die Geistlichen darben müßten; denn die Haupteinnahme ist Korn, was theils von den Gemeinden, theils vom Staate gegeben, aber immer innerhalb der Gemeinden erhoben wird; da tritt also nie der Fall, der in Deutschland nicht gar selten war, ein, daß im Kriege die Geistlichen Noth leiden, weil die Staatscasse, auf die sie angewiesen sind, durch den Drang der Umstände er-

schöpft ist *), oder die Geld-Accidenzien aus den Gemeinden schwinden.

---

*) In Norwegen waren, bis vor ein Paar Jahrzehenten, die geistlichen Stellen auch sehr gut mit Korn dotirt. Aber der Staat verwandelte in einem großen Theile von Norwegen, den Kornlohn für immer in bestimmte Geldsummen, nach dem damaligen, zufällig geringen, Preise; eine Folge davon war nicht bloß, daß in den Kriegsjahren viele Geistliche Noth litten, sondern auch viele Pfarren also verschlechtert wurden, daß, als sie erledigt waren, sich gar keine Suchende fanden, und im J. 1817, 15 Pfarren nicht besetzt werden konnten, wovon 10 in den Nordlanden, wo gerade, der weit zerstreuten Gemeinden wegen, die Erledigung am schädlichsten wirkte; eine dieser Pfarren war schon seit 5 Jahren ledig; auch nahm, von jenem Zeitpuncte an, die Bildung der Geistlichen, aus Mangel an gelehrten Hülfsmitteln, die man nicht mehr bezahlen konnte, und dadurch, so wie durch Darben und nothwendige, aber unpassende Einschränkungen, die Achtung des geistlichen Standes zusehends ab. Der verringerten Einkünfte ungeachtet, hatte man die Geschäffte der Geistlichkeit vermehrt, indem man Pfarren einzog, ihre Einkünfte mit den Schulfonds vereinigte, und die Pfarrgeschäffte an benachbarte Pfarrer übertrug, die mit Widerwillen des neuen aufgezwungenen Amtes pflegten. Auch die Einkünfte der Norwegischen Bischöfe waren so vermindert worden, daß, wenn sie nicht eigenes Vermögen hatten, sie davon standesmäßig zu leben nicht vermochten. — So war der Zustand der Norwegischen Geistlichkeit, als die

Ferner geschieht von Seiten des Staats alles, wodurch das äußere Ansehen der Geistlichkeit befestigt und gehoben werden kann. Der Geistliche selbst aber unterläßt es nie, wo er erscheint, als Geistlicher zu erscheinen; auch im gewöhnlichen Leben, ja selbst im Hause, zeigt sich der oberste und der niederste Geistliche, der Bischof,

---

Schwedische Regierung Norwegen übernahm. In Stockholm erkannte man bald das Uebel und seine Quellen, und war ernstlich darauf bedacht, Schranken zu setzen. Das äußere Ansehen der Bischöfe ward erhöht; man suchte sie den Schwedischen Bischöfen näher zu stellen; der König gab ihnen das Schwedische Bischofskreuz und ehrte sie durch andere Auszeichnungen; die von Norwegen aus projectirte Einziehung einzelner Pfarren ward abgeschlagen, und man dachte auf Mittel, allmählig die einzelnen Pfarren besser zu dotiren ꝛc. Das war der rechte Weg, die Wirksamkeit der Geistlichen zu heben. Hat es irgendwo die Kirchengeschichte gelehrt, daß die Wirksamkeit des geistlichen Standes von seiner äußeren Lage in der bürgerlichen Gesellschaft abhängig sey, so war dieß in Norwegen der Fall. Möge es allen evangelischen Ländern zur Ehre dienen, nicht bloß von den Geistlichen zu fordern, sondern ihnen auch zu geben, damit sie das Wort ihres Mundes da, wo es auf eigne äußere Opfer ankommt, durch die That bekräftigen können. Nur dann kann es besser werden; denn nur dann darf man an die Geistlichkeit größere Forderungen machen, und mit Strenge verfahren, wenn sie diese nicht in Erfüllung bringt.

wie der Adjunct, nie ohne das, was ihn als Geistlichen bezeichnet, die Beffchen (Predigerkragen — Prästkrage — in Schweden genannt) — ein Paar unter dem Kinn befestigte schmale Streifen von feinem durchsichtigen weißen Zeuge; — die runden stehenden Halskragen werden in Schweden nicht gebraucht — und nie wird man einen Geistlichen im farbigten Rocke sehen. Wiewohl der König gewöhnlich die unadelichen Bischöfe dadurch auszeichnet, daß er sie oder ihre Kinder in den Adelstand erhebt; so machen doch nur die Kinder davon Gebrauch; der Bischof selbst setzt sich auf den Reichstagen nie unter die Ritter, noch nennt er sich bey dem neuen Namen, den der König auch geadelten bischöflichen Familien beyzulegen pflegt; sonst hat der Bischof und seine Familie, ohne geadelt zu seyn, zwar keinen adelichen Rang; doch werden der Familie im gesellschaftlichen Leben die adelichen Vorrechte beygelegt. — Unter solchen Verhältnissen ist es kein Wunder, daß die Geistlichkeit Mitglieder aller Stände, selbst aus dem hohen Adel, unter sich zählt; und eben daher sich einer weit verbreiteten Wirksamkeit erfreut; welches alles auf die Uebung der geistlichen Amtspflichten von höchst wohlthätigem Einflusse ist. Ich rede hier nicht von den Geschäfftskreisen, die dem

Geistlichen mitten unter den übrigen Ständen, und unmittelbar auf sie angewiesen sind; davon wird unten passender die Rede seyn. Ich rede hier nur von dem, was recht eigentlich die große Wirksamkeit des geistlichen Standes in Schweden begründet: Ansehen und reichliches Einkommen. In mehr als der Hälfte der Schwedischen Landpfarreyen ist der Pastor der Vornehmste in seiner Gemeinde und da, wo er es nicht ist, schätzen es sich die Vornehmeren zur Ehre und zum Vergnügen, ihn in ihren Kreis aufzunehmen und völlig als ihres Gleichen zu behandeln; was in der Regel selbst bei dem reichsten Adel der Fall ist; und auch in den Städten hat der Pastor stets den Rang vor den Bürgermeister. Gilt es gemeinnützige Anstalten, Unterstützung der Armen rc.; von dem Geistlichen geht alles aus, durch Lehre und That: er bittet und ermahnet zu dem guten Werke, und ist der erste, der dazu sogleich selbst das Beyspiel gibt; wo ein Armer und Verlassener ist, im Hause des Geistlichen findet er die Linderung seiner Noth; selbst Arzneyen sind für gewisse Fälle vorhanden; und kommen fröhliche Tage der Gemeinde oder der Familie des Pfarrers, da werden vor Allem die Armen bedacht und an besonderen Tafeln gespeiset; für die Wohlhabenderen der Gemeinde ist der ange-

nehmste Umgang im Pfarrhause; der anständige Fremde ist nirgends willkommner als dort, und zumal in den nördlichen Provinzen sieht man es oft ungerne, wenn er dem Pfarrhause vorüber reiset, oder gar im benachbarten Gasthofe einkehrt; wer, Fremdling oder Eingeborner, gelehrte Nahrung wünscht, der findet beym Pastor nicht nur eine ausgewählte Bibliothek, sondern auch die neuesten literärischen Erzeugnisse des Vaterlandes; und nicht dankbarer kann er sich erweisen, als wenn er den Wirth an dem, was er etwa Neues hat und kennt, Theil nehmen läßt. Wer Schweden mit Aufmerksamkeit durchreist, und die Landessprache kennt, dem werden sich alle diese Bemerkungen bestätigen. Wenn nun ein solcher Geistlicher zugleich ein ächter Diener Christi ist, und mit Liebe und Freude das Werk des Herrn treibet; da urtheile jeder Unbefangene, ob ein solcher Geistlicher nicht unendlich mehr auch für das Seelenheil seiner Gemeinde wird wirken können, als der Pfarrer, der zwar sein Amt herzlich lieb hat, und gerne und eifrig dasselbe treibt, den aber die irdische Sorge nagt, oder dem ein spärliches Auskommen es unmöglich macht, selber, in Gastfreundschaft und Wohlthätigkeit, seiner Gemeinde voranzugehen? Wahrlich, mit dem geistlichen Stand kann erst dann, in

Hinsicht auf Tüchtigkeit und Wirksamkeit für die hohen Zwecke des Amtes, es besser werden, wenn seine äußere Lage besser geworden ist.

Die Einkünfte des Erzbischofs und der Bischöfe bestehen theils in Korn von dem Kronzehnten, als freylich nicht genügenden Ersatz für den Bischofszehnten, den die Bischöfe in den päpstlichen Zeiten erhielten und den die Krone 1528 einzog, theils in dem Ertrag von Höfen, Aeckern, Wiesen und Waldungen, die der Bischofsstelle angeschlagen sind, theils, wenigstens in Lund, in dem sogenannten Studienschatz von den Kirchen, und dem Cathedraticum von den Pastoren *), (beyde Gefälle sind sehr geringe) theils in dem Ertrag gewisser Präbendepfarren, von welchem nur so viel abgezogen wird, als zum Unterhalt des Pastoratverwesers (Vicepastor) nöthig ist. Außerdem haben die Bischöfe eine geräumige Amtswohnung, Bischofsresidenz genannt, mit Gärten, Aeckern rc., und zwar ge-

*) Zu Bischof Rudbeck in Westerås Zeit (starb 1646) erhielten die Bischöfe bey den Visitationen Geschenke von Kirchen und Geistlichkeit, die Rudbeck ganz für arme Studirende, Hospitäler rc. verwandte. Das Leben dieses musterhaften Bischofs hat Graf F. B. Schwerin, Propst zu Sala, beschrieben in: Skrifter i upfostran och allmän cultur. H. 1. Upsala 1805. S. 112—144.

wöhnlich nur eine am Stiftssitz, zuweilen auch noch eine zweyte auf dem Lande; diese unterhalten sie aus eignen Mitteln; jene werden durch die Domkirchentonne unterhalten.

Den Rang unmittelbar nach den Bischöfen, ja in Hinsicht des Ehrentitels Troman mit ihnen gleichen Rang, hat der Pastor primarius in Stockholm, der als solcher auch ohne Wahl, ganz wie die Bischöfe, vom Könige zum Reichstage berufen wird, und in Abwesenheit des Erzbischofs, im Stockholmer Consistorium präsidirt. Er wird wie die übrigen Pastoren gewählt, wovon oben. Er ist Vorgesetzter der Stockholmer Geistlichkeit, die Hofgeistlichen ausgenommen, und Inspector Scholarum. Der Oberhofprediger, den der König ohne Präsentation ernennt, ist Beichtvater des Königl. Hauses, predigt aber in der Schloßkirche und im Cabinet, nur in der Reihe mit den Hofpredigern, deren Predigttour er vierteljährig bestimmt; die Legationsprediger sind seiner besondern Aufsicht untergeben. Geschieht Seraphinen-Ritterschlag in der Riddareholmskirche, so hält der Oberhofprediger eine kurze Predigt über die Pflichten des treuen Unterthanen gegen Gott, König und Vaterland. Stirbt ein Seraphinenritter in Stockholm, so hält er bey dem Begräbniß in der ge-

nannten Kirche eine kurze Gedächtnißrede. (Königl. Verordnung von 1748.) Der Hofprediger pflegen wenigstens über 10 zu seyn; doch ist die Stelle nicht mehr so ansehnlich, wie früherhin. Bloßer Titel ist der Name Hofprediger nicht; wer ihn führt, thut Dienste oder hat Dienste gethan. Mit dem Hofpredigeramte sind aber in Hinsicht auf Beförderung, bedeutende Vorzüge verknüpft, z. B. die Erlaubniß, ohne Präsentation der Consistorien, geistliche Stellen beym Könige, selbst ohne Rücksicht auf das Stift, dem man angehört, suchen zu dürfen, wobey sie aber einen Beweis ihres Alters beyfügen müssen, damit sie nicht früher zur geistlichen Prüfung und zum Amt gelangen, als die kirchliche Verfassung zuläßt; als Hofprediger des Königes und der Königin (nicht die der Prinzen und Prinzessinnen; eben so wenig die der verwittweten Königin) werden ihnen die Jahre ihres wirklichen Dienstes als doppelt gerechnet. Die ersten beyden ordentlichen Hofprediger, gewöhnlich die ältesten im Dienst, genießen ein Gehalt von 200 Bankthalern jährlich; der dritte, der Notar im Hofconsistorium, nur 100 Rthlr. nebst 5 Rthlr. 16 ßl. Miethe. Die übrigen sind ausserordentliche, ihre Zahl ist unbestimmt; im J. 1819 waren es 14. Die Hofprediger ernennt der König; sie müssen

das Pastoralexamen überstanden haben, stehen unter dem Hofconsistorium, thun gleichen Dienst mit den Ordinariis der Reihe nach, genießen aber keinen Lohn. Der Hofprediger, welcher den Gottesdienst in der Schloßkirche hält (ein anderer predigt in den Zimmern des Schlosses vor den Königl. Personen), hat auch die jedesmaligen übrigen Amtsgeschäffte bey der Hofgemeinde zu verwalten, worüber, wie über Erhaltung des Kirchgebäudes, die Einnahmen und Ausgaben der Kirche, der Oberhofprediger die obere Aufsicht führt. Uebrigens wird die Hofgemeinde, die aus sämmtlichen höheren und niederen Hofbedienten besteht, ganz auf eben die Weise, wie jede andere Gemeinde, mit Predigten, Katechismusübungen rc. verwaltet *). In Hinsicht auf Beförderung haben die ordentlichen und außerordentlichen Hofprediger gleiche Rechte; nur Geschicklichkeit und längere Dienstzeit machen einen Unterschied. Im Feld-Consistorium, welches in jedem Feldzuge die Armee begleitet, und so oft es nöthig ist, Sitzung hält, präsidirt der älteste Hofprediger des Königes als Feldpropst, s. unten.

---

*) S. Aron Westen, Svenska Kongl. Hofclericiets Historie, D. 1, Afd. 1. Stockh. 1799. Afd. 2. Örebro 1801 (bis auf Carls XII. Tod).

Der Superintendent der Admiralität in Carlscrona führt die Aufsicht über die Admiralitätsgemeinde und deren Geistlichkeit und ist Präses im Admiralitäts-Consistorium. Von jeher war er Pastor der Stadtgemeinde; der jetzige Superintendent ist zugleich Pastor primarius der Admiralitätsgemeinde. Kraft seines Amtes hat er den Rang vor den Pröpsten. Er ist der einzige Superintendent des Reichs, jedoch hat er nicht die Mündigkeit der ehemahligen Superintendenten, jetzige Bischöfe, von Carlstad, Hernösand und Wisby, denen bischöfliche Macht zustand. Nach den See-Artikeln hat des Admiralitäts-Consistorium völlige Macht, in consistoriellen Angelegenheiten, die die Königl. Marine betreffen, zu entscheiden; doch hält nichts desto weniger der Stiftsbischof auch in der Admiralitätsgemeinde Visitation.

Pröpste.

Ihrer gibt es 3 Classen: Dompröpste, Contractspröpste und Pröpste schlechthin.

Dompropst

heißt der Pastor der Domkirche d. h. der Hauptkirche des Orts, wo Bischof und Consistorium ihren Sitz haben, falls diese Stelle nicht als Präbende dem Bischof selbst beygelegt ist. Die

meisten Dompröpste verwalten zugleich eine Propstey des Stifts, sind also Contractspröpste, und haben auch zuweilen noch ein besonderes Präbendepastorat. Zu den Dompropsteyen in Upsala und Lund, mit welchen zugleich Professiones Theologiae primariae verbunden sind, werden 3 von der Academie dem König präsentirt: zu den übrigen geschieht die Präsentation, ganz wie bey Pfarren Königlichen Patronats, von den Consistorien, nach vorangegangener Gemeindewahl. Domkirchen-Geschäfftsführer, Domprovisoren, (Domkyrko-Syßlomän) werden vom Bischof, unter Genehmigung des Consistoriums, verordnet. Ihnen liegt die Verwaltung des Eigenthums, der Gerechtsame und der Einkünfte der Domkirche ob, weshalb sie vor Antritt ihres Amts einen sicheren Bürgen zu stellen, und schon bey der Ansuchung diesen zu nennen haben. Ob der Bürge sicher ist, hat der Landshauptmann zu beprüfen. Auch Kenntniß des Rechtsganges in kirchlichen Angelegenheiten wird zu diesem Amt erfordert, und Kenntniß von Bausachen gerne gesehen. Das Kirchengesetz will, daß das Amt nur von einem Geistlichen bekleidet werde; an einigen Orten sind daher damit zugleich Predigten in der Domkirche, im Stift Wexiö ist damit ein Land-Pastorat ver-

bunden. Das Kircheninventar hat der Syßloman in seiner Verwahrung; jährlich, innerhalb 14 Tage nach Ostern, hat er eine Besichtigung zu halten, ob der Dom Reparaturen bedarf 2c. Das vom Kronzehnten der Domkirche bewilligte Korn (Domkyrkotunna) kann, nach dem Marktpreise, bezahlt werden, jedoch muß dann zugleich eine gewisse Summe für die Anfuhr, über den Marktpreis gegeben werden (Königl. Brief v. 1773 bey Wilskmann S. 908).

In Lunds Stift gibt es statt des Syßloman, einen Domkirchen-Inspector; der Verschlag zu dieser Stelle wird vom Domkirchenrath errichtet; die Ernennung geschieht gemeinschaftlich durch den Bischof und den Landshauptmann von Matmöhus als dem Län, worin der Bischofssitz liegt; können beyde sich nicht vereinigen, so entscheidet das Königl. Kammer-Collegium. Die jetzt geltende Instruction für den Inspector ist vom 27. Aug. 1817.

Die Contractspröpste.

Contract heißt eine Propstey. Contractspröpste sind also Pröpste, denen die Verwaltung einer Propstey übertragen worden; wirkliche Pröpste, Amtspröpste könnte man sie nennen zur Unterscheidung von den Titulärpröpsten. In einigen Provinzen z. B. Schonen, heißen sie

Häradspröpste, insofern sie einen ganzen Kreis (Härad) unter sich haben. Diese Contractspröpste werden vom Bischof ohne Zuthun des Consistoriums bloß nach vorangegangenem Vorschlag der Pastoren des Contracts ernannt; es ist daher diese Würde an kein bestimmtes Pastorat gebunden; die Contracte haben feste Namen. Die Contractspröpste sind die Vorgesetzten der gesammten Geistlichkeit ihres Sprengels, dessen Umfang sehr verschieden ist; sie sind die Organe des Consistoriums in Beziehung auf dieselbe, sie wachen über die gesetzmäßige Amtsverwaltung der Contractisten, über die Hausprediger, Hauslehrer, und Studenten; halten jährlich *) eine Visitation in jeder Kirche ihrer Contracts (§ 17); beaufsichtigen die Führung der Kirchenrechnungen. Bey den Bischofs- und Predigerwahlen lie-

---

*) In einigen Stiften ist es indeß gebräuchlich, daß der Propst nur aufgefordert durch den Bischof die Visitation hält. In allen Stiften ist es nämlich üblich, daß, wo Visitationen nothwendig sind, die der Bischof zu halten verhindert ist, der Contractspropst mit Haltung derselben beauftragt wird. Die eigne Gemeinde des Propstes pflegt von ihm selbst in Gegenwart der Contractisten oder von einem dieser letzteren visitirt zu werden, oder der Propst sendet nur einen schriftlichen Bericht über seine Gemeinde ans Consistorium ein.

gen ihnen bestimmte Geschäffte, im letzten Falle, mehr oder weniger, je nachdem sie zugleich Wahlherren sind oder nicht, ob, (s. § 6), bestimmte Geschäffte sind ihm auch bey der Wahl der Reichstagsmänner übertragen; die Hülfsprediger können von ihnen da wo es Krankheits- und andere Nothfälle erfordern, von einem Pastorat in das andere versetzt werden; wovon indeß dem Consistorium die Anzeige geschehen muß; während des Gnadenjahrs ist die Verwaltung der Pfarreinkünfte, wie insbesondere des Pfarrackers und des Pfarrwaldes, ihrer Aufsicht anvertrauet. Auch inventiren und besichtigen sie Kirchen und geistliche Amtshöfe. Bey den Visitationen des Bischofs müssen sie zugegen seyn; Streitigkeiten zwischen der Geistlichkeit unter einander, wie zwischen Geistlichen und Laien, suchen sie zu vergleichen, sie thun Einsehen bey aufkommenden Gottlosigkeiten und Irrlehren in den einzelnen Gemeinden, halten auch wohl freywillige Zusammenkünfte mit den Geistlichen für Zwecke des Amts. Außerdem liegen ihnen eine Menge ökonomischer Verrichtungen ob, weshalb sich bey allen Propsteyen nicht bloß ein Amtsarchiv befindet, sondern die Pröpste verschiedene Bücher über ihre Propstgeschäffte zu führen verpflichtet sind, insbesondere ein Diarium über alle

Expeditionen und was sonst in ihrem Amte vorfällt. Hier pflegen verzeichnet zu werden alle Anweisungen an die Geistlichen, (so sendet z. B. in mehreren Stiften der Propst dem Pastor ein Verzeichniß der jährlichen oder monatlichen stehenden Leistungen, die ihm nicht sowohl als Geistlichem überhaupt, sondern als Pastor obliegen, und wenn gleich Theil des Amtes, doch weniger sich auf Seelsorge beziehen, als Tabellen, Berichte, Administrationssachen, Kirchenbücher ꝛc. — also äußere Geschäfftssachen —), und was sich darauf bezieht, die ans Consistorium abgehenden Briefe, dem Hauptinhalte nach, nebst Antworten und Quitungen; die vom Consistorium ankommenden Circulaire, Mittheilungen ꝛc. und was er in Beziehung darauf verordnet; die von andern Behörden und Personen einlaufenden Schreiben und das in Beziehung auf sie Beschlossene; die vom Propste abgesandten Briefe, Vorfragen ꝛc., und die darauf erfolgten Antworten; die Vorfragen der Contractisten; Zeit und Ort der gehaltenen Visitationen.

Die die Anzeichnungen dieses Buchs beweisenden Originalien werden zusammengeheftet und aufbewahrt; besondere Volumina bilden die Contractstabellen, die Circulaire ꝛc.

Ferner hat der Propst im Januar zwey Listen im Contract umherzusenden, in welchen theils die Todesfälle in adelichen, Prediger-, Bürger-Häusern und den Häusern von Standspersonen, theils alle adelichen Trauungen, Geburten und Todesfälle angezeichnet werden; diese werden ans Consistorium und vom Consistorium ans Ritterhaus eingesandt, damit gewisse Beyträge erhoben, oder die Genealogien der adelichen Geschlechter ergänzt werden können; deßgleichen eine dritte Liste, in welche die Predigerwittwen jedes Pastorats und deren Kinder unter 12 Jahren, nach ihrem größern oder geringeren Unterstützungs-Bedürfniß, eingeschrieben werden. Der Propst hat die Mortalitäts- und Populations-Tabellen jedes Pastorats in eine allgemeine Tabelle zusammenzutragen, welche an das Consistorium und von diesem an das Tabellen-Comtoir eingesandt wird; nimmt entgegen und übersendet ans Consistorium die Einsammlungen für die Lazarethe, so wie die anderweitigen Collectengelder, läßt die Vagabonden-, die Predigerwittwen- und die Wadstena-Invaliden- *) Liste, zur

*) Diese Liste wird an einigen Orten einzeln von jedem Pastor eingesandt; sie enthält die Namen der Gratiallisten, nebst Angabe, ob sie ihr Gratial empfangen.

Einzeichnung unter den Predigern circuliren; besorgt die Pränumeration auf die Circulaire und Stiftszeitungen; nimmt entgegen und berechnet das in Natura oder in Geld entrichtete Korn für die Domkirche, das eingezogene Vederlags- und das Propstkorn (Domkyrko-, Vederlags- och Proste-Tunnor). Das Propstkorn, gewöhnlich 1 Tonne (4 Scheffel) mit Uebermaaß, selten mehr, erhält der Propst aus dem Kirchenzehnten für die Verwaltung des Propstamtes, und als Erstattung der Reisekosten *) und des Postgeldes; das Korn ist gewöhnlich Gerste, an einigen Orten Hafer **). Für die richtige und zweckmäßige Vertheilung der Gerichtspredigten hat der Propst zu sorgen; er hat darauf zu achten, daß, ohne Anzeige an ihn und die Gemeinde, die Geistlichen nicht Reisen außerhalb des Contracts vornehmen. Bey den Synoden hat der Propst über seine Propstey zu berichten. Für die Einforderung und Aus-

---

*) An einigen Orten haben sie indeß bey Propstvisitationen Freyfuhren; in Schonen und Blekingen eine jährliche Abgabe von den Pastoren als viaticum.

**) In Schonen genießen die meisten Contractspröpste, außer der Propsttonne, noch den sogenannten Altarhafer, der von geistlichen Hufen, innerhalb des Contracts, entrichtet wird.

theilung des für die Predigerwittwen angeschlagenen Korns und der von der Geistlichkeit bewilligten Wittwenhülfe (Enkelsjelpsmedel), die gleichfalls in Korn zu bestehen pflegt, so wie für Einsendung von Biographien der verstorbenen Prediger ans Consistorium (welches sie dann in den Stiftszeitungen bekannt macht), hat er zu sorgen. — Wird ein Contractspropst durch Alter oder Kränklichkeit zur Amtsverwaltung untüchtig, so wird ein Vice-Contractspropst ernannt, dem jener die halbe Propsttonne zu reichen hat. — Uebrigens sind die Propstgeschäffte in den verschiedenen Stiften nicht ganz gleich. An einigen Orten stehen die Pröpste auch in Verhältniß zu den in der Propstey sich aufhaltenden Studirenden, welche die venia erhalten haben: fordern die Predigten derselben ein ꝛc.

Von diesen Amtspröpsten sind die Local- oder Titularpröpste, Pröpste schlechtweg genannt, zu unterscheiden. Sie sind, wie es in ihren Vollmachten heißt, Pröpste über ihre eigene Gemeinde, und pflegen von den Visitationen der Contracts-Pröpste ausgenommen zu seyn. Doch ist solches bloß ein ziemlich allgemein gewordener Gebrauch, kein gesetzlich bestimmter Vorzug, der mithin verschwindet, sobald der Bischof den Contractspropst beauftragt, in der Gemeinde eines Localpropstes

zu visitiren. So wurde z. B. im Stifte Skara im J. 1816, die Einrichtung getroffen, daß auch über die Gemeinden der Titulairpröpste die Visitation der Amtspröpste ergehen, und auch die Gemeinden der letzteren durch vom Bischof bestimmte Visitatores visitirt werden sollen. In andern Stiften, z. B. Linköping, senden die Titularpröpste nach der vorgeschriebenen Form abgefaßte, eigenhändig, so wie von Gemeinde wegen, unterschriebene Visitationsberichte, an den Contractspropst ein. Im Allgemeinen ist „Propst" nur ein Ehrentitel, der einzelnen Pastoren zur Belohnung ihrer Dienste ertheilt wird.

Pastoren

sind die ersten Geistlichen in einem Pastorate und haben als solche Achtung und Gehorsam von den andern Geistlichen, den Comministern und Adjuncten, zu verlangen. Wo das Pastorat Präbende, oder erledigt, oder der Pastor emeritus ist, steht dem Amte ein Vicepastor mit voller Verantwortlichkeit, aber geringeren Einkünften, vor; zuweilen wird einem Pastor, in welchen man Mißtrauen zu setzen Ursache hat, der sich indeß noch nicht zur Absetzung qualificirt, von Bischof und Consistorium ein Vicepastor gesetzt. Ein Gleiches geschieht in Fällen der Suspension.

Von der Pastorwahl ist oben geredet worden; von den einzelnen Amtsgeschäfften wird an betreffenden Orten die Rede seyn. Uebrigens führen in Schweden die Pastoren den Namen Kyrkoherde, d. i. Hirte der Kirche, in so fern der Schwedische Pastor mehrere Geistliche unter sich zu haben pflegt, und in mancher Hinsicht eine Mündigkeit hat, die ihn ganz als den Oberaufseher in allen kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde darstellt; die Vicepastoren und in einigen Gegenden auch die Comministrar und Socknepredikanter werden Pastoren genannt. Vicepastoren werden ohne alles Zuthun der Gemeinde verordnet.

Außer den Kyrkoherdar giebt es ferner in fast allen Stadt- und sehr vielen Landpastoraten Comministri, oder wie sie in der Kirchenordnung genannt werden, Capelläne. In katholischen Zeiten waren sie Privatgeistliche des Königs, der Bischöfe, der Adelichen; daher auch zuweilen Handsecretaire des Königs (Kanzler); die Pfarren hatten nur Einen ordentlichen Geistlichen, den Pastor. Seit der Reformation mehrten sich die Geschäffte der Geistlichen, mithin auch die Zahl der Capelläne, die, anfangs einstweilige Gehülfen der Pastoren, bald ordentliche Kirchspielsgeistliche wurden. Zu Amtshöfen gab man ihnen Küsterhöfe, Kirchenäcker, Gemeinde-

äcker mit völligen geistlichen Freyheiten; seit dem 17. Jahrhundert auch Kronäcker. Sie sind das, was in Deutschland die Diaconen. Sie sind dem Pastor untergeordnet, welcher auch auf ihre Wahl einen nicht unbedeutenden Einfluß hat (§ 6); wo die Capelläne sich vergehen, ermahnet der Pastor, dann der Contractspropst, endlich das Consistorium. In einigen sehr großen Stadt- und Landgemeinden gibt es 2 Comministri. Sie verrichten das geistliche Amt gemeinschaftlich mit dem Pastor, falls sie nicht auf eine besondere Filialgemeinde angewiesen sind, in welchem Fall sie dieser, ohne Beyhülfe des Pastors, aber auch nur dieser, vorstehen; doch auch gemeinschaftlich mit dem Pastor die über das gesammte Kirchspiel sich verbreitenden Gemeindeprüfungen (Husförhör) verrichten rc. Hat der Comminister, vermöge seines Amtes, Hof und Aker, welches, besonders seit Carl XI, der dazu Kronländereyen bewilligte, in mehreren Provinzen der Fall ist, so genießt er für diesen Besitz auch Stimmrecht bey Pastorwahlen, falls er nicht selbst Suchender ist; aber nicht Stimmrecht für sein Amt, wie dieß beym Pastor der Fall ist. Die Wahl von Reichstagsbevollmächtigten steht auch den Comministern frey; ist indeß jetzt nur in Stockhlm üblich. Adjuncten dürfen sich die Comministi unter gleichen Verhältnissen wie die Pastoren wählen.

In gleicher Linie mit den Comministern stehen die Socknepredikanter (Kirchspielsprediger), (in Wermeland Kirchspielsadjuncten genannt) in Ångermanland, Jemteland und Wermeland, wo die meisten Kirchen zu Einem Pastorat gehören; ihre Bestimmung ist eigentlich, wechselnd in mehreren Kirchen zu predigen; daher der Name; doch gibt es auch Socknepredikanten, welche nur in der Kirche den Gottesdienst verwalten, neben welcher sie wohnen; in andern Gegenden predigen auch Pastoren und Comministri wechselnd in den Kirchen ihres Sprengels, wenn deren nicht mehr als 3 sind.

Den Comministern gleich zu betrachten sind ferner die Capellprediger (Capellpredikanter), welche an allen Capellen sind, wo sonntäglich gepredigt wird.

Die Einkünfte der Comministri und derer, die ihnen gleich stehen, sind nur selten sehr bedeutend, doch reichen sie gewöhnlich für eine eingeschränkt lebende Familie hin.

Die Wohnstellen (boställen) der Pastoren, der Comministri 2c. und der Wittwen liegen nicht immer unmittelbar bey der Kirche, sondern öfters bis $\frac{3}{4}$ Meile davon entfernt.

Eine andere Gattung von Geistlichen sind die Bruksspredikanter (Hüttenprediger),

welche bey Eisen=, Messing= rc. Hütten angestellt sind. Sie werden von den Eigenthümern der Hütten besoldet, und von ebendenselben ernannt, wozu aber, eben so wie zur Errichtung solcher Stellen, es der Genehmigung des Consistoriums bedarf; es ist also Privatpatronat, zu dessen Feststellung ein Königsbrief erforderlich ist. Eigentliche Wohnstellen mit Hof und Acker haben sie fast nie, sondern wohnen im Hofhause oder einem Nebengebäude, und sind gewöhnlich so kärglich besoldet, daß sie verheyrathet davon kaum leben können; oft haben es die Adjuncten besser, als diese Bruksprediger, die indeß Pastoren, aber nicht Kyrkoherdar, genannt werden. Sie verwalten den Gottesdienst im Bruk, stehen aber unter dem Kyrkoherde, zu dessen Pastorat das Bruk gehört, und der daher im Bruk nicht bloß die Husförhör leitet, sondern auch wohl zuweilen predigt; auch Zehnten und andere Pfarreinkünfte erhebt, nur die Jura stolae ausgenommen, welche dem Hüttenprediger zufallen; diese sind also als Comministri des Kyrkoherde zu betrachten, indem die Bruk nicht als besondere Gemeinden von dem Pastorat, worin sie liegen, getrennt werden dürfen. Ferner sind in der Regel die Brukspredigerstellen nicht dauernd, indem ihre Besetzung von den Bruksherren ab=

hängt, weßhalb denn solche Bruksprediger, wenn sie Beförderung suchen, einen Beweis ihres Kyrkoherde über wirkliche Verwaltung der Stelle, gleich den Hauspredigern, beyzubringen haben, falls sie nicht an einem solchen Orte angestellt waren, wo es von jeher Brukspredigerstellen gab.

Zu den Comministern gehören endlich die ordinirten Landschullehrer, welche an einigen Orten, z. B. in Dalarne, zu gewissen Predigten im Pastorat jährlich verbunden sind. (Scholaepräster.)

Adjuncten,

oder Hülfsgeistliche dürfen Prostar, Kyrkoherdar und Comministrar vom Consistorio begehren, wenn die Pastorate von großem Umfang sind (in welchem Fall das Consistorium solche Pastorate für immer als adjunctenfähig erklärt), oder die Geschäfftsverwaltung durch weit zerstreuete oder schwer zugängliche Wohnstellen oder dreymaliges Predigen an Einem Sonntage besonders schwierig ist, oder das hohe Alter *) oder die Kränklichkeit des Predigers eine Hülfe nöthig macht. Hat das

*) In Carlstad's Stift darf ein jeder Pastor, welcher 50 Jahre alt, oder Propst ist, oder einer großen Gemeinde vorsteht, einen Adjuncten verlangen.

Consistorium das Anrecht auf einen Adjuncten anerkannt, so darf der Begehrende unter den nicht angestellten ordinirten Geistlichen einen aussersehen, oder wenn es an einem solchen fehlt, einen Studirenden zum Adjuncten berufen, welcher, wenn das Consistorium die Berufung genehmiget, dann sofort ordinirt wird. Diese Adjuncten theilen mit dem, der sie berief, die Amtsverwaltung, nach einem willkührlichen Contract; in einigen Stiften muß über die Geschäffte und das Einkommen des Adjuncten ein förmlicher Contract geschlossen und vom Consistorium bestätiget werden; in andern Stiften ist nur das Minimum *) des Gehalts, was der Adjunct vom Pastor oder Comminister zu beziehen hat, sowohl für den Fall, daß der Adjunct Wohnung und Kost in Natura erhält, als für den Fall, daß solches nicht geschieht, bestimmt. Die Reisekosten besteht bey der Ankunft der Pastor, welchem der Adjunct beygeordnet ist. Die Verantwortlichkeit und die eigentliche cura bleibt dem Pastor, falls nicht in Krankheits- und andern dringenden Fällen, der Adjunct besonders als curam gerens verordnet ist. Wiewohl die Gemeinde nicht verpflichtet ist, dem Ad-

*) In Herndsands Stift 8 Tonnen Korn, bey freyer, und 16 Tonnen ohne freye Station.

juncten einigen Unterhalt zu reichen; so gibt es doch schwerlich eine Gemeinde, die ihren Adjuncten nicht bey mannigfaltigen Gelegenheiten, namentlich bey Trauungen, bey dem Husförhör, und nach vollbrachter Erndte, unterstützt, und zwar, wenn der Adjunct sich nur irgend Vertrauen erwarb, sehr reichlich; ja in vielen Gemeinden sind die Gaben des Kirchspiels an den Adjuncten bedeutender als der Gehalt, den er vom Pastor empfängt, z. B. in dem nördlichsten Pastorat Schwedens, Öfver-Torneå, hat sich die Gemeinde selbst zu einer sehr beträchtlichen jährlichen Gabe (30 Tonnen Korn) verpflichtet *). Mehrere Adjuncten sind daher auch verheyrathet, welches indeß, da sie nicht selten versetzt werden, ihrem Fortkommen oft Hindernisse in den Weg legt. Fast alle Adjuncten sind gegenwärtig so besoldet, daß sie unverheyrathet anständig leben können. Auch ist in den meisten Stiften dafür gesorgt, daß die große Ab=

*) In Skara Stift gibt es, nach Wilskman Eccl. W. D. 1. S. 5, ein im J. 1691 vom Könige genehmigtes Uebereinkommen, daß die Adjuncten den 4ten Theil der Pastoratseinkünfte als jährl. Gehalt vom Pastor bekommen sollten. Im nördlichen Finnland haben sich die Gemeinden zu bestimmten jährlichen Gaben an die Adjuncten verpflichtet. Ebend. S. 7.

hängigkeit, in der sie allerdings stehen, ihnen nicht drückend, sondern für ihre Ausbildung nützlich werde, indem die Pastoren angewiesen sind, sie besonders in den eigentlichen Pastoralibus weiter fortzubilden. Da, wo sich die Sorge der Bischöfe und Consistorien mit der Sorge der Contractspröpste für sie verbindet, sind sie als eine treffliche Pflanzschule tüchtiger Geistlichen zu betrachten. Uebrigens steht es dem Consistorium zu, die Adjuncten von einer Stelle zur andern zu versetzen, je nachdem eine solche Versetzung durch Umstände nöthig oder nützlich wird; man nennt dieß missivera, und muß ein jeder, der die Missive erhält, sogleich Folge leisten. Auf kurze Zeit kann auch der Amtspropst Adjuncten verordnen. Mag mit der Anstellung von Adjuncten hier und da Mißbrauch getrieben worden seyn, so sind sie doch bey der jetzigen kirchlichen Eintheilung Schwedens an den meisten Orten, wo sie gefunden werden, unentbehrlich. Selbst in den bewohnteren Provinzen des Reichs sind einzelne Ortschaften so weit vom Pfarrhofe entlegen, daß Krankenbesuche 1, ja, besonders in den nördlichen Provinzen, 2 bis 3 Tage erfordern; nach manchem dieser Orte führen bloß Fußwege; man kann nur gehend oder reitend dahin kommen, im Winter an einigen Orten oft nur auf Schlitt-

schuhen; selbst bey den Filialkirchen tritt dieser Fall öfters ein, zumal im Frühling und Herbst; so daß nur junge rüstige Männer unter solchen Umständen das Amt versehen können; einige Pastoren wohnen von andern Amtsbrüdern, selbst von ihren Comministern so entfernt, daß, falls sie erkranken, es sehr schwierig ist, vertreten zu werden; andere Gemeinden sind so zahlreich, daß die Geschäffte von den Ordinariis nicht bestritten werden können; und dennoch können sie nicht mehreren ordentlichen Geistlichen standesmäßiges Auskommen gewähren. Endlich hat sich die Zahl und der Umfang der mehr weltlichen als geistlichen Amtsverrichtungen des Kyrkoherde, zumal wenn er zugleich Contractspropst ist, in den letzten Jahrzehenten so vermehrt, daß auch in einer nicht ganz großen Gemeinde ein Adjunct nothwendig ist. In Nordschweden hat fast jeder Pastor einen Adjunct, der hier freylich auch am nöthigsten ist. Einige sehr große Gemeinden haben 2 Adjuncten. Bey Streitigkeiten zwischen Adjunct und Pastor oder Capellan, oder bey schlechtem Benehmen des Adjuncten, ist der Amtspropst die erste und das Consistorium die zweyte Behörde.

Eine Art von Adjunct ist auch der **Domesticus**, den die meisten **Bischöfe** halten; er ist ordinirt, und wird zur Verrichtung geistlicher

Amtsgeschäffte in den Präbendepfarren des Bischofs, wo eine schnelle Aushülfe noth ist, so wie als Handsecretair des Bischofs, gebraucht, und ist meist sehr anständig besoldet.

Uebrigens predigen die Adjuncten der Pastoren nicht reihenweise mit den Comministern, sondern treten nur da, wo den Pastor die Reihe trifft, wenn er nicht selbst predigen will, was er aber auch oft zu thun pflegt, an dessen Stelle. Mit dem Reihenpredigen wird es in der verschiedenen Stiften verschieden gehalten. Oefters ist es so eingerichtet, daß der Pastor in der Hauptkirche beginnt und hier 2 bis 3mal hinter einander predigt, bevor er zum Filial übergeht.

In Schonen und Blekingen und auf Gottland heißen die Adjuncten Comministri; eigentliche Comministri, die als solche festen Lohn von der Gemeinde haben, gibt es dort nicht.

Zu den Civil-Geistlichen gehören ferner die Hausprediger *) (Huspredikanter). Es ist nämlich den Reichsräthen, Reichsherren und deren Frauen, so wie dem gesammten Adel, welcher auf seinen Gütern das ganze Jahr oder einen Theil des Jahres wohnt, sey es nun, daß sie

*) Das Recht, oder vielmehr die Sitte, Hausprediger zu halten, ist alt und gehört den Zeiten an, wo der Adel den größten Besitz hatte;

durch Kränklichkeit oder Altersschwäche dem öffentlichen Gottesdienste beyzuwohnen verhindert sind, oder ihre Güter weit von der Kirche liegen, oder sie auch nur nach Privatgottesdienst sich sehnen, erlaubt, einen Hausprediger zu engagiren, welcher dann examinirt und ordinirt, und mit einem förmlichen Contract, welchen das Consistorinm aufbewahrt, versehen wird; er wohnt auf dem Hofe, und darf nicht nach Belieben verstoßen werden. In den Städten werden keine Hausprediger verstattet. Ein solcher Prediger rechnet für diesen Dienst, der nur vor der Gutsherrschaft, nicht vor den Gutsbewohnern, verrichtet werden darf, Dienstjahre (§ 6), muß aber bey Ansuchungen Beweise der Geistlichkeit des Pastorats, in welchem er angestellt ist oder war, beybringen, daß und wie oft im Jahre er im Hause seines Patrons Gottesdienst gehalten, welches am Sonntage in derselben Stunde, wo der Gottesdienst in den Kirchen gehalten wird, geschehen muß. Ist ein solcher Hausprediger mehr denn drey Monate von dem Wohnorte dessen,

---

um die Mitte des 17ten Jahrhunderts war die Lage der Hausprediger sehr beschränkt und unwürdig; späterhin ist sie, besonders seit feste Gesetze über das Recht, Hausprediger zu halten, vorhanden waren, sehr verbessert worden.

der ihn berief, abwesend gewesen, oder hat er in 3 Monaten keinen Dienst verrichtet, ohne vollgültige Gründe dem Consistorio genannt oder gehörige Erlaubniß dazu erhalten zu haben; so wird er nicht mehr als engagirt betrachtet und ist verpflichtet, jedes geistliche Amt, zu dem das Consistorium ihn beruft, sofort anzutreten. — Uebrigens dürfen durch Annahme eines Hausgeistlichen die Einkünfte der ordentlichen Geistlichkeit nicht geschmälert werden; wenn gleich dem Hausprediger, weil er ordinirt ist, die Austheilung des heil. Abendmahls und die Verrichtung aller geistlichen Amtshandlungen zustehet. Die Hausprediger stehen unter Aufsicht der Contractspröpste und des Consistoriums. Einige derselben predigen sonntäglich.

Die Prediger bey Gefängnissen, Hospitälern und Armenhäusern, nicht zahlreich im Reiche, stehen zwar einsam ihren kleinen Gemeinden — mit geringem Gehalte — vor, und sind unmittelbar dem Consistorio untergeordnet, werden indeß nicht Kyrkoherdar, — sondern Pastorer genannt. Zuweilen sind diese Stellen mit andern, kleineren geistlichen Aemtern verbunden, so sind z. B. die Hospitalprediger gewöhnlich zugleich Geschäftsführer

des Hospitals (Syßlomän), werden als solche von der Ober-Hospitals-Direction bestellt, leisten für den Verwaltungsfond Bürgschaft und stehen unter dem Consistorium, wie unter dem Ordensbischof; in den meisten Hospitälern ist indeß jetzt die Seelsorge der Ortsgeistlichkeit übertragen, wodurch denn die regelmäßigen Predigten wegfallen. Die Gefangnen- und die Hospitalsprediger sind an den Orten, wo sich alte Königl. Schlösser befinden oder befanden, die dann zu Gefängnissen benützt zu werden pflegen, gewöhnlich zugleich Schloßprediger; andere Schloßprediger gibt es nicht.

Gesandtschaftsprediger gibt es nur bey einigen Legationen; sie werden vom Erzbischof vorgeschlagen und vom Könige ernannt.

Die Militair-Geistlichkeit besteht aus Feldpröpsten, Regiments- und Bataillonspredigern. Feldpropst ist gewöhnlich bloßer Titel, der vom Könige ertheilt wird; nur im Kriege gibt es einen wirklichen Feldpropst; dieß ist, wenn der König selbst zugegen ist, der älteste Hofprediger, sonst der Prediger des Feldmarschalls. Er hat in dem Feld-Consistorio (§ 6.) den Vorsitz und führt über die Feldprediger die Aufsicht; als Präses leitet er auch die vom Feld-Consistorio angestellten Postoral-Examina ungeprüfter Geist-

lichen, indem ohne dieses Examen zur Dienstleistung keiner zugelassen wird.

Regiments- und Bataillonsprediger sind bey den eingetheilten und geworbenen Regimentern, und stehen unter Aufsicht des Consistoriums, vor welchem sie auch ihren Eid ablegen. Erstere haben 1 Regimentspastor und 1 Bataillonsprediger; letztere, die geworbenen oder Garnisons-Regimenter haben 1 Pastor und 1 bis 2 Bataillonsprediger; nur der Artillerie-Staat in Götheborg und der Seestaat in Carlscrona kann eine größere Anzahl von Predigern haben. Andere Garnisonsprediger gibt es nicht. Die eingetheilten Marinetruppen (Båtsmän) haben keinen ordentlichen Militair-Prediger, sondern werden, wenn sie daheim sind, von den Ortsgeistlichen, und auf der Flotte oder wenn sie zur Arbeit nach Carlscrona ꝛc. commandirt werden, von Admiralitätsgeistlichen bedient; die geworbenen Marine-Regimenter haben 1 Pastor und 2 Bataillonsprediger.

Bey den eingetheilten oder National-Regimentern haben die Prediger, gleich den Officieren, Boställen (Hof und Acker auf dem Lande), bey den geworbenen Geldlohn, auch Collecten. Im Kriege haben alle Militairgeistlichen außer ihrem gewöhnlichen Lohn eine

sehr bedeutende monatliche Zulage, welche der Feldpropst gedoppelt erhält, und außerdem monatlich von jedem Officier und Unterofficier eine beliebige, vom Soldaten eine bestimmte kleine Abagbe.

Im Frieden predigen die Geistlichen bey den Garnisons = Regimentern sonntäglich, und verrichten die Amtsgeschäfte das ganze Jahr hindurch; bey den National = Regimentern predigen sie nur während der Wochen, wo das Regiment zum Zweck militärischer Uebungen im Lager steht, sonntäglich, halten dann auch Katechisationen, tägliches Morgen = und Abend = Gebet, vor und nach welchem gesungen wird (Chorum). Wer, Officier oder Gemeiner, dem Chorum betrunken beiwohnt, wird sehr hart bestraft.

Außer dieser Zeit ist die gesammte geistliche Amtsführung mit den eingetheilten Land = und See = Regimenten den Civil = Geistlichen überlassen, in deren Kirchspielen sie wohnen; nur bey Commandirungen, im Lager und in der Garnison den Militairpredigern, die dann in den genannten Katechisationen die Mannschaft Compagnieweise über ihr Christenthum beprüfen und dabey den Attest zum Grunde legen, welchen die Soldaten von ihren Kirchspielsgeistlichen vor dem Ausmarsch über ihre christlichen Erkennt=

nisse erhielten; auch den jährlich zur Musterung zusammengezogenen Wehrmännern (bevärings-manskap) wird ein solcher Attest ertheilt. Die permittirten Soldaten der Garnisonsregimenter haben sich von der Geistlichkeit der Gemeinde, in welcher sie sich mit Urlaub aufhalten, im Christenthum unterweisen und die ihnen vom Militairgeistlichen, bey Ertheilung des Urlaubs, gegebenen Atteste von dem Civil-Geistlichen, der während des Urlaubs ihr Beichtvater war, unterschreiben zu lassen. — Ohne Erlaubniß des Compagniechefs darf sich kein Soldat verheyrathen, doch darf die Erlaubniß nicht verweigert werden, wenn die Braut unbescholten ist. Da wo Prediger geworbener Regimenter trauen, muß das Aufgeboth auch am Wohnorte der Braut durch den Civilprediger, unentgeldlich, geschehen. — Ueber dem Grabe dienstthuender oder verabschiedeter Soldaten, die sich im Felde untadelig verhielten, werden, wenn die Angehörigen es wünschen, Salven ertheilt. — Veränderungen mit der Militairgeistlichkeit müssen von den Regimentschefs am Schluß jeden Jahres dem Consistorio angezeigt werden. — Die ordentlichen Regiments- und Bataillons-Prediger rechnen für ihre gesammte Dienstzeit Dienstjahre; die ausserordentlichen aber nur für die

Zeit, wo sie wirklich beym Regiment oder als Adjuncten der Pastoren den Dienst verwalten.

Mit den in neuern Zeiten unter dem Namen von Bevåring (Wehr) errichteten Regimentern verhält es sich in Hinsicht auf geistliche Amtspflege ganz wie mit den übrigen National= d. h. den eingetheilten Regimentern.

Militairküster sind gewöhnlich Militairs, die, bey den Nationalregimentern, Boställen ihres Militairgrades haben und für den Küsterdienst besonders mit Korn oder baarem Gelde bezalt werden.

§ 9.

Von den Einkünften und Abgaben der Geistlichkeit, insbesondere der Kirchspielsgeistlichkeit.

Einkünfte *):

Von den Einkünften des Erzbischofs und der Bischöfe, wie der Adjuncten, und der Militairgeistlichen, ist § 8. die Rede gewesen; es muß daher jetzt vorzugsweise von denen der Pastoren und Capelläne gehandelt werden, worüber § 8. nur einiges Allgemeine gesagt wurde; über Einkünfte und Abgaben der Kirchen s. § 21.

---

*) Privilegia utaf Drottning Christina gifne Bi=

Einkünfte der Pastoren:

1) Pfarrhof nebst dazu gehörigen Aeckern*), Wiesen, Waldungen, Fischereyen u. s. w. In einigen Provinzen hat da, wo, wie gewöhnlich, das Pastorat aus mehreren Kirchspielen besteht, ein Pastor mehr als Einen solcher Pfarrhöfe, in der Regel bey jeder Kirche einen; über dieß zuweilen noch die Amtshöfe der Capelläne, die dann sich selbst einen Amtshof bauen müssen, wozu der Pastor den Grund und Boden nebst einigem Acker hergibt, oder durch die Gemeinde mit Amtshof und Zubehör (boställe genannt) versorgt werden. Die Pfarrhöfe in den Filialgemeinden dürften da, wo sie sich finden, eigentlich mehr als Stomhemman (Nr. 2.) zu betrachten seyn.

---

skoparne och menige Prästerskapet i Sverige. 1647 och 1650; af Konung Carl X. 1655, confirmerade af Konung Carl XI. — Privilegia af Konung Fredrik I., år 1723 uppå Riksdagen i Stockholm öfversedde och stadfästade för Biskoparne och samteliga Prästerskapet i Sverige. Stockh. 1723.

*) Die Bewirthschaftung der Pfarrländereyen wird von den meisten Schwedischen Geistlichen selbst betrieben, und fast überall ist diese Bewirthschaftung vorzüglich; ein Vorbild, welches auf die Wirthschaft der ihrem Seelsorger in allem vertrauenden Pfarrkinder, insbesondere der Bauern, an vielen Orten sehr vortheilhaft einwirkt.

Die bey weitem größte Anzahl der Pfarrhöfe entstand vor der Reformation, wie es scheint, meist durch Schenkung einzelner Privatpersonen oder durch Vereinbarung der Gemeindeglieder. Die nach der Reformation entstandenen Pfarrhöfe scheinen durch Krongrundstücke gegründet worden zu seyn. Neuerdings ist durch die Königl. Verordnung vom 22. April 1818 auf Vorschlag der Stände festgesetzt worden, daß wenn, zur Gründung neuer Pastor = und Kapellanhöfe, die neue Gemeinde Grundstücke einkauft, auf welchen Kronsteuern und Kronzehnten haften, diese Abgaben dem neuen geistlichen Inhaber zufallen sollen, so lange die Schwäche der Einkünfte es nöthig macht; worüber bey einem jeden Wechsel von Geistlichen zu bestimmen ist.

Aus den Pfarrwaldungen dürfen die Inhaber kein Holz verkaufen; eben so wenig Torf, Heu oder Stroh.

Auf dem Pfarrgebiet dürfen die Besitzer nach Belieben Urbarmachungen vornehmen, Höfe aufführen 2c., jedoch müssen sie über neue Anlagen die Gemeinde in Kenntniß setzen, und die Genehmigung des Kreisgerichts (Häradsting) und des Landshöfding einhohlen, damit der Pfarre oder der Waldung dadurch kein Schade zuwachse. Die Urbarmachungen und Anlagen werden von

den Pastoren und Capellänen, die sie unternahmen, und nach ihrem Tode von ihren Frauen und Kindern, 40 bis 50 Jahre und so lange als Eigenthum besessen, bis der Amtsnachfolger den schiedsrichterlich bestimmten Werth ersetzt hat.

Bau und Unterhaltung der Amtshöfe geschieht theilweise von der Gemeinde und vom Besitzer. Die Gemeinde hat laut Königl. Resolution vom 25. May 1720. § 41. und 1. Aug. 1727. § 12., zu bauen und zu unterhalten 7 verschiedene Gebäude:

1) ein Wohnhaus, 12 Ellen lang und 10 Ellen breit, zwischen den Eckbalken, mit Saal, Zimmer, Flur und Küche;

2) ein gleich großes Fremdenhaus; doch pflegen die Gebäude, 1 und 2, an einigen Orten verbunden zu werden;

3) eine Scheune mit Tenne von 7 Ellen, und 2 Fach, jedes wenigstens 14 Ellen lang.

4) einen Pferde= und Ochsenstall;

5) einen Viehstall, 14 Ellen lang und 12 Ellen breit;

6) ein Darr= und Brauhaus;

7) einen Kornspeicher und ein Vorrathshaus, jedes für sich, 10 Ellen groß, oder, zusammengebaut, von 2 Stockwerken.

Das nöthige Holz darf die Gemeinde aus

dem Pfarrwalde nehmen, falls dieser mehr liefert, als der Pfarrinhaber zu benutzen vermag.

Dagegen hat, nach § 4. der Königl. Resolution auf die Beschwerden der Geistlichkeit, vom 10. Aug. 1762, der Inhaber, falls er nicht eines anderen mit der Gemeinde übereingekommen ist, auf eigne Kosten zu bauen:

1) einen Keller, 8 Ellen lang und 7 Ellen breit;

2) ein Gesindehaus, 7 Ellen lang und breit zwischen den Eckbalken;

3) ein Dörrhaus (zum Trocknen des Getraides, zum Räuchern ꝛc.), 10 Ellen lang und 8 Ellen breit, mit nöthigen Gestellen;

4) einen Schweinestall mit drey Abtheilungen, 8 Ellen lang und 7 Ellen breit;

5) ein Wagenschauer oder Nutzkammer, 10 Ellen lang und 8 Ellen breit;

6) ein geheimes Gemach;

7) einen Schaafstall mit Boden;

8) eine Scheune mit Tenne und 2 Fach.

Auch die Unterhaltung dieser 8 Gebäude muß der Besitzer beschaffen, und wird er dafür vom Nachfolger entschädigt.

Was der Besitzer außerdem bauet, ist entweder Öfverbyggnad oder Öfverloppsbyggnad.

Öfverbyggnad (Ueberbau) heißt solcher Bau, der zwar zu dem gesetzlichen gehört, aber mehr oder früher aufgeführt ist, als es das Gesetz binnen gewisser Jahresfrist vorschreibt (vergl. Byggn. Balk c. 27. §3; doch was dort als Drey-Jahrs-Bau gerechnet wird, gilt bey Pfarrhöfen für Fünf-Jahres-Bau). Diesen Ueberbau muß der Nachfolger ersetzen. Öfverloppsbyggnad (Ueberflußbau) hingegen heißen solche Gebäude, die nicht zum gesetzlichen Anbau gehören, sondern, mehrerer Bequemlichkeit halber, aufgeführt worden sind. Für den Ueberflußbau braucht der Nachfolger nicht Ersatz zu geben; dagegen kann der Erbauer oder können dessen Erben ihn wieder wegnehmen, wenn nicht das Holz dazu aus dem Pfarrwalde genommen ist; in welchem Falle das Holz bezahlt wird. (Königl. Resol. v. 14. Nov. 1693, § 11):

In einigen Provinzen, besonders den nördlichen, bauet die Gemeinde viel größere Pfarrhöfe, als sie gesetzlich verpflichtet ist, damit, auch im weiteren Umfange, der Pflicht der Gastfreundschaft genüget worden könne.

An mehreren Orten bauet die Gemeinde den ganzen Pfarrhof.

In Schonen gilt eine besondere Pfarr-Bau- und Besichtigungsordnung (Byggnads-

och Husesyns = Förordning) vom 17. Dec. 1734. Die Prediger müssen hier den Pfarrhof nebst gesammtem Zubehör selbst bauen und unterhalten; wofür sie vom Nachfolger Entschädigung genießen; die Gemeinde ist ganz frey vom Bau.

Ueberall fallen die kleinen Reparaturen ausschließlich dem Bewohner zur Last; und dieser ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn durch Unterlassung dieser kleinen Reparaturen die Gebäude verfallen.

Der Adel ist, vermöge seiner Privilegien, vom Pfarrbau frey.

In den Städten geschieht die Unterhaltung des Pfarrhofes allein durch die Bewohner.

Der Contractspropst hat bey seinen jährlichen Visitationen, in Gegenwart eines vom Landshöfding ernannten Bevollmächtigten und einiger Kirchspielsbevollmächtigten ökonomische Besichtigung zu halten. Beym Pfarrantritt verordnet der Landshöfding für diesen Zweck eine ordentliche Commission, aus dem Häradshöfding und nicht zur Gemeinde gehörigen Beysitzern bestehend; diese untersuchen in Gegenwart der Bevollmächtigten des Consistoriums der Krone und der Gemeinde: auch des Ab = und des Zuziehenden. Die Reisekosten und die Accidenz für

den Urtheilsspruch (domlösen) bezahlt der Antretende an die Commission (Härads=Synerätten). Bey Kapellan= und Küsterhöfen werden dergleichen Besichtigungen unentgeldlich gehalten.

2. Der Stom, das Stomhemman, der Indelningsstom, d. h. der dem Pfarrherrn zugetheilte Stom. Unter Stom versteht man die Ländereyen, welche dem Geistlichen, außer dem Pfarrhof und dessen Zubehör, angeschlagen sind; selten ist jetzt mehr als Ein Stom mit einem Pastorat verbunden; in katholischen Zeiten viele, die aber meistentheils von Gustav I. eingezogen wurden; der Stom ist von verschiedener Größe, bald eine ganze Hufe (hemman), bald eine halbe, bald $\frac{1}{4}$tel oder $\frac{1}{8}$tel. An einigen Orten, besonders bey Präbendepfarren, wird der Stom vom Comminister benutzt; gewöhnlich wird der Stom von Bauern bewohnt, die den größeren Theil ihrer Schatzung an den Pastor, den kleineren an die Krone entrichten (vgl. Abgaben, 9.).

In Halland, Blekingen und vorzüglich in Schonen nennt man den Stomm Anner= oder Mensalhemman; mit dem letzteren Namen belegt man ihn, weil er in katholischen Zeiten ad mensam Pastoris (Prästgården, Pfarrhof) angeschlagen wurde; solche Mensalhemman liegen gewöhnlich inn=, seltener außerhalb des Kirchspiels,

in welchem der Pfarrhof belegen ist. Annexhemman liegen im Filial; vermuthlich waren es Pfarrhöfe mit Zubehör in jenen Zeiten, wo noch jedes Kirchspiel seinen eigenen Pastor zu haben pflegte. Von diesen Mensal- und Annexhemman entrichten die sie benutzenden Bauern an den Pastor das Landtgille d. h. Landgülte, Grundsteuer, die von anderen Hemman an die Krone erlegt wird, außerdem die Pacht, das nöthige Brennholz, wenn solches vorhanden ist, und Mastgeld.

Einige Annex- und Mensalhemman, die sogenannten eingetheilten d. i. dem Militair- rc. Staat zugewiesenen, z. B. in Bohus, legt die Krone für sich zu Steuern.

3. der Tertialzehnte.

Diesen Zehnten hatte die Geistlichkeit schon in katholischen Zeiten *) inne; er betrug ein Drittheil des gesammten Zehnten, der vom

---

*) Nach dem Zeugniß alter Urkunden, auch des Westgothischen Gesetzes aus dem Anfang des 13ten Jahrhunderts, fällt die erste Einführung des Zehnten ins Jahr 1200, unter König Knut Eriksson. In der 2ten Hälfte des 13ten Jahrhunderts war er schon allgemein. S. Porthan Obfervatt. circa hiftoriam decimarum ecclef. in Suecia. P. I. 1796. P. II. 1798. Aboae.

Grundbesitz gegeben wurde; daher der Name; die anderen zwey Drittheile wurden abermals in drey Theile getheilt, deren einer den Bischöfen, der zweyte den Kirchen, der dritte den Armen, und bald, statt der Armen, den Domherren zufiel (Kaniktionde). Im J. 1528 erklärten die Stände den gesammten Zehnten für Eigenthum der Krone; jedoch behielt die Geistlichkeit ihren vollen Tertialzehnten, verlor aber den Kaniktionde; das Eingezogene wurde vom Staat fast ganz für Kirchen und Schulen, das Uebrige für andere öffentliche Staatszwecke verwandt, (s. N. 5). Vergl. § 21.

Der Tertialzehnte, heißt auch Garbenzehnte, weil, insofern er Kornzehnte ist und er in ausgedroschenem Getraide gegeben wird, auch das Stroh nicht zurückgenommen werden darf. Er ist ein Grundzehnte (decima praedialis); denn er wird gegeben von Korn und andern Feldfrüchten, von Erbsen und Bohnen, Rüben, Kohl, Hopfen, Hanf, Flachs, nach dem Ertrage, nebst bestimmtem Uebermaaß.

Kein Grundbesitzer, nur die Predigerwittwen ausgenommen, auch nicht die Krone für ihre Güter ꝛc., ist von diesem Zehnten frey; dagegen von den andern zwey Drittheilen des

Zehnten, dem Kron-oder sogenannten Kyrkoherberge-Zehnten *) die Edelhöfe frey sind. In Schonen gibt indeß an einigen Orten der Adel für seine Stammgüter, statt des Tertialzehnten in natura, eine geringe Geldsumme, die gegenwärtig dem Marktpreise lange nicht entspricht **). Der dort übliche Knechthafer (Dränghafre), der von den Bauerknechten gegeben wird, ist Theil des von der Steuerhufe überhaupt gegebenen Zehnten.

Ueber die richtige Abzählung des Zehnten auf dem Felde kann der Zehntinhaber durch eigne Leute wachen lassen; auch sind die Sexmän (§ 10) verpflichtet, dieser Abzählung beyzuwohnen; die früher von der Krone gehaltenen Zehntvoigte wurden im J. 1644 abgeschafft. Indeß ist gegenwärtig in den meisten Pfarreyen, statt des wirklichen Zehnten, eine gewisse Quantität durch Uebereinkommen der Gemeinde und des Pfarrers festgestellt worden; jedoch gewöhnlich nur auf

---

*) Kyrkoherberge-Zehnten, von den Kirchenbuden so genannt, in die er, so lange er in Natura gegeben ward, alljährlich eingesammelt wurde.

**) Als jene Geldsumme (5 Daler Silber, d. i. 40 Schill. Banco) festgesetzt wurde, betrug sie den Werth von 2 Tonnen Korn. Diese 5 Daler Silber werden für jede volle Hufe (hemman), woraus das Gut besteht, erlegt.

Lebenszeiten des Pastors; die Uebereinkunft bezieht sich bald auf alle Zehntgegenstande, bald nur auf den größeren Theil derselben, und werden dann die übrigen nach dem jährlichen Ertrag und sonstigen Verhältnissen entrichtet. Es sind freylich, besonders seit der Zehntordnung vom Jahre 1638, und durch die noch in ihrem ganzen Umfange gültige Verordnung über die Einkünfte der Geistlichkeit vom J. 1681, die, nach Königl. Briefe vom J. 1743, jährlich einmal auf einem Kirchspielsstande verlesen werden soll, genaue Bestimmungen sowohl über die Quantität und Qualität der Zehntgegenstande, wie über die Tage, wo der Zehnte abgeliefert werden soll (diese Zeiten und Tage werden in der Regel noch gehalten; zu Allerheiligen muß aller Zehnten abgeliefert seyn), vorhanden. Aber die gesetzlichen Bestimmungen sind nie unbedingt vorgeschrieben; vielmehr ist es, in den Verordnungen selbst den Gemeinden freygelassen worden, sich auf andere Weise mit ihren Pastoren zu vereinbaren; daher jene gesetzlichen Bestimmungen an manchen Orten nie in Kraft getreten sind; man hat viele solche alte und neue Vereinbarungen, in denen Billigkeit und Localität weise und sorgfältig berücksichtiget sind. Neuerdings (1816.

3. April) erschien eine Königl. Verordnung, welche in Hinsicht neuer Vereinbarungen über Gerechtsame der Geistlichen feststellte, daß, wenn von beyden Seiten oder von einer Seite eine solche Uebereinkunft gewünscht werde, ein Plan dazu entworfen, dieser auf einem Kirchspielsstande, in Gegenwart von Bevollmächtigten der Krone und des Consistoriums, berathen, und, falls eine Vereinigung erreicht worden, dem König der Vergleich zur Festsetzung auf 25 bis höchstens 50 Jahre eingesandt werden solle; entständen Streitigkeiten, so habe zuvörderst der Landshöfding auf eine freundschaftliche Weise zu schlichten; und, gelänge solches nicht, nach einem Gutachten des Landshöfdings und des Consistoriums, der König zu entscheiden und das von der Gemeinde zu entrichtende Quantum festzustellen.

Küsterbauern, welche nur wenig Acker haben, geben statt des Korns, von jedem eignen Boot, im Frühling 4 Bund (band) Fische, und im Herbste eine Vierteltonne Strömling, deßgleichen einen Theil ihres sonstigen Fanges; die Vierteltonne Strömling wird zwischen dem Pastor, in dessen Gemeinde die Fischer wohnen, und dem Pastor, in dessen Kirchspiel sie Fischerey treiben, getheilt und kann mit Geld gelöset werden.

Auch von gelegten Bauerhöfen, wird nach wie vor, der Zehnte gegeben; eben so wenig dürfen Grundbesitzer, deren Steuerhufenzahl in Hinsicht auf die Kronsteuer herabgesetzt worden ist (förmedlade hemman), deßhalb den Zehnten an die Geistlichkeit verringern; eben so wenig kann der alte Zehnte durch Verwandlung von Ackerstücken in Wiese, oder durch Vernachläßigung der Ackers wegen vorzüglicher Benutzung des Waldes für Hüttenwerke, verringert werden. Beamte auf dem Lande, die weder Ackerbau treiben noch Vieh halten, geben statt des Zehnten, ein jährliches an Gelde.

Außer dem Tertial- oder Fruchtzehnten giebt es noch andere Arten von Zehnten. Der Vieh- oder Blutzehnte (Quicktionde) wird von Lämmern, Kälbern, jungen Ziegen, Schaafen, Gänsen, Füllen entrichtet. Ist ein Jahr die Zucht nicht so beschaffen, daß der Zehnte entrichtet werden kann, so wied er aufs folgende Jahr übertragen, oder durch Geld, nach dem Marktpreise, vergütet. Statt des Ferkelzehnten wird Mastspeck, nach Gutdünken, gegeben.

Der Butterzehnte, von jeder Kuh ein Pfund, in Natura oder nach dem Marktpreise. Doch wird es mit Entrichtung desselben

an den verschiedenen Orten sehr verschieden gehalten. In Bohus wird, freywillig, auch ein Käse von jeder Kuh gegeben. In Norrbotten werden außer dem gewöhnlichen Butterzehnten noch gewisse Mehrpfunde (ökemarker) gegeben, falls einer aus dem Volk mehr als 4 Kühe hat.

Der Fischereyzehnten, von aller Fischerey, vom Lachsfange bevor die Pachtlachse für die Krone abgenommen sind. An einigen Orten wird dieser Zehnte also entrichtet, daß an jedem zehnten Tage der gesammte Fang dem Pastor zugehört. Auch vom Robbenfang muß der Zehnte gegeben werden.

Der Hüttenzehnte, von allen Berg- und Hüttenwerken und den Mühlen; ein Ofen oder Heerd ꝛc. ist einer Landhufe gleichgestellt, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen statt findet.

Der Jagdzehnte, vom Wildprett, von Vögeln, und von den Fellen der wilden Thiere, letzteren nach dem Verkaufspreise, wird in der Pfarrgefälle-Ordnung Gustav Adolphs vom J. 1617 erwähnt, nicht aber in der oben genannten Verordnung von 1681; weßhalb er außer Gebrauch gekommen ist.

Auf Gottland ist auch der Heuzehnte üblich; deßgleichen ein oder zwey jährliche Pflug-

dienste vom Bauern, auch Holz und Theer. Im Erzbißthum Åbo wird der Kornzehnte nicht vom Ertrage, sondern von der Aussaat gegeben; und fällt der Füllenzehnte ganz weg.

Uebrigens wird in einzelnen Gemeinden Schwedens an Zehnten freywillig mehr entrichtet, als das Gesetz angeordnet hat.

Soldaten und Matrosen der eingetheilten Armee, die als solche einen kleinen Grundbesitz haben, sind für diesen vom Zehnten, so wie überdieß vom allen sonstigen Abgaben, selbst den Juribus stolae, frey; entrichten aber statt dessen, so lange sie daheim sind, eine jährliche kleine Geldsumme, oder leisten drey jährliche Handdienste.

Durch Urbarmachungen wird der Tertialzehnte erhöht. Indeß dürfen bey Zertheilung einer ganzen Hufe in kleinere Besitzthümer (hemmansklyfning) die ersten 8 bis 15 Jahre, je nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit des Bodens, die geistlichen Gerechtsame daran nicht höher gestellt werden, als sie für die ungetheilte Hufe bestanden. Für Urbarmachungen, welche Bauern und andere Grundeigenthümer neben ihren alten Aeckern vornehmen, galt sonst nur Befreyung vom Kronzehnten, nicht vom Pastorzehnten; auf dem Reichstage von 1809 offe-

rirte aber die Geistlichkeit auch den Erlaß dieses Zehnten. Die Colonisten (nybyggare), d. h. solche, welche sich in bisher ganz öden Gegenden anbauen, sind während der Freyheitsjahre vom Zehnten an die Geistlichkeit gesetzlich frey (Königl. Resol. vom 15. Aug. 1789).

4. Außer diesem Zehnten wurde und wird zum Theil noch in vielen Gemeinden von dem Kronzehnten (Kyrkoherberge-Zehnten), eine an den verschiedenen Orten sehr verschiedene Quantität Getraide, jedoch ohne Uebermaaß, falls nicht der ganze Kyrkoherberge-Zehnte dem Pastor bewilligt ist, entrichtet, unter dem Namen von Wederlag (Ersatz), Behagligtids, personell förlånings-spannemål (auf willkührliche Zeit gegebenen oder personellen Verleihungs-Korn). Dieses Korn ist allmählig seit dem J. 1557 den Pastoren beygelegt worden; das Wederlag als Vergütung theils für andere von der Krone eingezogene Rechte und Einkünfte, besonders für die von Gustav I. eingezogenen Bauerhöfe *),

*) In einer zu Stockholm, im Jahre 1810 erschienenen kleinen Schrift: om Vederlag, wird aus den 1694 zu Upsala gehaltenen Vorlesungen des Professor Carl Lundius über das Westgothische Gesetz, nach Anleitung einer alten Urkunde, über die ursprüngliche Entstehung des Vederlag folgender, insofern man ihn nur auf

wovon der Geistlichkeit nun nur die etwanigen Hofdienste blieben, theils für die an Königen und anderen Reisenden von den Landpastoren, ehemals gesetzlich, zu übende Gastfreundschaft und zu leistenden Fuhren. Das Verleihungskorn wurde gegeben als freywillige Erhöhung der geringen Einkünfte gewisser Pfarren von Seiten

---

einen Theil der Vederlag bezieht, wohl nicht unbegründeter Aufschluß gegeben:

„Der Verf. leitet das Wort Vederlag, welches jetzt für Ersatz, Vergütung genommen wird und dieß auch allerdings bedeutet, ab von vid, vider, apud, cum, und lag, societas, und versteht darunter sammansättning, gille (Verein, Societät). Schon in frühen Zeiten gab es bey den meisten Kirchen eine Gillestuga (Societätshaus), wo die Gemeindeglieder zusammenkamen, um in Unschuld sich zu freuen und über gemeinsame und private Angelegenheiten zu berathschlagen. Solche Zusammenkünfte hießen ölstämmor (Bierstände) oder Mungatstid (Trinkzeit, von Mungat, wohlschmeckender Trank). Dreymal im Jahre fanden sie statt: der Bischof bestimmte die Tage; zunächst vor den Fasten, die drey Pfingsttage und Martini. Drey Tage blieb man zusammen; jeder Hausvater brachte Speisen und Getränke mit. — Zuvörderst ging man in die Kirche, hörte die Messe, opferte und that Fürbitte für die eigne Seele und die Seelen verstorbener Anwandten. Dann zog man an die Trinktische, wo Alte und Junge gesondert saßen. Weiß gekleidete Alte (Altermänner) und junge Schaffner (gårdamän) machten die Wirthe. Nachdem die großen

der Krone für alle Zeiten; oft aber auch als persönliche Begünstigung einzelner Geistlichen, welches dann, bald stillschweigends, bald durch ausdrückliche königliche Verordnungen, auf die Nachfolger überging. Im J. 1805. befahl der

Hörner gefüllt waren, begann man mit dem Toast der heiligen Dreyeinigkeit; es folgte der Toast der heiligen Jungfrau, dann des Schutzpatrons der Kirche, endlich der Wirthe. Nun verlas der Pastor, unter dessen und der Kirchenvorsteher Aufsicht das Gille stand, die Gillegesetze, worin geboten ward Sittlichkeit und Anstand während der Zusammenkunft, Ruhe und Friede, und männlichen Muth, wenn etwas Feindliches begegne. Nach der Verlesung wurden Privatangelegenheiten abgethan: Uneinigkeiten ausgeglichen, die Herzensangelegenheiten von Jünglingen, welche Mädchen des Gille lieb gewonnen hatten, vorgebracht und schließlich der Hochzeitstag festgesetzt. — Wer die Gilleregeln übertrat, ward in Strafe verurtheilt; die Strafe bestand gewöhnlich in Wachslicht oder anderen Gaben an die Kirche. Waren die Biertonnen geleert, so ging man abermals in die Kirche, wo man zum Schluß für das öffentliche Wohl und für die Ruhe und das Heil der Seelen betete.

Solchen Gillen schenkten Einzelne liegende Gründe, welche man nun Vederlagshemman (Vereinshufen) nannte. Den Ertrag der Hufen genoß die Geistlichkeit. Bald betrachtete man die Hufen als Zubehör der Pfarre. Gustav I. zog die Hufen ein und gab, als Ersatz, das sogenannte Vederlagskorn. Die Gillen selbst wurden durch die evangelischen Bischöfe allmählig eingezogen."

König, daß bey einer jeden Pastor-Vacanz das Consistorium, bevor es Schritte zur Wiederbesetzung thue, zuerst erforschen solle, ob mit der Pfarre Korn der angegebenen Art verbunden sey; worauf, vor der Besetzung, über die Fortdauer dieses Einkommens bestimmt werden solle; die bey einer solchen Bestimmung zu beobachtenden Grundsätze sind in der Königl. Verordnung vom 29. April 1813 angegeben worden. Indeß sind sie nicht bey jedem Fall leicht auszuführen, da die Schenkungen meist sehr alt und viele Schenkungsbriefe verloren gegangen sind, über manche dieser Schenkuugen auch keine eigentliche Urkunden errichtet worden seyn mögen. Seit 1805 sind nun aber an mehreren Orten bey Vacanzen diese Einkünfte eingezogen worden, doch pflegen sie bey schwach dotirten Pfarren, ohne Rücksicht, ob sie nach strengem Recht gefordert werden können, beybehalten zu werden; auch ward, 1814 am 12. Jan., vom König verordnet: „wo es die Untersuchung ergiebt, daß das Korn kein wirkliches Vederlag sey, kann es in festes Vederlag verwandelt werden, so bald die Einkünfte der Pfarre nicht 100 Tonnen übersteigen; sind sie höher, soll nur das wirkliche Vederlag bleiben." Das eingezogene Korn wird zur Verbesserung der Schullehrerstellen verwandt. Das

Ersatzkorn für Gastfreundschaft und Fuhren wurde, nachdem die Reisenden nicht mehr gesetzlich hierauf Anspruch machen konnten, schon zu Ende des 17ten Jahrhunderts abgeschafft.

5. Das Lohnkorn (Underhållsspannemål), mit Uebermaaß. Dieses wird an einigen Orten aus dem Kyrkoherberge=Zehnten (§ 21) verabreicht, und ist es wohl von N. 4. zu unterscheiden. Es ist nicht in allen Gemeinden üblich; in einigen Gemeinden z. B. Westerbottens, in der Dompropstey Linköping rc. sind die ganzen zwey Drittheile des Kronzehnten, auf den Ålandsinseln die Hälfte derselben, den Pastoren zugetheilt. Wo nur eine gewisse Tonnenzahl davon dem Pastor beygelegt ist, muß zuvor der sogenannte Abzug (afkortning) d. h. das Wein= und Baukorn der Kirche (§§ 21 und 30), das Domkirchen=, Propst=(§ 8) und Bibeldruck (§ 4.)=Korn und der 40ste Theil davon für das große Waisenhaus in Stockholm, so wie das etwanige Wederlag=Korn (N. 4.) bestritten seyn; und nur wenn dann noch soviel übrig bleibt, erhält der Pastor das Lohnkorn. Was nach Auslieferung des Lohnkorns noch übrig bleibt, der Ueberschuß (behållning) genannt, ist angeschlagen theils den Bischöfen, den Universitäten und den Schullehrern, theils den Hospi=

tälern, den Invaliden, dem Militair, als Lohn der Officiere, theils wird es für andere Staatszwecke verwandt. In Halland, Blekingen, Bohus und Herjedalen haben die Kirchen den ganzen, in Jemteland und Schonen einen Theil des Kyrkoherberge-Zehnten behalten; auf Gottland fällt er ganz den Pastoren zu.

In früheren Zeiten, bis um das Ende des 17ten Jahrhunderts, wurde allgemein der Kyrkoherberge-Zehnte nach dem Ertrage der Felder jährlich abgemessen und in die dazu neben der Kirche aufgeführte Kronzehntbude, welche Kyrkoherberge, die Kirchenkornkammer, hieß, geführt, zu welcher den einen Schlüssel der Kronvoigt, den zweyten der Pastor, den dritten die Sexmän hatten; die Einlieferer mußten das Korn dröschen und durften dann das Stroh zurück nehmen, welches sie, von dem Prediger- (Tertial-, N. 3.) Zehnten nicht zurückbekamen. Jetzt wird der Kyrkoherberge-Zehnte an den meisten Orten entweder nach einer ein für allemal bestimmten Quantität in Natura geliefert, und zwar gewöhnlich sogleich an die Participienten, oder, nach dem Marktpreise, wozu auch das Fuhrlohn gelegt wird, bezahlt; und sind, wo er in Natura geliefert wird, die Liefernden verpflichtet, ihn nach dem Orte innerhalb des Lagmans-Gerichtsbezirks (Lagsaga) zu führen,

wohin er verlangt wird, aber vor dem 25. Februar, damit der Transport durch die Schlittenbahn erleichtert werde, und mit billiger Berücksichtigung, ob der Ort auch gar zu entfernt von dem Wohnort der Liefernden ist; oder, nach der neuern Verordnung von 1803, höchstens 8 Schwed. Meilen in Norrland und Finnland, und 6 Meilen im übrigen Schweden vom Wohnort des Zehntgebers entfernt, wenn der Empfänger, und 2 Meilen weiter, wenn der Geber die Ablieferung in Natura verlangt; auch dürfen die Einem aus einem Dorfe angewiesenen Zehntbauern nur nach Einer Lieferungsstelle beordert werden.

6. Ostergeld (Påskören), eine bestimmte kleine Abgabe in Geld, in den Städten und hier und da auf dem Lande, im alten Schweden, von jeder Person, die schon zum heiligen Abendmahl gegangen ist; diese Abgabe pflegt bey den Husförhör (§ 34) erhoben zu werden.

7. In Schonen, Halland, Bohus und Blekingen findet das Ostergeld nicht statt; wohl aber wird dort von jedem Gemeindegliede, was schon das heil. Abendmahl genossen hat, in den Kirchen, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, an einigen Orten auch Allerheiligen, für Prediger, (wenigstens an mehreren Orten auch mit

Einsammlungen für Arme und Schulen verbunden, für jede besonders) geopfert, jedoch nur auf dem platten Lande. In den Städten sendet man den Pastoren jenes Opfer zur Weihnachtszeit ins Haus.

8. Bey Sterbefällen von Hausvätern und Hausmüttern auf dem Lande, wird, wo sechs, an einigen Orten, acht, Kühe und (wenige oder viele) darüber vorhanden sind, von 6 oder 8 oder mehr Kühen eine, statt aller andern Gebühren, an den Pastor gegeben (Königl. Verordnung vom 8. Febr. 1681 § 2). Dieß ist im ganzen alten Schweden üblich; nur nicht in den ehemals Dänischen Provinzen im Süden und Westen; doch lassen sich auch in Alt-Schweden viele Prediger die Kuh nach einem sehr geringen Preise bezahlen. Wo weniger als 6 Kühe vorhanden sind, wird, je nachdem es 4 oder noch weniger sind, eine geringe Geldsumme erlegt; wie auch die Leichengebühren für Kinder und Gesinde in Geld entrichtet werden. Auf Gottland kann statt der Kuh auch ein Pferd oder eine andere Gabe, nach dem Vermögen der Familie, gegeben werden, und fällt der dritte Theil des Werthes dieser Gabe an die Kirche. In einigen Gemeinden z. B. Ostgothlands, erhält der Capellan ein Schaaf, so oft der Pastor eine Kuh erhält.

9. Jura Stolae, festgesetzte Gebühren beym Aufgebot, bey Trauungen, Taufen, beym Kirchgang der Sechswöchnerinnen, bey Begräbnissen, das Aufgebot ausgenommen, gewöhnlich als Opfer, aber auch außer dem Opfer, gesammelt; selten bey Krankenbesuchen und Krankencommunion; nach Belieben. Die festgesetzten Gebühren sind geringe; und pflegt daher willkührlich um ein Bedeutendes mehr gegeben zu werden. Findet bey Beerdigungen eine Leichenpredigt statt, so wird dadurch die Gebühr erhöht. — Für Zeugnisse, so wie für weltliche Ablesungen von der Kanzel, wird nichts bezahlt; die ehemals Dänischen Provinzen Schonen, Blekingen, Halland und Bohus ausgenommen, wo für die Aufgebots- und andere Zeugnisse von Personen, die ausserhalb des Kirchspiels heyrathen, deßgleichen für die Umzugsscheine (Flyttningsattester) des Gesindes, eine kleine, festgesetzte Geldsumme erlegt wird, wogegen aber dort für Krankencommunion nichts bezahlt wird.

Werden die Jura Stolae nicht bezahlt; so darf der Prediger klagen, nicht aber die heilige Handlung verschieben. Arme sind ganz frey.

10. In Stockholm wird ein Theil der Gehalte durch Haus- und Kirchencollecten gesammelt. Kornlohn findet dort bey einigen Pfar=

ren gar nicht statt, sondern Geldlohn *); jene Collecten werden um Ostern gesammelt und heißen Ostergeld (påskpenningar). Ausserdem werden die gewöhnlichen Accidenzien entrichtet. Außer in Stockholm genießen die Prediger nur in seltenen Fällen Geldlohn.

11. Handdienste von den Kossaten (Torpere) und Einliegern (Husmän), die sehr wenig oder gar keinen Acker haben, also nicht Bauern sind, von jedem Manne, die Alten ausgenommen, die von ihren Kindern verpflegt werden, Einen Tag oder zwey Tage jährlich, gewöhnlich in der Erndte, wogegen sie der Pastor beköstiget **).

---

*) Der Pastor primarius genießt als Präses des Consistoriums aus dem Kronzehnten 250, der Pastor zu St. Klara 68 und der Pastor zu Maria 28 Tonnen Korn. Die Pastoren zu St. Jacob, auf Kongsholm und der Finnischen Gemeinde haben einen geringen Gehalt vom Staatscomtoir. Der Pastor zu Adolph Friedrich ist zugleich Seelsorger beym Gefängniß Smedjegården, wofür er 5 Rthlr. Banco aus Staatsmitteln genießt. Der meist precairen Einnahmen ungeachtet, sind die Pastorate der größeren Gemeinden ziemlich einträglich.

**) In Hinsicht auf diese bestimmte das Königl. Kammercollegium, am 25. Jul. 1810, daß dem Grundbesitzer, unter welchem die Dienstpflichtigen wohnen, 2 oder 3 Tage vor den Diensttagen zugesagt; deßgleichen nicht mehrere Dienst-

Hier und da mögen auch Handdienste anderer Kirchspielsbewohner üblich seyn.

Diese Handdienste sind eine Art von persönlichem Zehnten, wie er in ältesten Zeiten von allem, durch eigne Mühe, durch Handel und Kunst Erworbenen entrichtet werden sollte, aber nie allgemein, nie fortdauernd und genau entrichtet wurde *).

12. In den ehemals Dänischen Provinzen die Hellgonskyld, eine uralte Gabe an Korn, die schon zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts vorkommt, deren Ursprung man aber nicht kennt; vielleicht von der Zeit, wo sie gegeben wird, Allerheiligen, so genannt. Nicht in allen Pastoraten ist sie üblich. Im Stift Lund findet sie sich in ungefähr 140 Pastoraten; sie steigt von 6 bis 50 Tonnen, zu 4 Scheffel die Tonne, und wird ohne Uebermaaß gereicht.

---

pflichtige Eines Grundherren zugleich, sondern nur einer nach dem andern gefordert werden solle; falls nicht etwa die Zahl der Pflichtigen sehr groß sey; wo denn Landshöfding und Consistorium zu verordnen hätten. Vergl. Königl. Resolution auf die Beschwerden der Geistlichkeit, vom 10. März 1719, § 22, und Privilegien der Geistlichkeit von 1723, §§ 3, 4.

*) S. Porthan Observationes circa historiam decimarum eccles. in Suecia. P. 1. P. 11. Aboae 1796. 98.

Auch Küster genießen Hellgonskyld; vielleicht war sie einst zur Aufrechterhaltung des Kirchengesanges bestimmt; die Hellgonskyld der Küster ist in späteren Zeiten zum Theil an die Schullehrer übergegangen.

13. In eben diesen Provinzen wird an einigen Orten, von Alters her, Osterspeise und Johannis-Butter, und-Käse gegeben, in beliebigen Quantitäten.

14. In den genannten Provinzen ist es den Pastoren, welche wenig Acker haben, verstattet, den der Kirche gehörigen Acker gegen ein billiges Handgeld (fästa) und gegen eine geringe jährliche Ackersteuer in Korn (Landgille) oder Geld (Jordboksränta) an die Kirche, zu benutzen, falls nicht dieser Kirchenacker auf ewige Zeiten, gegen Miethe und Landgilte, an solche Güter (hemman), zu denen sie vor der Schenkung an die Kirche gehörten, ausgethan ist. In holzarmen Gegenden darf die Geistlichkeit mit Holz aus den Kronwaldungen unterstützt werden. In Bohus wird von Hufen, die Holz haben, ein Fuder Holz an den Pastor entrichtet; Hufen, die kein Holz haben, geben Geld.

15. In Schonen erhalten die antretenden Pastoren von den Kirchen, je nach dem Vermö-

gen der letzteren, ein (sehr geringes) Anzugsgeld, als Entschädigung für die Kosten des Umzugs.

16. In Alt-Schweden erlegen einige Gemeinden Weihnachtsspeise (Julskott) an Eyern, Würsten; auf Gottland werden viermal jährlich solche Eßwaaren geliefert (matskott).

17. Außer den bisher aufgezählten mögen in einzelnen Provinzen und Pastoraten vielleicht noch andere kleine Abgaben geleistet werden. Hierin herrscht oft in einem und demselben Kreise (Härad) Verschiedenheit.

Uebrigens haben die Pastoren mit der gesammten Geistlichkeit das Vorrecht gemein, laut Königl. Verordnung vom J. 1675: zur Theilung in ihren Familien vorfallender Erbschaften nach Belieben Bevollmächtigte wählen zu dürfen. Die Kinder der Geistlichen und der Bürgerlichen erben zu gleichen Theilen; in der Erbmasse der Adelichen und der Bauern genießen die Söhne den doppelten Antheil der Töchter.

Abgaben.

Im Allgemeinen sind die Geistlichen für den zu ihrem Amte gehörigen Grundbesitz von öffentlichen Beyträgen und bürgerlichen Leistungen frey. Diese geistliche Freyheit

(andeligt Frälse) genießen sie seit König Sverker II. Carlsson, welcher um das Jahr 1200 dazu den ersten Grund legte; worauf dieselbe in den Provinzialgesetzen häufig ausgesprochen wurde. Indeß sind in Kriegsjahren und in sonstigen Zeiten des Bedarfs freywillige Abgaben üblich, die unter dem Namen von Bewilligungen außerordentlich für gewisse Zeit übernommen werden und woran dann auch die Geistlichkeit Theil nimmt; jedoch sind von dieser Bewilligungssteuer frey: die Präbendeäcker, die Filialäcker, das Propstkorn, das von den Pastoren den Capellanen zu reichende Lohnkorn, und der nicht 25 Tonnen betragende Lohn der Schullehrer. (2ter Art. der Bewilligungsverordnung vom 8. Aug. 1815). — Für Privatbesitz tragen die Geistlichen alle bürgerliche Lasten gleich den übrigen Staatsbürgern; doch sind die Stadtgeistlichen auch hievon frey für sich und ihre Wittwen, so lange durch den Besitz nicht bürgerliche Nahrung getrieben wird; wo es üblich ist, erlegen indeß die Stadtgeistlichen Grundgeld (Tomtören), Landgeld (wretskatt), und Brandwache.

Einige Capelläne sind für ihre Amtshöfe zur Stellung von Soldaten, weil diese Last schon vor der Erwerbung mit diesem Grundbesitz ver-

bunden war, verpflichtet, jedoch mit einiger Erleichterung; deßgleichen zur Entrichtung des Kronzehnten *).

Ueberdieß finden folgende Abgaben der Geistlichkeit Statt:

1) Für geistliche Vollmachten, bis zur Capellanvollmacht herab, werden erlegt: festbestimmte Canzleygebühren, zwey Provent an das Invaliden-Institut von Wadstena, deßgleichen, mit sämmtlicher Kirchendienerschaft, etwas nach dem Einkommen Bestimmtes für das Stempelpapier, worauf die Vollmacht geschrieben seyn muß. Ferner wird bey Erlangung geistlicher Vollmachten entrichtet: 2 Procent vom Lohn **) unter dem Namen von Chartae-Sigillatae-Recognition, auch eine bestimmte Summe für die

---

*) Die den genannten Lasten unterworfenen Kapellanhöfe kamen seit dem 17. Jahrhundert aus Kronland hinzu; auf ihnen blieben die früheren Lasten haften. Sie erlegen auch einen Theil der Mantalsränta. Gibt es andere noch nicht militärpflichtige Höfe (unrotirte) innerhalb des Compagniebezirks, so wird den Kapellänen diese Last abgenommen und diesen Höfen zugetheilt (Königl. Verordnung vom 22. April 1735).

**) Nämlich den Reichsthaler zu 3 Daler Silber gerechnet; nach der Münz-Valvation von 1776 aber 4 Prozent. Die Recognition fällt an die Staatskasse und hat keine Verbindung mit der Abgabe für das Stempelpapier.

Admiralitäts-Invaliden-Casse. Innerhalb des Stifts wird eine kleine Abgabe an die Biblioteks-Casse des Stifts-Gymnasiums erlegt.

2) Die Reichstagsdeputirten der Geistlichkeit werden von den daheim gebliebenen Pästoren ex propriis unterhalten. Bischof, Dompropst und Lectoren sind für ihre Präbendepastorate, so wie Wittwen während des Gnadenjahrs, von dieser Abgabe frey.

3) Eine bestimmte kleine Abgabe von jedem Pastorat für das Archiv der Geistlichkeit, welches sich in Stockholm befindet, auf Befehl Carls XI. im J. 1692 angelegt wurde und Urkunden 2c. zur Geschichte der vaterländischen Kirche, Reichstagsverhandlungen und dgl. m. enthält; es soll fortlaufend durch Einsendung beglaubigter Abschriften von alten kirchlichen Urkunden, die bey den Kirchen aufbewahrt sind, vermehrt werden. Vergl. § 41. Die Abgabe ward 1810 erhöhet und beträgt jetzt $\frac{1}{3}$ Schilling für jede nicht reducirte Hufe.

4) Alle Geistlichen erlegen jährlich für sich und sämmtliche Mitglieder ihrer Familie die Kopfsteuer (Mantalspenningar).

Mit diesem Kopfgelde ward auf dem letzten Reichstage $18\frac{17}{18}$ bis zum nächsten Reichstage eine Bewilligung von 3 Bankschillingen jährlich

von jeder kopfsteuerpflichtigen Person, zur Anlegung und Erweiterung von Lazarethen und Kuranstalten, mit besonderer Beziehung auf eigentlich-venerische Krankheiten und die den Symptomen, nicht aber dem Ursprunge nach venerischartige Krankheit, Radesygen.

5) Seit alten Zeiten entrichten, besonders im alten Schweden, die Pastoren auf dem Lande an die Krone, eine jährliche geringe Abgabe von der Pfarre, im Verhältniß der Größe, (Taxa), und vom Vieh, (boskapspenningar, eine alte Art von Vermögenssteuer). Diese Abgaben sind bestimmt; doch sind außer den Präbenden noch einige andere Pfarren davon frey. Die erstere dieser Abgaben war, nach E. Benzelius *), ihrem ersten Ursprunge nach, eine Steuer zur Bildung eines Fonds, wodurch das erzbischöfliche Pallium in Rom eingelöset werden sollte; nach der Reformation ward sie, unter Gustav I, aus Erkenntlichkeit für die bewilligten Freyheiten, von der Geistlichkeit als Kronsteuer übernommen. Sie wird theils in Korn und allerley Naturalien und Waaren, theils in Geld, nach der Anzeichnung des Grundbuches, erlegt. An einigen Orten ist sie in Ochsen angesetzt, die dann in Gelde, den

*) Utkast til svenska Folkets Historia. S. 239.

Ochsen zu 7 Bankthalern gerechnet, bezahlt werden. Sie führt in den verschiedenen Provinzen verschiedene Namen, z. B. in Halland heißt sie der Königsschatz (Kongsskatt), weil sie hier ursprünglich zur Vertheidigung des Reichs gegeben ward, in Bohus die Contribution, in den nördlichen, auch einigen südlichen, Provinzen die Taxe; in Schonen Dienstschatz (Kallsskatt), welcher für alle Pastorate gleich entrichtet wird.

In den Städten pflegt, statt dieser Steuer, Accise und Zoll bezahlt zu werden.

Die Viehsteuer ward im J. 1620 bewilliget, anfänglich nach dem Viehstande, dann als feste Steuer. In Schonen, Blekingen, Halland, Bohus und auf Gottland ist sie nicht üblich.

6) Für jede volle reducirte Hufe (förmedladtmantal), wovon die Landpastoren Einkünfte genießen, an Zehnten ꝛc., eine kleine Abgabe von 9 Öre Silber, so oft solches von Nöthen ist und gefordert wird; die Präbendepfarren sind davon frey. Diese Abgabe heißt gård (Lieferung, Tribut). Sie ward 1602 zu $\frac{1}{3}$ Schilling von der Hufe übernommen und 1620 zu $\frac{3}{4}$ Schill. erhöhet.

Pastoren, welche in der Stadt wohnen, sind für ihre Landgemeinde von der Gård frey; eben so, wie von N. 5, die Präbendepfarren.

7) Eine jährliche kleine Abgabe für die Gefängnißprediger.

8) Eine jährliche kleine Abgabe für arme Geistliche; deßgleichen in einzelnen Stiften, z. B. Skara, zum Druck der Stifts-Circulaire.

9) Ein jährlicher Beytrag für die Predigerwittwen des Stifts. N. 7, 8 u. 9 werden von Pastoren und Capellänen erlegt; N. 9 auch oft von den Kirchen.

10) Von Pastoren, Capellänen und Kirchen eine jährliche kleine Abgabe für den Consistorial-Pedellen; wenigstens in Upsala und Hernösands Stift. In Lunds Stift erlegen die Pastoren eine jährliche kleine Abgabe für den Consistorial-Secretair; dort entrichten die Pastoren auch ein jährliches kleines Cathedraticum (24 Schillinge) an den Bischof, statt der ehemaligen Beköstigung auf Reisen.

11) Gewisse jährliche Abgaben zur Ausbesserung der Landstraßen und Brücken, der Kirchspiels- und Gerichtswege, oder eigne Beschaffung von Wegbesserung; deßgleichen zum Bau der Kirche, des Glockenstuhls, der Kirchspielsstube, der Armenstube, nebst Theilnahme an der Armenversorgung, wovon nach der Königl. Verordnung vom 5. Dec. 1788 keiner, der nicht selbst zu den Armen gehört, frey ist.

12) Von dem Stomm, den der Pastor nicht selber bewirthschaftet, sondern an Weltliche verpachtet hat, erlegt er die ⅔ Kronzehnten (den Kyrkoherberge-Zehnten), eben so von dem eigenthümlichen Grundbesitz. Von dem Stom fällt ferner das Handgeld (ständsle) und das Ausfütterungsgeld (Fodernötspenningar) an die Krone; auch ruhet auf dem Stom Militairpflichtigkeit.

13) Wird das Getraide, was die Pastoren aus den Kyrkoherberge-Zehnten erhalten, durch Zollstätten geführt, so erlegen sie dafür Zoll. Für den Tertialzehnten bezahlen die Zehntgeber den Zoll.

14) In den Städten erlegen die Geistlichen jährlich ein geringes Backofengeld.

15) In Södermanland und Westerbotten eine jährliche Buttersteuer (Smörtaxa).

16) In Schonen und Halland Gasthafer, nach geringem Ansatz mit Geld bezahlt; ursprünglich eine Abgabe an das zunächst gelegene Königl. Schloß für die Befreyung von Fuhren bey den Reisen königlicher Personen (Altare- och Gästeri-Hafre, oder Fodermask-Penningar).

17) Brandsteuer, in so fern der Pfarrhof an der Brandentschädigung innerhalb eines Härads Theil nehmen soll.

18) In Schonen eine jährliche kleine Ab-

gabe, unter dem Namen von ordentlicher Steuer (Ordinarie=Ränta).

19) Seit 1770 eine jährliche kleine Abgabe an den Medicinalfond, zur Versorgung der Armen mit freyer Arzney. Im J. 1810 ward diese Abgabe nebst der sogenannten Schloßhülfe (slotts=hjelp) unter die allgemeine Bewilligung (N. 30) einbegriffen und mithin nicht mehr besonders entrichtet. Die Schloßhülfe beträgt ¼ der Lohn= und Bezahlungs=Abgabe (Lön= och Betalnings=Afgift), die jetzt nicht mehr jährlich erlegt wird.

20) Stirbt ein Geistlicher oder ein Glied seiner Familie, so ist er zwar von allen Beerdigungskosten frey; es muß aber, nach alter Sitte, von der Erbschaft, eben so wie bey den Erbschaften des Adels und der in den Städten wohnenden Standespersonen und anderer Genossen des Bürgerstandes, ¼ Procent zur Ablöhnung des Justizstaats an das Kreisgericht erlegt werden.

21) Die Theilnahme an der Buße, die für innerhalb eines Kreises vorgefallenen Mord, dessen Urheber binnen Jahr und Tag nicht entdeckt wird, der Kreis an König und Kläger zu erlegen hat (Dulgoböter, Mißgärninga=Balk c. 27); deßgleichen wenn ein gestrandetes Schiff beraubt und verbrannt wird (Plac. vom 26. Dec. 1697).

22) Das Schülergeld (Djeknepenningar), welches von allen Familien innerhalb eines Kirchspiels entrichtet wird. Vergl. Abth. 2, § 2 und Königl. Verordnung vom 6. Nov. 1780.

23) Salpetersteuer (saltpettergård), laut Königl. Verordnung vom 26. Oct. 1801.

24) Tagedienste bey Waldfeuer (Byggn. Balk c. 15, § 4), Stromreinigung und Fortschaffung von Aufgebotszeichen (budkaflor).

25) Gewisse zufällige reelle Servitute, z. B. bey der Klapperjagd ꝛc.

26) Im J. 1810 übernahm die Geistlichkeit 3 Procent Abgabe von ihren jährlichen Besoldungs-Einkünften für die Invaliden-Cassen von Wadstena und der Admiralität. Auf dem letzten Reichstage zu Stockholm $18\frac{17}{18}$ wurde diese Abgabe abermals bis zum nächsten Reichstage bewilliget.

27) Im. J. 1810 wurden ferner übernommen, während eines Kriegs, Kronfuhren (Kronskuts) nach Hufenzahl des Pfarrlandes, zur Hälfte gegen andere Kronfuhren; ferner Einquartirung, in Gleichheit mit anderen Hufen. Reichstagsbeschluß 1810, § 9.)

28) Im Jahre 1811 ward übernommen eine Extrarotirung (Königl. Instruction vom

5. Februar 1811, § 1, zu Ende); hernach auch die Bekleidung der gestellten Soldaten *).

29) Im J. 1815 kam, laut Königl. Verordnung vom 6. Sept., eine Branntweinssteuer hinzu.

30) Die Bewilligung vom Einkommen, wozu die Geistlichkeit jährlich, nach gewissen Grundsätzen, taxirt wird. Sie ward schon früher übernommen, und ist oben angedeutet worden.

Die Einkünfte der Capelläne (Comministrar) bestehen theils in den Amtshöfen, und Amtsäckern, die sie an vielen Orten und viele ganz frey von bürgerlichen Lasten bewohnen, theils, an mehreren Orten, in Gefällen an Korn (von der Hufe in der Regel 1 bis 2 Scheffel), Eisen und andern Gegenständen; auch zuweilen an Geld, zu denen sich die Gemeinden vom Acker- und Grubenbau, von Hütten, Mühlen rc. in alten Zeiten freywillig verstanden, und welche späterhin gesetzlich wurden, von denen aber die Einlieger (Torpare) ohne eigenen Acker, frey sind, theils in einem bestimmten Lohn, der ihnen in

*) Stirbt der Prediger, welcher die Extravotirung beschafft hat, bald nach der Stellung und kurz darauf wird der Friede abgeschlossen; so genießt er, in Wexiö Stift, vom Nachfolger einigen Ersatz.

Naturalien vom Pastor gereicht wird. Ueber die Gefälle aus den Gemeinden und vom Pastor ist das Uebereinkommen an den verschiedenen Orten sehr verschieden; in Bohus Opfer rc.; der Pastorlohn ist indeß in einigen Provinzen nach der Hufenzahl und dem Ersatzkorn (Vederlag) des Pastorats berechnet; wo denn die Stadt-Capelläne etwas mehr zu genießen pflegen. — Auf ihren Ländereyen dürfen die Capelläne eben so wie die Pastoren Urbarmachungen vornehmen, welche ihnen und ihrer Familie, nach Umständen, bis 50 Jahre hindurch als steuerfreyes Eigenthum verbleiben, worauf sie wieder dem Amte anheim fallen. Das Gleiche ist rücksichtlich der Urbarmachungen auf den Kronländereyen der anderen Kronbeamten verordnet. Fehlt es solchen Urbarmachungen an Holz zu Bauten und Zäunen; so wird den Anbauern ein Theil der Kronwaldungen angewiesen. — Ihre Amtshöfe müssen die Kapelläne selbst bauen und unterhalten.

Die Abgaben der Capelläne sind, einem Theile nach, schon genannt worden. Sie sind auf den alten und neuen Capellanhöfen verschieden. Die alten genießen gleiche Freyheiten mit den Amtshöfen der Pastoren. Alle Capelläne tragen, in Gleichheit mit den Pastoren, im

Kriege die neue Extraxotirung. Von den eigentlichen Pastoratsabgaben, z. B. dem Gård, sind sie frey; entrichten aber, die sogenannten Dagverkspenningar.

§ 10.

Die Ordnungsbeamten der Kirche.

Zur Aufrechterhaltung der Kirchendisciplin, zur Hülfsleistung bey Verwaltung des Kirchenvermögens ꝛc. sind dem Pastor der Kirchenrath (Kyrkoråd), die Sexmän, — diese in mehreren Provinzen in genauer Verbindung mit den Upsyningsmän (Ordningsmän), Aufsichts=, Ordnungsmännern — und die Provisoren (Kyrkovårdar) beygegeben. Auch sind sämmtliche Kirchendiener verpflichtet, in der Gemeinde vorgefallene Ordnungswidrigkeiten, als Spiel, Trunk, Ehezwiste ꝛc. dem Pastor anzuzeigen.

1. Der Kirchenrath.

Er besteht, in jedem Stadt= und Land=Kirchspiel (socken); der Pastor ist Präses; der Comminister, die Kirchenvorsteher, und, je nach der Größe des Kirchspiels, mindestens vier, höchstens acht, angesehene Einwohner sind Mitglieder; letztere werden, auf dem Lande, auf

dem Kirchspielsstande, in den Städten aber gleichmäßig mit den Kirchenprovisoren, gewählt. Diener und Vollzieher der Befehle sind die Sexmän; zum Citiren werden auch die Kirchendiener gebraucht. Der Kirchenrath versammelt sich in der Sacristey oder im Pfarrhause, so oft es nöthig ist; der Präses führt das Protocoll. So ist es jetzt durch die Königl. Verordnung vom 26. Februar 1817 *) angordnet; bis dahin waren gewöhnlich auch sämmtliche Sexmän Mitglieder und der Länsman (Districtshauptmann) Actor; an andern Orten wurden die Sexmän nur zur Ergänzung berufen.

Wer vor den Kirchenrath gefordert wird, vornehmen oder geringen Standes, muß unweigerlich erscheinen; die Citation geschieht 8 Tage vor dem Termin. Wer ausbleibt, wird mit Geldstrafen, für Kirche und Armen, belegt, und, wenn er dennoch nicht erscheint, zur strengeren Bestrafung dem Könige angemeldet. Wo der Pastor ein Gemeindeglied, seines Lebenswandels wegen, ermahnen zu müssen glaubt, tritt, wenn

*) Der Vorschlag zu dieser Verordnung ward von einer, auf Begehren der Geistlichkeit beym Reichstage 1810 niedergesetzten, Commission ausgearbeitet, und trat, nachdem das höchste Gericht darüber befragt worden war, durch diese Verordnung in Gesetzeskraft.

solches fruchtlos bleibt, die Ermahnung des Kirchenraths, und, wenn auch diese ohne Erfolg ist, Geld = oder Blockstrafe ein, wovon unten im Abschnitt von der Kirchenzucht ausführlicher geredet werden wird.

Ueberhaupt liegt es dem Kirchenrath ob, für Aufrechterhaltung der Kirchendisciplin, der Religion und Sittlichkeit, durch Bitte, Warnung und Strafe, zu sorgen. Die Ahndung des Kirchenraths tritt also ein, wenn, beym öffentlichen Gottesdienst oder im gemeinen Leben, Unordnungen und Unsittlichkeiten begangen werden, wenn der Gottesdienst und die Catechismuslehre versäumt, das Lesen und Auswendiglernen vernachlässiget wird; wenn das Gesinde sich ungehorsam gegen die Herrschaft zeigt; wenn Mütter aus Unvorsichtigkeit ihre Kinder erdrükken (dieses gehört indeß in den Städten nicht vor den Kirchenrath); wenn unvorsichtig mit dem Feuer umgegangen wird; die Handhabung der auf dem Kirchspielsstande zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit getroffenen Beschlüsse; Füllerey; Beschädigung öffentlicher Gegenstände, muthwillige Vernichtung von Vogeleyern; Streitigkeiten der Nachbaren; Ehezwiste, die der Präses an den Kirchenrath verweiset; ferner, in der Landshauptmannschaft

Calmar *), die Aufsicht über Vaccination und allgemeine Gesundheitspflege, die Einrichtung der Schulen, das Armenwesen, die kirchliche Bestrafung der Liederlichen, die Aufsicht über die Kirchspielsmagazine, die Verbesserung des Ackerbaus und der Viehzucht, die Revision der Kirchenrechnungen, die Sorge für den Einkauf des nöthigen Korns im Herbst, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Verordnungen.

Anzeigen an den Kirchenrath werden geheimgehalten. Mit Bestrafung eigentlicher Verbrechen oder solcher Vergehungen, die das weltlichen Gesetz mit bestimmter Strafe belegt hat, darf sich der Kirchenrath nicht befaßen; in solchen Fällen untersucht und bestraft sofort das weltliche Gericht.

Beleidigungen mit Wort oder That gegen Präses und Mitglieder des Kirchenraths werden strenge, nach den Criminalgesetzen, bestraft.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses im Kirchenrath wird die Gegenwart des Präses und der Hälfte der Mitglieder erfordert. Finden ungleiche Meynungen statt; so wird votirt. Auf

*) Ldshöfd., Baron de la Grange Instruction för Kyrkoråden i Calmare Län. Calmar 1813.

Bitte einer Parthey werden über die Beschlüsse unentgeldlich Protocollauszüge mitgetheilt.

Wer zu appelliren wünscht, muß, Einen Tag nach der Bekanntmachung des Urtheils des Kirchenraths, seine Absicht dem Präses anzeigen, der nun die Behörde nennt, an welche die Sache gebracht werden muß. Diese Behörde ist entweder der Propst und das Consistorium, das Kreis-, oder das Stadtgericht; der Kirchenrath kann auch ohne Appellation an diese Behörden verweisen. Die Verweisung ans weltliche Gericht geschieht, so oft es der eidlichen Abhörung von Zeugen bedarf, oder durch die kirchliche Strafe der Zweck nicht erreicht wird. Die Kronbeamten sind verpflichtet, auf Erfordern, dem Kirchenrath hülfreiche Hand zu leisten.

2. Die Sechsmänner.

In älteren Zeiten mögen ihrer überall sechs gewesen seyn; jetzt sind es mehr und weniger, gewöhnlich mehr, je nach der Größe des Kirchspiels. Sie werden von Pastor und Gemeinde erwählt; tritt der seltene Fall ein, daß kein Gemeindeglied die Stelle übernehmen will; so wird dieselbe nach einer Reihenfolge übertragen.

Die Sexmän zeigen dem Pastor jede in der Gemeinde vorfallende Unordnung und Unsitt-

lichkeit an; worauf der Pastor, privatim oder öffentlich, im Husförhör oder im Kirchenrath ermahnet.

Zu gleicher Anzeige sind die von der weltlichen Behörde in den Städten und auf dem Lande verordneten Rotemåstare, die auch Tilsyningsmän, Upsyningsmän, und Byordningsmän heißen, verpflichtet; diesen liegt es aber außerdem ob, über Beobachtung der weltlichen Gesetze zu wachen, und in den Dörfern vorfallende Streitigkeiten gütlich beyzulegen oder darüber zu entscheiden, bevor die Sache von ihnen vor den Kirchenrath oder das Kreisgericht (Häradsting) oder den Landshöfding gebracht wird; sie sind eine Art von Friedensrichter und von großem Einfluß auf das Volk. In jeder Landshauptmannschaft gibt es eine Dorfordnung, die jenen Bauerrichtern zur Richtschnur dient; — und außerdem bestehen in einigen Gegenden freywillige Bauernvereine, wo die Bauern ihre gegenseitigen Streitigkeiten und allgemeinen Angelegenheiten abmachen, sich unter einander Strafen dictiren und diese sofort eintreiben.

Die Sexmän sind ferner Diener des Kirchenraths; werden sie gerufen, so müssen sie bey den Versammlungen desselben zugegen seyn, die nö-

thigen Aufklärungen geben und die Beschlüsse vollziehen; von den Strafgefällen erhalten sie, wie die Upsyningsmän, ihren Antheil; wer sie in ihrem Amte verunglimpft, wird mit doppelter Strafe belegt. Die Sexmän sind auch Armendiener (§ 38).

3. Die Kirchen-Provisoren (Kyrkovärdar).

Sie führen die Aufsicht über das Kirchgebäude und das Kircheninventarium, so wie die Verwaltung des Kirchenvermögens, gemeinschaftlich mit dem Pastor. Am Kirchenrath nehmen sie Theil. Sie sind auf längere oder kürzere Zeit im Amte und müssen Grundeigenthum haben, oder Bürgschaft leisten. Erwählt werden sie vom Pastor, mit Billigung der Gemeinde, oder, wo eine solche Uebereinkunft nicht zu treffen ist, durch Votirung nach Hufenzahl, wobey aber die Stimme des Pastors einem Drittel der Gemeindestimmen gleich gerechnet wird; wer gewählt wird, darf sich nicht weigern, das Amt zu übernehmen, es sey denn aus sehr wichtigen Gründen, welche genannt und genehmiget werden müssen. Beeidet werden die Kyrkovärdar nicht. Von der auf dem Grundbesitz haftenden Verpflichtung, Pferde zur Fortschaffung der Reisenden (skjuts) zu stellen, sind sie frey, doch nicht von Kron-

fuhren; andere Vortheile gewährt das Amt nicht. Früherhin genossen sie einen kleinen Lohn, unter dem Namen von Damspan; aber er ist weggefallen mit dem Geschäfft, wofür er gegeben wurde, die der Krone gebührenden zwey Drittheile des Zehnten einzutreiben und in die Kirchenbuden (Kyrkoherbergen) abzuliefern, indem diese nun von den Gebern selbst geliefert, oder mit Geld gelöset zu werden pflegen. — Der Pastor versieht sie mit Vollmacht und Instruction. Ihrer sind in der Regel zwey bey jeder Kirche; in kleineren Gemeinden, insbesondere Filialen, gibt es nur Einen Kirchenvorsteher, z. B. in Jemteland. Jeder Kirchenvorsteher hat, wie der Pastor, einen Schlüssel zur Kirchenlade. Die Kirchenvorsteher tragen den Klingbeutel umher, stellen die Weinkannen und Oblatenschachteln auf den Altar *), sorgen für die Krankenstube des Kirchspiels ꝛc.

---

*) Der großen Zahl der Communicanten wegen reicht selten Ein Kelch und Ein Oblatenteller hin; es werden daher besonders in großen Gemeinden mehrere, vier bis sechs, große Weinkannen und einige Oblatenschachteln, von Silber, Messing oder Zinn, vor Anfang des Gottesdienstes auf den Altar gestellt. Bey den Hunderten der Communicanten in den großen Landgemeinden geht zuweilen mehr denn ein Viertelanker Wein auf.

§ 11.

Die niederen Kirchendiener.

Mit diesem Namen bezeichnet man die Küster, Organisten, Kirchenwächter, Bälgentreter, Kirchenknechte, Todtengräber, Läuter ꝛc.; die Zahl und die Arten dieser Diener sind nicht an allen Orten gleich.

Die Küster- und Organistenstellen sind bald getrennt, bald vereinigt. In jedem Fall wird die Erledigung in der Stockholmer Post- oder in der Inrikes (inländischen) Zeitung, mit allgemeiner Angabe des Lohns und der dreymonatlichen Meldungsfrist, auch wohl ob taugliche Suchende im Kirchspiel vorhanden, zu dreyen Malen bekannt gemacht; die Ansuchungsschriften müssen eigenhändig geschrieben seyn und Beweise der Geschicklichkeit beygelegt werden; mündliche Bewerbungen werden nicht angenommen.

Ist die Meldungsfrist abgelaufen, so schlägt, bey Küsterstellen, der Pastor die drey tauglichsten unter den Suchenden der Gemeinde vor. Die Vorgeschlagenen legen nun eine öffentliche Probe ab, worüber jedesmal 14 Tage vorher die Bekanntmachung an die Gemeinde erfolgt. Am letzten Probetage wird Kirchspielsstand zum nächstfolgenden zweyten Sonntage abgekündigt. Hier

wird, in den Städten ganz nach der Stimmenberechnung bey Predigerwahlen, auf dem Lande, eben so, nach der unvermittelten Hufenzahl, votirt, nachdem die am Sonntage zuvor festgestellte Stimmenliste (röstlängd) ist verlesen und genehmiget worden; der Pastor gibt seine Stimme zuletzt ab, und sie gilt gleich der Hälfte der bey der Wahl abgegebenen Gemeindestimmen. — In Schonen, Blekingen, Halland und Bohus wählt die Gemeinde mehr selbstständig; der Pastor hat nur eine Stimme als Pastor und eine andere nach der Hufenzahl des Pfarrhofes; eine Präsentation findet nicht statt; indeß müssen die Suchenden die Probe bestehen, und der Pastor hat sich über die Geschicklichkeit der Suchenden zu äußern und sonst seinen Rath zu ertheilen; oft geschieht eine Vereinbarung zwischen Pastor und Gemeinde ohne Wahl. — Der Erwählte hat Bürgschaft zu leisten. Sind unter den Suchenden verabschiedete Soldaten, so werden sie, wenn übrigens alles gleich ist, zum Vorschlage besonders berücksichtiget; an einigen Orten genießen diesen Vorzug auch arme Gymnasiasten, die sich zum Studiren nicht ganz eignen.

Privat-Patronatgerechtigkeit erstreckt sich auf Küster- und Organistenstellen nur für den Fall, daß sie im Patronatsbriefe ausdrücklich erwähnt ist; dieser Fall ist aber selten.

Die Vereinigung der Küster- und Organistenstelle wird von dem Pastor und der Gemeinde, für immer, oder personell, bestimmt. Zu einer solchen vereinigten Stelle wird auf gleiche Weise, wie zum einfachen Küsterdienst, gewählt.

Bey der Wahl zur einfachen Organistenstelle wird unterschieden, an welcher Kirche die Stelle erledigt ist. Ist sie beym Dom erledigt, so wird sie, gleichmäßig den übrigen Kirchendienerstellen an der Domkirche, vom Domkirchenrath, dessen anderweitige Geschäffte den Geschäfften anderer Kirchenrathscollegien gleich sind, besetzt und die Vollmacht vom Consistorium ertheilt; auch geschieht die Ablöhnung der Domkirchendiener aus der sogenannten innern Casse des Domkirchenraths, derer Zuflüsse in Stuhlmiethen, Strafgeldern und einer Begräbnißabgabe bestehen. — Eine gewöhnliche Organistenstelle wird besetzt durch Vereinbarung des Pastors und der Gemeinde (K. O. c. 24, § 31), oder, wenn man sich nicht einigen kann, durch Votirung nach Hufenzahl, wobey die Stimme des Pastors gleich gilt der Hälfte der gesammten Stimmenzahl der Gemeinde; ausgenommen in Lunds Stift, wo der Pastor nur eine Stimme für sein Amt und außerdem eine nach der Hufenzahl des Pfarrhofs hat. Die Suchenden müssen Probe leisten. Der antretende Organist muß Bürgschaft leisten.

Den Gemeindewahlen der Kirchendiener geht übrigens ganz, wie bey Predigerwahlen, der gewöhnliche vollständige Sonntagsgottesdienst voran; auch ist eine Frist zur Beschwerdeführung über die Wahl ausgesetzt; erst nach Ablauf dieser Frist ist die Wahl rechtskräftig, und wird die Vollmacht ausgefertiget. Dieses geschieht, wie bey den Küstern, mittelst Auszugs aus dem Wahlprotocoll durch das Consistorium oder den Bischof. Auf dem Kirchspielsstande legen sie vor Pastor und Gemeinde den Huldigungs- und Amtseid ab.

Dem Küster wird vom Pastor, nach einem in der Kirchenlade aufzubewahrenden Verzeichniß, zur Reinhaltung und Beaufsichtigung überliefert: das Silber und sonstige Metall der Kirche, die Gemählde und Zierrathen, die Amtstrachten, (für das Waschen der leinenen Gewänder wird besonders bezahlt) das Materialhaus der Kirche, die Büchersammlung, die Sammlung von Verordnungen und Bekanntmachungen des Königes, der Königl. Collegien und des Landshauptmanns, deren Einbinden er besorgt, und sonstige Drucksachen und Papiere; ohne Billigung des Pastors darf er nichts ausleihen. Dem Küster liegt es ob, wenigstens dreymal jährlich die ganze Kirche zu reinigen, Altar, Chor und Sakristey, so oft

es nöthig ist, durch die öffentlich unterstützten Armen scheuern zu lassen; die Bäume auf dem Kirchhofe zu warten. Am Tage vor dem Gottesdienst hat er vor dem Pastor zu erscheinen und dessen Aufträge zu vernehmen; wie er denn überhaupt Diener der Geistlichkeit des Kirchspiels bey allen öffentlichen und privaten Amtsverrichtungen ist. Wenn der Prediger zur Kanzel geht, folgt er hinter ihm her; tritt, nach geendigter Predigt, auf den oberen Theil der Kanzeltreppe, um nach der vorgeschriebenen Reihenfolge die zu verlesenden Gebete, Publicanda ꝛc. zu überreichen (letztere müssen indeß, wenn nicht Nothfälle eintreten, vom Prediger schon vorher gelesen worden seyn); steckt die Numern der zu singenden Lieder an die (einfach verzierte) Liedertafel *), besorgt das Läuten ꝛc. (§ 44), schreibt diejenigen auf, die sich zum heil. Abendmahl melden und der Communicanten-Prüfung

*) Die Tafel ist gewöhnlich an einem Gestell also befestiget, daß sie auf- und niedergeschoben werden konn. Das Anstecken der Lieder geschieht vor und während des Gottesdienstes theilweise. Letzteres sollte wohl gänzlich unterbleiben; denn die Gemeinde wird gar leicht dadurch gestört, und der Küster ist, sehr unpaßlich, auf diese Weise verhindert, an der gemeinschaftlichen Andacht Theil zu nehmen. Das Gesetz sagt nur: das Anstecken der Lieder solle zur rechten Zeit geschehen.

beywohnen, sorgt, daß die Gräber in der gehörigen Reihe und Tiefe gegraben werden; schafft die Briefe des Contractspropstes an die Pastoren, so wie die Gelder und Briefe, die der Pastor an den Propst übersendet, an den nächsten Küster fort (Klockarepost, Küsterpost); verwahrt die Schlüssel zur Kirche und zur Sakristey. Ohne Bewilligung des Pastors darf er nicht über die Gränze des Pastorats reisen. Ueber die Ableistung der der Kirche oder Pfarre vom Kirchspiel zu leistenden Tagdienste führt er eine Liste. Auch ist er, selbst da, wo es einen besonderen Schullehrer gibt, schuldig, die Kinder im Christenthum, im Lesen und Singen zu unterweisen, und, auf Begehren, im Rechnen; das Schulgeld bestimmt der Pastor; für arme Kinder bezahlt die Gemeinde.

An einigen Orten hält der Küster Sonntags nach dem Gottesdienste in der Kirche Kinderlehre; in einigen Provinzen reist er einmal jährlich umher, um die Gemeinde im Christenthum zu prüfen; bey diesem Klockareförhör wird aber nicht so genau, wie bey dem Husförhör, protocollirt. (§ 34.)

Der Küster hat die Kirchenuhr zu stellen; er muß wissen, wo das Aderlassen nothwendig ist; und desselben, wie des Vaccinirens, kundig seyn.

In Werið Stift liegt es ferner dem Küster ob, die Aufträge der Haushaltungs (Ackerbau) = Gesellschaft zu vollziehen.

An einigen Orten hat der Küster eine Liste über die Kranken zu führen, in welche er Zeit der Erkrankung, der Genesung, des Todes, einträgt.

Ueberall hat er zu Neujahr eine Liste der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen anzufertigen *).

Als Vorleser in den Kirchen, falls der Pastor verhindert ist, selbst zu predigen, fungiren in Schweden die Küster nie.

Einige Küster halten Substituten, durch welche sie sich in einzelnen Amtsverrichtungen vertreten lassen.

Die Einkünfte der Küster sind in den größesten Gemeinden einzelner Stifte sehr ansehnlich; an den meisten Orten von der Beschaffenheit, daß eine Familie, ohne Nebenerwerb, haus=

---

*) In Folge c. 24. § 32. der Kirchenordnung giebt es an einigen Orten eigene Küsterordnungen, z. B. für Stockholm vom 6. April 1779, in Wallquist Eccles. samlingar. Fl. 5. 1791. S. 66 — 87; für Upsala = Stift, in Öhrströmer Eccles. Samml. Häft 1, 1806. S. 47 ff. 2c.

hälterisch davon leben kann; in mehreren Kirchspielen aber sehr schwach.

In der Regel haben die Küster einen Amtshof oder doch freye Wohnung, Garten, Acker, Wiesen, Korn von den Grundbesitzern oder statt dessen, Butter oder Fische, eine jährliche Kirchencollecte, oder mehrere jährliche Opfer, und Accidenzien beym Aufgebot, bey Trauungen, Taufen, Begräbnissen und von Kirchgängerinnen; auch fürs Aderlassen und Vacciniren. An einigen Orten erhalten sie die sogenannte Osterspeise (Påskmat); deßgleichen Opfer am Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeste, auch Allerheiligen, doch ein geringeres Quantum als die Pastoren. In den ehemals Dänischen Provinzen bekommen die Küster auch Hellgonskyld (§ 9). Wo ihre Amtshöfe auf Pfarrboden liegen, müssen sie dem Pastor Handdienste leisten. An einigen Orten wird der Küster vom Capellan gelohnt; wahrscheinlich hat dieser dort den eigentlichen Küsterhof inne; zu Carls IX. Zeit wurden nämlich viele Küsterhöfe den Capellänen überlassen, daher denn an vielen Orten noch jetzt die Küsterhöfe bloß in Wohnungen, ohne allen Acker, bestehen. Die Küsterhöfe genießen, wenn sie klein sind, völlig geistliche Freyheit; größere erlegen die Abgaben, welche auf den Kapellenhöfen ruhen.

Die Küsterfrau ist öfters Wehmutter des Kirchspiels; wofür sie Lohn von der Gemeinde genießt.

Vergeht sich ein Küster; so wird er erst privatim, dann in Gegenwart des Capellans und der Provisoren vom Pastor gewarnt. Sind diese Warnungen fruchtlos, so beruft der Pastor einen Kirchspielsstand und suspendirt den Küster auf 3 bis 6 Monate; endlich wird er vor einem, abermals berufenen, Kirchspielsstande und mit Genehmigung desselben, wobey, wenn es zum Stimmen kommt, die Stimme des Pastors, wie bey der Wahl, der Hälfte der Stimmenzahl der Versammelten gleich ist, vom Paster für abgesetzt erklärt; jedoch kann an das Consistorium appellirt werden; aber auch der Pastor kann dort klagen, wenn er mit dem Beschluß der Gemeinde unzufrieden ist. Auf gleiche Weise werden die Vergehungen der Organisten und Kirchenwächter gerügt; bey Absetzung der übrigen Kirchendiener bedarf es keines Kirchspielsstandes. — Streitigkeiten zwischen Küster, Organist oder Kirchenwächter und dem Pastor werden zuerst vor den Propst und dann vor das Consistorium gebracht.

Eine Amtstracht der Küster, Organisten und anderen Kirchendiener giebt es nicht; doch

gehen sie an Festen, freylich wie auch viele andere Gemeindeglieder, schwarz gekleidet.

Dem Organisten wird beym Amtsantritt durch einen vom Pastor auserseheneu erfahrenen Organisten, in Gegenwart des Pastors und zweyer Mitglieder des Kirchenraths die Orgel überliefert; über den Befund wird ein genaues Protocoll aufgenommen, nach welchem der Organist verantwortlich ist; weßhalb denn das Protocoll in der Kirchenlade sorgfältig aufbewahrt wird. Dem Organisten liegt es ob, in- und auswendig die Orgel rein zu halten, zu jedem Sonn- und Festtag zu stimmen, kleine Fehler selbst abzuhelfen, größere, zu rechter Zeit, zur Reparatur anzumelden, die dann auf Kosten der Gemeinde beschafft wird. Uebrigens ist er dem Pastor völlig untergeordnet, muß die Orgel selber spielen; unterstützt, gegen Bezahlung, bey feyerlichen Kirchenmusiken, Hochzeiten &c. innerhalb der Gemeinde. Auf dem Lande muß er auch des Vaccinirens kundig seyn. In den großen Land- und in den Stadtgemeinden wird eine höhere musikalische Fertigkeit gefordert. Die Wittwen der Küster und Organisten genießen ein einfaches Gnadenjahr, aber kein gedoppeltes. (Königl. Brief vom 27. März 1798 in Ohrströmer eccles. Saml. H. 1, S. 90. S. 7.

Bey der Annahme von Kirchenwächtern werden alte Soldaten, wenn sie Zeugnisse eines sittlichen Lebenswandels beybringen und sonst tüchtig sind, besonders berücksichtigt. Die Competenten werden in den Zeitungen aufgerufen, sich binnen drey Monaten zu melden. Aus den Suchenden wählt der Pastor dreye aus, die er auf dem Kirchspielsstande der Gemeinde vorschlägt. Kann man sich über den zu Wählenden nicht einigen, so wird gestimmt, auf gleiche Weise, wie bey der Küsterwahl; binnen drey Wochen nach der Wahl kann man über dieselbe sich beym Consistorium beschweren. Die Vollmacht ertheilt der Pastor mittelst Protocollauszugs. — Jede Gemeinde hat einen, höchstens zwey Kirchenwächter. Ihnen liegt es ob, während des Gottesdienstes Wache in und um der Kirche zu erhalten (wozu sie aber nur noch an wenigen Orten Schwedens, in Finnland nirgends mehr, mit, etwa 12 Ellen langen, Bambusröhren, oder mit kleineren, mit Eisen beschlagenen, Stöcken versehen sind, die Schlafenden zu wecken, (spögubbe)); im Dienste sind sie mit besonderer Uniform versehen. Ihnen liegt es ferner ob, den Kirchhof rein zu halten, im Winter die Gänge aufzuschaufeln und mit Asche zu bestreuen, wobey sie von den Läutern unter-

stützt werden, die Strafen des Schemels und des Blockes zu vollziehen; die Kirchthüren zu schließen, die während des Gottesdienstes auf dem Kirchhofe Zurückbleibenden zu mahnen, in die Kirche zu gehen, und dergleichen. — An einigen Orten sind von diesen Kirchenwächtern noch die Thürwächter verschieden, die ihren Posten an den Kirchthüren haben, das Einlaufen der Hunde zu verhüten, die Thüren zu schließen rc., wodurch das Geschäfft der Kirchenwächter vereinfacht wird. Dieß ist z. B. in dem großen Pastorat Leksand in Dalarne der Fall. An einigen Orten z. B. Sunnerbo Contract (Werið Stift) giebts keine Kirchenwächter; wo dann die Geschäffte von den übrigen Kirchendienern besorgt werden.

Bälgentreter und die übrigen geringeren Kirchendiener werden, ohne Bekanntmachung in den Zeitungen, vom Pastor sofort nach der Erledigung mit Bewilligung des Kirchenraths oder der Gemeinde angenommen und mittelst Protocollauszugs bevollmächtigt. Dem Bälgentreter liegt außer dem, wovon er den Namen führt, die Reinhaltung des Orgelchors ob, und er steht in dieser Beziehung unter nächster Aufsicht des Organisten. Auf dem Lande hat er zugleich mit Küster und Kirchenwächter, in der

Stadt mit Hülfe sämmtlicher Kirchendiener, die Kirche reinzuhalten.

Der Kirchenknecht hat insbesondere bey Begräbnissen hülfreiche Hand zu reichen, die Gräber in der Kirche zu öffnen ꝛc. Der Todtengräber gräbt die Gräber auf dem Kirchhofe, nach einer gewissen Ordnung, nimmt Todtenbahre und Todtenkleid ꝛc. vom Küster entgegen und liefert sie an gehörigen Ort zurück, wirft die Gräber zu ꝛc.; doch wird in den meisten, besonders Land-Gemeinden, das Graben und Zuwerfen der Gräber und das Todtengeläute, von den Anverwandten des Verstorbenen selbst, oder mittelst Bedung verrichtet. In den Städten gibt es zuweilen besondere Läuter (ringkarlar), denen das Läuten an Sonn- und Wochentagen obliegt und die für die Glocken verantwortlich sind. Läuter, Todtengräber und Kirchenknecht halten auch Wache an den Kirchthüren unter dem Gottesdienst und gehen, abwechselnd, mit dem Klingbeutel für die Armen umher.

Keinem der niederen Kirchendiener ist die schwarze Tracht vorgeschrieben; doch ist eine dunklere oder einfachere Farbe der Kleidung üblich, wobey aber wohl bunte Westen getragen zu werden pflegen; an den meisten Orten ist die Tracht ganz wie bey den Bauern.

Bey einigen, besonders Hauptkirchen, gibt es Thurmwächter, Uhrsteller ꝛc.

An wenigen Orten ist es üblich, einträgliche Küsterstellen mit ordinirten Geistlichen zu besetzen; solche ordinirte Küster sind selten zugleich Comministri, öfter Kirchspielsschullehrer oder Adjuncten, und dürfen die niederen Dienste ihres Amts, wohin auch das Bedienen des Predigers gehört, durch Stellvertreter besorgen lassen. Bey Meldungen zu Küsterstellen bedürfen sie keiner besonderen Zeugnisse, und legen, wenn die Gemeinde eine Probe verlangt, diese durch Absingen vom Altar ab.

Endlich macht die große Zahl von Stadt- und Landkirchen, welche mit Orgeln versehen sind, auch eine nicht unbedeutende Zahl von Orgelbauern nothwendig. Viele von diesen sind aus der Classe der Bauern, welches, bey den großen mechanischen Anlagen der Schweden, nicht Wunder nehmen kann. Diese Orgelbauer müssen aber in der musikalischen Akademie zu Stockholm ein Examen ausgestanden haben, oder sonst zuverlässige Zeugnisse aufweisen, bevor es ihnen erlaubt ist, zur Ausübung ihrer Kunst zu schreiten und die von der Ober-Intendantur gebilligten Risse ins Werk zu richten.

Der geringe Lohn der niederen Kirchendiener vom Küster und Organisten abwärts, ist an den verschiedenen Orten sehr verschieden; bald besteht er in Korn, bald in Geld.

§ 12.

Vorbereitung der Geistlichen auf Schulen und Universitäten.

Wenn gleich die Schwedischen Gymnasien durch den Ernst, die Sorgfalt und den Zeitaufwand, womit, in Folge des Schulplans, die classische Philologie getrieben wird, schon an und für sich treffliche Vorbereitungsanstalten für Gelehrte und praktische Theologen sind, so gibt es doch auf den Gymnasien eben so wenig eine besondere Vorbereitungsanstalt für Theologen*),

*) Im Bißthum Westerås gab es einst ein Collegium pietatis, welches Bischof J. Rudbeck in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts stiftete, worin allerley theologische Vorträge und Uebungen gehalten wurden, und woran die Gymnasiasten Theil nehmen mußten. Es hat viele treffliche Theologen gebildet. Dem Collegio pietatis gingen ein Collegium sapientiae für philosophische Disciplinen, ein Collegium eloquentiae für Humaniora und ein Predigerseminar zur Seite; die Universitäten wurden fast nur von solchen besucht, die sich für höhere Kirchenämter bildeten. Durch Rudbeck bekam Westerås 1623 ein Gymnasium.

als eine besondere Aufmerksamkeit und anzustellende Beobachtung über den religiösen und wissenschaftlichen Sinn der jungen Leute, die zu Geistlichen bestimmt sind, vorgeschrieben ist. Dafür, daß nicht ein zu früher Abgang auf die Universität erfolge, ist durch das Maturitäts-Examen des Abiturienten gesorgt. Von welchem, so wie von allem, was sich auf das Schulwesen bezieht, unten in der 2. Abth. geredet werden soll.

Auf den Universitäten bestehen practische Vorbereitungsanstalten für künftige Geistliche. Die Examina dürfen hieher wohl nicht gerechnet werden; denn sie sind für Studirende aller Facultäten angeordnet, und zwar ins besondere in Beziehung auf die Facultätsgrade; auch wohl nicht einmal das pädagogische Examen, wodurch die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle erlangt wird. Wohl aber gehören hieher die Seminarien. Seminarien ausschließlich für die gelehrte theologische Bildung gibt es in Schweden nicht, sondern nur practisch-theologische Seminarien, die, seit dem Jahre 1804, zuerst in Åbo, von wo der erste Vorschlag dem Könige gemacht wurde, dann in Upsala 1806, und zuletzt in Lund 1809, errichtet worden sind *).

---

*) Der Erzbischof Menander stiftete im Jahre

Ohne das vom Rector auszufertigende Testimonium academicum, worein auch das Zeugniß des Inspector nationis über Fleiß und Sittlichkeit aufgenommen wird, und ohne an diesem Seminar Theil genommen zu haben, wird keine Ansuchung um Ordination angenommen. In das Seminar wird nur aufgenommen, wer wenigstens beynahe 20 Jahre alt ist, und einen Lese-Termin auf der Akademie zugebracht hat, es sey denn, daß der junge Mann erst nach dem 22ten Jahre auf die Akademie käme und bereits die zum Seminar erforderlichen Studien vollendet hätte, in welchem Fall der Bischof die sofortige Aufnahme desselben verfügen kann. Am Seminar lehren 1 Director, 1 Präfectus, 1 Adjunct und 1 Docens (letzterer jedoch nicht in Lund), welche, theils die Mitglieder in der Homiletik und Katechetik practisch üben, theils über Ministerialia und Jurisprudentia ecclesiastica Vorlesungen halten, bey welchem Allen die Königl. Verordnung eine genaue Berücksichtigung des Lutherischen Glaubensbekenntnisses vorschreibt. Den homiletischen Uebungen liegt ein Lehrbuch zum Grun-

---

1778 eine theologisch-homiletische Gesellschaft, welche Preise aufgab, Schriften edirte (bis 1790 12 Bände), deren Arbeiten aber seit Errichtung der Seminarien aufgehört haben.

de, welches, ohne daß darüber gelesen wird, man den Mitgliedern zum eignen Studium hingiebt. Zu jeder Predigt wird eine Dispostition entworfen, und zwar für den Anfang vom Lehrer; dieser erklärt zuvörderst den Text in der Grundsprache, worauf der Seminarist die Theile des Textes aufsuchen muß, woraus das disponirte Thema ausgezogen ist; dann geht der Lehrer die Disposition in Beziehung auf Einfachheit und logische Ordnung durch; endlich wird das Verhältniß des Themas und der Abtheilung desselben zur Einleitung geprüft, und die Nutzanwendung betrachtet, ob dieselbe bey den einzelnen Theilen, oder am Schlusse der Predigt am meisten an der rechten Stelle sey, indem es zugleich den Seminaristen ans Gewissen gelegt wird, im Besonderen in Hinsicht auf Glauben und Lehre ja das zu wählen, wovon unter den obwaltenden Umständen der kräftigste Eindruck zu erwarten ist; im Allgemeinen aber das Dogma von Christo dem Erlöser als die einzige Bedingung wahrer Herzensbesserung vorzugsweise zu beachten, damit die Klippe der sogenannten Moralpredigten vermieden werde. — Nach diesen Erinnerungen wird der Entwurf dem Seminaristen zur Ausarbeitung übergeben; binnen 14 Tagen muß die Ausarbeitung vollendet seyn; diese wird dann vom

Lehrer corrigirt, worauf in einer besondern Stunde die Gründe der Correctur und die nöthigen Erinnerungen, mit Verweisung auf das Handbuch, vorgetragen werden. Zu mehrerer Uebung verändert zuweilen der Lehrer den Entwurf und läßt ihn dann abermals überarbeiten. Nun folgen die Uebungen im Halten der Predigten; sie werden, in der Regel, privatim angestellt, wöchentlich zweymal, und nur die ausgezeichnetsten Seminaristen erhalten Erlaubniß, ihre vorher streng vom Lehrer durchgesehenen Predigten, entweder an einem Wochen-, oder am Sonntage, öffentlich in der Kirche zu halten, wo dann alle Seminaristen zugegen seyn müssen. — Ueber die homiletischen und anderweitigen Leistungen der Seminaristen wird vom Director genau Buch geführt. — Als homiletisches Handbuch wird benutzt die vom Seminariendirector in Upsala, Dr. Ödman herausgegebene „Anleitung zu einer christlichen Predigtmethode, Upsala 1807, 2. Aufl. 1812," welche, auf 113 S. in 8., so vollständig und deutlich abgefaßt ist, daß es commentirender Vorlesungen darüber nicht bedarf, und nur das eigne Studium dieser im Ganzen wohl gerathenen Schrift der Ausarbeitung von Predigten voranzugehen braucht. In 6 Capiteln (c. 1. Zweck und Inhalt der Predigt; c. 2. Aufklärung des Verstandes;

c. 3. Veredlung des Herzens; c. 4. Entwürfe zur Predigt; c. 5. Ausarbeitung der Predigt; c. 6. Diction in der Predigt) wird die ganze Homiletik in bündiger Kürze, sehr originell und zweckmäßig ausgeführt, und im 7. Cap. werden noch einige Bemerkungen über die Nothwendigkeit des Memorirens und die Verderblichkeit des Ablesens und Extemporirens, besonders für junge Prediger, hinzugefügt; das Buch verdient eine Uebersetzung ins Deutsche. — Mit den homiletischen Uebungen wird auch eine Anleitung zur Abfassung ächtchristlicher Leichenpredigten, Beichtreden und dergl. m. verbunden.

Religiöse Catechetik wird, theils durch Vorlesungen, theils mittelst eigner Versuche der Seminaristen, unter Leitung und Correctur der Lehrer, getrieben. Der kirchliche Catechismus wird zum Grunde gelegt, zuvörderst eine kurze Geschichte desselben mitgetheilt, seine Vorzüge und Mängel angegeben, darauf gesehen, daß die Seminaristen den Inhalt desselben recht verstehen, deutlich und einfach darlegen, fehlerhafte Antworten mit Freundlichkeit und Geduld zu berichtigen, und sofort zu erkennen wissen, ob die Schüler mit Einsicht und Bewußtseyn des Sinnes die Catechismusstücke hersagen. Man durchgeht daher mit den Seminaristen den Catechismus,

seinen einzelnen Theilen nach, läßt sie angeben, wie sie diesen oder jenen dunkleren Ausspruch oder Wort den Kindern zu erklären und diese oder jene fehlerhafte Antwort zu berichtigen gedenken; wie sie lange Antworten des Catechismus in kurze zerlegen, die etwa fehlenden practischen Momente ergänzen wollen ꝛc. — und streut bey allem diesen die nöthige Lehre und Warnung ein. Vor allem soll darauf gesehen werden, daß die Seminaristen auf eine recht practische Weise lehren, ihre Fragen durch herzliche Ansprachen und Gebete unterbrechen und ihrer Arbeit den Segen des Höchsten erflehen. Die gesammte catechetische Anleitung muß in Einem Termin vollendet seyn.

Ueber die Ministerialia werden, nach Grundlage des Kirchenhandbuchs, ordentliche Vorlesungen gehalten: hier wird gehandelt von dem Verhalten des Predigers beym öffentlichen Gottesdienst, bey Taufen und Trauungen, bey Beichte und Absolution, bey der stillen und öffentlichen Kirchenbuße der Verbrecher, bey Privatbesuchen und Privatunterredungen mit verschiedenen Classen der Gemeindeglieder, mit Berücksichtigung ihrer besonderen Seelenzustände, über die christliche Einrichtung des Privatgottesdienstes in den Familien ꝛc.

Auch über die kirchliche Gesetzkunde (Juris-

prudentia ecclesiastica) werden Vorlesungen gehalten; jedoch nur über das Allgemeinere, als Aufgebot, Auseinandersetzung vor der zweyten Ehe, die vom Prediger anzufertigenden Atteste, Untersuchungen bey entstehendem Verdacht von Erdrückung eines Kindes, von Selbstmord rc.; Führung der Kirchenrechnungen, Abhaltung der Kirchspielsstände und der geistlichen Wahlen, Führung der Tabellen. Bey den hieher gehörigen Gegenständen wird vor allem der Gränzpunkt genau bezeichnet, wo das Zuthun des Predigers aufhört und das der weltlichen Behörde beginnt. In diese Vorlesung gehört ferner die Lehre von den gesetzlichen Schritten des Predigers zur Erhaltung äußerer Ordnung und Ruhe, zur Handhabung des Armenwesens, zur Beaufsichtigung des Unterrichts und der Erziehung der Kinder rc.

Der Bischof führt, als Procanzler, die Oberaufsicht, und darf dem Könige Verbesserungen des Plans vorschlagen; so wie er, in Gemeinschaft mit dem Consistorium, die im Seminar zu gebrauchenden Lehrbücher censirt, und etwanige Streitigkeiten zwischen den Lehrern oder zwischen Lehrern und Seminaristen, in Beziehung auf seminarische Pflichten und Leistungen, entscheidet; von seinem Ausspruch darf nicht appellirt werden. Nur durch das Vidi des Bischofs wird das vom

Director auszustellende Seminarienzeugniß gültig. Einer der Professoren der Theologie ist Director, und hat, außer dem Professorlohn, eine Präbendepfarre; zur Präfectur, deren Lohn gleichfalls in einer Präbendepfarre besteht, schlägt der Bischof drey dem Academiecanzler vor, welcher aus diesen dreyen Einen ernennt; ein gottesfürchtiger Wandel, gründliche Einsichten in der praktischen Theologie, wirkliche Verwaltung einer Predigerstelle und ehrenvoll überstandenes Pastoralexamen sind die Requisite, welche der Bischof bey Aufrichtung der Präsentation zu beachten hat; die Erledigung und die Bewerbungsfrist wird in den Zeitungen bekannt gemacht; in Rang und Rechten steht der Präfect den beyden academischen Adjuncten der Theologie gleich; einer von diesen bekleidet die Adjunctur des Seminars ohne besonderen Gehalt; die Docentur, gleichfalls ohne Lohn, der vom Director als Professor berufene Docens, der indeß zugleich Secretair der theologischen Facultät ist und als solcher einen kleinen Lohn genießt; der Docent muß wenigstens 25 Jahre alt und ordinirt seyn. Der Director führt, unter dem Bischof, die Aufsicht über das Seminar und hält, in Gemeinschaft mit den übrigen Lehrern, die gesammten homiletischen Uebungen, an welchen nur diejenigen Studirenden Theil nehmen, die

in einem vor der theologischen Facultät überstandenen oder jetzt mit ihnen vorzunehmenden Examen einige Kenntnisse in der Dogmatik gezeigt haben oder zeigen, buchstäblich die Dicta classica des AT. übersetzen, das Griechische NT. lesen können und des logischen Zusammenhanges und der Grammatik der Schwedischen Sprache nicht unkundig sind. Wer diese Kenntnisse nicht besitzt, wird zum Unterricht an den Docens oder sonstige Lehrer verwiesen. An den Uebungen in der Catechetik und den Vorlesungen über Ministerialia und Jurisprudentia ecclesiastica darf jeder Theologie-Studirende Theil nehmen. Die Zahl der Seminaristen ist nicht bestimmt. Am Schlusse eines jeden Lehrtermins stellt der Director ein Examen mit den Seminaristen an, um darnach die Zeugnisse ausgeben zu können; — weshalb er auch die unter Anleitung der übrigen Lehrer verfaßten Predigtentwürfe durchgeht, — und sendet das Namensverzeichniß an den Canzler ein, an den auch ein monatlicher Bericht abgestattet wird. Die Vorlesungen über Ministerialia und Jurisprudentia ecclesiastica liegen dem Präfectus (in Åbo Pastor Seminarii genannt) ob und müssen in jedem Termin vollendet werden; die catechetischen Uebungen dem Adjunctus. Wo es für die Seminaristen lehrreich seyn kann, läßt der Präfectus

einige wenige derselben bey in seiner Gemeinde vorfallenden Amtsverrichtungen zugegen seyn; besucht auch mit ihnen Armen- und Krankenhäuser und Gefängnisse, indem er daselbst seines Amtes pflegt; in seiner Gemeinde predigen auch die Seminaristen, denen das Predigen vor Gemeinden erlaubt wird; und werden über die gehaltene Predigt die nöthigen Bemerkungen mitgetheilt. Ein Gleiches geschieht vom Director in dessen Gemeinde, wo auch bey Amtsverrichtungen die vorzüglicheren Seminaristen zugegen seyn dürfen *).

Der Docens hilft den schwachen Seminaristen, theils durch meist grammatische Erklärung N. Tr Briefe, theils (und zwar dieses gemeinschaftlich mit Präfect und Adjunct) in der Homiletik nach, und tritt, wenn die Nachhülfe weniger nöthig ist, sonst, nach Angabe des Directors, bey. — Um eigne künftige Forthülfe anzubahnen, sollen die Lehrer in Vorlesungen und Uebungen die Seminaristen mit hieher gehöriger auserlesener Literatur bekannt machen. — Uebung im geistlichen Gesange fehlt wohl in

*) In den Ferien pflegen auch Seminaristen sich in die Präbendepfarren insbesondere des Präfect zu begeben, um unter dessen Aufsicht sich im Predigen zu üben, den Hausverhören beyzuwohnen rc.

den Seminarien; indeß wird, namentlich im Seminar zu Åbo, Anweisung zur Tonkunst gegeben.

Zu Ende der Termine werden die Zeugnisse vom Director ausgefertigt und vom Bischof ausgegeben; sie enthalten, wie lange und wie der Seminarist die Uebungen benutzt und wie weit er fortgeschritten; jedoch muß, wer ein Zeugniß erlangen will, wenigstens zwey Lesetermine das Seminar besucht haben. Meynt der Seminarist sich über das erhaltene Zeugniß beschweren zu können; so geschieht solches bey dem Bischof, der dann mit ihm eine Prüfung anstellt, sich die Arbeiten vorlegen läßt und so entscheidet. Ohne günstiges Seminarienzeugniß wird keinem die Ordination bewilliget. Jedes Zeugniß wird ins Diarium eingetragen.

Die Theilnahme am Seminar geschieht unentgeldlich; auch wenn dieselbe, was gern gesehen ist, länger als 2 Termine, Statt findet. Wird ein Seminarist vor dem akademischen Gericht einer entehrenden Vergehung überwiesen, so ist er eben dadurch auch schon aus der Seminarienliste ausgestrichen. Zu Beschickungen ꝛc. wird vom Director ein Aufwärter angenommen, zu dessen Lohn jeder Seminarist 16 skill. spec. (4 Groschen) jeden Termin bepträgt. — Das pro=

jectirte, am Schluß eines jeden Termins herauszugebende Journal, worin die Statuten, die Namen der Seminaristen, 3 bis 4 der vorzüglichsten Predigtentwürfe oder andere auf geistliche Amtsführung sich beziehende Mittheilungen eingeführt werden sollten, ist nicht erschienen.

Das Seminar zu Åbo ist fast ganz wie die zu Upsala und Lund eingerichtet; doch werden die Uebungen daselbst in Schwedischer und Finnischer Sprache angestellt.

Zu den practischen Vorbereitungsanstalten Schwed. Prediger auf den Gymnasien und Universitäten gehören auch, aber keinesweges nach der ursprünglichen Verfassung der Schwed. Kirche, sondern erst seit neuester Zeit, die medicinischen Vorlesungen für die Theologen. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts suchte man den Gymnasiasten Gelegenheit zu verschaffen, sich mit den Anfangsgründen der Medicin bekannt zu machen. Späterhin wurden auch auf der Universität medicinische Vorlesungen, für Theologen angeordnet, im J. 1786 ein medicinisches Examen mit dem Prediger-Examen verbunden, und für 50 der Medicin bey den Universitäten obliegende Studirende der Theologie 5000 Bankthaler jährlicher Unterstützung angewiesen, und festgesetzt, daß diejenigen ordinirten Geistlichen, welche

zugleich als Aerzte practisiren, unter Bedingungen, zu geistlichen Aemtern den Vorzug haben sollen. Man ging bey diesen Verordnungen von dem Gesichtspunkt aus, wie willkommen, bey der geringen Zahl und den entfernten Wohnorten der Aerzte in den weniger bewohnten weitläuftigen Provinzen des Nordens und Westens, es dem Volke seyn werde, in seinem Seelsorger zugleich den leiblichen Arzt zu besitzen, ohne genau genug zu beachten, wie wenig förderlich das neue Studium den geistlichen Strebungen und der gewissenhaften und umsichtigen, ächt evangelischen Verwaltung der Geschäffte des eigentlichen Pfarramtes sey; eine treue Erfüllung dessen, was von dem Geistlichen und von dem Arzte gefordert werde, aber die Kräfte der meisten Individuen übersteige. In dieser Beziehung ist denn oft lauter Widerspruch gegen die Verbindung des geistlichen und ärztlichen Wirkungskreises erhoben worden *); und die Zahl derer, die den Arzt und den Geistlichen in sich zu vereinigen suchten, ist bis zu den neuesten Zeiten

---

*) Vergl. Om Prästmedicin, Upsala 1810 (aus dem Dänischen des Prof. Müller); hier werden Gründe gegen die Verbindung des medicinischen und theologischen Studiums aufgestellt.

herab, immer nur geringe gewesen. Für die Gymnasien besteht die Vorschrift, daß nur die vorzüglichsten Köpfe zu dem medicinischen Unterricht Zutritt finden; auch ist dieser Unterricht nicht auf allen Gymnasien eingeführt. Indeß hat man schon Beyspiele, daß Theologie-Studirende zu Doctoren der Medicin und Chirurgiae Magistris promovirt, und solche Promovirte zu ansehnlichen Pastoraten befördert worden sind. Auch haben bereits medicinisch-theologische Stipendiaten im Felde als Lazarethärzte gedient.

Ueber die gegenwärtig, rücksichtlich des vereinigten medicinisch-theologischen Studiums in Schweden geltenden Grundsätze ist Folgendes zu bemerken:

Nachdem die Stände zu Stipendien für solche, welche die Studien der Theologie und der Medicin verbinden wollen, wie oben bemerkt, die Summe von 5000 Bankthalern festgesetzt hatten, wurde über diese medico-theologischen Stipendien, wie sie nun heißen, vom Könige unterm 31. März 1813 ein Reglement erlassen; doch in minder bedeutenden Punkten durch den Königl. Brief vom 9. Febr. 1814 geändert. Ich hebe das wesentlichste über diese Stipendien aus:

Der Stipendien sind jährlich 50, wovon

34 der Universität Upsala und 16 der Universität Lund zufallen. Jedes Stipendium beträgt 100 Bankthaler und wird in zwey Hälften am Schlusse der beyden Termine vertheilt. Die Stipendien sind bestimmt sowohl für Studirende, Candidaten und Licentiaten der Theologie und ordinirte Geistliche (präster), als für Studirende und Candidaten der Medicin und Chirurgie, für Licentiaten und Doctoren der Medicin und für Magistri der Chirurgie, doch kann jeder sie nur auf 3 Jahre oder 6 Termine genießen. Die Ertheilung der Stipendien, wie die Aufsicht über Studien und Betragen der Stipendiaten steht der theologischen und der medicinischen Facultät gemeinschaftlich zu; und ist bey der Ertheilung insbesondere darauf zu sehen, ob die Bewerber aus Stiften gebürtig sind, wo der Mangel an Aerzten sehr groß ist. Die Bewerber müssen zwischen 18 und 25 Jahren alt seyn; mit Ausnahme der Promovirten und Ordinirten: Magistri der Philosophie, Licentiaten und Doctoren der Medicin dürfen Theil nehmen, wenn sie noch nicht völlig das Alter von 28 Jahren, ordinirte dienstthuende Geistliche, wenn sie noch nicht das Alter von 30 Jahren erreicht haben und die schriftliche Erlaubniß ihres Consistoriums zur

Erneuerung ihrer Universitätsstudien für medicinische Zwecke, vorzeigen, Candidaten und Licentiaten der Theologie aber, wenn sie noch nicht 31 Jahre alt sind. Mit Ausnahme der ordinirten Geistlichen müssen ferner die Bewerber das Philosophiae - Candidat - oder das Medico - Philosophiae - Examen (Abth. 2. § 3), mit Ruhm bestanden haben. Melden sich Studirende, so werden sie geprüft, und nur zugelassen, wenn sie die nöthigen theologischen Kenntnisse besitzen und einigermaaßen mit den Gründen der Arzeneywissenschaft oder verwandter Disciplinen bekannt sind. Bey Collisionen genießen ordinirte Geistliche und solche, die den Curs beym theologischen Seminar vollendet haben, den Vorzug; Söhne wohlhabender Eltern, die selbst die Studienkosten bestreiten können, erhalten nur in dem Falle Theil, wo keine Aermere Anspruch machen. Auch öffentliche Beamte ohne Lohn können das Stipendium bekommen, wenn sie Lohn genießen, nur mit königlicher Bewilligung. — Was von der Stipendiensumme unverwandt bleibt, ist zum Unterricht oder zur Erweiterung der klinischen Institute in Upsala und Lund angeschlagen.

Den Stipendiaten, welche das Ordinations-Examen überstanden haben, dürfen die Facultä-

ten den Aufenthalt in Stockholm zur Vervollkommnung im Practischen der Medicin mittelst Benutzung des Lazareths des Königl. Seraphinen = Ordens oder des medico = chirurgischen Instituts verstatten, falls sie die nöthigen theoretischen Kenntnisse zeigen; doch müssen dieselben ein Zeugniß der Vorsteher jener Institute über Fleiß und Betragen, an die Facultäten einsenden.

Aerzte und Chirurgen, die das Stipendium genießen, müssen noch als Stipendiaten um das Ordinations = Examen nachsuchen.

In Kriegszeiten haben geschickte Stipendiaten nöthigenfalls Dienste zu leisten als Aerzte bey den Feldlazarethen innerhalb des Reichs, oder als Militairgeistliche; wobey sie, neben dem Amtseinkommen, das Stipendium fortbeziehen.

Unfleiß und unanständiges Betragen macht des Stipendiums verlustig.

Die medicinischen Studien der Stipendiaten haben den Zweck, diese also zu bilden, daß sie, beym Mangel eigentlicher Aerzte, ihren künftigen Gemeindegliedern ärztliche Hülfe zu gewähren im Stande sind.

Der Studienkreis der Stipendiaten umfaßt Folgendes:

Das Nothwendigste aus der Naturgeschichte, Materia Medica, Chemie, Pharmarceutik,

Anatomie, Physiologie, und Pathologia generalis; die Kennzeichen und Behandlungsregeln der allgemeinsten, insbesondere der Kinder- und der epidemischen Krankheiten; Wirkung und Benutzung der Medicamente, besonders solcher, deren unzeitiger oder unrechter Gebrauch leicht schädliche Folgen haben kann, Verfahren bey plötzlichen Krankheiten und Unglücksfällen, allgemeine diätetische Regeln, Mittel zur Hemmung ansteckender Krankheiten; vollständiger Unterricht in der Vaccination und zur Abfassung von Krankenberichten, so wie in Beziehung auf die Vorurtheile und schädlichen Gewohnheiten des geringen Mannes, welche Krankheiten veranlassen oder die Heilung erschweren. Ferner in der Chirurgie: Behandlung der gewöhnlichsten äußeren Schäden und Verletzungen, besonders solcher, die schnelle Hülfe erfordern; auch die Lehre von der Verrichtung geringerer chirurgischer Operationen.

Da von allem diesem nur das Allgemeinste mitgetheilt werden kann; so liegt es den Lehrern ob, ihre Vorlesungen mit genauer Rücksicht auf diesen Zweck einzurichten, den Stipendiaten Gelegenheit zu practischen Uebungen zu verschaffen und sie aufmerksam zu machen auf die Gränze, die sie künftig in ihrer eignen Pra-

ris nicht überschreiten dürfen, sondern von wo an sie eigentliche Aerzte um Rath zu fragen haben.

Die medicinischen und chirurgischen Vorlesungen für die Stipendiaten halten die medicinischen Adjuncten und die Laboratores Chemiae. Der Curs wird in drey Terminen beendiget, damit die Stipendiaten ihn zweymal machen können. Zu Ende eines jeden Termins werden die Stipendiaten sowohl von ihren theologischen als ihren medicinischen Lehrern über ihre Fortschritte geprüft; die zu practischen Uebungen sich in Stockholm aufhaltenden werden dort geprüft. Am Schluß der Stipendiatenjahre geschieht eine gemeinsame Prüfung beyder Facultäten mit Zuziehung des Professor Chemiae, vor Procanzler und Rector, wofür die Gebühren des Medicinae Licentiat-Examens erlegt werden; in Folge dieses Examens wird auf Stempelpapier ein Zeugniß ausgefertigt, auf welches bey geistlichen Beförderungen Rücksicht genommen wird; doch sind Licentiati Theologiae von dem theologischen, und Licentiati und Doctores Medicinae vom medicinischen Theil dieses Examens frey.

Der Zusammentritt beyder Facultäten für den Zweck der Ertheilung der Stipendien rc. geschieht unter Berufung und Vorsitz des Rectors;

die Ertheilung geschieht durch Stimmenmehrheit; die Zahl der Mitglieder der theologischen und medicinischen Facultät muß gleich seyn; wo nicht, werden die fehlenden durch Adjuncten ersetzt. Die Stipendiaten stehen, zur unmittelbaren und genauen Aufsicht, unter einem Inspector; dieses Amt wechselt halbjährlich zwischen dem Decan der theologischen und dem Decan der medicinischen Facultät. Wenigstens einmal jährlich berichten die Facultäten, durch den Kanzler, an den König über den größeren oder geringeren Erfolg der medico-theologischen Stipendieneinrichtung; wobey sie auch etwanige Verbesserungen des Reglements vorschlagen dürfen. Die Auszahlung der Stipendien geschieht durch das königliche Gesundheits-Collegium in Stockholm auf Anweisung der Facultäten. Halbjährlich wird an die einzelnen Stifts-Consistorien berichtet, welche Stifts-Kinder die Stipendien genießen.

Ein Stipendiat, welcher während 4 Termine das Stipendium bezogen und einen ausgezeichneten Fleiß bewiesen hat, übrigens ordinirter und diensthuender Geistlicher ist, wird von den Facultäten, durch den Kanzler, beym Könige zur Ertheilung einer besonderen Gratification von höchstens 50 Bankthalern zum Einkauf von Büchern und chirurgischen Instrumenten, angemeldet.

Geistliche, welche auch Medicin studirten und seit ihrem Abgange von der Universität, fortfuhren, die Medicin praktisch zu üben, genießen bey Verschlägen und Beförderungen zu geistlichen Stellen den Vorzug vor solchen Bewerbern, die, ohne sich der Arzeneygelahrtheit gewidmet zu haben, keine größere Zahl von Dienstjahren aufweisen können, als sie.

Außer den Vorbereitungsanstalten practischer Seelsorger auf Universitäten gibt es noch eine andere auf den niederen Stufen des geistlichen Amtes selber. Dieß ist die Einrichtung mit den Hülfspredigern (Adjuncten), die, nachdem über dieselbe ausführlich im § 8 geredet worden, hier nur genannt werden kann. In wenigeren Beziehungen können hieher auch Capelläne gerechnet werden, insofern doch auch sie der nahen und ununterbrochenen Aufsicht der Pastoren unterworfen sind, wenn gleich mit den Filial-Capellanen der Berührungspuncte nur wenige sind.

§ 13.

Die geistlichen Examen.

Sie sind dreyfach:

1) Pro venia concionandi.

2) Das Ordinations-Examen vor der Ordination (Prästexamen).

3) Das Pastoral-Examen, vor der Meldung zu einem Pastorat.

1) Das Examen pro venia concionandi.

Ohne vorangegangene Prüfung durch den Bischof, falls dieser nicht die Fähigkeiten des Suchenden so genau kennt, daß er ihn der Prüfung überheben zu können glaubt, wird keinem erlaubt zu predigen, falls die Predigt nicht als seminarische Leistung (s. § 12) gehalten werden soll. Die Einrichtung dieser Prüfung ist nicht vorgeschrieben. Ist der Bischof abwesend, so wird sie von einem ordinirten Mitgliede des Consistoriums gehalten. Die Erlaubniß wird auf längere oder kürzere Zeit, zuweilen nur für gewisse Mahle, schriftlich ertheilt, — in Linköpings Stift längstens nur auf Ein Jahr, — und bezieht sich immer nur auf das Stift, von dessen Bischof sie ertheilt wird; ja beschränkt sich zuweilen auf eine bestimmte Gemeinde. Wer, ohne die bischöfliche Venia, jemand zuläßt, verfällt in willkührliche Strafe. K. O. XIX. 4. 5. XXII. 4. Königl. Verordn. vom 19. Junii 1806.

2) Das Ordinations-Examen, Präst- d. i. Prediger-Examen genannt.

Schon durch die älteste Kirchenordnung der Gebrüder Laurentius und Olaus Petri vom J. 1571 wurde die Ordination in der Schwedischen Kirche eingeführt; sie sollte unter Auflegung der Hände und Gebet vollbracht werden, wie sie zu den Zeiten der Apostel geschehen, unter Gesängen, Lehren und Ermahnungen aus der heil. Schrift, in Gegenwart der Gemeinde, doch mit Hinwegthuung der Salbung und anderer unapostolischer Gebräuche; zugleich ward sie für eine nothwendige Handlung erklärt, „weil es Uebermuth sey, ein Mittel zu verachten, durch welches der heilige Geist, ohne den das evangelische Amt nicht verrichtet werden könne, sich mitzutheilen pflege." Zu einer so wichtigen, ja heiligen Handlung mußte det Zutritt erschweret werden; daher ordnete schon die genannte Kirchen-Ordnung eine Prüfung der Ordinanden an, wobey vorzüglich auf vertraute Bekanntschaft mit der heil. Schrift gesehen werden sollte.

Bey solchen Ansichten und Gesetzen über die Einweihung zum geistlichen Amt und bey der schweren, selbst körperlichen, Strafe, die die K. O. von 1571 über solche, welche unordinirt das geistliche Amt verwalten, verhängt, nimmt es Wunder, wie im Laufe des 17ten Jahrhunderts in meh-

reren Theilen des Reichs Geistliche getroffen werden konnten, welche, ohne ordinirt zu seyn, das Amt verwalteten; 1619 erschien dagegen eine besondere Kirchenordnung für das Stift Werid *); noch 1659 eiferte dagegen Bischof Terserus in Åbo. Nach Erscheinung der neuen allgemeinen Kirchen-Ordnung vom J. 1687 scheint das Unwesen überall aufgehört zu haben.

Während sich, wie bemerkt, im Reformationsjahrhundert das Ordinations-Examen auf das Wichtigste und Unentbehrlichste im Amt, richtige Kenntniß und Benutzung der Bibel, beschränkte, wurde dasselbe zuerst durch die K. O. von 1687 (XIX. 2) und späterhin seit 1786 sehr erweitert. Hiernach sind die Prüfungsgegenstände noch jetzt folgende:

1. Sprachen:

Lateinisch, Griechisch und Hebräisch; das Griechische in Beziehung auf das NT, aus welchem einige Hauptstellen erklärt und zur Bestätigung und Widerlegung angewandt werden sollen; in gleicher Beziehung Dicta classica des AT.

2. Philosophische Disciplinen:

Rhetorik, nach der Verordnung von 1813, beson-

---

*) Wallquist Eccles. Samlingar, Heft 8. S. 579 ff.

ders Lateinischschreiben, (und nach der Verordnung für die Finnischen Stifte vom J. 1806, Poetik, zur Gewinnung eines Urtheils über Kirchenlieder) Logik, philosophische Moral, Physik, Arithmetik, (dem Zwecke nach, besonders kirchliche Rechenkunst, also Führung und Abschluß der Kirchenbücher, Zinsenrechnung ꝛc.) und Berechnung der kirchlichen Zeiten (computus ecclesiasticus). Seit 1786 kamen noch hinzu: die Anfangsgründe der Mathematik.

3. Theologie:

Exegese, außer dem, was davon im Sprachexamen vorkam, jetzt noch die Hauptsprüche, auf welche das kirchliche Glaubensbekenntniß sich gründet, die die Examinanden in lateinischer und Schwedischer Sprache auswendig wissen sollen;

Symbolik; Kenntniß der symbolischen Bücher ist um so nothwendiger für den Examinanden, da er im Ordinationseide auf sie verpflichtet wird. Die K. O. nennt diese Abtheilung des Examens: Articuli fidei.

Dogmatik (loci communes in der K. O.), nach dem im Gymnasium üblichen Lehrbuch; Apologetik; Polemik; biblische und Kirchen-Geschichte; theologische Moral und Casuistik.

Eine Predigtübung vor einem oder mehreren Mitgliedern des Consistoriums, gewöhnlich im Dom.

4. Medicin:

seit 1786 angeordnet, falls einer der Consistorialen Arzt ist.

Das Examen wird nicht mehr, wie früherhin, vor offenen Thüren gehalten *). Wo möglich, sollen der Bischof und sämmtliche ordinirte und nicht ordinirte Mitglieder des Consistoriums zugegen seyn und jeder fragen; nur anfangs, nachdem das Examen durch die K. O. von 1571 zuerst war eingeführt worden, prüfte der Bischof allein. Der Examinanden können zugleich 6 seyn (früherhin nur 3); aber sie werden hinter einander und jeder besonders in den einzelnen Gegenständen geprüft. Fragen und Antworten wer-

*) Nach der Königl. Verordnung für die Finnischen Stifte vom 14. Jun. 1806, wird das Examen dort öffentlich gehalten, und zwar in zwey Abtheilungen: a) nach vorangegangener Predigtprobe, über die Vorbereitungswissenschaften und Homiletik, vor den Seminarienlehrern, worauf die venia ertheilt wird; b) frühestens nach 1 Jahr über die Hauptwissenschaften vor dem Consistorium, wobey auch über eine aufgegebene theologische Materie eine Abhandlung ausgearbeitet wird; dem zweyten Examen folgt die Ordination.

den zu Protocoll, vom Consistorial-Secretair verzeichnet. Der Umkreis der Prüfungsgegenstände ist meist der Willkühr der Examinatoren überlassen, und kann im Allgemeinen aus den Verordnungen nichts weiter erkannt werden, als daß in Sprachen und allgemeinen Wissenschaften die Forderungen durch Rücksicht auf geistliche Amtsführung geleitet werden sollen. Nachdem das Protocoll justirt worden, berathschlagen die Examinatoren gemeinschaftlich über die Zulassung des Geprüften zur Ordination (§ 15), wobey die Forderungen des Amtes, wie des Zeitalters, in Betracht kommen. Das Examen geschieht im Sessionszimmer des Consistoriums, an einem Vormittage. Ueber das Examen wird ein Zeugniß, nach den einzelnen Abtheilungen und Graden, ertheilt, ganz wie beym Pastoral-Examen (s. 3). Wer nur admittitur erhält, oder abgewiesen wird, kann sich aufs neue prüfen lassen.

Ansuchungen zum Ordinations-Examen dürfen nur schriftlich, und mit beygelegtem Testimonium academicum, worin auch die Aeußerung des Nation-Inspectors über Fleiß und Sittlichkeit aufgeführt ist, und Zeugniß über fleißige und verständige Benutzung des akademischen Prediger-seminars; ferner nach erhaltener Vocation, so wie nach zurückgelegtem 23sten Lebensjahre, und

in dem Stift, wo man geboren ist, geschehen; nach vollendetem 22sten Jahre nur bey sehr geschickten und gesetzten Subjecten mit königl. Bewilligung; in früheren Zeiten durfte die Ansuchung nicht vor dem 25sten Jahre Statt finden. Auch muß, seit neuerer Zeit, der Suchende der Wehrpflicht genüget haben, die mit dem 25sten Jahre abläuft, der aber auch durch einen Stellvertreter genüget oder von der dispensirt werden kann.

Befreyt vom Ordinations-Examen sind die wirklichen Professoren aller Facultäten und die Adjuncten der theologischen Facultät, so wie die Licentiaten und Doctoren der Theologie (höchst selten wird das Doctorat der Theologie nicht ordinirten Theologen zu Theil; die Professores Theologiae müssen ordinirt seyn). Alle übrigen sind dem Examen unterworfen, selbst die Mitglieder des Consistoriums, falls sie nicht, vom Könige Dispensation erhalten, die sie wenigstens suchen dürfen, die aber in neuern Zeiten selten bewilligt ward. — Philosophiae Candidati und Magistri sind vom philosophischen Examen frey, und wird das von ihnen als solche erhaltene Zeugniß in das Protocoll und Zeugniß über das Ordinations-Examen aufgenommen.

Mit anstößigen körperlichen Gebrechen und

Fehlern in der Aussprache Behaftete sollen abgewiesen werden; auch ein durchaus geschwächtes Gedächtniß rechtfertigt die gänzliche Abweisung (K. O. XIX. 2). Zeigt sich bey dem Examinanden während der Prüfung Irrlehre; so wird er, nicht nur, wie im Fall fehlender Kenntnisse, abgewiesen, sondern noch überdieß bestraft (Königl. Verordnung v. 20. Nov. 1786).

3) Das Pastoralexamen.

Die Ordination genügt nicht zur Ansuchung um ein jegliches geistliche Amt. Wer sich um ein Pastorat, eine Comministerstelle in Stockholm (die dortige Finnische ausgenommen) oder eine Militairpredigerstelle bewerben will, muß noch ein zweytes Examen, das sogenannte Pastoralexamen, überstanden haben, und die bey demselben vertheidigten Theses und das erhaltene Zeugniß, und im Fall er das Recht hat, mit seinem Gesuch sich geradezu an den König zu wenden, oder er eine Militairpredigerstelle wünscht, auch das bey der Pastoralprüfung gehaltene Protocoll, dessen Ausfertigung das Consistorium nicht verweigern darf, und welches sonst das Consistorium den Präsentationen beyfügt, in extenso beylegen; oder wenigstens während der

Ansuchungsfrist um Abhaltung dieser Prüfung bey dem Consistorium ansuchen und vor Errichtung der Präsentation wirklich geprüft worden seyn. Bey Beschwerdeführung über eine Präsentation brauchen nur die Zeugnisse beygelegt zu werden. Das Pastoralexamen ist seit 1693 (Wilskman S. 190) allgemein verordnet, zuerst für königliche, dann für alle Pastorate; auch schon vor 1693, scheint es nicht unbekannt gewesen zu seyn; im Felde wird es bey den Militairpredigern im Feld = Consistorio vorgenommen. Es ist nicht öffentlich.

Es geschieht im Consistorio des Stifts, wo die Ordination erfolgte, aber nicht vor zurückgelegtem 30sten Jahr. Jedoch für den Fall, daß man auf der Universität eine, von Gelehrsamkeit zeugende, Disputation lateinisch ausgearbeitet und fine Praeside ehrenvoll vertheidigt hat, worüber das Zeugniß der Facultät einzureichen ist, oder daß man, nach gewonnenem Magistergrad, das Examen eines Candidatus Theologiae (des niedersten theologischen Grades) überstanden hat, nach vollendetem 28sten Lebensjahre. Die Ordination muß vorhergegangen seyn.

Dem eigentlichen Examen geht, wenn der Ansuchende nicht schon bey der Universität auf eben

bemerkte Weise präsidirt hat, ein Disputations-act voran *). Hier vertheidigt er, wenn er Magister ist, vom obern Catheder und mit einem Respondenten, handschriftliche, wenn er ungraduirt ist, vom niedern Catheder und ohne Respondens gedruckte Theses aus der Philologie oder Philosophie, nachdem solche vom Consistorio genehmiget und öffentlich angeschlagen worden sind; die ordentlichen Opponenten werden unter den Gymnasiasten oder den Lehrern gewählt; außerordentlich pflegen Bischof und Consistoriales zu opponiren; die Zahl der Thesen und die Dauer des Acts ist nicht bestimmt. Mißlingt die Disputation; so wird der Suchende zwar für dießmal abgewiesen; kann aber späterhin noch einmal den Versuch machen. Wird die

*) In den Finnischen Stiften, laut Königl. Verordnung vom 14. Jun. 1806, auch ein Tentamen zur Erforschung, ob der zu Prüfende fähig ist, sich dem Examen zu unterziehen. Das Examen ist dort öffentlich. Ferner ist bey demselben in Finnland eine Predigtprobe im Dom üblich. S. Königl. Instruction für die bey der Königl. Akademie und der Cathedralschule in Åbo eingerichtete neue Unterweisungsanstalten, nebst der Königl. Verordnung über Präst- und Pastoral-Examen in den Finnischen Stiften. Gegeben Greifswald am 14. Jun. 1806.

Disputation gebilliget; so erfolgt das Pastoralexamen. Die Billigung geschieht nach den unten zu nennenden 6 Graden.

Die Gegenstände dieses Examen sind ganz dieselben, wie in der Ordinationsprüfung; nur mit dem Unterschiede, daß jetzt der Kreis der Fragen weitläuftiger und umfassender ist und in das Einzelne tiefer eingedrungen wird. Pastoraltheologie, welche für das erste Examen nicht gerade vorgeschrieben ist, aber in der Kürze doch auch in demselben vorzukommen pflegt, wird jetzt besonders ausführlich behandelt. Homiletik, Catechetik, Liturgik, kirchliche Gesetzkunde, Ehesachen, die Lehre von den verbotenen Verwandtschaftsgraden und dergl. mehr, überhaupt die gesammten geistlichen und weltlichen Pflichten des Pastors; welchen Theil der Prüfung dem Bischof, oder dem ältesten Consistorialen übertragen ist. Auch pflegt von dem Examinandus eine Predigt gehalten zu werden.

Nach Endigung des Examen, über welches Protocoll geführt wird, wird über Zulassung oder Abweisung, und, nachdem die erstere beschlossen ist, über den Grad berathschlagt; jeder Examinator urtheilt über seinen Prüfungskreis; das Urtheil über jede Prüfungsabtheilung wird ins Protocoll und ins Zeugniß eingeführt; aus

den Urtheilen über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsabtheilungen wird ein allgemeines Resultat gezogen, welches den zu ertheilenden Grad bestimmt. Dieser Grade sind 6: Laudatur, Approbatur cum laude, Approbatur, Facillime admittitur, Facile admittitur, und Admittitur; sowohl beym Ordinations- wie beym Pastoralexamen; bey letzterem wird aber zugleich (Circ. v. 16. May 1811) angegeben, ob der Geprüfte zu besseren oder zu geringeren Pastoraten wählbar sey; indeß wird, bey Präsentationen, diese Erklärung im Zusammenhang mit den sonstigen Verdiensten und späteren z. B. in Synoden gegebenen Gelehrsamkeitsproben, beachtet; auch steht es dem, der den letzten Character erhielt, frey, nach einiger Zeit die Prüfung erneuern zu lassen, um, wo möglich, den besseren Character zu erwerben, ohne deßhalb zugleich aufs neue disputiren zu müssen. — Im Zeugniß ist auch eine Beurtheilung über die Thesen und ihre Vertheidigung (Pastoralspecimen) nach den angegebenen 6 Graden einzuführen und gleichfalls beym letzten Resultat zu benutzen (Königl. Verordn. vom 23. Juni 1813).

Frey vom Pastoralexamen sind die Adjuncten und Professoren der Theologie, die Licentia-

ten und Doctoren der Theologie, und die Professoren der philosophischen Facultät; letztere jedoch mit der Bedingung, über eine theologische Materie sine praeside zu disputiren; sonst keiner, auch nicht einmal die Lectoren.

Mit alten wohlverdienten Capellanen wird im Pastoral-Examen, nach königlichem Befehl, minder strenge verfahren, falls sie nur die letzte Classe der Pastorate suchen wollen.

Diese Prüfungen pflegen in den einzelnen Stiften in bestimmten Monaten, doch auch außerdem, wo es nöthig ist, vorgenommen zu werden.

Ist zwischen der Anstellung dieses Examen und der Ansuchung um ein Pastorat eine längere Zeit verflossen; so steht es dem Consistorium (aber nicht, wie früher, auf den Wunsch eines einzigen Consistorialis) frey, eine neue Prüfung anzustellen.

Verschieden vom Pastoralexamen ist die Prüfung, zu welcher das Consistorium Capläne, die ihre Studien vernachlässigen, willkührlich einfordern kann (Königl. Verordn. von 1733). Pastoren dürfen zu einer solchen Prüfung nur mit königlicher Genehmigung berufen werden (Königl. Verordnung 1762).

§ 14.

Von der Vocation.

Nach dem Kirchengesetz (XIX. 6.) berechtiget nur die geschehene Berufung zu einem geistlichen Amt oder Dienstleistung, oder die Bekleidung eines akademischen und Schulamtes oder die sichere Aussicht auf ein geistliches Amt zur Ansuchung um das Präst-Examen (§ 13) und die Ordination, und den Bischöfen liegt es, vermöge ihres Eides, ob, insbesondere seit der Königl. Verordnung vom J. 1786, darauf zu sehen, daß die Zahl der Ordinirten in Verhältniß zum Bedürfnisse des Stiftes stehe. Die Vocation lautet seltener auf ordentliche Aemter an Civil-Gemeinden, — welcher Fall gewöhnlich nur bey Akademikern eintritt, — öfter auf Militairpredigerstellen, wo dann vom Obersten zugleich der Beweis beygebracht werden muß, daß durch die Ernennung die gesetzliche Zahl der Regiments- und Bataillonsprediger nicht überschritten worden ist; am häufigsten zu Adjuncten, wo dann im Stift zu amtlosen Geistlichen kein Zugang seyn darf, und zu Hauspredigern, wo es von Seiten des Berufenden nur des erwiesenen Rechts der Berufung bedarf.

§ 15.
Von der Ordination.

Die Verrichtung der Ordination kommt den Bischöfen zu, von denen sie, in der feyerlichen Amtskleidung, mit bischöflichem Mantel, und, seit 1774, auch der Bischofsmütze, vollzogen wird. Bey Erledigung des Bischofsstuhls, wird darum ein anderer Bischof vom Consistorium ersucht, und nur mit besonderer Erlaubniß haben in diesem Fall Dompröpste ordinirt, oder, im Felde, Feldpröpste.

Der Ort der Ordination war von jeher eine Kirche, wo sie den Sonn-, oder öfter den Festtagsgottesdienst eröffnete, oder einen besonderen Gottesdienst bildete; in Strengnäs Stift eine Zeitlang auf den Synoden vor dem gesammten Clerus; nur alte und schwache Bischöfe scheinen zuweilen die Ordination im Bischofshause verrichtet zu haben. Seit dem J. 1694 darf sie nur im Fall der Noth anderswo, als im Dom, geschehen.

Jetzt geschieht die Ordination an einem Sonn- oder Festtage, nach geendigtem allgemeinen Gottesdienst, wo nach der Predigt, zunächst vor dem Vater-Unser, die bevorstehende Handlung bekannt

gemacht und für die Ordinanden gebetet wird, folgendermaßen: „Nach geendigtem Gottesdienst wird in diesem Hause des Herrn eine ordentliche Einweihung zum heiligen Predigtamt vollzogen werden. Die christliche Gemeinde wolle daher in vereintem Gebet den Allmächtigen um Gnade und Segen für die, welche nun eingeweihet werden sollen, anrufen: Barmherziger Gott, liebreicher Vater! Wir danken dir von Herzen, daß du durch deinen Sohn, Jesum Christum, das Predigtamt auf Erden eingerichtet und bisher gnädiglich unter uns erhalten hast. Wir bitten dich, du wollest durch deinen Heiligen Geist alle treuen Lehrer in deiner Kirche leiten und regieren, auf daß die lautere Wahrheit deines Wortes überall verkündet werde. Verleihe Wahrheit, Kraft und Gnade denen, welchen nun dieses Amt zu Theil werden soll, damit, durch ihren Dienst, das Evangelium Jesu Christi viele Seelen erleuchte zur wahren Bekehrung und zu einer ewigen Seligkeit führe, auf daß dein großer Name recht geehret, und unser Heiland, Jesus Christus, in Seiner Kirche immer mehr und mehr verherrlichet werde. Amen."

Nach Endigung des allgemeinen Gottesdienstes wird ein Lied gesungen, unter welchem der Bischof, im Bischofsmantel und mit der Bi-

schofsmütze und dem Bischofskreuz, die Assistenten (gewöhnlich 4), und die Ordinandi zum Altar treten, letztere mit dem weißen Meßhemde bekleidet (die für sie bestimmten Meßgewänder werden vorher nach der Ordnung, in welcher die Ordinanden stehen, auf die Altarschranken gelegt).

Nachdem das Lied geendiget ist, spricht der Bischof vom Altar: „Im Namen Gottes des Vaters, und des Sohnes und des Heiligen Geistes." Dann hält er eine Rede, die sich auf die Ordinanden, individuell, bezieht; — und spricht, das Gesicht gegen den Altar gewendet, ein in der Liturgie vorgeschriebenes Gebet um Segen für die Ordinanden. Nun folgt die Vorlesung der Namen der Ordinanden durch den Consistorialsecretair, wobey auch der Dienst, zu dem sie berufen sind, genannt wird; worauf der Bischof fortfährt: „Dieweil ihr berufen seyd zu dem heil. Predigtamt, und bereit, dasselbe anzutreten; so hört an mit Aufmerksamkeit und bewahret in euren Herzen die theuern Lehren, die euch aus Gottes Wort jetzt sollen vorgelesen werden." Die Assistenten lesen nun Matth. 28, 18—20. 1 Tim. 4, 7—11. 1 Tim. 4, 12—16. Matth. 5, 16. 2 Tim. 2, 15. 2 Tim. 2, 24. 25. 2 Tim. 2, 22, und der Bischof ermahnet nun noch einmal in

kurzen und kräftigen Worten, ganz wie nach den Bibelsprüchen bey der Bischofsweihe (§ 8), und fordert zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses auf, welches der Secretair vorspricht; worauf der Bischof ausruft: „der Herr gebe euch Gnade, in diesem Glauben zu beharren bis ans Ende und darin zu stärken die Brüder!“ — und zur Bejahung folgende Fragen vorlegt.

Williget ihr ein, über euch zu nehmen das theure Predigtamt mit allen seinen Pflichten? Ja.

Verbindet ihr euch, diesem Amte aufzuopfern alle Kräfte eurer Seele und eures Leibes? Ja.

Verbindet ihr euch, nach Gottes Wort die Versöhnung zu predigen zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung? Ja.

Verbindet ihr euch, durch Gottes Gnade Anderen Vorbild zu seyn in Rechtschaffenheit und Tugend? Ja.

Ihr kennet also eure Pflichten, ihr habt erklärt euren ernsten Vorsatz, sie zu erfüllen. Bekräftiget jetzt solchen mit eurem Amtseid. Der Secretair spricht nun den Amtseid vor:

„Ich NN., der ich zum heiligen Predigtamt jetzt berufen und angenommen werde, gelobe und schwöre bey Gott und seinem Evangelium,

daß ich dabey weder insgeheim selber hegen noch vor meinen Zuhörern eine andere Lehre predigen und ausbreiten will, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften des A und N T., und verzeichnet in den drey Hauptsymbolen, dem Apostolischen, dem Nicaenischen und Athanasianischen, so wie in der unveränderten Augsburgischen Confession vom J. 1530, angenommen auf den Concilien zu Upsala 1593 und 1693, endlich erläutert in dem gesammten Liber Concordiae.

Auch will ich mit allem Fleiß und Treue die Catechismuslehre treiben, meine Zuhörer in Gottes Wort unterweisen, nach der Einsetzung und und Anordnung Christi die heiligen Secramente austheilen, und alle ketzerischen Lehren als Gift der Seele fliehen.

Nun folgt der Huldigungseid s. § 8 beym Bischofseide.

Auch will und werde ich meinem Bischof und meinen geistlichen Vorgesetzten gebührende Ehre und Gehorsam erweisen, und allem, was mir, in meinem Amte auferlegt wird, getreulich nachkommen.

Durch Cabalen und gesetzwidrige Mittel will ich meine Beförderung nicht suchen.

Jährlich und täglich will ich in Erkenntniß des Wortes Gottes und der Glaubensartikel, und in den andern mir nothwendigen Studien fortzuschreiten suchen. Mit Gottes Gnade will das Wort der Wahrheit recht austheilen und mein Amt redlich ausrichten; auch mich befleißigen eines nüchternen, schicklichen und einem rechtschaffenen Lehrer anständigen Lebens, also daß ich darin mit einem guten Beyspiel Anderen vorgehen kann.

Auch will ich dahin streben unter meinen Zuhörern die rechte und gehörige Kirchendisciplin aufrecht zu erhalten, der von Se. Königl. Majestät publicirten Kirchenordnung gemäß; will sie ermahnen zur Uebung der Gottseligkeit, des Landfriedens, eines ehrbaren Lebens und Umganges und gegenseitiger Liebe und Einigkeit; und zu Gott beten für die Hohe Obrigkeit; sie erinnern an die ihnen obliegende unterthänige Treue, und zu Gehorsam und Folgsamkeit sie ermahnen.

In weltliche und für mein Amt sich nicht passende Sachen, die einem Geistlichen und Lehrer nicht wohl anstehen, will ich mich nicht mengen. Hüten will ich mich vor Geiz und schändlichem Gewinn; und nachdem ich in eine bestimmte Gemeinde eingeführt bin, von meinen

Beichtkindern nicht mehr fordern, als mir von Rechtswegen zukommt, und sie nach den bisherigen oder künftigen königlichen Verordnungen schuldig sind. Insbesondere will und werde ich die Armen nicht über ihre Umstände und ihr Vermögen anstrengen und beschweren; noch weniger, mangelhafter Abtragung der Gebühren wegen, jemand von den Sacramenten und den Vorzügen, die die Kirche gewähret, abhalten.

Fehle ich in dem einen oder andern, und meine Vorgesetzten werfen es mir vor und warnen mich; so will ich mit Gottes Hülfe mich gerne bessern.

Solchem allen, und was sonst die Kirchenordnung vermeldet, will und werde ich nach aller meiner Kraft und der Gnade, die Gott verleihet, getreulich nachkommen, wie es einem aufrichtigen und rechtschaffenen Geistlichen geziemet und vor Gott und Menschen zu verantworten ist, ohne alle Erfindung und arge List, so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele."

Nachdem dieser Eid abgelegt worden, spricht der Bischof weiter:

„Gott der Allmächtige stärke und helfe euch, solches alles zu halten! Und ich, Kraft der Vollmacht, die mir von Gottes wegen, von Seiner Kirche zu diesem Geschäft ist anvertrauet

worden, überantworte euch hiemit das Predigtamt, im Namen Gottes des Vaters, und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Es verleihe der Höchste, daß solches gereiche zu eurer und derer, die euch anvertrauet sind, ewigen Seligkeit. Darum wollen wir Gott bitten, Ihn, von dem alle gute und vollkommene Gabe kommt, indem wir jetzt unsere Seufzer vereinigen in dem Gebet, welches uns unser theure Heyland gelehret hat."

Bischof und Assistenten bekleiden nun den Ordinanden mit dem Meßgewande, und wird unter gemeinschaftlicher Auflegung der Hände über jeden Einzelnen das V. U. gebetet. Nun tritt der Bischof wieder vor den Altar, und spricht: „Gott der Allmächtige segne eure Arbeit in der Gemeinde, auf daß Sein großer Name dadurch verherrlichet und vieler Seelen ewiges Heil befördert werde; durch Jesum Christum, unsern Herrn, Amen. Beuget eure Herzen zu Gott und empfanget den Segen: der Herr segne und bewahre euch ꝛc."

Schließlich wird nun ein Lied gesungen, worauf Bischof, Assistenten und Ordinirte sich in die Sacristey zurückbegeben.

Nach geschehener Ordination empfangen die Ordinirten den Ordinationsbrief (Präſtbref)

worin der Bischof ihre gesetzliche Berufung und Einweihung zum heiligen Predigtamt, in lateinischer Sprache, bezeugt und Ermunterungen und Warnungen hinzufügt. (K. O. XXII. 3); ein Formular dazu gibt es nicht über das ganze Reich, sondern nur in einzelnen Stiften.

Die Ordinationsgebühren sind in den verschiedenen Stiften gewöhnlich verschieden, aber in allen geringe. Für die Bibliothek des Gymnasiums, und für die Dienerschaft beym Consistorium und am Dom wird ein kleiner Beytrag erlegt.

Zu den Ordinationen pflegen bestimmte Zeiten im Jahr ausgesetzt zu werden, gewöhnlich 2. Die Meldung geschieht 2 Monate vorher.

§ 16.

Von der Institution (Investitura).

Von der Einführung oder Einweihung des Erzbischofs, und der Bischöfe ist § 8 geredet worden. Die Einführung der übrigen höheren Geistlichen ist, insofern die höhere Würde an ein Pastoramt geknüpft zu seyn pflegt, der Einführung zu diesem gleich, nur mit Hinzufügung dessen, was sich auf die besondere Würde bezieht. Die Einführung der Pastoren (Kyrkoherdar)

geschieht durch den Bischof oder den von ihm zum Stellvertreter ernannten Contractspropst, in der Hauptkirche der Gemeinde, an welche der Pastor berufen ist, und zwar möglichst bald (Königl. Brief 1695), in der Regel gleich beym Pfarrantritt, nachdem es der Gemeinde 8 Tage zuvor von der Kanzel angezeigt worden, an einem Sonn= oder Festtage. In Procession begeben sich der Bischof, jedoch noch ohne den Bischofsschmuck, einige der benachbarten Pastoren, als Assistenten, und der Introducendus vor Anfang des Gottesdienstes zur Sakristey. Der Gottesdienst beginnt, und wird durch den neuen Pastor verrichtet.

Dem Gottesdienst folgt der Introductionsact: unter einem passenden Liede begeben sich der Introducendus, gekleidet im weißen Meßhemde (Meßskjorta) und darüber das prächtige silbergestickte schwarzsammtne Meßgewand (meßhake §§ 8, 20, dann der Bischof, gekleidet im weißen Meßhemde, darüber den goldgestickten Bischofsmantel, das Bischofskreuz über die Brust, die Mitra auf dem Haupt, und die Assistenten, deren wenigstens vier seyn müssen, an den Altar.

Der Bischof tritt an den Altar, die Assistenten stellen sich, getheilt, zu beyden Seiten der

Altarschranken, der Introducendus im Chor, mitten vor den Altar, an einen Tisch, worauf eine Bibel liegt; hinter diesen Tisch stellt sich der Consistorial-Secretair. Nach Endigung des Gesanges, hält der Bischof über einen biblischen Text eine Rede, worin er dem neuen Pastor, mit genauer Berücksichtigung alles Individuellen, seine Pflichten ans Herz legt, aber auch die Gemeinde an die ihrigen erinnert; dann ein Gebet, welches in der Agende vorgeschrieben ist, für den neuen Pastor um Gnade und Segen zur treuen Amtsführung und zum lebendigen Glauben. Nun verliest der Secretair, oder, falls dieser nicht zugegen ist, einer der Assistenten die Vollmacht, und überreicht sie nach der Verlesung, dem Bischof. Dieser ermahnet den Introducenden, mit Aufmerksamkeit anzuhören und tief im Herzen zu bewahren die theuren Lehren, die aus Gottes Wort ihm vorgelesen werden sollten; worauf die Assistenten lesen: Matth. 28, 18—20. 2 Cor. 5, 19. 20. 2 Tim. 4, 1. 2. 5. 2 Tim. 2, 22. 2 Tim. 2, 24. 25. Luc. 12, 37. 38.; der Bischof spricht nun noch einmal Worte der Mahnung und Bitte und fordert den Introducenden auf, laut das Bekenntniß seines Glaubens abzulegen und die ihm vorgelegten Fragen zu bejahen. Der Introducend spricht nun

das apostolische Glaubensbekenntniß, worauf der Bischof ausruft: der Herr gebe dir Gnade, fest zu beharren in diesem Glauben und darin zu stärken die Brüder. Nun folgen die Fragen: bist du bereit das wichtige Amt eines Hirten der Kirche in dieser christlichen Gemeinde NN. über dich zu nehmen, nebst allen seinen Pflichten! — und noch 3 andere Fragen, ganz dieselben, die auch bey der Ordination vorkamen (§ 15), die ihn verpflichten ganz dem Amte zu leben, auf ächt christliche Weise es zu verwalten, und, mit Gottes Gnade, im christlichen Wandel der Gemeinde als Beyspiel voranzugehen. Der Bischof fährt fort: du kennest deine Pflichten; du hast erklärt deine ernsten Vorsätze; bekräftige jetzt solches mit deinem Amtseid. Der Introducend legt nun, mit der Hand auf die Bibel, den Amtseid ab:

„Ich N. N. gelobe und schwöre bey Gott und Seinem heiligen Evangelium, daß ich stets treu und ergeben seyn will und werde meinem rechtmäßigen und gesetzlich gekrönten Könige — — und dem königlichen Hause, also daß ich Sr. Königlichen Majestät Beßtes auf alle Weise suche und fördere. Mit Leib und Blut will ich vertheidigen die königliche Macht und die Frey-

heiten und Gerechtsame der Stände des Reichs, ganz nach der Regierungsform vom 6. Jun. 1809. Auch will ich es aufdecken und zur rechten Zeit anzeigen, wenn ich vernehmen sollte, daß etwas obhanden sey gegen dieses treffliche Grundgesetz, dem ich selber in allen Puncten nachkommen will.

Und da ich verordnet worden bin, zum Kyrkoherde dieser Gemeinde NN.; so will und werde ich solchem Amt mit Fleiß, Treue und Redlichkeit vorstehen, die königlichen Gebote und Befehle in Erfüllung bringen, den Pflichten, welche mir in diesem Amte nach Gesetz, Instruction oder besonderen königlichen Verordnugen obliegen oder auferlegt werden möchten, mit Unterthanen-Eifer und Treue genügen; also daß ich auf alle Weise den Dienst des Königes und des Reiches befördere, und jedermann Recht thue in allem was meines Amtes ist, nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft, Freundschaft, eignen Gewinn oder andere Privatvortheile und Privatabsichten. Was nach Gesetz oder besonderer Beschaffenheit der Sache verschwiegen gehalten werden muß, soll es von mir werden; und will ich übrigens alles, was dem Könige und Reiche zum Nachtheil gereichen kann, treulich abwehren, und wenn ich bemerke,

daß solches obhanden ist, es gehörigen Orts anzeigen.

Solches alles will und werde ich als ein redlicher und aufrichtiger Kirchenhirte getreulich halten, wie es vor Gott und Menschen verantwortet werden kann, ohne alle Erdichtung und arge List, so wahr mir Gott helfe bey Leib und Seele."

Nach abgelegtem Eide spricht der Bischof: Gott der Allmächtige stärke dich und helfe dir, solches alles zu halten. Dann übergibt er, unter Segenswünschen, dem Pastor die Vollmacht und eben damit das Amt. Bischof und Assistenten legen nun die Hände auf das Haupt des neuen Pastors, und der Bischof betet das V. U., tritt dann an den Altar und spricht: Der Allmächtige segne deine Arbeit in dieser Gemeinde, so daß Sein großer Name dadurch verherrlichet und Vieler ewiges Seelenheil gefördert werde, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen. Nun hält der Bischof die in der Agende aufgezeichnete rührende Anrede an die Gemeinde, worin er sie an ihre Pflichten gegen den neuen Pastor erinnert, damit er arbeite mit Freuden, und nicht mit Weinen; endlich richtet er die gleichfalls vorgeschriebenen, ermunternden und Segen erflehenden Worte an den Pastor, hinzu-

gehen und im Vertrauen auf Gott die Heerde Christi zu weiden, worauf die Handlung mit Aussprechung des kirchlichen Segens über den neuen Pastor, und mit Gemeindegesang schließt, und die Procession zur Sacristey zurückkehrt.

Nach der Institution, mit der öfters eine Visitation (§ 17) des Bischofes oder des Propstes verbunden zu seyn pflegt, folgt ein feyerliches Mittagsmahl, wozu der Pastor die vornehmsten Gemeindeglieder, so wie einige Bauern, besonders die, welche Reichstagsdeputirte sind oder waren, einzuladen pflegt, und welches ganz auf Kosten des Pastors ausgerichtet wird.

Am Tage vor oder am Tage nach der Introduction, werden dem antretenden Pastor das lose Eigenthum der Kirche und die aufzubewahrenden Verordnungen übergeben; Kirchenrechnungen und Kirchenbücher inspicirt; die Kirchen- und Armencasse und andere vom Pastor verwaltete Cassen überliefert, der Pfarrhof besichtiget, der dem abstehenden Pastor oder den Erben des Verstorbenen für Mehrbaute zu leistende Ersatz (§ 9), so wie die für etwa pflichtmäßige, aber unterlassene Reparaturen, festzusetzende Entschädigung in Gegenwart eines Kronbeamten bestimmt; und über dieses alles Protocoll geführt, welches vom Bischof und Assistenten unterschrie-

ben, und in Abschrift dem Consistorio zugesandt wird. Auch der Zustand des Kirchgebäudes wird in Augenschein genommen, und werden die nöthigen Reparaturen im Protocoll nahmhaft gemacht. Wo es, was früherhin öfter, jetzt sehr selten ist, Pfarr-Inventarien gibt, die von dem einen Pastor auf den andern übergehen, und in Korn, Vieh und einigem Hausgeräth zu bestehen pflegen, werden auch diese inventirt. An einigen Orten werden indeß die bisher erwähnten ökonomischen Geschäffte von der Introduction getrennt, und an einem besonderen Tage durch den Contractspropst oder einen von ihm abgeordneten Geistlichen verrichtet; insbesondere da, wo die Institutionen noch nicht allgemein sind.

Nach der K. O. von 1571 geschah die Einführung der Pastoren mit weniger Feyerlichkeit: der Bischof fertigte den Installationsbrief aus, der eine Art von Confirmationsbrief seyn sollte, worin er die Ordination und die Bevollmächtigung des NN. zum Pastorate bezeugte, und welchen er an einen Propst oder andern Geistlichen sandte. Dieser las nun den Brief in der Gemeinde vor und vollzog, durch Ermahnungen an dieselbe, die Einsetzung. — War die Stelle auf unrechtmäßigem Wege erlangt; so blieb der Installationsbrief aus, und der Ernannte mußte sich

selber einführen. Im Stift Wexiö war es um das Jahr 1660 üblich, bey der Institution den Kirchenschlüssel, die Liturgie, den Kelch und den Oblatenteller, das Gesangbuch und die Bibel, mit Ermahnungen zu überreichen *).

Die Einführung der Capellane ist weder in der Kirchenordnung, noch in der alten oder neuen Liturgie vorgeschrieben. Nur höchst selten findet sie Statt, und wird dann durch den Pastor auf eine ähnliche Weise, wie die Installation des Pastors durch den Bischof, verrichtet. Nach, 8 Tage vorher, geschehener Bekanntmachung treten, nach geendigtem Gottesdienst, Pastor und Comminister, unter Absingung eines

---

*) Wie es im 17ten Jahrhundert mit der Institution der Pastoren gehalten wurde, zeigt der Bericht eines alten Kirchenbuchs der Smäländischen Kirche Wißlanda, bey Wallquist eccles. Saml. Fl. 2. S. 130 — 132; der Einführende hielt eine Rede, die Vollmacht ward verlesen; die Gemeinde zum Gehorsam ermahnt, worauf sie mit Ja antwortete; dann der neue Pastor ermahnt, worauf auch dieser antwortete: solches wolle er mit Gottes Hülfe gerne thun; nun stimmte der Einführende an: Veni sancte Spiritus, las ein Gebet und übergab mit passenden Worten den Kirchenschlüssel, die Liturgie, den Kelch und den Oblatenteller, das Gesangbuch, die Bibel, und überlieferte dann die Gemeinde, im Namen der heiligen Dreyeinigkeit, worauf mit dem Segen geschlossen wurde.

Verses in feyerlicher Amtstracht, jener in, dieser vor den Altar. Der Pastor hält ein Gebet, verliest die Vollmacht des Erwählten; der Comminister legt den Huldigungs= und Amtseid ab, worauf der Pastor ihn der Gemeinde, unter Ermahnungen, vorstellt, an den Comminister selbst Worte der Lehre und Ermunterung richtet, und den Segen spricht. Dann wird der Act mit dem Gesange eines Liedes geschlossen. Dies ist die im Erzstift übliche Liturgie. (Hambraei Past. Curs, H. 2, 1805. S. 133 — 135).

Der Antritt eines jeden ordentlichen geistlichen Amts geschieht, nach einer Verordnung Gustavs I. vom J. 1559, am 1. May.

Adjuncten, als einstweilige Beamte, werden nicht förmlich eingeführt.

§ 17.

Von den Visitationen.

Erzbischöfliche oder allgemeine Kirchenvisitationen, wie sie der erste evangelische Erzbischof Laurentius Petri, zur Befestigung der evangelischen Lehre und Gründung einer ächt=christlichen Ordnung, um das Jahr 1553, über das ganze Reich unternahm, wobey ihm in jedem Stift der

Bischof, in jeder Provinz der Landshöfding und der Provinzialrichter (Lagman), in jedem Kreise der Kreishauptmann (Fogde) nebst den übrigen Kronbeamten folgen mußten, um, wo nöthig, auch die weltliche Macht und Strafe sofort walten zu lassen, und wie sie der Erzbischof Abrah. Andr. Angermannus 1596 unternahm *) (Baaz Inventar. hist. eccl. Lib. IV. c. 30, 31, 32, und Rhyzelii Vita Angermanni p. 63), sind in späteren Zeiten nicht vorgekommen. Gesetzlich sind gegenwärtig die Bischofs- und Propstvisitationen. Bey diesen Visitationen muß die gesammte Gemeinde, bey Strafe, gegenwärtig seyn, und die Standespersonen sind zugleich angewiesen, erforderlichen Falls dem Visitirenden allen Beystand zu leisten. Das Gesetz will, daß der Bischof jährlich mehrere Visitationen halte oder dazu ein ordinirtes Mitglied des Consistoriums abordne, also daß, wenn

*) Gewissermaßen kann man auch hieher rechnen die Visitationen, die der von Gustav I. um 1539 zum Ordinator oder Superintendens bestellte Georg Normann, auf Befehl des Königes, in dem einen oder andern Stifte vornahm; selbst die Bischöfe standen unter seiner Aufsicht; Geistliche konnte er mit Genehmigung des Königes absetzen rc. Seine Mündigkeit war größer als die eines Erzbischofs. Er starb 1553.

es nur irgend die Localität verstattet, alle 4 bis 5 Jahre über jede Gemeinde eine Visitation ergehe. Da indeß die Visitation durch Consistoriales weniger üblich, den Bischöfen Alter und Kränklichkeit zuweilen die beschwerlichen Reisen nicht verstattet, und was vom größten Einfluß ist, die Localität der weitläuftigen Stifte Hindernisse bereitet; da ferner mit den Bischofs-Visitationen ein kostspieliges Gastmahl verbunden ist, welches den Inhabern schwacher Pfarren beschwerlich fällt; wozu in den letzten Decennien die häufigen und langwierigen Reichstage kamen; so haben, längere Zeit, die Bischofsvisitationen nicht überall so häufig Statt gefunden, als es das Gesetz wünscht; indeß sind sie oft mit den Installationen der Pastoren verbunden, und, in einzelnen Stiften, jener Hindernisse ungeachtet, oft gehalten worden. Einzelne Bischöfe haben, bey Antritt ihres Amts, Schemata ausgehen lassen, nach welchen zu einer bestimmten Zeit sämmtliche Gemeinden von den Pröpsten visitirt werden sollten. Indeß sind, im Allgemeinen, die Propstvisitationen nicht sehr häufig gewesen, wiewohl das Gesetz, bey Verlust der Propsttonne, den Contractspröpsten auferlegt, jährlich zu visitiren; die Ursache ist meist in dem Umstande zu suchen, daß die Zahl des Titularpröpste in den meisten

Stiften von Jahr zu Jahr zunahm und mit der Ertheilung dieses Titels an vielen Orten, üblicherweise, das Vorrecht verbunden ist, von der Visitation der Contractspröpste frey zu seyn und in den eignen Gemeinden selber die Visitationen vorzunehmen, worüber der schriftliche Bericht ans Consistorium eingesandt zu werden pflegt; indeß hat man neuerdings hier und da angefangen, diese Observanz unbeachtet zu lassen (§ 8). In einzelnen Stiften werden zur Abhaltung der Propstvisitationen die Contractspröpste vom Bischof besonders aufgefordert (§ 8). Die Gemeinden der Contractspröpste werden entweder durch andere Geistliche, oder durch den Propst selbst, in Gegenwart der Contractisten (wie z. B. in Upsala Stift) visitirt.

Der Form wie der Materie nach, sind Bischofs- und Propstvisitationen nicht verschieden; die letztere soll mehr auf erstere vorbereiten, diese aber wieder durch ihre größere Feyerlichkeit und durch die Machtvollkommenheit des Visitator die Wirksamkeit jener erhöhen; in dieser Beziehung sind beyde Arten der Visitationen sehr nützlich und nothwendig. Unterschieden wird im Allgemeinen, wenigstens in mehreren Stiften, die Visitatio classica und oeconomica. Erstere ist die vollständige, sie wird am Sonntag nach

dem Gottesdienst vor und mit der ganzen Gemeinde gehalten, mit Prüfung der Gemeinde in christlicher Erkenntniß verbunden rc.; letztere, eine abgekürzte Visitation, zur Erforschung dessen, was der Zustand der Gemeinde auf der classischen Visitation zu erinnern nöthig macht, geschieht vor Bevollmächtigten der Gemeinde, in der Kirche, nach vorangegangenem Gebet, auch an Wochentagen, gewöhnlich Mittwochs, und ist, vorzugsweise, Aufnahme der Kirchen- und Armenrechnungen, doch werden auch die zuletzt Confirmirten geprüft; wie bey jener, wird das Protocoll an das Consistorium eingesandt, doch auch in das bey der Kirche zurückbleibende Visitationsbuch eingetragen; auch für das Propstarchiv pflegt wohl eine Abschrift oder ein Auszug zurückzubleiben. Bey den Bischofsvisitationen muß der Contractspropst zugegen seyn; auch pflegen der Consistorialsecretair, auch wohl andere Mitglieder des Consistoriums und benachbarte Geistliche zugegen zu seyn. Die Visitirenden werden nicht honorirt, wenigstens darf solches nicht aus Kirchenmitteln geschehen.

Die vollständige (classische) Visitation ist auf folgende Weise eingerichtet: Der Visitationstermin wird einige Predigttage vorher bekannt gemacht. Die Visitation dauert zwey Tage, deren zweyter

ein Sonn- oder Festtag ist. Am ersten Tage bezieht sie sich auf den Pastor, am zweyten auf die Gemeinde, die daher auch nur am zweyten Tage zugegen ist. Am ersten Tage beginnt die Visitation, gewöhnlich in der Sacristey, wobey nur die Begleiter des Bischofs und die gerufenen Geistlichen (Contractspropst und benachbarte Geistliche) anwesend sind, mit einer kurzen zweckmäßigen Anrede des Visitator über den bevorstehenden Act an Pastor und übrige Theilnehmer; das Protocoll wird eröffnet und die Fragen an den Pastor beginnen. Diese Fragen sind im Allgemeinen in der Kirchenordnung angegeben; doch ist es Sache des Visitator, nach seiner Einsicht sie auf die besondere Gemeinde anzuwenden, zu verändern und zu vermehren; indeß sind in einzelnen Stiften zuweilen die Fragen für die Propstvisitationen vorgeschrieben. Die Visitation dieses Tages umfaßt zwey Hauptabtheilungen: Studium und Amtsführung des Predigers; — und Verhalten und Zustand der Gemeinde. Was über und gegen den Prediger zu erinnern ist, wird sogleich, oder hernach privatim, bemerkt; was der Gemeinde zu sagen ist, wird für den folgenden Tag verzeichnet. Auch die niederen Kirchenbeamten (Küster, Kirchenvorsteher, Wächter rc.) werden hereingerufen und über Bestallung, Ge-

rechtsame, und ob sie zum Genuß derselben wirklich gelangt 2c. gefragt, deßgl. ihre Amtsführung beachtet. Die letzten Bischofs- und Propstvisitationsprotokolle werden vorgezeigt und durchgesehen, es wird untersucht, ob das Verordnete ausgeführt worden 2c.; die Kircheurechnung wird revidirt, eben so die Armencasse und sonstige etwa vom Pastor verwaltete Cassen; sehr genau wird dabey beachtet, ob die Capitalien gesetzlich und sicher verliehen sind und die Zinsen richtig einfließen, und überhaupt die Rechte der Kirche gesichert sind. Einer sorgfältigen Revision wird ferner unterworfen: das Inventarium über das lose und feste Eigenthum der Kirche und Pfarre; Kirchhof (ob die Gräber tief und entfernt genug von der Kirche) und Kirchgebäude nebst Glockenstuhl, Altar, Altartafel, Stühlen, Meßgewändern, Kelchen 2c. werden in Hinsicht auf Brauchbarkeit, Reinlichhaltung, hinlänglichen Raum, besichtiget, und bemerkt, was etwa zu erneuern, und ob der Kirchenkasten mit den drey Schlössern versehen sey; die Kirchenbibliothek wird revidirt; eben so die Documente, königlichen Briefe, gerichtlichen Entscheidungen, abgelesenen königlichen und obrigkeitlichen Verordnungen, welche bey schwerer Verantwortung des Pastors und Contractspropstes vollständig aufbewahrt werden müssen,

die Tabellen, die Kirchenbußgeräthe (Schemel und Klotz), Klingelbeutel ꝛc.; sämmtliche Bauern ꝛc., welche das feste Eigenthum der Kirche gepachtet haben, werden vorgerufen und befragt nach Pachtbrief, Höhe der Pacht ꝛc. Durchgesehen werden die Protocolle des Kirchspielstandes, und die eigentlichen Kirchenbücher nämlich Communicantenregister, Buch der Hausprüfungen (Husförhör); Trauungsbuch nebst Aufgebotszetteln; Tauf- und Begräbnißlisten; Verzeichnisse der Kirchenstühle. Andere Fragen betreffen Zeit und Besuch der Husförhör, Alter der Kirche, die Series Pastorum, das Vorhandenseyn der Kirchspiels- und der Armenstube, wie des Kirchspielmagazins, die Armenbüchsen und das Armenwesen, Confirmation und Confirmandenunterricht; die Schulen, das Unterrichten des Küsters, Catechisationen, Passions- und andere Predigten, wobey Concepte vorgezeigt, auch wohl der Prediger ermahnt wird, nie ex tempore zu predigen, und andere Zweige der Amtsverwaltung; des Fortstudiren des Predigers; die in der Gemeinde üblichsten Erbauungsschriften; ob Bibeln in hinreichender Zahl vorhanden; ob Krüge in der Nähe der Kirche gefunden werden, ob Aber- und Unglaube und Vergnügungssucht, vorherrschende Neigung zu diesen und jenen

Sünden und Lastern, sonstige in Schwange gehende Mißbräuche und Unsittlichkeiten, Zahl der unehelichen Kinder, Völlerey; ob der Krankenbesuch frühe erbeten wird; ob die Kirchspielsstände stille und mit Ordnung gehalten werden; ob ansteckende Krankheiten, insbesondere venerische; ob die Vaccination Fortgang hat; ob eine Kirchspiels-Hebamme vorhanden, dieselbe geschickt ist und benutzt wird; ob besondere merkwürdige Naturereignisse sich zugetragen; ob eine Kirchspielsbeschreibung vorhanden, ob viel Schwören und Fluchen; wie es mit dem Abendmahlswein gehalten wird ꝛc. Endlich wird der Pastor befragt, ob er noch für den morgenden Tag etwas zur Benutzung vor der Gemeinde dem Visitator anzumelden habe? — womit der Act des ersten Tages geschlossen wird. — Ueber den Umstand, ob die Tabellen in Ordnung sind, soll besonders an das Consistorium und von diesem an die Tabell-Commission berichtet werden. Wo Capelläne, Adjuncten, Studenten, im Kirchspiel vorhanden; soll das Benehmen derselben gleichfalls beachtet werden.

Am zweyten Tage wird zur gewöhnlichen Stunde der allgemeine Gottesdienst vom Pastor gehalten; dann folgt, nach einer kurzen

Altarrede des Visitator, die Katechismusprüfung, zuerst durch den Pastor, der die zuletzt Confirmirten prüft, dann durch den Bischof und dessen Assistenten, die Fragenden gehen zwischen den Stühlen umher; auf diese Weise sucht man den Zustand der christlichen Erkenntnisse in der Gemeinde zu erforschen, wovon im Protocoll das Wesentliche aufgenommen wird, überall mit Nutzanwendungen verbunden; diese Prüfung pflegt ein Paar Stunden zu dauern; auch die Lesefertigkeit wird beachtet; den Schluß der Prüfung pflegt eine Rede des Visitator zu machen, worin die durch den Erfund in der Prüfung und sonst nöthig gewordenen Mahnungen und Ermunterungen mitgetheilt werden. Nun läßt der Visitator Weiber und Kinder abtreten; worauf der Kirchspielsstand (Sockenstämma) eröffnet wird; vor den Altarschranken wird ein Tisch gestellt, an welchem der Secretair das Protocoll führt, ohne daß dictirt wird; Bischof und Assistenten sitzen umher; die Gemeinde in den Stühlen. Jetzt beginnen die Fragen an die Gemeinde, die zwar jeder Einzelne beantworten kann, gewöhnlich aber einer der Aeltesten und Angesehensten, ein Riksdagsman rc. zu beantworten pflegt. Die Aufstellung der Fragen hängt vom Gutfinden des Visitator ab und wird durch Localität des

Stifts und der Gemeinde und die Ergebnisse der Visitation am ersten Tage bestimmt. Im Allgemeinen sind folgende die gewöhnlichsten und wesentlichsten: Wann beginnt der Gottesdienst? Giebt es Hausandachten? Sind überall Bibeln in den Familien und wird fleißig darin gelesen? Wird die Taufe in der Kirche oder zu Hause verrichtet? Wie oft wird in der Gemeinde das heilige Abendmahl gefeyert? Kommen zu den, vor dem Gottesdienst zu verrichtenden, kirchlichen Handlungen die Leute so frühe, daß der Anfang des Gottesdienstes dadurch nicht verspätet wird? Besucht man fleißig die Kirche? Wird um Krankenbesuch der Pastor frühe genug angesprochen? Schulwesen und Erziehung; der Confirmanden-Unterricht, Verwaltung des Armenwesens; Armen- und Krankenstuben, Armen- und Krankencassen; Erneuerung des schadhaften Kircheninventars; Unterhaltung des Pfarr- und Küsterhofes; die Verpachtung des Kirchenäcker; ungeregelter Hang der Jugend zu Vergnügungen, Hang zu Gastereyen; zu früher Genuß der Brauntweins; heimliches Branntweinschenken; Eintreibung der Kirchenstrafen; Vertheilung der Kirchensitze; Reparatur der Kirche (wozu man mehrere Jahre vorher Fonds zu sammeln pflegt) und dergl. m.

Endlich wird gefragt, ob der Pastor, und ob die Gemeinde noch etwas anzutragen haben? und nachdem solches erledigt ist, der Act mit einer kurzen Rede des Visitator, und, an einigen Orten, Gebet und Segen vom Altar, geschlossen; wo letzteres nicht Statt findet, pflegt zuweilen ein Gemeindeglied hervorzutreten und im Namen der Gemeinde für die auch durch diese Visitation ihr bewiesene christliche Liebe zu danken. Das Protocoll muß vor Abreise des Visitator geschlossen und vom Visitator unterschrieben werden. Sachen, die durch den Kirchspielsstand nicht erledigt werden konnten, werden dem Landshöfding zur weiteren und Schluß-Behandlung angezeigt; deßgleichen die für nöthig befundenen größeren Reparaturen der Pfarr- und Capellanshöfe, zur Anstellung einer ökonomischen Besichtigung, falls nicht etwa sofort ein Kronbeamter zugezogen wird. Die Sexmän werden aufgefordert, die Abwesenden zu nennen, und strafend zu verfahren.

Im Stift Skara pflegen die Propstvisitationen drey Tage zu dauern, wo dann der dritte Tag zur Revision der Kirchen- Armen- und sonstigen vom Pastor zu führenden Rechnungen bestimmt ist.

§ 18.

Von den Synoden.

Mit dem Namen Synoden oder Prästmöten d. i. Versammlungen der Geistlichkeit, bezeichnet man in Schweden vom Bischof ausgeschriebene und nur von ihm zu haltende Zusammenkünfte der gesammten Geistlichkeit eines Stifts *) (Bißthums) für den Zweck gelehrter und practischer Fortbildung im Amt. Sie werden bald am Bischofssitze, bald, wo es Localität und Umstände fordern, an anderen, vom Bischof erwählten, Orten gehalten. In früheren Zeiten waren sie häufiger, wurden, wie die K. O. es will, jährlich, ja zweymal im Jahre gehalten, und, außer für den genannten speciellen Zweck in Beziehung auf die Versammelten, noch zu Berathschlagungen über allgemeine kirchliche Angelegenheiten oder zu Verhandlungen über Angelegenheiten des Stifts benutzt, ja Ordinationen wurden auf den Synoden vollzogen (§ 15); auf diese Weise lernten die Bischöfe die Geistlichkeit genauer kennen, so daß zuweilen das Pastoralexamen (§ 13) aus=

*) Das weitläuftige Stift Hernösand ist in zwey Synodalkreise, den südlichen und nördlichen, getheilt. Eben so das große Stift Åbo.

fallen durfte und ausfiel. — Noch im 17ten Jahrhundert werden Propstsynoden erwähnt, die aber, wenigstens vorzugsweise, nur bey besonderen Veranlassungen, und weniger für allgemeine Amtszwecke, gehalten worden zu seyn scheinen; die Propstbezirke waren damals größer und war den Pröpsten eine Art von Local-Consistorium, freylich ganz abhängig vom Stifts-Consistorium, aus der Mitte der Pastoren beygeordnet *). Jetzt ist diese Macht der Pröpste völlig erloschen und es gibt nur noch Bischofssynoden.

Diese Bischofssynoden werden gegenwärtig seltener gehalten, meist aus denselben Gründen, aus welchen die Bischofsvisitationen seltener wurden, müssen aber bey Strafe von sämmtlichen ordentlichen höheren und niedern Geistlichen des Stifts, Pastoren und Caplanen, auch den Adjuncten, die nicht Alter, Krankheit oder Amt entschuldiget, besucht werden. Jeder Geistliche darf dem Bischof Fragen, Bemerkungen rc. zum Vortrag und zur Berathung einsenden, jedoch einige Zeit vor Eröffnung der Synode, damit der Bischof selbst zuvor die Sache gehörig überlegen und erforschen könne. Auch fordern Bischof und Consistorium

---

*) S. Wallquist Handbok S. 401. Wilskman S. 466. Linköpings Bibl. Handl. B. 2. S. 347.

auf, über gewisse Punkte Gutachten und Berichte für die Synode einzugeben.

Der Bischof beruft die Synode einige Monate vor der Eröffnung, mittelst eines Umlaufschreibens; auch pflegen durch gedruckte Circuläre einzelne wichtige vorkommende Gegenstände oder der Gang der Verhandlungen vorher bekannt gemacht zu werden. Die Synode währt drey Tage, deren jeder in der Frühe mit öffentlichem Gottesdienst im Dom begonnen wird. Die Fungirenden (Officiarii): ein Präses, 1 Vicepräses, 1 Redner, 3 Predikanten, 3 Respondenten und 4 Opponenten (doch ist die Zahl nicht überall gleich) sind schon auf der letzten Synode vom Bischof erwählt worden, Respondenten und Opponenten auch unter den Caplänen.

Am ersten Tage früh Morgens, nach der K. D. 7 Uhr, begibt sich der Bischof mit dem Consistorium und der versammelten Geistlichkeit in Procession in den Dom, wo einer der erwählten Predikanten über einen zuvor vom Consistorium genehmigten oder aufgegebenen biblischen Text, in Beziehung auf die bevorstehenden Verhandlungen der Synode, die Predigt hält. Nach Beendigung des Gottesdienstes beginnt die feyerliche Procession in das große Universitäts-Auditorium oder den Festivitäts-Saal des Gym-

nasiums, voran, angeführt durch den ältesten Contractspropst, die Capläne und Adjuncten, der Schulstaat und die Geistlichkeit; dann der Bischof, das Consistorium, (auf den Universitäten, das Corps der Professoren): und die Officiarii.

Nach Gesang des Veni sancte Spir. und Gebet, hält der Bischof in lateinischer Sprache eine Rede über einen Gegenstand, welcher zur Kirche und zum geistlichen Amt in genauer Beziehung steht, und ersucht dann die zum Disputationsact verordneten Officiarii ihre Plätze einzunehmen. Der Präses nimmt die Stelle des Bischofs ein und gibt in einem kurzen lateinischen Prolog eine Uebersicht des Disputations-Gegenstandes, worauf der erste Opponens die Disputation eröffnet. Auch das Disputations-Thema ist auf der letzten Synode vorgeschrieben worden; früherhin wurde eine vom Präses verfaßte Abhandlung darüber, auf Kosten des Präses und Vicepräses gedruckt (so z. B. bis 1778 in Strengnäs und bis 1784 in Linköping), jetzt wird zur Vermeidung dieser Kosten, ein Abschnitt des in Gymnasien üblichen theologischen Lehrbuchs: Benzelii repetitio theologica, oder Almquist Commentarius theolog. in Theses Ernesti, oder anderer, zum Grunde gelegt, und über

denselben disputirt. Oppositiones und Responsiones werden von einem der vom Bischof verordneten beyden Secretaire zu Protocoll verzeichnet.

Am Nachmittage wird zuerst die Synodalrede vom ernannten Orator in lateinischer Sprache gehalten; diese pflegt dem Disputationsgegenstande oder dem Gedächtniß eines seit der letzten Synode verstorbenen würdigen Geistlichen des Stifts gewidmet zu seyn *). Dann betritt der Vice-Präses das Catheder und stellt Synodalfragen auf, die von dazu auserseheneu jüngeren Geistlichen, an die sie gedruckt vertheilt worden waren, beantwortet werden müssen, um daraus zu erkennen, in wie ferne sie in theologischen Kenntnissen fort- oder zurückgeschritten sind; gewöhnlich beziehen sich auch diese Fragen auf den Disputationsgegenstand. Den Druck

---

*) Man hat neuerdings dafür gehalten, daß die theologische Oration wenig Nutzen gewähre und die dazu verwandte Zeit besser durch mehr practische Uebungen ausgefüllt werde. In dieser Hinsicht ist auch im J. 1817 auf der Synode zu Hernösand verordnet worden, daß künftig, außer über den theologischen Abschnitt des Lehrbuchs, auch über vom Präses aufgegebene practische Theses disputirt werden solle, und es den außerordentlichen Opponenten frey stehe, auch in der Muttersprache ihre Einwürfe vorzutragen.

der Synodalfragen pfleget der Buchdrucker des Stiftsgymnasiums umsonst zu beschaffen. Auch die Adjuncten sind zur Beantwortung der Synodalfragen verpflichtet.

Am zweyten Tage früh Morgens predigt der zweyte Concionator. Nach geendigtem Gottesdienst wird im Auditorium der Disputationsact fortgesetzt.

Auch am Nachmittage wird von den ernannten Opponenten, und Respondenten so wie von denen, die etwa außerdem zu opponiren wünschen, oder die vom Präses dazu aufgefordert werden, die Disputation fortgeführt, und, wie am ersten Tage, darüber Protocoll aufgenommen. Zuweilen wird indeß der Disputationsact schon am Vormittag geschlossen, und dann am Nachmittage eine Gedächtnißrede über einen verstorbenen Geistlichen des Stifs gehalten, etwa auch noch eine theologische Abhandlung, in Schwedischer Sprache, verlesen. Darauf werden die Verrichtungen im Auditorium mit Gesang und einen schwedischer Rede des Bischofs, worin er den Officiarien dankt, über ihre Arbeiten öffentlich redet und einige derselben zur Aufnahme in die zu druckenden Synodalacten vorschlägt, wozu die Synode ihre Einwilligung zu geben hat, geschlossen. — Sind Abhandlungen zur Syno-

de eingesandt worden, wozu die Bischöfe zuweilen auffordern, so werden diese noch vorgelesen oder wenigstens angezeigt.

Am dritten Tage wird vom dritten Concionator die Predigt gehalten, wieder über einen biblischen Text und in Beziehung auf die Arbeiten der Synode. Nach geendigtem Gottesdienst versammelt man sich im Sessionszimmer des Consistoriums, und berathschlagt Vor- und Nachmittags über kirchliche Angelegenheiten des Stifts (Consistorium Synodale). Ist mehrere Jahre hindurch keine Synode gehalten worden, so pflegt der Bischof zuerst eine Uebersicht der seit der letzten Synode im Kirchenwesen eingetretenen allgemeinen Veränderungen, so wie die besondern innerhalb des Stifts, neuerbaute Kirchen, Todesfälle rc. mitzutheilen. Dann werden solche auf Kirchen- und Schulwesen sich beziehende Angelegenheiten vorgetragen, die der Bischof für ort- und zeitgemäß hält, die Stiftscassen für die Wittwen rc. werden revidirt, oder über ihre geschehene Revision berichtet; eingegangene Schreiben, Anfragen rc. werden vorgelesen und darüber Berathung angestellt; auch von den Anwesenden Anträge gemacht. Deßgleichen soll, nach K. O. c. 25. § 7, im Consistorium Synodale eine genaue Untersuchung angestellt werden, in wie

ferne die Gemeinden des Stifts sich durch christlichen Sinn auszeichnen; für welchen Zweck die Pröpste über den religiösen Zustand ihrer Propstey zu berichten haben, wobey denn zugleich Fälle, die von den Pröpsten nicht erledigt werden konnten, jetzt von Consistorium und versammelter Geistlichkeit entschieden werden sollen. Diese Berichte werden zuweilen schriftlich vor Eröffnung der Synode an den Bischof eingesandt, in welchem Fall dieser das Resultat auf der Synode vorträgt. Auch pflegen sich auf die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden beziehende Fragen zur sofortigen Beantwortung auf der Synode vorgelegt zu werden. Endlich pflegen noch einige Pastoralfragen vom Bischof aufgestellt und diejenigen, welche sie beantworten wollen, aufgefordert zu werden, ihre Antworten an das Consistorium oder den Bischof zu übersenden. Ferner pflegt der Bischof den anwesenden jüngeren Geistlichen zeitgemäße Erinnerungen an einzelne Punkte einer ächtevangelischen Amtsführung zu ertheilen (wie solches z. B. auf eine kräftige und höchst zweckgemäße Weise auf der Synode zu Lund im J. 1814 durch den würdigen Bischof Faxe geschah, s. Lunds Stifts Prästmötes = Handlingar 1814 § 13); auch werden an die übrige Geistlichkeit

passende Ermahnungen in Beziehung auf einzelne Amtshandlungen gerichtet. Zuletzt wird über die Bezahlung der Synodalausgaben, als an den Musikdirector für die Musik, an den Cantor für das Orgelspiel, für den am 3ten Tage das Protocoll führenden Consistorialserectair ꝛc., die zusammen für einen jeden kaum Einen Reichsthaler zu betragen pflegen, beschlossen; dann ernennt der Bischof die Officiarien für die nächste Synode; mit Angabe der Disputations-Themata ꝛc., frägt an, ob noch jemand etwas anzutragen habe, und mahnt in einer Entlassungsrede abermals an das Hohe und Herrliche des still und freudig geführten christlichen Lehramts, unter Bitten, Gebeten und Segenswünschen, wobey die K. O. vor Allem der Nothwendigkeit treuer und fleißiger Benutzung der heiligen Schrift von Seiten der Geistlichen, gedacht haben will. Wo nun nicht etwa einer der Synodalen den Dank der Synode in kurzen Worten vor dem Bischof ausspricht, wird ein kurzes Gebet gehalten, der Segen ertheilt und mit einem Liede des Gesangbuchs die Synode geschlossen.

Bey der Ernennung der Officiarien pflegt beobachtet zu werden, daß der Vice-Präses der gegenwärtigen Synode nicht zum Präses der nächsten Synode ernannt werden darf,

Die Zeit zur nächsten Synode wird erst in dem Berufungsschreiben bestimmt; auf die Erndtezeit darf keine Synode ausgeschrieben werden. Weigert sich, ohne gültige Gründe, ein zum Officiarius ernannter Geistlicher, das Geschäfft zu übernehmen; so ist er eben damit, falls er eine der vorzüglicheren Pfarrstellen inne hat, nach einer Königl. Verordnung vom J. 1696, derselben verlustig; diese fällt nun dem anheim, der an des Widerspenstigen Stelle das Officium übernimmt, und der Bestrafte muß sich mit der kleineren Pfarre begnügen. — Fallen Irrungen und Streitigkeiten auf der Synode vor, so entscheiden Bischof und Consistorium. Die Verhandlungen der Synode werden auf Kosten der Geistlichkeit gedruckt, auch gewöhnlich die Reden beygefügt; seltener werden die Predigten den Synodalacten einverleibt, zuweilen werden letztere einzeln gedruckt; in Linköping werden seit 1802 die gehaltenen Reden im Mannscript an die Stiftsbibliothek abgeliefert. Von den Synodalacten wird ein Exemplar bey jeder Kirche aufbewahrt. In einigen Stiften z. B. Linköpings Stift, werden die Synodalprotocolle in die Stifts-Circuläre aufgenommen.

Die im J. 1695 emanirte Königl. Verordnung, betreffend die Einlieferung von Bett-

lerverzeichnissen aus den einzelnen Gemeinden (Wilskman S. 501) ist durch die verbesserte Einrichtung des Armenwesens von selber erloschen; die Armenanstalten der Gemeinden sind aber noch ein stehender Artikel der Synodalverhandlungen.

Die bisher beschriebenen, durch das Kirchengesetz angeordneten Synoden sind nun zwar allerdings so eingerichtet, daß ein frommer, einsichtsvoller und eifriger Bischof hier recht eigentlich als der Seelsorger seiner Untergebenen erscheint, wie es ja eigentlich alle geistliche Vorgesetzte seyn sollten. Dennoch kann es nicht geläugnet werden, daß es nur förderlich für eine gesegnete Führung des evangelischen Amtes seyn kann, wenn benachbarte und wie durch das gleiche Amt, so durch gleichen christlichen Sinn verbundene Geistliche dann und wann zu freywilligen Vereinen zusammentreten, wo sie in Liebe und Demuth über Amt und Amtspflichten sich unterreden und zu treuem Ausharren im Dienste des Herrn sich zu stärken suchen *). Solche

*) S. meine Schrift über christl. Kirchen - und Schulwesen, Heft 2, Berlin 1816, S. 251, wo über die Einrichtung solcher Vereine ausführlich geredet worden ist.

freywillige Predigervereine bestehen in Holland, in der Schweiz (Basel) und unter den Protestanten im südlichen Frankreich (Montpellier seit 1816); — in Schweden würden sie zugleich, einem großen Theile nach, die dort mangelnden kleineren, die Propst- oder Kreis-Synoden ersetzen. Wirklich sind auch vor kurzem solche freywillige Predigervereine in Schweden gegründet worden; z. B. in Westgothland; auch für die Stadt Götheborg und die benachbarte Gemeinde Örgryte im J. 1814, wo auch andere Landgeistliche beytreten können; der Zweck des Götheborgischen Prästsällskap ist, sich durch Unterredungen und Berathungen über Alles, was sich auf das evangelische Amt bezieht, zu ermuntern und zu belehren; wichtige Erfahrungen in der Seelsorge, die sie selbst machten oder lasen, mitzutheilen; über bedenkliche und seltnere Gewissensfragen, über die zweckmäßigsten Mittel zur Abstellung von Unordnungen in der Gemeinde, mögen sie auf leichtsinnige und irrige Denkart oder Handlungen sich beziehen, zu berathschlagen, über schwierige und wichtige Predigtmaterien Ueberlegungen anzustellen, und was sonst ächtes Christenthum bey Lehrern und Zuhörern befördern kann. Die Gesellschaft wählt jährlich zweymal, mittelst versiegelter Zettel,

ihren Wortführer, der nach einer, auf den Zweck der Gesellschaft sich beziehenden, Rede sein Amt niederlegt; ein ständiger Secretair führt bey den Zusammenkünften das Protocoll. Die Gesellschaft versammelt sich einmal monatlich, Abends 5 Uhr, im Dom oder in einem Lehrsaal des Gymnasiums: nach einem Gebet und dem V. U. beginnen die Ueberlegungen nach einer vom Wortführer getroffenen Ordnung; nachdem der Wortführer zwey bis drey Fragen zur Beantwortung, und Berathung in der nächsten Versammlung falls es die Mittheilungen der Mitglieder erlauben, aufgegeben hat, wird mit Ertheilung des Segens geschlossen. Sollte einer dieser verbundenen Geistlichen in Gesinnung und Wandel also sinken, daß er seiner Gemeinde nicht mehr Muster seyn kann; so läßt ihn die Gesellschaft durch ihren Wortführer warnen und ermahnen; bleibt solches ohne Frucht, so wird er ausvotirt. Will die Gesellschaft etwas drucken lassen, so liegt die genaue Durchsicht dem Secretair nebst einem zugegebenen Mitgliede ob. Jedes Mitglied gibt zur Gesellschaftscasse einen jährlichen Beytrag von wenigstens Einem Bankthaler (12 bis 14 Groschen); der Secretair führt die Rechnung. An der Gesellschaft nehmen alle Mitglieder des geist-

lichen Consistoriums, so wie alle Prediger der Stadt Götheborg, Theil; auch Landgeistliche. Unter den außerhalb Götheborg wohnenden Mitgliedern circulirt, für jedes Halbjahr, ein vom Secretair verfaßtes ausführliches Verzeichniß der vorgekommenen Ueberlegungen und Beschlüsse der Gesellschaft. Alle zwey Jahre werden die Statuten aufs neue durchgesehen, um durch die Erfahrung für nöthig erkannte Veränderungen vornehmen zu können.

Im J. 1793 werden ein Paar freywillige Predigervereine für gelehrte und practische Zwecke im Stift Linköping, zu Norrköping und Ekeby-Rinna erwähnt *); ob sie noch bestehen, ist mir nicht bekannt.

§ 19.

Von den Stifts-Circulären, Stifts-Zeitungen und Stifts-Matrikeln.

Ein vorzügliches Mittel, die Geistlichen eines Stifts in lebendigem Interesse an den kirchlichen Angelegenheiten des Vaterlandes überhaupt und des Stiftes insbesondere zu erhalten, und

*) Schenmarks Kyrkolagfarenhet, Linköping 1807, S. 186.

zugleich auf einem wenig kostspieligen und doch schnellen Wege die neuen Gesetze, deren Beachtung ihnen obliegt, zu ihrer Kunde gelangen zu lassen, ist die nicht sehr alte Sitte der Circuläre und der Stiftszeitungen (in Linköping seit 1782), die jetzt in den meisten Stiften, Statt findet; Stockholm hat seine eigenen Circuläre. Die Circuläre sind eine Sammlung neuer kirchlicher Gesetze und Gebote an die Geistlichkeit, das ganze Reich oder einzelne Stifte betreffend, so wie literärischer Bekanntmachungen; sie erscheinen, so oft Stoff vorhanden ist, zu unbestimmten Zeiten; die Stiftszeitungen erscheinen regelmäßig, monatlich und öfter, sie zeigen an Todesfälle, Beförderungen, gehaltene Visitationen und andere Stiftsmerkwürdigkeiten, auch einzelne kirchliche Gesetze, besonders königliche und consistorielle Entscheidungen über specielle Fälle. Die Circuläre führen auch den Namen Memoriale, auch Amtsbriefe. Bey jeder Krrche wird 1 Exemplar der Circuläre und der Zeitungen aufbewahrt.

Nur das Stift Wisby ausgenommen, hat ferner jedes Stift eine Matrikel, worin die Propsteyen, Pastorate und Gemeinden, so wie die höhern und niedern Schulen nebst den Mitgliedern

des Consistoriums und sämmtlichen Geistlichen und Lehrern aufgezählt, zum Theil auch die hauptsächlichsten Naturaleinkünfte und die Volkszahl der Pastorate, die Namen der Wohnhöfe der Pastoren und Capläne, und geschichtliche Merkwürdigkeiten der Pastorate und Kirchen angegeben sind, zum Theil auch (z. B. in Carlstads Stifts Matrikel) eine kurze Geschichte des Stifts und ein Verzeichniß der Bischöfe mitgetheilt wird. — Solche Matrikeln sind sehr wichtig, um den Einzelnen in steter vertrauter Bekanntschaft mit dem Ganzen zu erhalten, dem er zunächst angehört; und eben daher darf man wohl behaupten, daß auch durch sie das Interesse an den Synoden belebt und also die Wirksamkeit derselben erhöhet wird. Von Zeit zu Zeit erscheinen die Matrikeln in neuen Auflagen; und die Stiftszeitungen bieten jedem Gelegenheit dar, sie fortlaufend zu ergänzen und zu berichtigen. Uebrigens gehört die Entstehung der Matrikeln der neueren Zeit an. Einzelne gedruckte Circulaire finden sich schon in der zweyten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, z. B. 1673 zu Spegels Zeit in Linköping; die meisten aber waren noch geschrieben, bis 1729, in Strengnäs bis 1748.

Als ein Mittel, das Interesse an den kirchlichen Angelegenheiten des Vaterlandes überhaupt

rege zu erhalten und zugleich zwischen der Geistlichkeit der einzelnen Stifte geistige Berührungspunkte zu stiften, darf man die Circuläre der Reichstagsgeistlichkeit betrachten, die beym Schluß der Reichstage der Erzbischof, seit 1800 gedruckt (früherhin geschrieben), verbreiten läßt (Cleri Comitialis Circulärer). Sie enthalten, außer zeitgemässen Ermahnungen und Bitten, eine Uebersicht der wichtigsten neueren kirchlichen Veränderungen und Merkwürdigkeiten, vorzugsweise der sich hierauf beziehenden Reichstagsbeschlüsse und -Begebenheiten. Diese Reichs-Circuläre pflegen auch in den Stifs-Circulären abgedruckt zu werden.

§ 20.

Von der Amtskleidung der Geistlichen.

Zur geistlichen Tracht gehören zuvörderst die Beffchen (Prästkrage), von gleicher Gestalt und Größe, wie in der deutschen Kirche; sie werden in und außer dem Amte getragen. In Amtsverrichtungen tragen ferner die Geistlichen einen langen Mantel (prästkappa) von leichtem schwarzwollenem Zeuge, Camelott oder Bombassin *); bey feyerlichen Gelegenheiten aber

*) Die Doctoren und Professoren der Theologie,

statt dieses Mantels, ein weißes Meßhemde (mäßskjorta) mit weiten Aermeln, von feiner Leinewand, und darüber das Meßgewand (meßhake *), von schwarzem Sammet, ohne Aermel (s. d. Kupfer vor Bd. 1); vorn ist in Silber gestickt, eine Sonne, in deren Mitte man mit hebräischen Buchstaben Jehovah (יְהוָה) liest; hinten, gleichfalls in Silber gestickt, das Bild des Erlösers am Kreuz oder ein einfaches Kreuz; bey der Verwaltung des heiligen Abendmahls pflegt, statt des schwarz-sammtenen, ein roth-sammtnes Meßgewand mit gleichen Stickereyen, zuweilen von Gold, getragen zu werden; das weiße Hemde darf darunter nicht fehlen. Unter dem oben genannten schwarzen Mantel oder dem weißen Hemde tragen die Geistlichen den Kaftan, (s. d. Kupfer vor Bd. 2), einen schwarztuchenen Chorrock mit nicht sehr weiten Aemeln, mit Einer, vom Halse bis über den Unterleib herabge-

---

die Pastoren in Stockholm, die ordentlichen Hofprediger des Königs, die Domprösste, der Oberhofprediger, die Bischöfe und der Erzbischof, dürfen den Mantel von schwarzem Seidenzeug tragen (Königl. Verordn. vom 16. Febr. 1778.

*) Ihre, Glossar. T. II. p. 170 leitet hake ab von dem Englischen Hakul, Obergewand. Wirklich waren viele der ersten christlichen Lehrer Schwedens Engländer.

henden Reihe von Knöpfen, und an beyden Seiten der Brust mit mehreren, einige Finger breiten, längs des ganzen Gewandes herablaufenden Falten; dieselben Falten sind am Rücken angebracht. Der Kaftan wird in allen Amtsverrichtungen angelegt, auch außer denselben in Gesellschaften und sonst getragen; doch ist die Tracht dieses etwas kostbaren Gewandes beliebig; daher denn die schwächer gelohnten Adjuncten, statt des Kaftans, unter den übrigen Amtsgewändern ein gewöhnliches schwarzes Kleid tragen.

Eine eigenthümliche Kopfbedeckung der Geistlichen giebt es nicht; nur diejenigen, welche Doctoren der Theologie sind, tragen, als solche, einen Hut mit breitem Rande und mit an den Seiten in Falten laufendem, schwarzen Seidenzeug überzogen. — Die Hofprediger haben, als solche, keine besondere Amtstracht.

Die bisher beschriebene geistliche Amtstracht wird auch von den Bischöfen und dem Erzbischof benutzt. Jedoch haben beide auch Abzeichen ihrer Würde. Im Amte und außer dem Amte tragen die Bischöfe ein goldenes Kreuz, über die Brust an einer goldenen Kette herabhängend; ein gleiches trägt der Erzbischof, jedoch von dem bischöflichen durch eine Glorie im Kreuze selbst unterschieden. In feyerlichen Amtsverrichtungen

tragen die Bischöfe über dem oben genannten weißen Hemde den Bischofsmantel (Chorkåpa), weit und über die Knöchel herabwallend, vorne ohne Knöpfe, hinten mit einem weiten, bis zu den Hüften herabhängenden, Kragen, von hellrothem Seidenzeug, dicht mit Gold durchwebt; über dem Mantel hängt vor der Brust das Kreuz; das Haupt deckt die Bischofsmütze, eine hohe cylindrische Mütze in zwey aufrechtstehende getrennte Spitzen ausgehend und mit nach hinten herabfallendem Blatt, eben so wie der Mantel, auf fleischfarbenem Grunde mit Gold durchwebt; endlich, wo die Amtsverrichtung solches verstattet, in der Hand den Hirtenstab. Der Erzbischof hat gleiche feyerliche Tracht; nur ist auf der erzbischöflichen Mütze des Erzbischofskreuz in Gold ausgenäht, und dieselbe, wie der Mantel, reich und dicht aus Goldfäden, aus welchen Kette und Einschlag bestehen, gewebt; von der Sonne bestrahlt, verbreiten des Erzbischofs Mantel und Mütze einen unglaublichen Glanz.

Die geistlichen Amtskleidungen und Zeichen gehören den Kirchen, die bischöflichen dem Stift an; sie sind theils auf deren Kosten gekauft, theils geschenkt. Des Erzbischofs Man-

tel und Mütze verehrte Gustav III. Uebrigens sind die genannten Amtskleidungen meist aus den katholischen Zeiten beybehalten worden und reichen zum Theil in sehr frühe Jahrhunderte hinauf; indeß war vor der Reformation die Zahl der priesterlichen Gewänder größer; auch sind die beybehaltenen zum Theil abweichend von denen, die gegenwärtig in der katholischen Kirche üblich sind. Das bischöfliche und erzbischöfliche Kreuz ward erst im Jahre 1805 eingeführt und darf, eben so wie der Prästkrage, nie abgelegt werden; neuerdings ist dieses Kreuz auch den Norwegischen Bischöfen, die sich übrigens in Hinsicht der Macht und der Einkünfte sehr von den Schwedischen unterscheiden, beygelegt worden.

§ 21.

Die Kirchen und Kirchhöfe, ihre Einweihung, innere Einrichtung, Erbauung und Unterhaltung; zugleich von den Einkünften der Kirchen.

Nur **neuerbaute** Kirchen, Altäre, Orgeln, Capellen und Kirchhöfe werden eingeweiht.

Die Einweihung verrichtet der Bischof oder ein von ihm beauftragter Contractspropst, oder der Pastor der Gemeinde, am gewöhnlichsten der Propst; doch pflegen die Kirchen auch schon vor der Einweihung benutzt zu werden. Bis um die Mitte des Reformationsjahrhunderts findet man in den einzelnen Kirchen eine jährliche gottesdienstliche Feyer des wirklichen Weihetages (Kirchmesse); jetzt ist diese Localfeyer außer Gebrauch gekommen.

Die bevorstehende Einweihung wird acht Tage zuvor von der Kanzel bekannt gemacht und nahe wohnende Pastoren oder Capelläne zu Assistenten berufen; bey dem Acte sind der Weihende und die Assistenten in die vollständige feyerliche Amtstracht gekleidet. Vor Anfang des Gottesdienstes begeben sie sich in die Sacristey, wo ein stilles Gebet verrichtet zu werden pflegt; von hieraus nähern sie sich, in feyerlicher Procession, (die Assistenten gehen voran), unter Gesang der Gemeinde, dem Altar; die Assistenten stellen sich um den Altar; der Weihende tritt in den Altar und spricht: „Heilig, heilig, heilig bist du Herr, Gott Allmächtiger; Himmel und Erde sind voll deiner Herrlichkeit! Erfülle mit deiner Ehre und Herrlichkeit auch diesen deinen Tempel und aller Christgläubigen Herzen, um deines heiligen Na-

mens willen.“ Dann hält der Weihende eine nach den besonderen Umständen eingerichtete Rede, der ein biblischer Text zum Grunde gelegt zu werden pflegt; worauf er spricht: „Gnädiglich hörte der Herr Salomos Gebet über Jerusalems Tempel. So wollen auch wir in vereinigten Gebeten Segen herabflehen auf dieses Heiligthum.“ Nun kniet der Weihende mit den Assistenten, betet, nach dem Formular, um Segen für diesen Tempel und die darin zu verrichtenden heiligen Handlungen, indem er mit dem Vater-Unser schließt. Der Weihende und die Assistenten stehen auf; und ersterer wendet sich zur Gemeinde mit den Worten: „Laßt uns jetzt in einem Liede Gott Dank und Preis opfern!“ worauf von der Gemeinde ein Lob- und Danklied gesungen wird, und, nach Beendigung desselben, jeder der Assistenten einen der folgenden biblischen Sprüche: 2 Mos. 20, 24. 1 Mos. 28, 17. Prediger 4, 17. Ps. 5, 9. Ps. 43, 3. 4. Jes. 2, 3. Hebr. 10, 24. 25. laut lieset; dann aber der Weihende die Gemeinde ermahnet, das nun geweihete Haus des Herrn heilig zu halten, daselbst zu Gott zu beten, Gott zu danken und zu loben, fleißig Sein Wort zu hören, mit Ehrerbietung die heiligen Sacramente zu gebrauchen ꝛc., ferner den Segen spricht, und, nach einem Gesange,

der gewöhnliche Gottesdienst seinen Anfang nimt; jedoch wird das allgemeine Kirchengebet, und das Altargebet nach der Predigt in Beziehung zu dem Weiheact gesetzt. — Bey Einweihung von Altären und Kirchhöfen pflegen die von den Assistenten zu lesenden biblischen Sprüche wegzufallen. Anlegung von Privatbegräbnißstellen ist Gutsbesitzern verstattet; aber sie müssen, gleich den Gemeinde-Kirchhöfen, eingeweiht werden; auch muß die Leiche, bevor sie bestattet wird, zur Kirchspielskirche geführt und über dieselbe dort die üblichen Begräbnißgebräuche (§ 33) vollzogen werden, damit auch in solchem Fall das Oeffentliche, Feyerliche und Erbauliche eines christlichen Begräbnisses nicht gefährdet werde.

Kirchen und Kirchhöfe werden sehr heilig gehalten; letztere sind mit Mauern befriedigt und umgeben gewöhnlich die Kirchen; seit aber im J. 1805 der König verordnete, daß neue Stadt- und Land-Kirchhöfe ausserhalb der Städte und Dörfer angelegt werden sollten, und die Reichsstände 1815 feyerlich den Wunsch der Verlegung der Kirchhöfe aussprachen, auch in der Verordn. vom 13. Oct. 1815 der König diesem Wunsch beistimmte, und überdieß eine Vereinigung zur Abstellung des Begrabens in den Kirchen anrieth, sind mehrere Kirchhöfe, besonders der Städte,

entfernt von den Kirchen angelegt worden, z. B. Lund, Götheborg, Westerås, Landscrona, Ystad rc. Nicht selten sind die Kirchhöfe mit Bäumen bepflanzt (welches bey jedem neuangelegten Kirchhofe verordnet ist); die Gräber sind mit Steinen oder hölzernen Tafeln bezeichnet, in einigen Provinzen aber auch ohne alle Grabzeichen, was einen unangenehmen Eindruck zurückläßt. Beerdigungen in den Kirchen sind selten, wenn gleich nicht verboten; häufiger sind Beerdigungen in Erbbegräbnissen, welche in Kirchen und auf Kirchhöfen gefunden werden, und die, wenn die Besitzer sie verfallen lassen, der öffentlichen Aufforderung des Pastors ungeachtet, auf Kosten der Kirchencasse zugefüllt oder doch vor Entheiligung geschützt werden; auch hier müssen die Gräber drey Ellen tief seyn; die übrigen Grabstätten sind allen Kirchspielsbewohnern gemeinschaftlich und werden gegen ein gewisses Erdegeld, wovon nur Geistliche und Schullehrer frey sind, überlassen. Die Gräber werden nach einer Reihenfolge, auf dem Kirchhofe wenigstens 6 Ellen vom Kirchgebäude entfernt, drey, und bey Lazarethsleichen vier Ellen tief, mit 2 Ellen Auffüllung, gegraben; bey fast pestartigen Epidemien werden die Leichen mit Kalk bestreut, auch wohl besondere Pestkirchhöfe angelegt, nach der Königl. Ver-

ordn. von 1710. Auch nicht-Lutherische Glaubensgenossen werden neben den Lutheranern begraben; die Norderseite ist bestimmt für Missethäter. Auch Leichenhäuser zur Beysetzung der Leichen, besonders im Winter, sind auf dem Kirchhofe vorhanden. Die Juden haben ihre besonderen Kirchhöfe.

Die Kirchen werden ganz als heilige Stätten betrachtet; als Stätten gemeinsamer Andacht und gemeinsamer religiöser Berathung (der Kirchspielsgenossen über reinkirchliche und religiöse Angelegenheiten). Nichts Weltliches wird in denselben geduldet; mit Ausnahme der Fahnen, die, der Sicherheit wegen, darin aufbewahrt werden und des Ablesens weltlicher Dinge von der Kanzel *); für weltliche Berathungen der Gemeinde sind, an den meisten Orten, neben der Kirche

*) Die Austheilung von Prämien, die der König, die patriotische Gesellschaft, die Gesellschaft pro Patria, die Haushaltungs-Gesellschaften, für lange treue Dienste des Gesindes, ländliche Industrie und andere bürgerliche Tugenden zuerkennen, geschieht zwar in der Kirche, vom Pastor, oder auch wohl von dem Herrn des belohnten Dienstbothen, aber nur mittelst einer sich auf das Religiöse beziehenden Rede, so daß, wo die Austheilung zweckmäßig eingerichtet ist, hier ganz eigentlich Staat und Kirche als, enge verbunden, nur dem Einen gemeinsamen Ziele nachringend, erscheinen.

Gemeindestuben aufgeführt. Eine hohe Ehrfurcht vor der Stätte, wo Anbetung, Friede und Freude die Brüder vereint, ist dem Volke geblieben und wird von frommen Geistlichen unterhalten: der Landmann entblößt in stiller Andacht sein Haupt, wenn er dem Gotteshause vorübergeht; und das erste Geschäfft der Geistlichen und Laien, wenn sie am Sonn = oder Wochentage, vor den Augen der versammleten Brüder oder einsam in die Kirche treten, ist ein stilles Gebet zu Gott. — Vergehungen, die auf den Kirchhöfen und in der Kirche während oder außer dem Gottesdienste begangen werden, sind mit doppelter Strafe belegt. Wer Gräber bestiehlt, erhält doppelte Diebesstrafe; auch alte Särge dürfen nicht verkauft werden. Auf dem Lande darf eine Viertelmeile um die Kirche herum am Sonntage kein Branntewein geschenkt werden.

Die meisten Kirchen sind von Stein; nur der kleinere Theil ist von Holz; aber auch die hölzernen Kirchen sind gewöhnlich im großen und schönen Styl aufgeführt; denn, ihr Gotteshaus zu schmücken, scheut die Gemeinde keine Kosten; besonders in den wohlhabenderen der nördlichen Provinzen, wo die Kirchen der großen Landgemeinden den schönsten Kirchen der Hauptstädte Deutschlands an Größe und Pracht nicht nach-

stehen. Jetzt ist das Bauen hölzerner Kirchen verboten, und wird es nur armen Gemeinden, oder wegen besonderer Localitäten, vom Könige gestattet. Eigene Namen haben in der Regel die Kirchen nicht; gewöhnlich nennt man sie nach dem Namen des Kirchspiels; doch führen mehrere alte Kirchen ihre katholischen Heiligennamen, und einige neuere, mit höherer Genehmigung, den Namen der Könige, unter denen sie erbaut wurden oder die den Bau unterstützten. Die Form der Kirchen ist Gothisch; länglichte Vierecke; sehr selten Rotunden. Bey den alten und den meisten neuern Kirchen Schwedens findet man vor der in das Innere der Kirche führenden Thüre eine Vorhalle, Waffenhaus (Wapenhus) genannt; ursprünglich wurden hier die Waffen niedergesetzt, womit man sich auf dem oft sehr weiten Kirchwege gegen Räuber und wilde Thiere vertheidigte; jetzt dient es zum Empfange der Wöchnerinnen oder zum Aufenthaltsorte derer, die erst nach überstandener Kirchenbuße die Kirche betreten dürfen, oder zum Ruheplatz derer, die auf dem Kirchwege ermüdet sind, oder ihre Kleidung säubern und ordnen wollen *), bevor sie das Gotteshaus betreten;

*) Welches da, wo Kirchenbuden sind, in diesen geschieht.

für die Kirchgänger ist in mehreren Provinzen auch eine bedeckte hölzerne Laube mit Bänken über dem Kirchhofseingang erbaut *). In der Kirche sitzen auf der Diele und in den Chören die Geschlechter in der Regel getrennt, oft sogar die Verheyratheten und die Unverheyratheten gesondert; die Bänke sind gehörig vertheilt und das Bankverzeichniß wird sorgfältig unter dem Kircheninventar aufbewahrt; jeder Bankeigner pfleget ein Gesang- und ein Evangelienbuch für seinen Kirchenplatz anzuschaffen; diese bleiben in der Kirche, indem man zu Hause andere Exemplare hat; doch ist diese Sitte nicht allgemein; in den meisten Provinzen wird auch eine bestimmte Ordnung im Herausgehen aus der Kirche beobachtet, denn nur in Nothfällen ist das frühere Herausgehen vor geendigtem Gottesdienst gestattet; der Prediger voran, dann das männliche Geschlecht, und zwar die Familienväter zuerst, die jungen Leute zuletzt, und endlich auf gleiche Weise das weibliche Geschlecht.

Die übrige innere Einrichtung der Kirchen ist der der evangelischen Kirchen Deutschlands

*) 1764 wurden diese Bretterlauben statt des Wapenhus empfohlen.

meist gleich: Orgeln haben alle Stadt- und sehr viele Landkirchen; die Kanzel steht am mittlern Pfeiler; nur in ein Paar neueren Kirchen über dem Altar. Das Chor vor dem Altar *), ehemals auch Gesangshaus genannt, weil die Sänger dort standen, ist gewöhnlich durch niedriges, aber schön verziertes Gitterwerk von dem Schiff der Kirche, wo die Gemeinde sitzt, geschieden; im Chor haben die Geistlichkeit, der Küster und die Kirchenvorsteher rc. ihre Plätze; auf dem schön bekleideten Altare liegt eine Bibel **), oder die Liturgie und das Evangelienbuch; Leuchter sind weniger häufig, denn nur in der Christmette, nicht beym heiligen Abendmahl, werden sie gebraucht; aber desto schönere Gemählde oder Bildhauerarbeiten erheben sich über dem Altar; auch sind gewöhnlich daneben Nischen angebracht, welche Bilder des Glaubens und der Hoffnung,

---

*) In katholischen Zeiten hatten die Schwedischen Kirchen mehrere Altäre; die Domkirche in Lund zählte mehr denn 48 (Bring monum. Scanens. P. II. p. 44); auf dem Concil zu Upsala 1593, wo die evangelische Lehre Landesreligion ward, beschloß man, daß künftig jede Kirche nur Einen Altar haben solle. Bis zur Reformation hatte man wenige oder gar keine Kanzeln.

**) Nach der Königl. Verordnung vom J. 1696 soll sich eine jede Kirche eine Bibel in Regal-Quart anschaffen.

mit dem Kreuz und mit dem Anker, in Holz dargestellt, ausfüllen, und in der Höhe erblickt man das Auge Gottes im Strahlenkranz, den Heiland in den Wolken, oder das Lamm mit der Siegesfahne auf einer Bibel ruhend; mitten im Altar pflegt eine kleine Bank angebracht zu seyn, worauf der Geistliche bey Verlesung des Sündenbekenntnisses kniet, zuweilen nebst Pulpet, das Buch aufzulegen. Einige ältere Altare sind mit großen Flügelthüren versehen, an welchen nicht nur auf der innern und äußern Seite biblische Gemälde angebracht sind, sondern die auch ein anderes, sich über dem Altar erhebendes, biblisches Gemälde zu verschließen pflegen. Auch die Kanzel ist mit biblischen Emblemen in erhabener vergoldeter Arbeit geschmückt, gewöhnlich den Gesetzestafeln und dem Evangelium, dem geweihten Becher des heiligen Abendmahls ꝛc.; von der Kanzeldecke hängt eine silberfarbene Taube, als Sinnbild des heiligen Geistes, von einer Glorie umgeben, herab; an der Hinterseite der Kanzel erblickt man eine goldene Sonne mit dem Namen Jehovah (mit hebräischen Buchstaben); auf der Kanzel ein Stundenglas, die große Folio-Bibel, welche zur Zeit Carls XII. erschien und dieser König allen Kirchen schenkte; zuwei-

len führt aus der Sacristey eine Treppe zur Kanzel. — Für den winterlichen Frühgottesdienst besonders die Christmette, sind die Bänke mit Armenleuchtern versehen; auch Lichtkronen in der Mitte der Kirche angebracht. In der Sacristey findet man häufig eine Feuercesse, um Feuchtigkeit abzuwehren; hier werden ferner aufbewahrt: der geistliche Ornat, die Kirchenbibliothek, die, wenn gleich klein, doch bey allen Stadt = und Landkirchen sich findet, die Kirchenbücher, die Königl. Verordnungen, von denen bey jeder Kirche Ein Exemplar zurückbleibt, und andere von der Kanzel verlesene Bekanntmachungen, die Klingelbeutel, ein eiserner, oder eisenbeschlagener Kasten mit drey Schlössern, wo das Geld, Gold, Silber, Zinn, Kupfer, die Documente und Inventarienbücher, die Rechnungen der Kirche, eingeschlossen werden, und wozu Pastor und beyde Provisoren oder ein Provisor und ein von der Gemeinde erwähltes Gemeindeglied den Schlüssel haben; nur was gewöhnlich gebraucht wird, erhält daraus der Küster zur anderweitigen Verwahrung in der Sacristey. In einigen wenigen Kirchen vertritt der Platz hinter dem Altare die Stelle der Sacristey.

Taufsteine gibt es nicht in allen Kirchen. wo sie sind, sind sie klein und stehen frey, oh=

ne von hölzernen Zierrathen umgeben zu seyn; der Platz, den sie in der Kirche einnehmen, ist an den verschiedenen Orten verschieden; doch meistens stehen sie im Chor; wo die Kirche keinen Taufstein besitzt, wird die, gewöhnlich silberne, Taufschaale auf einen Tisch oder auf die Altarschranken gestellt.

Statuen, Bilder und Wandgemählde gab es in katholischen Zeiten viel in Schweden; seit der Reformation, besonders seit dem Concil von Upsala 1593, sind sie meist zerstört worden, doch findet man hier und da noch die Himmelsköniginn mit dem Jesuskinde, den heiligen Olof rc.; noch häufiger findet man an den Wänden der Kirche Oelgemälde, einzelne Scenen der biblischen Geschichte darstellend, oder Bildnisse verdienter Geistlichen; auch Reichstagsreden der Könige in Rahmen.

Unter der Sacristey sind an mehreren Orten zur Verwahrung das Abendmahlweins Keller angelegt.

Der Fußboden der Kirche wird häufig Sonnabends, doch vorzugsweise vor den hohen Festen, gereinigt, und an manchen Orten mit Binsen bestreut; das Ausschmücken der Kirchen mit Laubbüschen ist verboten (erneuerte Königl. Ver-

ordnung von 1773); am Johannisfest werden Altar und Kronleuchter mit Blumen gezieret.

Wo die Kirche keinen Thurm hat, ist für die Glocken auf dem Kirchhofe ein Glockenstuhl, gewöhnlich von Holz, aufgeführt. — Uhren haben nur sehr wenige Landkirchen.

Der Platz um den Kirchhof herum heißt Kyrkowall. Hier werden vom Kronbeamten weltliche Verordnungen verlesen; hier erquicken sich die Kirchgänger mit Speise nnd Trank, oder halten bey fröhlichen Ereignissen, als Kirchgang einer Neuvermählten und Kindtaufen, auch wohl bey Trauerfällen, frugale Bewirthungen; besonders an den Orten, wo es weder Kirchspielsstube nach Kirchenbuden giebt. Erstere steht in der Nähe der Kirche, letztere sind in einiger Entfernung erbauet, der Feuersgefahr wegen. Diese Kirchenbuden finden sich aber nur bey den Kirchen derjenigen großen Gemeinden der nördlichen Provinzen, wo, der weiten Entfernung wegen, die Kirchgänger schon am Sonnabend anlangen; bey den übrigen Kirchen der nördlichen und bey den Kirchen einiger mittleren Provinzen, z. B. Smålands, wo die Entfernungen nicht so groß sind, trifft man, statt der Kirchenbuden, nur Reihen von Kirchenställen.

Neuzubauende Kirchen dürfen, nach einer

Königl. Verordnug von 1805, nicht innerhalb des Dorfes erbaut werden, wie es denn auch die meisten der älteren Kirchen nicht sind. Wünscht die Gemeinde eine neue Kirche zu bauen; so muß es nicht nur zuerst dem Könige und dann dem Bischof und Consistorinm angezeigt (K. O. c. 27. § 1), sondern auch der Riß zum äußeren Kirchengebäude, wie zur inneren Einrichtung, eben so wie der Riß! zu neuen Kirchhöfen, dem Königl. Ober=Intendentur=Amt in Stockholm zur Prüfung eingesandt und vom Könige durch eigenhändige Unterschrift genehmigt seyn, bevor der Bau beginnen darf, und nun, über der großen Kirchthüre, der Name des Königs, unter dessen Regierung, und das Jahr, in welchem der Bau oder die Erweiterung und Erneuerung vorgenommen worden, gewöhnlich zugleich mit passendem biblischen Spruch, eingemeisselt wird. Inschriften auf Grabmälern, und überhaupt allen öffentlichen Gebäuden und Monumenten, Schaumünzen und Jettons müssen der Königl. Academie der schönen Wissenschaften (Vitterhet), der Geschichte und der Alterthümer zur Genehmigung vorgelegt werden.

Den Bau und die Unterhaltung der Kirchen beschaffen die Gemeinden (Byggninga=Balk, c. XXVI. § 1); doch ist es verstattet, die Ko=

sten der Glockenstühle und der Kirchmauern aus der Kirchencasse zu bestreiten, insofern diese, wenn sie Mangel hat, doch von der Gemeinde gefüllt werden muß. Die Capellgemeinden geben nicht nur die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Capelle her, sondern tragen auch zum Bau der Mutterkirche bey, jedoch nur insoweit als diese nicht grösser gebaut wird, als sie zur Zeit der Anlegung der Capelle war; die Filiale tragen zum Bau der Mutterkirche nur in dem Fall bey, wo diese zu gegenseitigem Beytrage sich anheischig gemacht hat. In Hinsicht auf Bau und Reparatur bestehen einige allgemeine Vorschriften: Mauern und Gewölben müssen vollendet seyn, bevor an der inneren Einrichtung gearbeitet werden darf; die Glocken sollen, wo möglich, im massiven Thurm hängen, dieser aber nicht hoch und spitzig, sondern mit einem Wetterdach von mittelmäßiger Größe versehen seyn; die Mauern des Kirchhofs und der Kirche, sollen (seit 1764) nicht, wie es lange und schon aus den päpstlichen Zeiten her gebräuchlich war, welches aber unnütze Reparaturen veranlaßt, von außen getüncht oder mit Holz oder Spohn bekleidet, vielmehr, wo sie nicht von Granit, Feldsteinen 2c., sondern von Mau-

ersteinen aufgeführt sind, mit Ziegeln, Schiefer und dergl. gedeckt werden.

Am Bau der Kirche, Pfarre und anderer Gemeindegebäude nehmen in der Regel alle Kirchspielsgenossen Theil; die Kosten werden nach der nicht herabgesetzten Hufenzahl vertheilt; die Handdienste pflegen von den Einliegern geleistet zu werden, jedoch die Soldatenfamilien ausgenommen, welche frey sind; in Schonen, Halland, Blekingen und Bohus ist der Adel vom Kirchen- und Pfarrbau befreyt; dagegen bey Patronatspfarren dort die Patronen die Kirchen, und die Pfarrer, selbst auch bey consistoriellen rc. Pfarren, ihre Höfe bauen und repariren. Um die der Gemeinde zufallende Baulast zu erleichtern, ist verordnet und wird bey den Visitationen ermuntert, in jeder Gemeinde, durch eine im Gemeinderath (Sockenstämma) getroffene Vereinbarung, eine jährliche Abgabe zu bestimmen, welche baar oder in Naturalien, nach Hufenzahl, entrichtet wird, und in Hinsicht deren die Gemeindedeputirten die Beytreibung, im Ausbleibungsfall, mit Mündigkeit königlicher Beamten vollziehen. Ist eine solche Baucasse vorhanden, aber die Gemeinde zu arm, um aus dieser Casse und anderweitigen eigenen Mitteln die Baukosten zu bestreiten; so darf beym Könige, durch das Consistorium, um

eine Stifts- oder Reichs-Collecte angesucht werden; hat aber die Gemeinde nicht allmählig durch jährliche Gemeindebeiträge zum Kirchenbau gesammelt oder aus Fahrlässigkeit die Kirche verfallen lassen *); so wird das Ansuchen um eine Collecte gar nicht angenommen, vielmehr die Gemeinde strenge angehalten, ganz aus eigenen Mitteln den Bau zu bestreiten. Uebrigens geht der Ansuchung um eine Collecte folgendes voran: der Kirchspielsstand (Gemeinderath) erkennt die Collecte für nothwendig; worauf der königliche Districtsrichter, in Gegenwart des Contractspropstes oder eines andern vom Consistorium bevollmächtigten Geistlichen, ferner des Pastors der Gemeinde, des Kirchenraths, der Kirchenprovisoren und anderer Kirchspielsdeputirten, so wie eines geschickten Baumeisters und tüchtiger Handwerker, Besichtigung an Ort und Stelle hält: hier wird der vorzunehmende Bau genau untersucht, Riß und Kostenverschlag angefertigt, auf letzteren aber nur das aufgeführt, was die Gemeinde baar auszugeben hat, nicht was sie selbst an Holz, Steinen etc. besitzt, oder an Spann- und Handdiensten leistet (über die Kosten muß auch das königliche

---

*) Dem Pastor und den Provisoren liegt es ob, wenigstens zweymahl jährlich, Kirchgebäude, Kirchhofsmauern u. s. w. zu besichtigen.

Bauamt befragt werden); die Einkünfte und Ausgaben der Kirche werden in Berathung gezogen; die Hufen- und Familienzahl der Gemeinde verzeichnet; deßgl. was die Gemeinde seit dem J. 1720, zum Kirchenbau aus eignen Mitteln beygetragen, oder ob sie deßhalb Collecten vom Stift oder vom gesammten Reiche erhalten, und wie hoch sich diese Collecten belaufen. Nun erst meldet das Consistorium die Bitte der Gemeinde, mit Begutachtung, dem Könige an; ein Gleiches geschieht vom Gouverneur der Provinz (Landshöfding), durch welchen in diesem Fall auch der Bericht des Consistoriums übersandt wird; und der König bewilligt nun eine oder mehrere Collecten entweder innerhalb des Bißthums, zu welchem die Gemeinde gehört, oder über das gesammte Reich. Finden Consistorium und Landshöfding das Ansuchen um eine Collecte unstatthaft; so widerrathen sie es der Gemeinde; besteht diese aber auf ihren Vorsatz, so befördern sie die Bitte mit ausdrücklicher Erklärung der Unstatthaftigkeit an den König. Gemeinden, deren Kirchen unter Bau stehen, sind vom Beytrage zu Collecten befreyt; in den übrigen Kirchen, nur die der Insel Gottland ausgenommen, deren Gemeinden von Collecten und Stambüchern (§ 42) frey sind, wird an einem vom Stifts-Consistorio bestimmten

Sonntage, wo dann der Klingelbeutel wegfällt, gesammelt, der Belauf in jeder Kirche verzeichnet und dem Contractspropst zugesandt, von diesem aber zugleich mit den übrigen Collectmitteln der Propstey vor dem 1. May des nächsten Jahres dem Consistorium, und von diesem sofort der Kirche, für welche gesammelt wurde, zugestellt.— Zum Bau eines Glockenstuhls werden keine Collecten bewilliget. — Ueber die richtige Verwendung der Collecten wird bey den Visitationen Untersuchung angestellt.

Größere Reparaturen, welche die Summe von 50 Bankthalern übersteigen, müssen vom Consistorium und vom Landshöfding genehmiget seyn, bevor sie vorgenommen werden dürfen. Kleinere Reparaturen können Pastor und Provisoren, nachdem die Gemeinde gehört ist, vornehmen. Die Umgießung der Glocken bedarf der höheren Genehmigung; die alten Glocken werden im Ganzen, nicht in Stücken, gewogen, und der Gießer leistet Bürgschaft, welche erst nach 24stündigem Probeläuten aufhört. So in Lunds Stift. Die Art der Beschaffung der Reparaturen hängt von der Gemeinde ab; wählt sie den Weg der Entreprenade, so muß der Unternehmer für die Dauerhaftigkeit des Baues auf eine gewisse Reihe von Jahren Bürgschaft leisten; die erste Hälfte

der Accordssumme darf indeß vorschußweise, gegen Sicherheit, die zweyte Hälfte aber erst nach Beendigung und Approbation des Baues, ausgezahlt werden. — Die Kirchhofsmauern pflegen zur Unterhaltung unter die Eingepfarrten vertheilt zu werden.

Adeliche Capellen werden, wie adeliche Begräbnißstellen, von den Besitzern unterhalten.

Das Einkaufen in die Reichs-Brandcasse ist oft empfohlen worden *); es geschieht aus der Kirchencasse; übrigens nach denselben Sätzen, wie Privatgebäude, da doch letztere mehr der Gefahr ausgesetzt sind. Bißher sind nur wenige Kirchen eingekauft worden.

Das Kirchenvermögen verwalten der Pastor und die Kirchenprovisoren **). Die Beaufsichti-

*) Es giebt Fälle, wo der König die Ansuchung um Bewilligung einer Collecte zum Wiederaufbau einer eingeäscherten Kirche bloß aus dem Grunde abgeschlagen hat, weil die abgebrannte Kirche nicht versichert war; z. B. das Gesuch der Gemeinde Alfta in Helsingland 1791. — Königl. Verordnung vom 6. Oct. 1805.

**) Bis zum J. 1811, war in den Provinzen Schonen, Blekingen, Halland und Bohuslän die Verwaltung der Kirchenmittel den Kircheninspectoren aufgetragen; durch die Königl. Verordnung vom 11. Sept. 1811 wurde aber das Amt der Kircheninspectoren aufgehoben, und die Verwaltung den Pastoren beygelegt, denen nun

gung der Verwaltung liegt den Contractspröpsten, dem Consistorio und dem Landshöfding ob; dieser sendet die Rechnungen an das Königl. Kammer-Collegium in Stockholm ein. Wo der Patron an der Verwaltung Theil hat, ist auch er zur Rechenschaft verpflichtet. Die Rechnungen werden vom 1. May zum 1. May von den Provisoren geführt, und nicht bloß vom Pastor besonders genehmigt, sondern auch jährlich auf dem Kirchspielsstand geprüft und bestätigt, und dann an den Propst überschickt. Uebersteigt das baare Vermögen die Summe von 1000 Bankthalern, so wird es auf Zinsen sicher ausgeliehen; doch also, daß 50 Rthlr. in Cassa bleiben. Kann jene Ausleihung nicht bewerkstelliget werden; so pflegt man, z. B. in Schonen, der Sicherheit wegen, das Geld an die nächste Landrenterey abzugeben. Bürgschafts- und Schuldbriefe müssen eigenhändig unterschrieben, oder, falls der Aussteller nicht schreiben kann, von zwey Zeugen unterzeichnet und von einem derselben eigenhändig geschrieben seyn; Bürgschaften verpflichten nur ein Jahr nach dem Tage, wo der eigentliche

---

bey allen Kirchen des Reichs dieses Geschäfft obliegt, mit Ausnahme der Domkirchen, wo nicht die Pastoren, sondern die Syßlomän (§ 8) die Verwaltung führen.

Schuldner hätte bezahlen sollen, binnen welchen Zeitraums die Klage gegen den Bürgen erhoben werden muß; Ansprüche an Schuldner verjähren nach 10 Jahren. Wenn gleich die Gemeinde den Mangel der Kirchencasse füllen muß, so darf sie doch keineswegs eigenmächtig über die Verwendung der Kirchenmittel disponiren; und Verleihung darf nur gegen Pfand oder hypothecarische Sicherheit geschehen; übrigens, wo möglich, nicht das Ganze an Einen, damit in der Noth mehreren geholfen werden könne (Verordnung in Strengnäs Stift 1775).

Ueber das lose Eigenthum der Kirche wird eine Inventarienliste geführt; auch ist bereits durch die K. O. c. 24. § 8 (und neuerdings durch die Königl. Verordnung v. 12. April 1815 namentlich für die Provinzen, wo ehemals Kircheninspectoren waren), festgesetzt worden, daß bey jeder Kirche ein Verzeichniß über die liegenden Gründe *), die davon einkommenden Pächte und die Pächter, vorhanden seyn, und über die gute

*) In einzelnen Stiften, z. B. Linköping, hat man schon in früheren Zeiten versucht, aus diesen bey den einzelnen Kirchen befindlichen Listen einen Zusammentrag über das Eigenthum der sämmtlichen Kirchen des Stifts (Stiftsbok) zu veranstalten; allein bisher ist ein solches Stiftsbuch noch nirgends zu Stande gekommen.

Bearbeitung der Grundstücke, wenigstens alle fünf Jahre, von Pastor und Provisoren Besichtigung gehalten werden solle; sobald etwas von dem festen Eigenthum der Kirche verloren gegangen ist, hat Pastor durch einen Rechtskundigen die Thatsache gerichtlich zu bestätigen; worauf das Consistorium, nach erhaltener Anzeige, einen Bevollmächtigten ernennt und der Advocat-Fiscal (der Fiscal beym Hofgericht) beym Hofgericht die Sache unentgeldlich betreibt. Auch über das sonstige feste Einkommen der Kirchen, namentlich die Zehnten, die aber nur in einigen Provinzen noch Statt finden, müssen Listen geführt werden. In den Provinzen Schonen, Blekingen, Halland und Bohuslän müssen diese Verzeichnisse in duplo ausgefertiget werden; das eine bleibt bey den Kirchen, das andere erhält der Contractspropst.

Nur in Gegenwart der Provisoren und gegen Schein dürfen Documente und Inventarienliste vom Pastor aus der Sacristey genommen werden; gesetzlich bestätigte Abschriften der Documente sollen, wenn sie merkwürdig und wichtig sind, angefertigt und ans Consistorium eingesandt werden. Bey Sterbefällen hat der Propst oder der von ihm Beauftragte sofort genau nachzusehen, ob dergleichen Papiere und Bücher im Sterbhause des

Pastors vorhanden sind; finden sie sich dort, so werden sie sogleich in der Sacristey verwahrt; in Hinsicht dessen, was am Kircheninventarium fehlt, sind die Erben zum Ersatz verpflichtet. — Nur mit besonderer Genehmigung dürfen unnütze und verbrauchte Inventarienstücke verkauft werden. Wo Kirchspielskarten nicht vorhanden oder nicht genau und detaillirt genug abgefaßt sind; ist man bemüht, besondere geometrische Charten über die Ländereyen der Kirche und Pfarre aufzunehmen, die auch bey vielen Kirchen bereits gefunden werden. Ueber Pfarrinventar und Pfarrländereyen soll ein besonderes Buch geführt werden (K. O. c. 24. § 8 n. 3); doch Kirchenmatrikeln, wie in Deutschland, wo auch die Einkünfte des Pastors ꝛc. aufgeführt werden, giebt es nicht.

Wo die Pfarren wenig Acker haben, ist es dem Pastor erlaubt, auch den Kirchenacker gegen eine geringe jährliche Abgabe zu benuzzen, doch gehört die Benutzung dieses Ackers nicht zum Gnadenjahr.

Für Bemühung mit der Kirchenrechnung pflegt dem Pastor eine jährliche kleine Bezalung ausgesetzt zu seyn.

Die gewöhnlichsten **Ausgaben** der Kirchencasse sind folgende:

1) Für die Oblaten und den Wein beym heiligen Abendmahle *).

2) Für Schreibmaterialien oder für Führung der Kirchenrechnung.

3) Lohn der niederen Kirchenbedienten, besonders der Kirchenwächter; in einigen Stiften auch des Consistoralpedellen.

4) Reparatur und Bau des Glockenstuhls und der äußeren Kirchenwände.

5) An einigen Orten Gehalt für die Wehmutter des Kirchspiels.

6) In einigen Stiften für ein Exemplar der gedruckten Circulaire des Stifts; auch zuweilen andere Bücher, die, nach Königl. Verordnung, von den Kirchen angeschafft werden sollen.

7) Eine jährliche Unterstützung für die Predigerwittwen (Enkehjelp § 48).

An den Orten, wo den Kirchen der eigentliche Zehnte verblieben ist, werden von ihnen noch die Propsttonne (§ 8), die Bibeldrucktonne (§ 9),

---

*) In mehreren Gemeinden, z. B. im ganzen Stift Skara, wird diese Ausgabe, falls das Weinkorn nicht hinreicht, nicht aus Kirchenmitteln, sondern durch Zusammenschuß des Kirchspiels bestritten. Diese Sitte ist vielleicht, in Folge der Königl. Resolution vom 27. August 1668 §. 11. noch allgemeiner; doch nicht gerade überall, wo Vindren erlegt werden.

der Studienschatz für den Bischof, des Zehntkorn für den Academie-Staat, ein Theil des Lohns des Landkämmerers (Landscamrerare) und einige andere kleine Ausgaben *) bestritten. Wo dieser Zehnte aber nicht mehr den Kirchen zufällt, sondern von der Krone administrirt wird, werden diese oder, wo sie nicht statt finden, andere Ausgaben unmittelbar aus dem Kirchenzehnten von den Kronbeamten bezalt. In Halland und Blekingen ist jener Zehnte ganz den Kirchen geblieben; in Schonen theilweise (5 und 6 bis 60 und 70 Tonnen und mehr); auch in Herjeådalen haben die Kirchen ihren Zehnten behalten; in Bohuslän wird der Kirchenzehnte durch ein geringes Geld von den Gemeinden gelöset, dagegen diese aber, wie überall, den Bedarf der Kirchen befriedigen müssen.

Die hauptsächlichsten und allgemeinsten **Einkünfte der Kirchen** sind, folgende:

1) In den genannten ehemals Dänischen Provinzen der **Kirchen-Fruchtzehnte**, der aber einem Theile nach, für die Universität und ähnliche Zwecke verwandt wird, in den übrigen

*) Z. B. die Abgabe für die Communität in Lund, und das Wachslichtgeld an den akademischen Rentmeister.

alt=Schwedischen Provinzen, statt dieses von Gustav I. eingezogenen Kirchenzehnten: a) Weinkorn (vinsäd), zum Ankauf des Abendmahlweins und der Oblaten, an den verschiedenen Orten von sehr verschiedenem Belauf, doch wenigstens einige Tonnen; und b) das Baukorn (Byggningssäd), auch sehr verschieden, oft nur Eine Tonne; — übrigens für jede Kirche *).

---

*) In katholischen Zeiten wurden Grund= oder Fruchtzehnte also vertheilt, daß dem Pastor 3/9, der Kirche 2/9, dem Bischof 2/9, und den Armen 2/9 zufielen; 1248 auf dem Concil von Skenninge wurden, auf päpstlichen Betrieb, bey den einzelnen Domkirchen Collegia Canonicorum bestellt, und diesen der bisherige Armenzehnte beygelegt, den sie aber nicht überall ganz erhalten zu haben scheinen; im Stift Åbo hatte bereits früher, neben den Armen, der Dom seinen Theil erhalten. Auf dem Reichstage zu Westerås 1527 (bestätigt auf dem Reichstage von Strengnäs 1529, nachdem bereits 1525 ein Theil für das Heer verwandt worden war), zog die Krone mit Bewilligung der Stände 2/3tel dieses Zehnten ein; 1/3tel blieb unter dem Namen: Tertialtionde, dem Pastor, und wird, nach wie vor, von sämmtlichem Getraideacker des Kirchspiels in Garben oder nach Uebereinkommen gegeben (§ 9), nur die Colonisten (nybyggare) sind während der Freyjahre auch von diesem Zehnten frey (Kgl. Verordnung v. 12. Aug. 1783, 15. Aug. 1789. Vom Kronzehnten, der auch Kyrkoherbergezehnten (Kirchenbudezehnten) heißt, sind frey: 1) die

2) Die Zinsen legirter oder ersparter Capitalien.

3) Die Pacht von den der Kirche gehörigen

Ritterhufen; 2) die geistlichen Amtsländereyen; 3) die Militairhufen; 4) Urbarmachungen; 5) die Colonistenhöfe (nybyggen) während der Freyjahre. Das Zehntgeben nach Zählung und Probedröschen ist jetzt nur noch an wenigen Orten üblich; vielmehr ist fast überall der Kronzehnte ein- für allemal fest bestimmt; und auch bey dem Pastorzehnten werden diese festen Bestimmungen, freylich oft nur auf Lebenszeit des Besitzers, (Tiondesättningar), immer häufiger. Der Kronzehnte wird folgendermaßen verwandt: 1) Für die Kirchen als Wein- und Baukorn; 2) für die Domkirchen (Domtonne); 3) für die Contractspröpste (Propsttonne); 4) Bibeldruckstonne (§ 4); 5) der vierzigste Theil für die Invaliden (Krigsmanshus) und das große Waisenhaus; 6) für die Pastoren als Ersatzkorn (Wederlag, (§ 9); 7) als Damspann für die Kirchenprovisoren, aber auch nur da, wo die Einhebung noch in Natura geschieht; 8) der Rest fällt theils den Bischöfen, Academien und Schulen, theils Militair- und Civilbeamten als Lohn, theils der Krone zu; alles in gehäuftem Maaß, nur das Ersatz- und das Lohnkorn für das Militair und andere Beamten ausgenommen. Ueber die Einhebung und Vertheilung dieses Zehnten sind an jedem Orte Listen vorhanden. — Außer dem Fruchtzehnten genießt die Geistlichkeit auch Zehnten vom Bergbau, der ihr ganz zufällt, rc., wovon § 9 geredet worden ist. Auf Gottland fällt der gesammte Kronzehnte der Geistlichkeit zu, laut Königl. Verordn.

Ländereyen, Waldungen, Fischereyen rc.; in den alt-Schwedischen Provinzen haben aber nur wenige Kirchen Grundbesitz. In den Zeiten der Stiftung erhielt jede Kirche ein Grundstück, bey den größeren Gemeinden (Häradskyrkor) von 8, bey den kleineren (Tolftakyrkor) von 4 Tonnen Aussaat (1 oder ½ mark land); bald vergrösserten sich diese Besitzungen, durch Schenkungen, außerordentlich; aber zur Zeit der Reformation ward das Meiste zum Beßten der Krone eingezogen oder den Familien der Schenkenden zurückgegeben, bis 1540 und öfters in späteren Zeiten den Kirchen ihr, freylich damals schon sehr vermindertes, Eigenthum bestätigt wurde; indeß gehört das Uebriggebliebene meist den Pfarren, und fast nur in den ehemals Dänischen Provinzen haben noch mehrere Kirchen bedeutenden

---

vom 22. July 1695. — In den ehemals Dänischen Provinzen, wo, nach alten Rechten, womit die Provinzen übernommen wurden, den einzelnen Kirchen der Zehnte geblieben ist, wird der Kornzehnte überhaupt in Bischofs-, oder eigentlich Kron-, Kirchen- und Pastor-(Präst-) Zehnte eingetheilt. — Ist auf einem Hofe, von welchem der Kirchzehnte entrichtet wird, so großer Mißwachs, daß die Entrichtung unmöglich ist, so kann es der Besitzer dem Landshöfding und Bischof anzeigen, welche nun resolviren; solche Fälle sind aber höchst selten.

Grundbesitz; in Alt-Schweden seltener. Uebrigens dürfen Kirchenäcker, Kirchenhöfe, und überhaupt das feste Eigenthum der Kirche nicht verkauft werden, es sey denn in besonderen Fällen mit königlicher Genehmigung. Die Verpachtung geschieht einzeln an Kirchspielsgenossen, und zwar, falls der Kirchenacker mit einer anderen Hufe verbunden ist, auf Lebenszeit an den Besitzer dieser Hufe, oder als stets dem Besitz der Hufe mitfolgend, sonst auf 25 bis 30 Jahre; die Pacht wird, theils in Korn, theils baar nach dem Marktpreise entrichtet. Der Pächter erhält einen Pachtbrief; und über den gesammten Grundbesitz der Kirche wird ein besonderes Grundbuch (Jordbok) geführt, auch wohl Abschrift davon dem Consistorium eingesandt. Wo die Geistlichkeit nur wenig Acker hat, benutzt sie den Kirchenacker, wie oben erwähnt, gegen eine geringe Abgabe an die Kirche. Wo Erbpacht üblich ist, wird, außer der jährlichen Pacht, von jedem neuen Besitzer, ein Handgeld (städja) erlegt.

4) Vermächtnisse, und freywillige Gaben einzelner; welche beyde in Schweden nicht selten vorkommen, auch außer den unter n. 6. anzuführenden; die Gaben, besonders bey Genesung und anderen glücklichen Ereignissen, am Sonntag in

der Sacristey, dargebracht; auch wohl bey der Feyer des heiligen Abendmahls.

5) Das Klingbeutelgeld, welches nach geendigtem Gottesdienst, in Gegenwart des Geistlichen, von den Provisoren gezählt, und in ein besonderes Buch eingeschieben wird; dieses Buch wird auf dem Kirchspielsstand untersucht und genehmigt. Der Klingbeutel, gewöhnlich von Sammet, mit eingesticktem Kreuze wird, in der Regel, nur an einigen Sonn- und Festtagen, und, zwar meistens im Vormittagsgottesdienst, umgetragen; selten ist er in der Kirche befestiget (§ 43). An einigen Orten z. B. in Lund, fällt der Ertrag den Armen zu *).

6) Abgaben der Gemeindeglieder: bey Begräbnissen für die Erde und für die Glocken, (die Summe wird, im Gemeinderath, nach dem Bedarf der Kirche und dem Vermögen des Kirchspiels, bestimmt, die Abgabe ist indeß mehr in Städten als auf dem Lande üblich); deßgleichen bey Aufgeboten der Verlobten, von Kirchgängerinnen, bey Hochzeiten, Kindtaufen. Bey diesen Abgaben zeigt sich nicht selten durch freywillige ansehnliche Erhö-

---

*) K. O. vom J. 1571. Fol. XCII. sagt: die Festtage, wo das meiste Volk zugegen ist, soll für die Armen gesammelt werden.

hung des Festgesetzten, wo anders eine gewisse Summe festgestellt ist, die Liebe der Gemeinde zur Kirche. Wo die Kirche eine Brautkrone besitzt, leiht sie sie bey Trauungen aus und erhält dafür Bezahlung.

7) In sehr vielen, wohl den meisten, Kirchspielen ist es üblich, daß die Gemeinde ein jährliches Weingeld (Winören) erlegt, indem der oben genannte Winsäd selten zur Anschaffung des Weins und der Oblaten, bey den großen Gemeinden und den zahlreichen Communionen, hinreicht (§ 29. n. 4).

8) Geldstrafen (pligtpenningar, sakören), theils von den Districtsrichtern bey den Rechtstägen (Ting), und von den Magisträten erkannt, und durch Kronbeamte eingetrieben, theils vom Kirchenrath und vom Kirchspielsstande verhängt, theils nach bestimmten Gesetzen vom Pastor ausgesprochen, z. B. für unehelichen Beyschlaf, für anticipirten Beyschlaf (otidigt sängelag) der Verlobten. Diese Strafen fallen der Kirche zu, wo das Vergehen Statt fand; bey Sünden der Hurerey aber da, wo die Geburt erfolgte, wenn anders eine solche Frucht der Unzucht war. Die Geldstrafen sind bald mehr, bald minder bedeutend, in den meisten Fällen aber geringe, weil sie in früheren Zeiten verordnet wurden, wo das

Geld einen höheren Werth hatte; in dieser Hinsicht entsprechen sie nicht ganz dem ursprünglichen Zwecke, wenn gleich die dadurch ausgesprochene öffentliche Anerkennung des Lasters von Seiten des Staats und der Kirche sehr wichtig ist. Ueber die vom Richter erkannten Strafen führt dieser selbst eine Liste, welche, des Controls wegen, dem Pastor, und, der allgemeinen Uebersicht wegen, auch dem Consistorium mitgetheilt wird. Eben so pflegen auch für die Armen Geldstrafen erkannt zu werden.

Die auf diese Weise, oft außer anderweitigen Strafen, also geahndeten Vergehungen sind verschiedener Art: Ehebruch, Unzucht der Unverheyratheten, anticipirter Beyschlaf der Verlobten, Schwängerung unter Eheversprechen, Mißbrauch des Schmucks keuscher Bräute, Trunkenheit in der Kirche, Versäumniß der Hausprüfung (Husförhör), Branntweinsverkauf während des Gottesdienstes, Störung des Gottesdienstes, gesetzwidrige Verlängerung der Hochzeiten und Leichenschmäuse, und andere Vergehungen, die in irgend einer kirchlichen Beziehung stehen und worüber in geistlichen und weltlichen Gesetzen die nöthigen Bestimmungen vorhanden sind; so ist eine solche Strafe z. B. mit jeder Kirchenbuße (§ 45) verbunden. Die vom Kirchenrath

oder Kirchspielsstand verhängten oder vom Pastor für eintretend erklärten Strafen werden von den Sexmän eingetrieben. Ist der zu Bestrafende außer Stande, die erkannte Geldstrafe zu erlegen, so muß er sie durch Leibesarbeit abverdienen, wobey ein Tagwerk gleich gerechnet wird dem, in der jährlichen Markttaxe bestimmten, halben Tagelohn eines Knechtes.

Die Domkirchen haben größere Einkünfte als die meisten übrigen Kirchen. Denn sie erhalten, statt des Vin- und Byggningssäd oder des Kyrkotionde, die weit beträchtlichere Domkirchentonne (Domkyrkotunna), d. h. 1 bis 2 Tonnen Getraide von jeder Kirche des Stifts, mit Uebermaaß; es wird aber damit auch die Reparatur des Doms und der Bischofsresidenz bestritten. Die Verwaltung hat der Sysslomau unter Aufsicht des Consistoriums (§ 8). — Vor dem 1. Juni muß die Domkirchenrechnung der Kämmerey der Statthalterschaft (Landscomtoir) übergeben seyn; worauf die Verantwortlichkeit in Hinsicht dieser Rechnung noch drey Jahre fortdauert.

§ 22.

Von der kirchlichen und häuslichen Feyer der Sonn-, Bet- und Festtage.

Wer oft Gelegenheit gehabt hat, dem Gottesdienste in Schwedischen Kirchen beyzuwohnen, dem kann die Bemerkung nicht entgangen seyn, daß, wenn gleich auch dort, wie in andern Ländern, nicht bloß gute, sondern auch schlechte Predigten gehalten werden, dennoch ein großer, kräftiger Eindruck gar oft und leicht in den Herzen zurückgelassen wird, und zwar mehr als solches unter gleichen Umständen in andern protestantischen Kirchen der Fall zu seyn pflegt. Sollte die Ursache davon wohl in dem, im Ganzen mehr biblischen Geist der Predigten und der Liturgie, und in der größeren Feyerlichkeit des Gottesdienstes überhaupt liegen?

Nach der Kirchenordnung wird und wurde von jeher auf dem platten Lande nur einmal Sonntags gepredigt, mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, wo dreymal gepredigt, der Bettage, wo Früh- und Vormittagsgottesdienst, und des Charfreytags, wo Vor- und Nachmittagsgottesdienst gehalten wird; in mehreren Provinzen ist indeß die Nachmittagspredigt an den ersten Tagen der drey hohen Feste nicht üblich; in Westerbotten wird überdieß an einzelnen Orten an den Herbst- und Wintersonntagen, wo am vorhergehenden Sonnabend die Katechismus- und die Fastenpredigten statt-

fanden, Frühgottesdienst gehalten: dieser findet dort auch am 2ten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage Statt; dagegen am ersten Feyertage nur Vor- und Nachmittagsgottesdienst gehalten zu werden pflegt. In einzelnen Landgemeinden halten die Pastoren, aus eigener Bewegung, an den Sonntag-Nachmittagen Epistel- und Catechismus-Erklärung. — In vielen Provinzen sind die Christmetten am ersten Festtage, am Frühmorgen um 5 Uhr, noch üblich, und pflegt die Erleuchtung der Kirche von den Dörfern, einer Reihenfolge nach, bestritten zu werden.

In den Städten soll, nach der Kirchenordnung, an jedem gottesdienstlichen Tage dreymal gepredigt werden; durch die Königl. Verordnung vom 12. Nov. 1808 ist aber in allen *) Städten (was bis dahin schon in einzelnen geschehen war) in der dunkleren Jahreszeit (vom 1. Septbr. bis 1. May), mit Ausnahme des Advents-Sonntages, der Bettage, des Neujahrs- und Char-

*) Doch soll auch noch jetzt in Götheborg der Frühgottesdienst, im Winter wie im Sommer, üblich seyn. In mehreren Städten wird auch im Sommer nur an Festtagen Frühpredigt gehalten, so wie in einigen auch nicht sonntäglich, in einigen nur im Winter, Nachmittagsgottesdienst gehalten wird.

freytages, der beyden Weihnachts= und Osterta=
ge, die Frühpredigt abgeschafft und eine Cate=
chismusprüfung, die, einer Reihenfolge nach, mit
einzelnen Abtheilungen der Gemeinde angestellt
wird, an die Stelle gesetzt worden; von dieser
Prüfung, auch Kirchenprüfung (Kyrkoförhör) ge=
nannt, wird § 34 die Rede seyn.

Die Liturgie des sonntäglichen Gottesdien=
stes ist folgende:

Den Frühgottesdienst (Ottesång) eröffnet
ein Morgenlied, worauf, nach dem Gesang einer
auf die Predigt sich beziehenden Liederstrophe,
der Prediger die Kanzel betritt, zuerst ein Mor=
gengebet und dann das V. U. betet (während
des V. U. knien Prediger und Gemeinde), und
nun die eigentliche Predigt über ein Stück des
Catechismus hält. Nach der Predigt liest er ein,
auch nach der Vormittagspredigt gebräuchliches,
allgemeines Kirchengebet: Gelobt sey Gott und
gepriesen rc. (§ 24), welches vorgeschrieben ist,
an Festtagen das Festgebet, woran sich ein Ge=
bet für den König und Sein Haus, ein Gebet
für die Kranken und ein V. U. anschließt; wor=
auf der Segen, während dessen die Gemeinde
kniet, von der Kanzel gesprochen wird, der Pre=
diger mit einem passenden biblischen Spruch die
Kanzel verläßt, und, gewöhnlich nach einem

Präludium der Orgel (wie überhaupt diese Präludien üblich sind), mit dem Gesange eines kurzen Liedes die Frühkirche geschlossen wird. Etwas Eigenthümliches des sonntägigen Früh- und auch Nachmittagsgottesdienstes ist es, das kein Altardienst Statt findet; wohl aber ist derselbe an Fest- und Bettagen üblich.

Nicht lange hernach, etwa eine halbe Stunde, oft noch kürzer, beginnt der Haupt- oder Vormittagsgottesdienst (Högmässo-Gudstjenst) oder die Reihe der kirchlichen Handlungen, die an diesen Gottesdienst geknüpft zu werden oder denselben zu bilden pflegen, in folgender Ordnung:

1) Die Christenthumsprüfung mit einzelnen Abtheilungen der Gemeinde (Kyrkoförhör), wenn solche gerade Statt findet (§ 34); in welchem Fall der Frühgottesdienst wegfällt.

2) Die Beichte, falls solche nicht am Sonnabend gehalten wird.

3) Das Begräbniß, — welches aber auch vor n. 1 und 2 vorgenommen werden kann, falls es, der frühen Ankunft der Leiche und der zahlreichen Leichenprocession wegen, dem Prediger gerathen scheint.

4) Die Taufe, wenn sie nämlich in der Kirche geschieht.

5) Die Einsegnung der Sechswöchnerinnen;

wollen diese aber am selbigen Sonntage zur Communion gehen, so darf die Einsegnung da, wo die Beichte am Sonntag Morgen üblich ist, der Beichte vorangehen.

6) Der erste Theil der Trauung (Vigsel).

7) Der eigentliche Vormittagsgottesdienst: Gesang, Altardienst und Predigt.

8) Leichenpredigt oder Personalien in Beziehung auf die am Morgen bestattete Leiche (§ 33).

9) Der zweyte Theil der Trauung (Brudmässa).

10) Die Feyer des heiligen Abendmahls.

11) Sprechung des Segens vom Altar.

12) Das sogenannte Predikoförhör, eine katechetische Wiederholung der Predigt (§ 24).

13) Absolution der Büßenden.

14) Aufzeichnung derer, welche am nächsten Sonn- oder Festtage an der Beichte und dem heiligen Abendmahl Theil zu nehmen wünschen; an einigen Orten geschieht diese Aufzeichnung am Sonnabend. — Die Prüfung der Communicanten, bevor sie zur Beichte zugelassen werden, (Communionförhör), folgt gewöhnlich an nächsten Sonntage nach der Aufzeichnung.

Die Liturgie des Vormittagsgottesdienstes ist folgende:

1) Gemeindegesang eines kurzen Liedes.

2) Ein Geistlicher tritt in den Altar, und betet mit gegen die Gemeinde *) gerichtetem Angesicht: Heilig, heilig, heilig, Herr, Gott, Allmächtiger! Voll sind Himmel und Erde deiner Herrlichkeit! Wir ehren und preisen, wir beten dich an, wir danken dir für deine Wunder, Herr, Gott, himmlischer König, Gott Vater, Allmächtiger, Herr, eingeborner Sohn des Allerhöchsten, Jesu Christe, Heiliger Geist, Geist des Friedens, der Wahrheit und der Gnade!

Dich, ewiger Gott, loben alle deine Werke: ewig, wie du selber bist, ist deine Macht; unwandelbar deine Liebe. Blicke mit Milde herab, ewiger Gott, auf ein Volk, welches versammelt ist in deinem Heiligthum, dich anzubeten, dir zu danken für deine Wohlthaten und über sein Geistliches und Leibliches deine Gnade zu erflehen. Erleuchte unsern Verstand zu deiner Erkenntniß, und lehre unsere Herzen, dir heilige Opfer eines ächten Gehorsams darzubringen." Der Anrufung der heiligen Dreyei-

*) Alles, was sich auf Sündenbekenntniß bezieht, auch Gebete, spricht der Prediger gegen die Gemeinde gewendet; die übrigen Gebete aber gegen den Altar gerichtet.

nigkeit folgt nun ein Bekenntniß der Sünde und ein Gebet um Vergebung, welches sich unmittelbar an jene Anrufung anschließt: „Gebeugt durch die Last unserer Sünden fallen wir nieder vor dir im Staube und flehen um Gnade und Vergebung, o Gott, du unser Erlöser. Milde und gütig bist du; groß von Gnade und Barmherzigkeit. Erhöre gnädig unsre vereinten Gebete, die wir hier zu deinem Throne emporsenden.“ Nach diesen Worten kniet der Geistliche im Altar, und spricht langsam und feyerlich das gleichfalls in der Liturgie vorgeschiebene Sündenbekenntniß, welches mit einer vertrauensvollen Bitte um Vergebung endigt *); worauf das Kyrie Eleison folgt:

---

*) Das Sündenbekenntniß lautet nach der Liturgie folgendermaaßen:

Ich, armer, sündiger Mensch, der ich in Sünde geboren bin und mein ganzes Leben hindurch auf mannigfaltige Weite gegen dich gesündiget habe, ich bekenne von Herzen vor dir, heiliger und gerechter Gott, daß ich dich nicht geliebet habe über alles, noch meinen Nächsten wie mich selbst. Gegen dich und deine heiligen Gebote habe ich gesündiget mit Gedanken, Worten und Handlungen und weiß, daß ich deßhalb der ewigen Verdammniß schuldig bin, wenn du mich richten willst, wie es deine Gerechtigkeit fordert und meine Sünden verdient haben. Aber nun hast du verheissen,

Herr, erbarme dich über uns!
Christe, erbarme dich über uns!
Herr, erbarme dich über uns!

Wie der Geistliche, liegt auch die Gemeinde auf den Knien, nnd spricht, aus dem Evangelienbuch (§ 5), dieses, wie die übrigen Altar- uud Kanzelgebete und die verlesenen evangelischen und epistolischen Perikopen, auch bekannte biblische Sprüche und Gesangbuchsverse, die sie in der Predigt hört, leise oder halblaut nach.

3) Nach geendigtem Sündenbekenntniß er-

---

lieber, himmlischer Vater, mit Milde und Gnade alle bußfertigen Sünder zu umfassen, die zu dir umkehren und mit lebendigem Glauben zu deiner väterlichen Barmherzigkeit und zum Verdienste Jesu Christi des Heylandes fliehen. Ihnen willst du übersehen, was sie gegen dich verbrochen habeu, und nimmer ihnen ihre Sünden zurechnen. Darauf vertraue ich, armer Sünder, und flehe getrost zu dir, daß du, nach deiner Verheissung, deines Erbarmens und deiner Gnade mich würdigen wollest, und mir alle meine Sünden vergeben, zum Preis und zur Ehre deines heiligen Namens.

Der allmächtige, ewige Gott vergebe uns, um seiner großen unergründlichen Barmherzigkeit und um des Verdienstes Jesu Christi des Heylandes willen, alle unsere Sünden, verleihe uns Gnade, unsern Wandel zu bessern und mit Ihm zu empfahen ein ewiges Leben. Amen.

heben sich der Geistliche und die Gemeinde, und jener spricht *):

Ehre sey Gott in der Höhe und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen!

Oder die Gemeinde singt:

Herr, erbarme dich über uns!
Christe, erbarme dich über uns!
Herr, erbarme dich über uns!

4) Jetzt wendet sich der Geistliche gegen den Altar und singt:

Ehre sey Gott in der Höhe.

5) Gemeindegesang eines Liedes.

6) Der Geistliche singt mit gegen die Gemeinde gewendetem Angesicht:

Der Herr sey mit euch!

und die Gemeinde antwortet: auch mit dir sey der Herr! Wo dieses Responsorium nicht üblich, oder nicht ausführbar ist, wiederholt der Geistliche die Worte: der Herr sey mit euch.

7) Der Geistliche wendet sich gegen den Altar und lieset oder singt die Collecte, welche

---

*) Das Absingen (Messa) der Collecten, der Evangelien und Episteln, des Glaubensbekenntnisses, der Einsetzungsworte des heiligen Abendmahls und des Segens ist nicht vorgeschrieben, wenn es gleich in einzelnen Stiften empfohlen worden ist.

im Evangelienbuch vor der Epistel steht, und durch die neue Liturgie nicht verändert worden ist; worauf er den Tagestext, über welchen nicht gepredigt wird, lieset oder singet; die Gemeinde spricht stehend leise nach.

8) Nun spricht oder singt der Geistliche, während die Gemeinde steht, das Glaubensbekenntniß, im ersteren Fall gegen die Gemeinde gewendet; singt er es, so geschieht es nach dem Glaubenslied im Gesangbuche.

9) Der Geistliche verläßt den Altar; Gemeindegesang eines kurzen Liedes zur Kanzel.

10) Die Predigt nebst den allgemeinen Kirchengebeten und Verlesungen (§§ 23, 25, 26).

11) Unter einem Gemeindegesang geht der Geistliche zum Altar, und betet stille für sich; die Abendmahlsfeyer (§ 30) beginnt. — Fällt das Abendmahl aus; so spricht oder singt der Geistliche:

der Herr sey mit euch!

und die Gemeinde antwortet, doch nur, wenn der Geistliche singt:

auch mit dir sey der Herr!

Worauf der Geistliche das Gebet spricht, oder singt, welches im Evangelienbuch nach dem Evangelium des Tages verzeichnet steht und

durch das neue liturgische Handbuch nicht verändert worden ist.

Dann singt der Geistliche, während die Gemeinde sich erhebt:

Laßt uns danken und loben den Herrn!
Hallelujah, Hallelujah, Hallelujah!

und die Gemeinde antwortet:

Dem Herrn sey Dank und Preis!
Hallelujah, Hallelujah, Hallelujah!

oder der Geistliche spricht nochmals:

Laßet uns danken und loben den Herrn!
Dem Herrn sey Dank und Preis!

Zum Schluß spricht nun der Geistliche:

Beuget eure Herzen zu Gott und empfanget den Segen:

Der Segen wird nun ertheilt, doch ohne das Kreuzeszeichen, welches allmählig seit der Reformation abgeschafft worden ist *), und wird von der Gemeinde, entweder sitzend, unter Verbeugung, oder kniend empfangen. Nach dem Ausgangsverse und nach stillem Gebet, an einigen Orten kniend,

---

*) Als unter Gustav Adolph dem Großen 1614 eine Liturgie erschien, wurde darin zwar das Kreuzeszeichen beybehalten, aber in den Gemeinden, wo es schon außer Gebrauch gekommen war, verstattet, daß es nicht wieder eingeführt würde; durch die neueste Liturgie ist es gänzlich abgeschafft worden.

verlassen nun Geistlichkeit, Kirchendienerschaft und Gemeinde die Kirche.

Da die Predigt nur eine halbe bis ¾ Stunde zu währen pflegt, so ist, wenn das Abendmahl ausfällt, der Vormittagsgottesdienst in 1½ bis 2 Stunden beendigt; die Austheilung des Abendmahls verlängert, bey der gewöhnlich sehr großen Zahl von Communicanten, den Gottesdienst oft um eine ganze bis zwey Stunden.

Gesetzlich (Königl. Verordnung vom 1. Octbr. 1805), beginnt der Haupt-Gottesdienst im Sommer um 9, im Winter um 10 Uhr, (in Finnland seit 1807 im Sommer um 9, im Winter um 9½ Uhr), doch hat der König für einzelne Gemeinden Ausnahmen bewilligt; wozu oft Localumstände, besonders Duplicationen, Anleitung gaben. So fängt denn in Stockholm und in vielen andern Stadt- und Landgemeinden der Vormittagsgottesdienst das ganze Jahr hindurch um 10 Uhr an. In der zum Anfang des Gottesdienstes bestimmten Zeit darf der Pastor keine Aenderung machen. Der größere Theil der Gemeindeglieder ist, vom Anfang des eigentlichen Gottesdienstes an, in der Kirche versammelt, und bleibt, bis alles geendigt ist; nur in einzelnen Gemeinden machen Einzelne Ausnahmen; doch niemand tritt während der Gebete und biblischer

Vorlesungen in die Kirche. Der Frühgottesdienst, welcher gleichfalls zu einen festgesetzten Zeit anfängt, währt etwas kürzer, 1 bis 1½ Stunden.

Der Nachmittagsgottesdienst (aftonsång) in den Städten, währt von 2 bis 3½ Uhr; auf dem Lande schließt er sich, am Charfreytage, gewöhnlich dem Vormittagsgottesdienst unmittelbar an. Die Liturgie ist folgende:

1) Gemeindegesang eines Liedes.

2) Gemeindegesang eines Verses zur Kanzel.

3) Die Predigt, über den Tages-Text, an welchem Vormittags nicht gepredigt wurde; an Sonntagen, wo ein Fest einfällt, über das gewöhnliche Sonntagsevangelium, in den Fasten über Texte aus der Leidensgeschichte. Nach der Predigt: die allgemeinen Kirchengebete und das Gebet für den König 2c., wie am Vormittage, dann ein Abendgebet und das Vaterunser; zuletzt wird der Segen von der Kanzel gesprochen.

4) Gemeindegesang eines Liedes oder eines Liederverses.

Die Liturgie an Bet- und Festtagen ist von der sonntäglichen nur in folgenden wenigen Punkten verschieden: Im Frühgottesdienst findet die Abweichung Statt, daß, die Predigt sich nicht über ein Stück das Catechismus, sondern, an

Bettagen über ein aus dem vorgeschriebenen Text gezogenes, an Festen über ein nach Anleitung eines freyen Festtextes gewähltes Festthema verbreitet, auch ein besonderes vorgeschriebenes Kirchengebet von der Kanzel verlesen wird. — Im Vormittagsgottesdienste finden Abweichungen Statt: bey n. 7 statt des Gebets vor der Epistel an Sonn- und gewöhnlichen Festtagen, wird an Bet- und außerordentlichen Festtagen folgendes Gebet gesprochen: Laßt uns beten; wir bitten dich, allmächtiger Gott, himmlischer Vater, daß du uns verleihest einen wahren Glauben, eine feste Hoffnung auf deine Barmherzigkeit, und redliche Liebe zu unserem Nächsten, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen; — bey n. 10. der Zusatz, daß an hohen Festen, an Bettagen, am Neujahrstage, am Charfreytag, am Trinitatis- und am Advents-Sonntage unter der Predigt gesungen, und die Abweichung, daß an Festen statt der gewöhnlichen Kirchengebete besondere vorgeschriebene Festgebete, am Sonntage vor Fastnacht, in den Passionspredigten und am Charfreytage das Passionsgebet, und an Bettagen die im Kirchenhandbuch vorgeschriebene Litaney benutzt werden; die Litaney wird im Früh-, Vor- und Nachmittagsgottesdienst der Bettage gelesen, deßgleichen am Sonn-

tage Rogate; bey n. 11 statt des vor der evangelischen Perikope verzeichneten Gebetes, an Bettagen folgendes Gebet:

„Herr, Herr, Gott, barmherzig, langmüthig, von großer Gnade und Sanftmuth! Abermals hast du uns heute zur Buße gerufen, abermals heute uns deine Gnade angeboten. Möchte doch keiner unter uns länger sein Herz verstocken! Erleuchte du uns, auf daß unsere Reue aufrichtig, und ernst unsere Besserung sey. Laß uns nie vorsätzlich die Gelübde brechen, die wir dir heute dargebracht haben, und verleihe uns Gnade, allzeit das Volk zu seyn, welches, unter jeglichem Wechsel, sich getröstet deiner mächtigen Hülfe, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen." — Im Nachmittagsgottesdienst tritt, an Festen, an die Stelle des allgemeinen Kirchengebets ein besonderes Festgebet; und wird das an gewöhnlichen Sonntagen von der Kanzel zu verlesende Abendgebet vom Altar verlesen oder gesungen, und eben so vom Altar der Segen ertheilt.

Der allgemeinen feyerlichen Dank-, Fast-, Buß- und Bettage werden gegenwärtig vier, und diese an Sonntagen, gefeyert. Schon in katholischen Zeiten findet man außerordentliche Buß- und Bettage, die in den Zeiten der Noth ausge-

schrieben wurden; jährlich wiederkehrende Buß- und Bettage scheinen dagegen zuerst seit der Reformation, im J. 1544 durch König Gustav I., freylich auch auf Veranlassung schwerer Landesplagen, verordnet worden zu seyn, und zwar 4 Tage hinter einander; der fromme Erzbischof Laurentius Petri ließ im J. 1558 außerdem alle Sonntage von Neujahr bis Ostern als Buß- und Bettage feyern, damit der Geist der Buße den damals sehr herrschenden weltlichen Sinn verdränge. Doch erst unter König Gustav Adolph dem Großen kamen jährliche, in den verschiedenen Zeiten des Jahres gefeyerte, Bettage, wie sie jetzt bestehen, auf: der König verordnete im J. 1612 drey solche Tage, an Freytagen jährlich zu feyern, jedoch also, daß jährlich ein erneuertes königliches Ausschreiben ergehe. Die Reichsstände billigten diese Einrichtung und dankten herzlich für dieselbe; seitdem ist es dabey geblieben; nur unter der Regierung der Königinn Christina wurde für 2 Jahre die Zahl derselben auf 2 und 1 herabgesetzt; Christina verbot aber die Benutzung freyer Texte; Carl X. verordnete sogar die zu singenden Kirchenlieder, deren Wahl aber hernach der Geistlichkeit überlassen wurde. — Carl XI. vermehrte die Zahl dieser Tage auf 4; diese Zahl ist geblieben; indeß wurden sie

vom Freytag auf den Sonnabend verlegt; seit 1804 aber zwey, und seit 1807 alle vier Bettage an Sonntagen, gewöhnlich im März, April, Junius und October, gefeyert; mit dem vierten wird, wenigstens in vielen Gemeinden, ein Erndtedankfest verbunden und derselbe mehr als Danktag betrachtet. Jährlich, erscheint, nach Vorschlag des Erzbischofs, ein königliches Bettags-Placat, worin die Tage und Texte ausgesetzt und zeitgemäße fromme Ermahnungen und Bitten, vom Throne aus, an das Volk gerichtet werden, worin ferner der fleißige Besuch der Kirchen geboten und aller Kauf und Verkauf am ganzen Tage untersagt wird; die die Kirche Versäumenden werden von den Predigern aufgezeichnet, und das Verzeichniß, zur weitern Untersuchung und zur Bestrafung der Betreffenden, an die weltliche Behörde abgeliefert. Indeß geschieht die erste Angabe nicht von den Predigern, sondern von den Sexmän, als Dienern der Geistlichkeit in kirchlich-polizeylichen Gegenständen, oder von den Dorfaufsehern (Upsyningsmän), gewöhnlich auf einem nach dem Gottesdienst berufenen Kirchspielsstande, wo der Pastor die Angaben niederschreibt, und wo entweder die Strafe sogleich freywillig erlegt, oder das Verzeichniß der Fehlenden

dem Länsman zur Weiterbeförderung ans Districtsgericht übergeben wird. Nicht selten unterlassen aber die Sexmän jene Angabe, um sich der Gemeinde nicht verhaßt zu machen, und weil der an Bettagen in der Kirche Fehlenden fast überall nur wenige sind. Das Bettagsplacat wird von den Kanzeln verlesen, an die Beamten vertheilt, an die Kirchthüren angeschlagen, und überdieß die Texte unter dem Volk, in einzelnen Stiften, z. B. in Hernösands Stift*), zum Verkauf ausgeboten. — Am Nachmittage vor dem Bettage pflegte früherhin, in den Städten wenigstens, große Betstunde gehalten, und von dem Augenblicke an, wo zu derselben eingeläutet wird, alle Buden, Laden und Gasthöfe geschlossen zu werden; jetzt ist die große Betstunde nicht mehr üblich.

Außer den allgemeinen Danktagen, den Buß- und Bettagen, wurden von jeher in Schweden auch außerordentliche Danktage gefeyert. Anleitung dazu gaben: erfochtene Siege, beendigte Kriege, glückliche Rückkehr der Könige von gefahrvollen Reisen, Geburt der Prinzen und Kirchgang der Königl. Mütter,

*) S. Protocoll hållet vid Prästmotet i Hernösand den 4—6. Febr. 1817. § 15.

Krönungen, reiche Erndten, und andere, das gesammte Reich betreffende, göttliche Segnungen. Dahin gehören auch, die Jubelfeste, welche 1621 und 1721 zum Gedächtniß der ersten Einführung der evangelischen Religion im J. 1521; ferner 1693 und 1793 zur Erinnerung an das Concil von Upsala 1593, wo die neu eingeführte Lehre befestiget und recht eigentlich für Landesreligion erklärt, die unveränderte Augsburgische Confession angenommen und die wiederaufgedrängte päpstliche Liturgie für immer abgeschafft wurde; ferner 1730 zum Gedächtniß der in Augsburg übergebenen Confession; endlich 1817 *) zum Andenken an die durch Luther in Wittenberg begonnene Kirchenverbesserung, gefeyert wurden. Auch die Jubiläen der Universitäten werden kirchlich gefeyert, z. B. 1768 das erste Jubiläum der Universität Lund.

Jährliche Todtenfeste kennt man in Schweden nicht; dagegen ist es üblich, den Tod der Schwedischen Könige durch ein allgemeines Trauerfest (Klagodag) in Kirchen und Schulen zu begehen, wozu die Texte, wie zu den Jubelfesten, vorgeschrieben werden. Ein sol-

*) Die Jubelfeyer 1617 und 1717 scheint wenig allgemein gewesen zu seyn. Warmholz führt ein Paar Jubelreden an, Bd 4, S. 292. 293. — Ueber die Jubelfeyer 1817 s. meine Abhandlung über die Reformationsjubelfeyer 1817 in Schwe-

cher Klagetag fand auch im J. 1818 beym Tode Carls XIII. Statt *). Während der ganzen Trauerzeit hört alle geistliche und weltliche Musik auf, selbst die Orgeln schweigen; und, wo es sich thun läßt, werden Altar und Kanzel schwarz bekleidet.

Die Huldigung und Krönung der Könige ist zwar mit Gottesdienst verbunden; indeß wird die gottesdienstliche Feyer im gesammten Reiche nicht gerade jedesmal befohlen, dennoch ist sie an mehreren Orten üblich; wie denn solche gottesdienstliche Feyer auch neuerdings bey der Krönung des den Herzen seines Volkes so theuren Carls XIV. Johann nach dem Wunsch der einzelnen Gemeinden stattgefunden hat.

Die ordentlichen jetzt in Schweden gefeyerten Kirchenfeste, außer den Bettagen, welche auch als ordentliche Feste betrachtet werden, sind: zwey Weihnachts **), zwey

---

den und Norwegen, in Ständlin und Tzschirner Archiv für alte und neue Kirchengeschichte. Bd 4. H 3. Leipzig 1820.

*) S. Olbers Predikan uti Skara Domkyrka den 29. April 1818 Klagodagen öfver — Konung Carl XIIIs. död. Skara 1818. 24 S. kl. 8.

**) Am 2ten Weihnachts- oder St. Stephanstage wurde nicht nur das Gedächtniß des ersten christlichen Märtyrers, dessen Apostelgesch. c. 6. und c. 7 erwähnt wird, sondern auch des Schwedischen Apostels Stephanus, der um das Jahr

Oster- *) und zwey Pfingsttage (seit dem 14ten Jahrhundert (ums J. 1360), bis 1772 wurden diese drey hohen Feste vier Tage lang gefeyert, statt in Deutschland nur drey, dann drey, jetzt zwey Tage); der Neujahrstag; der 6te Januar oder Heiligedreykönigstag, Christi Tauftag (Trettondedag Jul, der 13te Tag von Weihnachten); der 25. März oder Mariae Ver-

1054 die Bewohner Helsinglands zum Christenthum bekehrte, den Märtyrertod litt und auf dem Kirchhofe zu Norrala in Helsingland begraben liegt, gefeyert.

*) Auch in Schweden folgt man in der Feyer des Osterfestes den Bestimmungen des Concils von Nicaea; aber das Frühlingsaequinoctium und der Ostervollmond wird nicht, wie bey den Deutschen und andern Protestanten, nach der minder genauen cyclischen, sondern nach strenger astronomischer Methode berechnet. Diese Verschiedenheit der Berechnung erzeugt zuweilen eine Verschiedenheit der Osterfeyer in Deutschland und Schweden, wie noch im J. 1818 der Fall war; denn wenn z. B. der Ostervollmond, nach der cyclischen oder Epacten-Rechnung, auf einen Sonnabend vor 6 Uhr Abends fällt, so feyert man in Deutschland rc. am nächsten Sonntage Ostern, während vielleicht derselbige Vollmond, nach streng-astronomischer Berechnung, erst an diesem Sonntage selbst fällt und in Schweden nun Ostern eine Woche später gefeyert wird, gemäß den Beschlüssen von Nicaea: daß, wenn der Ostervollmond auf einen Tag fällt, welcher nicht Sonntag ist, Ostern am nächsten Sonntage, fällt der Vollmond aber auf einen Sonntag, Ostern eine Woche später gefeyert werden solle.

kündigung (bebådelse) (fällt der 25. März in die stille Woche; so wird dieses Fest am Sonnabend vor dem Palmsonntag, fällt es später, am 3ten Ostertage gefeyert), Charfreytag *), Christi Himmelfahrt, und der 24. Jun. oder das Johannisfest. Letzteres Fest führt den Namen der Sommersmitte (Midsommarsdag), weil es zur Zeit der Sommer-Sonnenwende fällt, und wurde seit König Gustavs I. erstem Einzug in Stockholm als ein Freudentag begangen; von 1756 bis 1765 aber auch als Dankfest für die Entdeckung und Vernichtung eines Complotts gegen die Regierungsform des Reichs; jedoch ward

*) Von den Schweden Långfredag, d. i. langer Freytag, genannt, nach Einigen zur Erinnerung, wie lang und beschwerlich dieser Tag dem Erlöser geworden; wahrscheinlicher von der Verlängerung des Gottesdienstes an diesem Tage. Auf dem Lande wird der Vor- und der Nachmittagsgottesdienst in ununterbrochener Folge gefeyert, so daß auch dieser um Mittag beendigt ist; in den Städten wird dreymal gepredigt; am Vormittag wird über Leiden und Kreuzigung, am Nachmittag über das Begräbniß Christi gepredigt; der Altar ist schwarz bekleidet und der Prediger im schwarzen Meßgewande. Die Orgel schweigt (wie in den Fasten, an den 3 letzten Adventsonntagen und an den drey ersten Bettagen). Auch das Absingen vom Altar unterbleibt. (Strengnäs Synod. Prot. 1779).

die letztere Feyer im J. 1765, wo den im J. 1756 Verurtheilten Amnestie bewilligt wurde, wieder abgestellt, um das Gedächtniß jener Zeit nicht fortzupflanzen. Alle diese Feste werden von der Schwedischen Kirche als große Kirchenfeste an den Tagen, auf welche sie fallen, begangen. Am Neujahrstage wird ein Verzeichniß der Gebornen, Getrauten und Verstorbenen im abgewichenen Jahre verlesen, die Segnungen, dieses Jahres ins Gedächtniß zurückgerufen, merkwürdige Vorfälle angeführt; auch die Kirchenprovisoren und Sexmän für das neue Jahr ernannt oder bestätigt. Mariae Kirchgang (Kyndersmässodag d. i. Lichtmesse von Kyntilä, Finnisch, Licht, oder vom Lateinischen Candela, weil in katholischen Zeiten, vorzugsweise an diesem Tage, in den Kirchen viele Lichter brannten, und die Lichter, welche man das Jahr über in den Kirchen gebrauchte, an diesem Tage geweihet wurden; erst allmählich konnte nach der Reformation diese Sitte abgeschafft werden), das Michaelisfest oder das Engelfest, und Allerheiligen wurden seit 1772, wenn sie auf einen Wochentag fielen, auf den nächsten Sonntag verlegt *).

*) Fällt Mariae Kirchgang in die Woche vor dem ersten Fastensonntage, so wird jenes Fest am vorhergehenden Sonntage gefeyert.

Völlig eingezogen wurden im J. 1772 von Gustav III., nicht ohne großes Widerstreben der Nation, der 3te *) und 4te Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag; Mariae Heimsuchung (besökelse) **) und die kleineren Festtage, wo nach geendigtem Gottesdienst gearbeitet worden durfte, wozu auch der dritte Weihnachts- Ostern- und Pfingsttag gehörte, Gründonnerstag (Skärthorsdag d. i. Reindonnerstag, weil sich in katholischen Zeiten die zu Tausenden sowohl als andere, von dem in den Fasten gesammelten Schmutz, an diesem Tage zu reinigen pflegten; übrigens als Gedächtnißtag der Einsetzung des heiligen Abendmahls gefeyert); die Aposteltage, die auf dem Reichstage von Örebro 1529, wo die Martyrertage abgeschafft wurden, beybehalten worden waren, bis auf St. Peters-Tag, 22. Febr, der bereits im J. 1571 war eingezogen worden ***), und die beyden, dem Sonn-

*) Am 3ten Tage wurde nur in den Städten, nicht auf dem Lande, geprediget.

**) Die Feyer dieses Tages war schon 1741—43 aufgehoben gewesen; wenigstens so, daß nicht mehr gepredigt, sondernnur catechisirt wurde; aber, des schönen Evangeliums wegen, wieder hergestellt worden.

***) Anfangs durfte an Aposteltagen nach dem Gottesdienst nur die nothwendige Arbeit, seit 1686

tage Rogate folgenden sogenannten Bet-Gangtage (gångdagar, wo die Katholiken Processionen anstellten, dies rogationum, Litaniae, Litaneytage, von der während der Processionen verlesenen Litaney), welche, nebst dem Sonntage Rogate, der große Betsonntag genannt, der Betrachtung des Wesens und Segens des christlichen Gebets gewidmet waren.

Rücksichtlich der Feste, die man von jeher an Sonntagen feyerte, wurde 1569 durch König Johann III. verordnet, daß das Fest der Verklärung Christi anf dem Berge, jährlich am 7ten Sonntage nach Trinitatis gefeyert werden solle; das eigentliche Sonntagsevangelium verlegte das Kirchengesetz von 1686, auf den Nachmittag. In Deutschland findet die Feyer dieses Tages am 7. post Epiphan. statt, welcher Sonntag aber öfters ausfällt.

Vor der Reformation war die Zahl der Festtage, die auf Wochentage fielen, sehr groß. Allmählig wurden, immer mehrere derselben eingezogen, und zwar, nach Gustavs I. Willen, solche, an denen man keine göttliche Einsetzung

---

jede Arbeit getrieben werden; 1724 ward bestimmt, daß nur Eine Predigt gehalten werden dürfe und der Gottesdienst um 10 Uhr geschlossen seyn müsse.

erkannte, oder die nicht in der heiligen Schrift begründet waren. Solches geschah zuerst, vor dem Jahre 1537, mit den Festtagen der heiligen Weiber; dann mit denen der Schutzpatronen, mit Mariae Empfängniß, Mariae Geburt und Himmelfahrt ꝛc.

Ueber Sabbatsheiligung bestehen noch die alten Vorschriften des Schwedischen Gesetzbuches von 1734 (Abschnitt von Vergehungen — Mißgärningabalk — cap. 1. 3. 18), des Sabbatsmandats von 1687, so wie der Kirchenordnung; ferner die Königl. Warnung vor Versäumung des Gottesdienstes von 1746, nebst einigen neueren Bestimmungen. Die Handhabung derselben ist den Stadt= und Landfiscälen, gegen einen Antheil an den Strafen, übertragen; doch ist zugleich die Geistlichkeit angewiesen, die Fiscäle zu ermahnen, wenn sie nicht ihre Pflicht thun. Vom Einläuten zum Gottesdienst bis zum Ausläuten darf kein Kauf und Verkauf getrieben, ja nicht einmal im Lager oder am Bord eines Schiffs (Kriegsartikel von 31. März 1798 c. 1. § 7) Speise und Getränk verkauft werden *) Schon

*) Nach der Königl. Verordnung vom 23. Jan. 1816 dürfen, in Friedenszeiten, am Sonntage in den Stunden, wo in einem Kirchspiel Gottesdienst gehalten wird, durch dasselbe keine Truppenmärsche Statt haben.

vom Sonnabend=Abend, 7 Uhr, an sollen alle Krüge geschlossen seyn, und geschlossen bleiben bis Sonntag=Nachmittag 4 Uhr; von dieser Zeit an, und auf dem Lande überhaupt nach Beendigung des Gottesdienstes, ist der Kleinhandel mit Taback ꝛc. erlaubt; in den Städten dürfen von 4 Uhr an, wie zwischen den Gottesdiensten, die nothwendigen Eßwaaren und Getränke verkauft werden; der eigentliche Budenverkauf, Handwerkerey und Arbeit ist aber für die ganze Dauer des Feyertages, welche das Gesetz *) von 4 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends rechnet, untersagt. Das Reisen während des Gottesdienstes ist verboten, und wo man auf einer Reise an einem Feyertage begriffen ist, soll man in der Kirche, die am Wege liegt, den Gottesdienst besuchen, sonst werden Reisende und Pferd= oder Booteigner bestraft; (Mißgärn. Balk c. 3. § 8); doch wird auf dieses Gesetz nur selten gehalten. Branntewein darf zu keiner Stunde des Feyertages in den der Kirche zunächst liegenden oder nur eine (Schwedische) Viertelmeile von der Kirche entfernt liegenden Gasthöfen ausgeschenkt werden **). Auch ist es verboten, Branntewein mitzunehmen; auf Sau=

*) S. Mißgärningabalk c. 3. § 6.
**) Königl. Verordnung von 1801.

fen und Spielen in Krügen am Sonntage steht Strafe. Schauspiele dürfen an Sonn- und Festtagen, nach 6 Uhr Abends, doch nur in den drey größten Städten des Reichs: Stockholm, Götheborg und Norrköping, aufgeführt werden (Königl. Verordnung von 1786). — Vergehungen am Sonntage werden, außer der auf die Vergehungen selbst gesetzten Strafe, noch mit einer besonderen Sabbatsbuße *) belegt, die, wenn das Vergehen an einem Charfreytage Statt fand, erhöhet wird. Noch schärfer wird das Vergehen geahndet, wenn es während des Gottesdienstes verübt wurde. Wer mit einem tödtlichen Gewehr unter dem Gottesdienst, in der Kirche, einen anderen verwundet, hat den Kirchenfrieden gebrochen und büßt mit dem Leben; wer dort einen Mord begeht, verliert die rechte Hand dazu; entsteht keine Verwundung, oder stößt oder zankt man bloß, so erfolgt Geldstrafe; diese ist auch auf Verwundungen auf dem Kirchhof oder auf dem Kirchwege gesetzt. Ganz gleiche Strafen treffen die gleichen Vergehungen, die auf der Gerichtsstelle, wie auf dem Hin- und Rückwege zu derselben, endlich gegen Zeugen und von Amtswegen handelnde königliche Beamte verübt werden (Gerichtsfrieden) **).

---

*) Mißgärn. Balk. c. 3. § 6.
**) Ebend. c. 18. § 1. ff.

Auch die Zeit kurz vor und kurz nach dem Feyertage wird gewissermaaßen als heilig betrachtet. Hinrichtungen dürfen dann nicht vorgenommen, Jahrmärkte, welche nur einen Tag dauern, dürfen weder am Tage vor noch am Tage nach dem Feyertage gehalten werden, mit Ausnahme der Wochenmärkte in den Städten. Auch Hochzeits- oder große Trauermale dürfen am Tage vor und am Tage nach einem Sonn-, Bet- oder Festtage nicht Statt finden. — Wer des Gottesdienstes, der kirchlichen Gebräuche, des Wortes Gottes oder der Sacramente spottet oder verkleinernd davon redet und schreibt, wird hart bestraft, und wenn es in einer Schrift geschieht, diese sofort confiscirt und der Verfasser zu einer Geldstrafe von 100 Bankthalern verurtheilt *); auch fremden Religionsverwandten sind solche

*) S. Druckfreyheits-Ordnung vom Jahr 1812. § 3. Mom. 1, 2, 3, 13. Auch unmoralische und namentlich wollüstige Aeußerungen in Schriften werden hier mit Confiscation des Buchs und Geldstrafe belegt. Am härtesten wird mündliche oder schriftliche Lästerung Gottes, des göttlichen Wortes und der Sacramente gestraft, und zwar, die vorsätzliche mit Confiscation der Schrift und Verlust des Lebens; die unvorsätzliche mit hoher Geldstrafe und Kirchenbuße. Auf Verbreitung irriger Lehren steht Landesverweisung (Mißgärn. Balk. c. 2, § 1 und § 4).

Verkleinerungen untersagt; das gleiche Verbot gilt aber auch in Hinsicht des fremden Gottesdienstes.

Wer selber die Kirchen selten oder gar nicht besucht, Hausgenossen und Gesinde davon zurückhält, betrunken zur Kirche kömmt, in Schwüre und Flüche in der Kirche ausbricht, verfällt in Strafe (Mißgärn. B. c. 3, §§. 1, 3, 4.) Auch während der Zeit, wo die Fischer auf ihren von bewohnten Gegenden entfernten Fischerstationen zubringen, darf der Gottesdienst nicht ausgesetzt werden; entweder sie besuchen die nächste Kirche, oder wenn diese zu entfernt ist, hält der Hafenvoigt Gebet; zuweilen auch ein Geistlicher.

Anlegung von Krügen und Schenken in der Nähe der Kirchen ist verboten; Stationen-Gasthöfe (Gästgifvaregårdar) werden zwar im Kirchdorf geduldet, aber es darf dort, weder vor dem Gottesdienst, noch während desselben, geschenkt werden.

Zur steten Erneuerung im Gedächtnisse des Volks soll der die Sonntagsfeyer betreffende Abschnitt des Gesetzbuches, die Königl. Warnung von 1746 ꝛc. jährlich zweymal (1 Epiph. u. 5 Trin.) von den Kanzeln verlesen und zugleich darüber zweck- und zeitgemäße Erinnerungen ertheilt werden.

Je heiliger nun aber der Feyertag von Seiten des Volks gehalten werden soll; desto weniger

darf von Seiten der Geistlichkeit der Gottesdienst ausgesetzt werden; nur wo gefährliche Kranke, deren Abscheiden jeden Augenblick befürchtet wird und plötzlich Erkrankte, z. B. Vergiftete, das heilige Abendmahl begehren und nur Ein Geistlicher vorhanden ist, darf Aussetzung des Gottesdienstes Statt finden; sonst ist sie mit Suspension und Verlust der halbjährigen Einkünfte verpönt.

Meist noch strenger als das Sabbatsgesetz, ist die wirkliche Sabbatsfeyer in den meisten Schwedischen Provinzen, besonders auf dem platten Lande, zumal in den nördlichen, und der an die ersten Zeiten der Kirche erinnernden westlichen Provinz Herjeådalen und dem schönen Jemteland. Während das Gesetz die heilige Zeit nur von der siebenten Stunde des Abends des Vortages an rechnet; beginnen die Landleute ihren Sabbat schon um 4 Uhr Nachmittags: alle Arbeit ruht und man bereitet sich auf den heiligen Tag; der Hausvater sammelt die Seinigen zum Gebet; es wird gesungen, die Sonnabendsgebete und die Perikopen des nächsten Tages werden gelesen; an einigen Orten kommt das ganze Dorf zu dem Sonnabendsgebet zusammen. Am Sonntag Morgen, bevor man in die Kirche geht, hält man abermals eine kurze Hausandacht, in jedem Hofe einzeln; nach der Rückkehr aus der Kirche betet und singt man;

liefet auch in dem Evangelienbuch und in Postillen über den Eingangsspruch und den Tagestext. Die in den Dörfern Zurückgebliebenen versammeln sich, in den gottesdienstlichen Stunden, daheim zu einem ordentlichen Gottesdienst mit Singen, Lesen der Altar- und Kanzelgebete, der Collecten rc., nach Anleitung des Evangelienbuchs (§ 5), auch wohl der Liturgie; die Stelle der Predigt vertritt eine aus einer Postille vorgelesene Predigt über den Text des Tages. Besonders wird dieser Dorfgottesdienst regelmäßig in den entfernteren Dörfern gehalten; in jedem größeren Bauerhofe wechselsweise ein Jahr hindurch; die Vorleser sind vom Pastor erwählt und bestellt, und werden, so oft sie selbst zur Kirche gehen, durch Andere vertreten; so oft am Sonntag in der Kirche kein Gottesdienst ist, findet jener gemeinschaftliche Gottesdienst auch in den näheren Dörfern Statt. In dem Hause, wo die Sonntagsversammlung zusammentritt, Bethaus (bönehus) genannt, wird eine Anzahl von Gesangbüchern und Postillen, die bald gemeinsames, bald Eigenthum der Einzelnen sind, aufbewahrt; übrigens findet man in jedem, selbst minder wohlhabenden Bauerhofe, kleine religiöse Privatbibliotheken, der großen Kosten derselben ungeachtet. Bey jenen Zusammenkünften werden zuweilen auch

biblische Abschnitte vorgelesen, aber selten erklärt. In einzelnen nördlichen Kirchspielen, z. B. Jemtelands (Borgvattnet), Helsinglands (Kårböle), versammelt sich auch an den Sonntagen, wo nicht gepredigt wird, die Gemeinde in der Kirche, um an heiliger Stätte sich durch Vorlesen aus Postillen zu erbauen. In Westerbotten wird, wie Vormittags, so auch Nachmittags, in den entferntern Dörfern ein dreystündiger Gottesdienst gehalten *).

Morgens und Abends an Wochentagen betet kurz nach dem Aufstehen und vor dem Zubettegehen der Hausvater mit den Seinigen, oder die Einzelnen beten knieend still für sich; bey den gemeinschaftlichen Hausgebeten pflegt an manchen Orten ein Kind das Gebet zu sprechen. Ueberhaupt werden Kinder schon frühe zur Theilnahme am öffentlichen und Privat-Gottesdienst gewöhnt; die Eltern nehmen gern ihre Kinder, oft von 2 und 3 Jahren, zur Kirche mit, und wissen sie so zu beruhigen, daß sie selten die Andacht stören. Auch Tischgebete, am Mittag

*) Für die von Kirchen sehr entfernt gelegenen Dörfer bestimmt eine Bestimmung vom J. 1681 in Westerbotten wie viele Mahle wenigstens jährlich die Bewohner zur Kirche gehen sollen. Doch wird auf dieses Gesetz eben nicht mehr gehalten; die Kirchen werden ohnedieß möglichst oft besucht.

und Abend, stille, oder laut vom Hausvater vorgesprochen, sind allgemein üblich; in den nördlichen Provinzen wird auch Frühstück und Vesperbrot nicht ohne vorangegangenes Gebet genoßen.

Lustbarkeiten erlaubt man sich an mehreren Orten am ganzen Sonnabend und Sonntag nicht; an den meisten Orten werden sie aber am Sonntag Abend gestattet, und bestehen, auf dem Lande, in fröhlichen Spielen im Freyen oder in Tänzen der Jugend. — Kartenspiel *) in Wirthshäusern ist der dienenden Classe bey hoher Geldstrafe verboten; und an manchen Orten noch ganz unbekannt.

Der Kirchenbesuch an Sonn = und Festtagen ist in ganz Schweden, Stadt und Land, selbst in der Hauptstadt, noch sehr häufig; nur wird in den Städten gewöhnlich der Früh=und Nachmittags-Gottesdienst weniger zahlreich, und noch sparsamer der Wochengottesdienst besucht. Viele, selbst mehrere Meilen entfernt Wohnende, kommen fast sonntäglich; und man darf nicht verkennen, daß die Standespersonen an den meisten Orten mit gutem Beyspiel vorangehen.

---

*) Hazardspiele sind jedermann untersagt, bey Verlust des Spielgeldes und Strafe von 25 Thalern für den Wirth und jeden der Spielenden; das Spielgeld fällt ganz dem Angeber zu, die Strafe zur Hälfte (Königl. Verordnung vom 2. Aug. 1792, 24. May 1810).

Das Arbeiten an Feyertagen verstattet man sich, besonders in den oben genannten Provinzen, so wenig, daß einige selbst sich ein Gewissen machen, das Korneinfahren an den Sonntag-Nachmittagen, in Fällen der Noth, zu bewerkstelligen *).

*) Die königliche Verordnung über Hof- und Hausrecht (gårdarätt) vom J. 1671 ermahnt die Inhaber großer Landgüter, nach Beendigung der Haupterndte, vor Entlassung der Erndtearbeiter, mit denselben Gebet zu halten. — Eine kirchliche Feyer der beendigten Erndte ist eben so wenig, als die häusliche durch Schmaus und Tanz, überall üblich; doch beide an vielen Orten, letztere mäßig.

N a c h t r å g e.

Vorerinnerung.

Nachdem der Druck des ersten Bandes fast vollendet war, erhielt ich durch eine kurze Reise nach Finnland im Herbst d. J. Gelegenheit, meine bis dahin nur ziemlich sparsamen Quellen über Finnland zu bereichern, und den gegenwärtigen Zustand der Finnischen Kirche, deren Verfassung zwar im Wesentlichen der Verfassung der Schwedischen Kirche gleich kommt, doch auch in mehreren nicht uninteressanten Puncten, theils von Alters her und aus localen Ursachen, theils in Folge der neuesten Zeitereignisse, abweicht, an Ort und Stelle zu erforschen. Auf solche Weise sind die folgenden Blätter, meist Zusätze,

entstanden, die sich auch über Schweden verbreiten, indem ich die Durchreise durch Schweden benutzte, meine früheren, auf die Schwedische Kirche sich beziehenden, Sammlungen zu berichtigen und zu vermehren, auch seit Abfassung des Manuscripts mir noch manche neue Aufschlüsse zu Theil geworden waren.

Greifswald, am 5. Decbr 1820.

Dr. W. von Schubert.

Zu Seite 10.

1816.

Sept. 11. Ueber die Verpflichtung der Geistlichkeit, in Kriegszeiten Kronfuhren und Einquartirung und für unrotirte Amtshöfe Extrarotirung zu übernehmen.

1817.

Jul. 23. Ueber das am 31. Oct. 1817 zu feiernde Jubelfest der Reformation.

1818.

Jun. 15. Erklärung des 17ten Kap. des Giftermålsbalk, vom Beßttheil des Mannes und der Frau im ungetheilten Vermögen.

Jul. 13. Betreffend eine Aenderung von c. 8. § 1 des Giftermålsbalk, über Eheverträge (ägtenskapsförord).

Oct. 22. Ein Eidesformulär in Concurssachen.

Dec. 2. Daß die Comministern von den (beym Reichstage 1810 für ihre Amtshöfe übernommenen) Kronfuhren (Kronskjuts) frey seyn sollen.

Dec. 22. Ueber die Zahl der Revisoren zur Untersuchung der Verwaltung und der Rechnungen des Banco-Discont-Werks der Reichsstände.

1819.

März 31. Betreffend die Stempelung der zum Verkauf auszubietenden daheim gewebten Zeuge (wobey auch die Geistlichkeit concurrirt (s. § 42).

April 22. Betreffend die Aenderung der Umzugszeit für das Gesinde (s. § 39).

May 28. Bey geistlichen Wahlen soll der Wahlherr jeden einzelnen Stimmberechtigten vor den Wahltisch rufen, um dort einzeln seine Stimme abzugeben.

Aug. 11. Reglement für die Apotheker.

— 25. Medicinaltaxe.

— 25. Reglement für Hebammen und solche, die sich in der Hebammenkunst unterweisen lassen und mit der Ausübung derselben befaßen wollen (s. § 42).

Aug. 31. Betreffend die Einsetzung von Müßiggängern und ausgearteten Personen zur Arbeit in die allgemeinen Arbeitsanstalten zu Carlscrona und Wadstena.

Nov. 12. Erklärung gewisser Abschnitte in der Königl. Verordnung vom 3. Apr. 1816, betreffend Vereinigungen über geistliche Gerechtsame.

Dec. 6. Bekanntmachung des Königl Commerz-Collegiums, in Gemäßheit einer Königl. Verordnung vom 24. Nov., daß künftig auch bey Juden, welche Kaufleute werden wollen, Lehrjahre Statt finden sollen.

1820.

April 10. Betreffend die Preise des Einbindens des neuen Gesangbuches; Bekanntmachung des Commerz-Collegiums, in Folge Königl. Schreibens vom 1. März.

May 3. Ueber die kirchliche Dienstjahrsberechnung der akademischen Docenten.

Septbr. 27. Bekanntmachung des Königl. Kammer-Collegiums und des Königl. Staatscomtoirs, in Gemäßheit Königl. Schreibens vom 3. Aug. betreffend das Verleihungskorn (s. Zusatz zu S. 249).

Zu S. 13.

M. Pauli Junsten, Episcopi quondam Aboensis, Chronicon Episcoporum Finnlandensium, annotationibus et sylloge monumentorum illustra-

tum a Henr. Gabr. Porthan. Åbo, seit 1784 in mehreren akad. Disputationen.

Pastoralcalender för Åbo Stift. Åbo 1812.

(Tengström) afhandling om presterliga tjenstgöringen och aflöningen i Åbo Erkestift (über geistlichen Dienst und Lohn im Erzstift Åbo), utgifven af Domkapitlet i Åbo. Delen 1. Åbo 1820. 4. 581 S., ein umfassendes und mit großer Sorgfalt ausgearbeitetes Werk.

Zu S. 15. Z. 11 von unten.

Svensk Församlings-Tidning. 1820.

Zu S. 28, Z. 8 v. u.

Auch in Finnland wird die neue Liturgie schon an einigen Orten gebraucht, doch mehr ausnahmeweise, indem dort die Liturgie von 1693 die gesetzliche und allgemeinere ist.

Zu S. 42.

Nach Lindblom's Tode ward der gelehrte Erzbischof ꝛc. Dr. von Rosenstein vom König zum Präses der Committee ernannt; auch trat der Professor Dr. Thorsander in Upsala als Mitglied zu.

Zu S. 57.

Omarbetade Kyrko-Psalmer af Choraeus och Wallin. Bd 1 — 3 Stockh. 1807 — 1809, in 12. Neue Aufl. 1809. 1811. in 12.

Prof-Psalmer, af Franze'n och Wallin. 2 Hefte. Stockh. 1812. 1813. in 8.

Das Gesangbuch von 1819 weicht nur in wenigem von dem Förslag ꝛc. 1816 ab: einige Weihnachts- und Passionslieder, so wie einige Lieder für besondere Fälle kamen hinzu; und hier und da wurden Aenderungen vorgenommen. — Mehrere schöne neue Lieder des Gesangbuches von 1819 sind von Franze'n. — Mit Hülfe des angehängten Registers (s. S. 58 *), wird bereits jetzt das neue Gesangbuch in mehreren Kir-

chen von Einzelnen neben dem alten gebraucht, und schon wird es in nicht wenigen Gemeinden, besonders seit Advent 1820, durch Gemeindebeschluß eingeführt. An den beybehaltenen alten Liedern ist zuweilen in Wörtern und Gedanken viel geändert worden.

Zu S. 58.

Durch die Bekanntmachung des Königl. und Reichs-Commerz-Collegiums von 10. Apr. 1820 in Folge Königl. Schreibens vom 1. März wurde der Buchbinderpreis eines gewöhnlichen Lederbandes ohne Titel und Vergoldung, sowohl der Octav- als der Duodez-Ausgabe des neuen Gesangbuches, festgesetzt, und bestimmt, daß, nur da, wo solche gewöhnlich gebundene Exemplare feil gehalten würden, auch Exemplare in schönerem und kostbarerem Bande sollten verkauft werden dürfen.

Zu S. 73, Z. 2 von unten.

Nachdem ich schon die gewöhnliche Angabe, daß Terserus Kaplan zu Saltwik gewesen, niedergeschrieben, kam mir Tengströms minne öfver Terserus. Åbo 1795. zu Händen, wo, S. 141, mehrere zuverläßige Data angeführt werden, welche jene Angabe völlig widerlegen. In der Zeit, wo Terserus hätte Kaplan seyn sollen, fungirte daselbst als Kaplan, 1663 — 1666, Nicolaus Hultenius, nach Anzeichnung eines Kirchenbuches in Saltwik; auch existirt ein Brief des Terserus an Helsingius, worin er sagt, daß er nach seiner Absetzung auf der bischöflichen Präbendepfarre Pargas, die ihm keinesweges entzogen ward, gelebt; — 1665, ward Terserus zum Pastor auf Riddarholm in Stockholm, 1668 zum Pastor zu St. Klarä ebendaselbst, und 1671 zum Bischof in Linköping ernannt; unermüdet thätig bis an sein Ende, starb er, auf einer Geschäfts-

reise, zu Söderköping 1678; sein Leichnam ward in Dom von Linköping bestattet.

Zu S. 76, Z. 9 v. u.

Die aus gedruckten Angaben entlehnte Bemerkung, „daß Gezelii Katechismus gegenwärtig nirgends mehr in Finnland gebraucht werde," muß ich jetzt, nach Ansicht der neuesten Visitationsprotokolle, also aus sicherer Quelle, dahin berichtigen, daß derselbe wirklich noch an mehreren Orten, zumal von ältern Personen, gebraucht wird; jüngere bedienen sich oft des Möllerschen Katechismus, der, neben dem Svebilischen, in beyden Finnischen Stiften üblich ist.

Zu S. 82.

Sitz und Stimme in der Königl. Kanzley-Verwaltung haben auch der Oberpostdirector, der Kabinetssecretaire und der Secretaire beym Reichsarchiv.

In Finnland verhält es sich mit der Ober-Verwaltung der Kirche jetzt folgendermaaßen:

Für die Entscheidung aller Finnischen Angelegenheiten in höchster Instanz mittelst Vortrages beym Kaiser ist in St. Petersburg die Kaiserl. Committee für die Finnischen Angelegenheiten (Kejserl. Comitén för Finska ärenderne) niedergesetzt; sie besteht aus einem Präsidenten, einem Staatssecretaire für die Finnischen Angelegenheiten, 3 Mitgliedern, einem Expeditionssecretaire, 2 Protokollsecretairen und 1 Registrator, nebst Translatoren, Kanzlisten und Kopisten; auch die zur höchsten Entscheidung geeigneten geistlichen Angelegenheiten, als Besetzung der von der höchsten Landesobrigkeit zu vergebenden Stellen ꝛc., werden hier durch Vortrag des Staatssecretairs vor den Kaiser gebracht. — In Finnland selbst ist zur Handhabung von Recht und Gerechtigkeit im Namen

des Kaisers der Kaiserl. Senat für Finnland verordnet; dieser hat in der nunmehrigen Hauptstadt Finnlands, Helsingfors, (zuerst in Åbo) seinen Sitz, und besteht aus dem Generalgouverneur über (das gesammte, jetzt auch in der Verwaltung vereinigte), Finnland, als Präses, 15 Mitgliedern, 1 Procurator, 1 allgemeinen Referendarie-Secretaire, Translatoren für die Russische und für die Finnische Sprache, 1 Archivar und 1 allgemeinen Kopisten. Der Senat zerfällt in Departements und Expeditionen; unter letzteren befindet sich auch eine geistliche Expedition, die aus einem Mitgliede des Oekonomie-Depertements des Senats als Chef, 1 Referendarie-Secretaire und 1 Kanzlisten besteht; der Referendarie-Secretaire trägt alle zur Entscheidung des Senats geeigneten geistlichen Angelegenheiten vor; er muß ordinirt seyn (Kaiserl. Reglement von $\frac{6}{18}$ Aug. 1809, c. 1, § 2) und genießt gleichen Gehalt mit den Referendarie-Secretairen der übrigen Expeditionen des Senats (1500 Silberrubel); eben so gleichen Rang (eines Obersten).

Zu S. 92.

In Åbo hat das Domkapitel noch jetzt sein Sessionszimmer und sein Archiv im Dom.

Zu S. 93, Z. 9 v. u.

Vgl. die Königl. Verordnung über den Rechtsgang in Domkapiteln v. 1687 § X. — In Åbo gab es nie einen Dekan, sondern wurden immer die Geschäffte des Dekans, theils vom Präses, theils von den Notaren bestritten; s. (Tengström) afhandling om prest. tjenstgöringen och aflöningen i Åbo Erkestift. D. 1. Åbo 1820. S. 494.

Zu S. 96, Z. 3 v. o.

In Folge der Königl. Briefe von 14. Jul. 1762 und 14. Oct. 1777 wurden die kirchli-

chen und Schul=Sachen in besonderen Divisionen behandelt, jene im Consistorium ecclesiasticum, diese im Collegium gymnasticum; jenes bildeten die geistlichen, dieses die geistlichen und weltlichen Mitglieder. Da aber diese Einrichtung zu vielen Verwirrungen und Streitigkeiten Anlaß gab, so ward sie bereits durch den Königl. Br. von 13. Jul. 1779 gänzlich wieder aufgehoben. S. Wilskman S. 888. 893. E. 894.

Zu S. 96, Z. 8 v. u.

Die Gehalte der Lectoren Eines und desselben Gymnasiums sind nicht immer gleich. Für Borgo Stift besteht die Vorschrift, daß diejenigen, welche den dortigen größeren Gehalt (221 Tonnen; der kleinere beträgt 211 Tonnen, halb Rocken und halb Gerste) suchen, ordinirt seyn müssen.

Zu S. 96, Z. 1 v. u.

Durch die Schulordnung von 1807 ward festgesetzt, daß die Präbendepastorate nicht ferner an gewisse Lectorate geknüpft seyn, sondern des Aufrücken von den schwächeren zu den einträglichern Präbendepastoraten und Präbendehemman nach der Anciennität mit Beybehaltung des bisher bekleideten Lectorats Statt finden solle. Es sind daher die Worte: „jedoch also, daß jeder — Lectoramts behält" zu streichen.

Vor jener Bestimmung der Sch. O. waren die Pastorate an die Lectiones Theologiae et Linguarum Sacrarum geknüpft.

Zu S. 106. N. 3.

Eben so bedarf es Bevollmächtigter des Consistoriums bey Gemeinheits=Theilungen.

Zu S. 107 unten.

Das errichtete Verzeichniß der steuerpflichtigen Personen (mantalslängd) wird auf einem Kirchspielsstande verlesen, durch die Unterschrift des Pastors und zweyer Gemeindeglieder bestä-

tigt oder berichtiget, und nun erst vom Pastor der Beredningscommittee übergeben.

Zu S. 108, Z. 16 v. o.

Jede Taxeringscommittee des Läns schlägt aus ihrer Mitte Mitglieder einer zu bildenden Läns- oder allgemeinen Prüfungscommittee (Pröfningscommiltee) vor, aus jedem Stande und Classe Einen; der Landshöfding wählt aus den Vorgeschlagenen, wo möglich so, daß aus jeder Taxeringscommittee Einer, Mitglied der Prüfungscommittee wird. Die Zahl der Taxeringscommitteen im Län wird von Landshöfding bestimmt.

Die Mitglieder der Beredningscommittee werden auf einem Kirchspielsstande erwählt, zur Hälfte aus dem Adel oder den Standespersonen, und den Bauern, wenigstens 5, höchstens 6; der Pastor ist Mitglied ohne Wahl. Vereinigen sich mehrere Kirchspiele zu Einer Beredningscommittee, so dürfen zu derselben 7 Mitglieder gewählt werden: kein Erwählter darf weigern. Der Präses der Beredningscommittee wird von der Committee aus ihrer eignen Mitte erwählt.

Die Mitglieder aller Committeen werden das erste Mahl, wo sie das Geschäft verrichten, vereidet.

Die Beredningscommittee prüft die Angaben der Einzelnen und taxirt den Werth der liegenden Gründe. Ein Kron-Einhebungs-Beamter, der Häradsschreiber, ist zugegen und führt das Protokoll. Die Taxeringscommittee prüft den Vorschlag der Beredningscommitteen und setzt die Steuern fest; etwa erforderlicher Auskunft wegen, ist, außer dem Häradsschreiber, auch der Kronvoigt zugegen; letzterer protokollirt. In den Städten sitzen auch Bürger in der Committee; in den Universitätsstädten auch Professoren; dagegen in der besonderen Taxerings-

committee der Universität auch Standespersonen unter städtischer Jurisdiction. Die Pröfnings-committee stellt schließlich fest und entscheidet bey Beschwerden über die Taxeringscommitteen; worauf nun die Einhebungstage anberaumt werden.

Zu S. 110, unten.

Wo ein Schwedischer Grundbesitzer, vermöge eines ihm zustehenden Patronatrechts, Landschullehrer ernennet, hat Pastor, wenn er mit den Anstellung unzufrieden ist, an den Landshöfding zu berichten.

Zu S. 112.

In Folge der Königl. Resolutionen vom 21. Aug. 1786 § 12 und 23. Jan. 1799 muß ein jeder, welcher sich zu einem regalen oder einem consistoriellen Pastorat meldet, seine Pastoral-Specimina und andere erhaltene Zeugnisse dem Consistorium, bey welchem er sich bewirbt, einreichen; widrigenfalls bleibt seine Anmeldung unbeachtet.

Zu S. 113 *).

Tengström, in der afhandling, S. 499, erwähnt eines Briefes des Königs Magnus Erikssson vom Jahre 1352, in welchem schon regaler Pastorate in Finnland gedacht wird. Allein gewiß mußte in den meisten Fällen die bischöfliche Bestätigung zur Königlichen Ernennung hinzukommen, so wie ohne jene auch das Wahlrecht der Gemeinden ohne Wirkung blieb. Vgl. Landslag. Kirk. Balk. c. V. — Nach der Reformation war es zuerst König Carl XI, der, in Folge der K. O. von 1686, c. XIX, § 10 die regalen Pastorate feststellte.

Zu S. 115.

Am Fragetage darf die Gemeinde überhaupt Einwendungen gegen den einen oder andern der vorgeschlagenen Kandidaten machen,

falls gegen ihn rücksichtlich seiner Geschicklichkeit, seines sittlichen Betragens ꝛc. etwas zu erinnern wäre; spätere Beschwerdeführung wird nicht beachtet, (Königl. Resol. v. 22. April 1819 in Calsstads = Stifts Embets = Memorial. N. 4. 1819).

Zu S. 117, Z. 10 v. o.

Laut Königl. Br. von 17. Jun. 1741, gilt in der Finnischen National = Gemeinde zu Stockholm, bey Wahlen, die Stimme des Kirchenraths gleich der Hälfte sämmtlicher übriger Gemeindestimmen.

Zu S. 124, Z. 11 v. o.

Laut Königl. Schreibens an das Domkapitel zu Åbo vom 14. Jun. 1806, soll bey Verschlägen zu Sacellanien der ersten Klasse (d. h. solchen, die aus der Gemeinde, in Süd = Finnland 30 Tonnen und darüber, in Oesterbotten 50 Tonnen und darüber zu erheben haben) in den Finnischen Stiften nicht bloß auf Dienstjahre, sondern auch auf Studien und Amtsverwaltung Rücksicht genommen werden; vgl. auch die Ordnung für die Präst = Examina in den Finnischen Stiften § 7. S. Åbo Domcap. tryckta Circul. Br. N. 119. p. 203 ff. und 218 ff. N. 127 Beylage A.

Zu S. 124 Z. 15 v. o.

In Finnland ward durch ein Rescript des Kaiserl. Senats für Finnland von 22. April 1820 die Eintheilung der Sacellanien in 3 Classen angeordnet.

Zu S. 124, Z. 16 v. o.

In Schweden wie in Finnland sind, nur einigermaassen einträgliche, Stadtpastorate in die erste Klasse gesetzt, ohne genaue Berücksichtigung des Einkommens, welche bey Classificirung der Landpastorate Statt hatte; eben weil bey Be=

setzung von Pastoraten erster Klasse vorzugsweise auf Gelehrsamkeit gesehen wird.

Zu S. 125, Z. 9 v. o.

Auch in der neuesten Stiftsmatrikel über Götheborgs Stift 1819, wird die Abtheilung der Pastorate in gute und mittelmäßige, befolgt.

Zu S. 125, *).

Die Magisterpromotionen geschehen in Upsala, Lund und Åbo jedes dritte Jahr.

Zu S. 129, Z. 10 von o.

Die Hospitalprediger, welche zugleich Hospitalverwalter (Syßlomän) sind, rechnen, laut Königl. Br. von 17. Aug. 1762, 2 Dienstjahre für 3 (Wilskman S. 806, 807).

Zu S. 130.

In den Städten Arboga und Sala wählen die Gemeinden zum Verschlage mit Genehmigung des Bischofs, worauf der König einen der 3 Vorgeschlagenen ernennt; in Gemäßheit der Privilegien dieser Städte von 1620 und 1624.

In Götheborg haben die Dom = und die Christinä = Deutsch = Schwedische Gemeinde das Recht, Einen zu präsentiren, den der König bevollmächtiget.

Auch in Finnland gibt es privilegirte Pastorate, namentlich Fredrikshamn, wo die Gemeinde Einen präsentirt, den der Kaiser bevollmächtiget.

Zu S. 131.

Kjerrulf hatte nicht nur Lebensmittel zugeführt, sondern auch, als die Dänen ihn zwingen wollten, ihnen den Weg zum Schwedischen Lager zu zeigen, sich eiligst selbst dahin begeben, und die Schweden vor dem drohenden Ueberfall gewarnt. Längere Zeit saß er in Dänemark gefangen; endlich ward er durch die Sorge Dänischer Freunde heimlich befreyet (man führte

ihn in einer Waschtonne ans Meer und sofort in einem Boote nach Schonen) *).

Im Jahr 1820 sollte Wessige nebst Filial Askome wieder einem Kjerrulf zugetheilt werden; der bisherige, nicht zur Familie gehörige, Pastor war nur, bis ein Familienglied competiren würde, bestellt worden.

Zu S. 148, Z. 13 v. o.

ein- oder zweymal.

Zu S. 149.

Eine sehr brauchtbare Tabelle über die nach Schwedischem Gesetz zur Ehe verbotenen Grade, nebst Bemerkungen, findet man in Carlstads Consistorii Ämbets-Memorial. 1819. N. 5, S. 31 ff.

Zu S. 152.

In Finnland versteht man unter Annexen Präbenden s. S. 97.

Auch in Finnland besteht dieser Unterschied zwischen Filialen und Kapellen

Zu S. 155.

In Stockholm wurden 1820 2 Kirchenschulen in Trivialschulen verwandelt; auch Lancasterschulen errichtet. Die Cathedralschule wird zu einem Gymnasium umgebildet.

Zu S. 157, Z. 17 v. o.

Als Trivialschulen des Stifts Skara sind jetzt, außer der von Skara, die Schulen von

---

*) Vgl. Martin Kjerrulf dissert. acad. de caussa donationis illius, qua munus Pastoris in Ecclesiis Wessige et Askome Hallandiae posteris Martini Nicolai Kjerrulf reservatum est. Lundae 1819 4. Am Schluß, Seite 11, 12., ist auch der Donationsbrief abgedruckt worden.

Mariaestad, Wenersborg und Alingsås (nicht Borås) bestimmt worden.

Zu S. 159, Z. 7, v. o.

Nur der größere Theil von Westerås Lån gehört zu Westerås Stift.

Nach der Stiftsmatrikel von 1817 enthalten die 15 Propsteyen (wovon 7 in Dalarne) 91 Pastorate und 103 Kirchspiele. 105 Kirchen (1 Domkirche, 9 Stadtkirchen, 1 Hospitalkirche (in Westerås), und 94 Landkirchen), 15 Kapellen (meist in Dalarne; 1 Schloßkapelle Strömsholm in Westmanland, 8 Bruksskirchen (wovon nur 5 eigne Prediger und sonntäglichen Gottesdienst haben), 2 Brunnenkirchen (zu Såtra und Loka; nur während der Brunnenzeit wird gepredigt), und Bethäuser (in Dalekarliens Finnmark d. i. von den Finnen bewohntem Lande, nämlich Bingsjö im Pastorat Råttvik, wo 4mal im Jahre, Orberg im Pastorat Mora, wo 8 bis 10mal jährlich), und Åsen im Pastorat Elfdalen, wo, so oft es die Umstände erlauben, Gottesdienst gehalten wird.

Zu S. 162.

Nach der neuesten Stiftsmatrikel, von Benjamin Bagge, 1819. zählte Götheborgs Stift 101 Pastorate (Strömstad ward 1809 mit Skee vereinigt; letzteres ward Muttergemeinde, die Stadt Strönstad Filial); und 252 Kirchspiele ꝛc.

Einwohner im J. 1815, 264,492 (wovon 77,438 im Halland, 127,426 in Götheborgs und Bohus Lån und 59,628 in Elfsborgs Lån).

Das Consistorium besteht jetzt aus dem Dompropst, (in der Person des 1818 verstorbenen Bischofs Joh. Wingård waren die Bischofs- und die Dompropst-Stelle vereinigt; jetzt sind

sie getrennt) dem Deutschen und dem Schwedischen Pastor, 7 Lectoren, 1 Notar, 1 Amanuensis.

Z. 12, v. o. hinter mit 1 — l. und 2.

Zu S. 165.

Wisby Stift hat keine gedruckte Stiftscirculäre und Stiftszeitungen. In der Stadt Wisby bestehen auch eine Sonntagsschule und eine Freyschule für 24 Kinder.

Zu S. 165, unten.

Die neueste Stiftsmatrikel über Upsala-Stift, von Winbom, 1820, ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen.

Zu S. 166, Z. 16, v. o.

Hinter „Dänemark" l. (und Schweden bis ins 14te Jahrhundert).

Zu S. 167.

Durch ein Kaiserl. Rescript v. 7. Novbr. 1817 ward das Bißthum Åbo in ein Erzstift des Großfürstenthums Finnland verwandelt, doch ohne daß dem neuen Erzbischof irgend eine Mündigkeit über das 2te Finnische Stift übertragen wurde. Rücksichtlich der künftigen Wahl des Erzbischofs ward mittelst Kais. Rescriptes v. 3. April 1819 verordnet, daß der Bischof und die ordentlichen Mitglieder des Domkapitels von Borgo mit votiren sollten s. (Tengström) afhandling ꝛc. S. 483, 484.

Zu S. 168.

Im Jahr 1815 betrug die Einwohnerzahl von ganz Finnland 1 Million 95,957 (auf ungeführ 3110 □ Meilen), wovon 558,168 im Stift Borgo und 527,789 im Stift Åbo.

Zu S. 168, Z. 9 v. o.

Die Schule von Tavastehus, mit 4 Klassen und 5 Lehrern, darf auch als Trivialschule betrachtet werden.

Zu S. 168.

Von des Bischofs Magnus Jacob Alopae-

us Borgo Gymnasii Historia erschien Heft 4, Åbo 1816; — Heft 5, herausg. vom Sohn, dem jetzigen Dompropst in Borgo, Magnus Alopaeus, Åbo 1817. Heft 1 erschien 1804, Heft 2 und 3 1807.

Borgo Stift hat weder gedruckte Circulaire noch gedruckte Stiftszeitungen, noch eine gedruckte Stiftsmatrikel. Handschriftliche Circuläre und Matrikel gibt es.

Alt-Stift Borgo hat 10 Propsteyen, 51 Mutterkirchen, 38 Kapellen, 2 Bruksgemeinden, 1 Residenzgemeinde (zu Heinola, Residenz des Landshöfding über Heinola Län, ohne Stadtrechte), einige Bethäuser, (in welchen, nach temporellem Uebereinkommen, ein eigner Prediger, oder die Pastoratsgeistichkeit den Gottesdienst verwaltet); überdieß werden an vielen Orten, fast in jeder Gemeinde, in Bauerhäusern Kantpredigten (s. § 23) gehalten.

2 Gefängnißprediger zu Helsingfors und Sveaborg.

Neu-Stift Borgo (Wiborgs Län) zählt 6 Propsteyen, 35 Mutterkirchen, 11 Kapellen (mehrere dieser Kapellen haben keinen eignen Prediger, sondern werden von der Mutterkirche aus bedient); deutsche Gemeinde in Wiborg; in Fredricshamn wird 2mal jährlich Deutsch gepredigt; zu Sveaborg eine Schwedisch- und Deutsch-Lutherische-Gemeinde.

Kreisschulen (sie stehen den Trivialschulen ziemlich gleich), in Fredricshamn, Nyslott, Kexholm und Sordavala;

Elementarschulen in Wiborg (2), Wilmanstrand, Fredricshamn.

Töchterschulen in Wiborg (eine obere und eine niedere), Fredricshamn, Nyslott, Kexholm.

Pädagogien in Borgo (Rector und 1 Collega) und in Heinola. — Gutsschule (1 Lehrer) zu Tervik im Pastorat Perno.

Das im Jahr 1805 gestiftete Gymnasium in Wiborg, mit 5 Ober- und 3 Sprachlehrern, steht unter dem Bischof und dem Consistorium gymnasticum; letzteres bilden der Bischof als Präses, der Rector als Vicepräses, und die Oberlehrer als Mitglieder. Die übrigen Schulen in ganzen Stift stehen unter Bischof und Domkapitel in Borgo, wohin auch über das Gymnasium halbjährlich berichtet wird.

Bis zur Vereinigung zerfiel, in kirchlicher Hinsicht, das Gouvernement Wiborg in 2 kleine Stifte oder Consistorialbezirke Wiborg und Fredricshamn; keines dieser Stifte hatte einen Bischof, sondern nur ein Consistorium, in welchem ein Dompropst präsidirte; das Consistorium von Wiborg zählte 3 Mitglieder, worunter 2 anwesende, die sich so oft es nöthig war, versammelten; der jährlichen Hauptsessionen waren 2; das Consistorium in Fredricshamn bestand aus 4 Mitgliedern, dem Dompropst in Fredricshamn und 3 Pastoren auf dem Lande, die 2mal jährlich Hauptssionen hielten, doch sich auch außerordentlich versammelten; zur Gültigkeit der Beschlüße war die Anwesenheit von 3 Mitgliedern erforderlich; was nur Expedition erforderte, machten Dompropst und Notar ab. Seit der Vereinigung wurden beyde Consistorien aufgehoben, indem ihre sämmtlichen Geschäffte an das Domkapitel in Borgo übergingen. Der Bischof über Borgo Stift, Dr. Magn. Jac. Alopaeus ward unterm 26. October 1811 vom Kaiser beauftragt, sämmtliche Pastorate in Alt-Finnland (Gouverneuent Wiborg) zu visitiren, welches derselbe, mit eben so musterhafter Sorgfalt und Genauigkeit als Ernst und Wür-

de, schon seit der Mitte Decembers 1811 vollzog; auch visitirte er die Pastorate von Alt=Stift Borgo; die Protokolle dieser Visitationen, welche ich in Borgo las, sind für die Geschichte der Finnischen Kirche interessant und wichtig, und ein schönes Denkmahl des unermüdeten, wahrhaft evangelischer Wirkens des jetzt verstorbenen würdigrn Bischofs, wovon auch die schriftlichen Circulaire von Borgo Stift zeugen. Bey jenen Visitationen wurden auch die Kapläne examinirt. Die Gemeinden Alt=Finnlands baten um Wiedereinführung der an den meisten Orten durch die allgemeine Liturgie für die evang. Luth=Gemeinde in Rußland. St. Petersb. 1805 verdrängten Schwedischen Liturgie Karls XI. vom Jahr 1693 (die Schwed. Kirchenordnung von 1686 var nie abgeschafft gewesen), welche der Kaiser auch bewilligte; wie denn nun überhaupt seit 1812 die gesammte Schwedische Kirchenverfassung in der Gestalt, in welcher sie bisher in Neu=Finnland gegolten hatte, in ganz Alt=Finnland eingeführt und zugleich die Landesverwaltung und die Rechtsverfassung auf Schwedischen Fuß organisirt wurde. Die in Neu=Finnland üblichen Kirchenbücher werden seit 1. Januar 1818 auch in Alt=Finnland gebraucht. Nur die deutsche Gemeinde in Wiborg (im Jahr 1815, 312 Seelen) hat noch die Liturgie von 1805, und gebraucht das St. Petersb. Gesangbuch; der kirchliche Katechismus ist nicht vorgeschrieben (in Alt=Finnland gelten Gesangbuch und Katechismus von Neu=Finnland); die Schwed. K. O. gilt auch in jener deutschen Gemeinde. — Das Schulwesen in Alt=Finnland ist noch nicht ganz auf Schwedischen Fuß eingerichtet.

Zu S. 173.

Der Wahlact pflegt mit einigen passenden Worten des Propstes und Ertheilung des Segens

geschlossen, und vor und nach dem Gebet, vor und nach der Rede und am Schlusse des ganzen Actes gesungen zu werden. — Eine sehr zweckmäßige, kräftige Rede bey einer Bischofswahl (zu Götheborg 1818) ist neuerlich im Druck erschienen: J. U. Blomdahl's Tal inför Domprosteriets Prästerskap, samladt i Götheborgs Domkyrka d. 13. May 1818 för at välja Biskop, hållet. Götheborg 1818.

Zu S. 206.

Dem Domkirchenrath ist der Domkirchen-Inspector unmittelbar untergeordnet. Bischof und Landshöfding ernennen einen der drey Vorgeschlagenen oder einen anderen, den sie für tauglich zur Verwaltung halten.

Zu S. 207 Z. 5 v. o.

Hinter „Pastoren" l. (in Åbo Stift, sämmtlicher ordentlicher Geistlichen).

Zu S. 207, Z. 14 v. o.

Die Propstvisitationen geschehen in Finnland auf gleiche Weise, wie in Schweden, mit und ohne Beauftragung des Domkapitels.

Zu S. 209 oben.

In Borgo Stift sind neuerdings die Pastoren aufgefordert worden, ein, den Propsterpeditionsbüchern ähnliches, Expeditionsbuch über die Pastoratsgeschäffte zu führen; für das Dompastorat Borgo besteht schon ein solches, worin die Concepte der ertheilten Scheine ꝛc., ein Bericht über amtliche Ereignisse ꝛc. eingeschrieben werden.

Zu S. 211, Z. 9 v. o.

In einigen Finnischen Pastoraten sind gewisse Höfe (hemman) zur Bestreitung der Propsttonne angeschlagen. Wo große Pastorate in mehrere zertheilt sind, pflegt doch nur Eine Propsttonne für das gesammte ungetheilte Pastorat entrichtet zu werden.

Zu S. 212, Z. 11 v. o.

Hinter „zu reichen hat," l. falls nicht etwa ein anderweitiges Uebereinkommen getroffen wird, wie solches der Königl. Brief ans Consist. in Götheborg von 5. October 1813 (Götheborgs St. Embets-Memorial. 1813, N. 1) gestattet.

Zu S. 213.

In Alt-Finnland heißt der Kyrkoherde Oberpastor; der Kaplan wird Pastor genannt.

Zu S. 214.

Vicepastor ist auch ein Titel, den zuweilen das Consistorium Comministern, Gnadenjahrspredigern, Adjuncten ertheilt. Sehr häufig ist dieser Titel in Alt-, auch Neu-Finnland.

Zu S. 216.

Aehnlich den Socknepredikanter im nördlichen und westlichen Schweden sind die Sockneadjuncter (Kirchspielsadjuncten) in den beyden Finnischen Stiften Åbo und Borgo. Sie sind ordentliche, fest angestellte Geistliche, die in großen und volkreichen Pastoraten der Geistlichlichkeit des gesammten Pastorats oder gewisser Kapellen beytreten, und von den Gemeinden, in welchen sie arbeiten, unterhalten werden; (gewöhnlich 4 Kappar [½Scheffel] Korn von jeder Haushaltung [rök], nach [Tengström's] afhandling, S. 374.) Amtshöfe haben diese Kirchspielsadjuncten selten. In Österbottn nehmen auch einzelne Städte mit den übrigen Kirchspielen des Landpastorats, zu welchem sie gehören, an der Ablohnung von Kirchspielsadjuncten Theil. Die Sockneadjuncter pflegen bey der Mutterkirche zu wohnen.

Die Kapläne in Finnland sind ganz das, was im alten Schweden die Comministri; nur sehr wenige Finnische Pastorate sind ohne Kapläne. Die meisten dieser Kapläne werden vom Consistorio den Gemeinden vorgeschlagen, von diesen,

durch Stimmenmehrheit, erwählt und schließlich von jenem mit Vollmacht versehen; nur sehr wenige Kaplaneyen werden von Privatpatronen besetzt. Einige Finnische Kapläne rechnen, kraft Königl. Br. vom 12. Jan. 1757 (bey Wilskman S. 110) doppelte Dienstjahre.

Privatadjuncten haben in Finnland die meisten Pastoren und viele Kapläne.

Zu S. 217.

Die Bruksprediger genießen von den Brukseigenthümern theils Korn, theils Geldlohn; deßgleichen freywillige Gaben von den Bruksarbeitern und benachbarten Kirchspielsbewohnern, die die nähere Bruksche benutzen. Zuweilen sind sie auch Schullehrer des Bruks. Wo ein Bruk keinen eigenen Bruksprediger hat, fällt die Seelsorge der Geistlichkeit der Gemeinde, in welcher das Bruk belegen ist, zu, wofür derselben eine besondere Remuneration zuzufließen pflegt.

Zu S. 218.

In einigen Landgemeinden von Finnland giebt es sogenannte Predikanten (Predikanter), die rücksichtlich ihres Amts und meistens auch ihres Einkommens den Kaplänen gleich stehen. Sie verwalten neu gestiftete, oft aus Theilen mehrerer Kirchspiele zusammengeschlagene, Kirchendistricte, deren Bewohner von ihren alten Kirchspielskirchen sehr entfernt wohnten und sich deßhalb zum Bau eigner Kirchen oder zur Stiftung eines sonntäglichen Gottesdienstes in sogenannten Predigthäusern (predikohus) d. i. kleinen Kapellen, vereinigten. Diese Predikanten, denen alle Amtsverrichtungen innerhalb des Kirchenkreises obliegen, genießen ihre Einkünfte kraft einer obrigkeitlich bestätigten, mit dem Kirchenkreise getroffenen Vereinbarung, ohne daß dadurch der alten ordentlichen Kirchspielsgeistlichkeit ihr Einkommen geschmälert wird, und sind

fest angestellt. Allmählig haben mehrere dieser Predikanten Kaplans-Vollmachten und Kaplans-Amtshöfe (boställen), ja einige haben Antheil an dem alten Kaplans-Lohn erhalten.

Eine zweyte Art von **Predikanten** ist von ihren Kirchenkreisen nur provisorisch angestellt, und kann nach Belieben wieder entlassen werden, oder selbst den Contract aufkündigen; ihr Lohn ist ganz willkührlich. Solche giebt es in beyden Finnischen Stiften. (Vgl. Tengström S. 374 und die handschriftliche Matrikel über das Stift Borgo.)

In einigen Pastoraten des Stifts Borgo, wo Umstände es nothwendig machen, **müssen** Adjuncten von den Pastoren gehalten werden. Bey Besetzung solcher Adjuncturen pflegen, eben so wie es dort auch bey Bestellung von Vicepastoren der Präbendepfarren üblich ist, die Gemeinden das Wahlrecht zu üben, ganz wie bey Erledigung anderer ordentlicher geistlicher Stellen der Kirchspiele; doch reicht nicht die Gemeinde, sondern der Pastor den Unterhalt.

Zu S. 225.

In Finnland werden die meisten Gefängnißpredigerstellen von den Ortsgeistlichen verwaltet; bey dem Gefängnisse im Schlosse von Åbo ist ein eigener Gefängnißprediger angestellt.

Zu S. 233. Z. 10 v. o.

S. Mode'e Bd 1, S. 29. 176 ff. 670 ff. An einigen Orten gelten, statt dieser gesetzlichen Verfügungen, besondere Kirchspielsvereinigungen. — Den ersten Ursprung der sogenannten **sieben gesetzlichen Gebäude** (Sju laga hus) findet man in einer Verfügung Erzbischofs Johann III. vom J. 1291, welche 1296 in das Provinzialgesetz von Upland, und endlich in das **Landesgesetz** (landslag. Kirkubalk c. 1, § 1) überging, auch in dem noch gültigen allgemeinen Reichs-

gesetz vom J. 1734, Byggn. balk. c. 26, § 2, mit näherer Erklärung sich findet, doch erst in den citirten Königl. Resolutionen auf die Beschwerden des Bauernstandes (vgl. auch die K. Resol. auf die Beschwerden des geistl. Standes, vom 10. März 1719, § 5, bey Mode'e a. d. a. St.) eine genauere Bestimmung erhielt.

Zu S. 236. Z. 11 v. o.

Hinter: „Der Adel" — l. oder: Güter mit adelichen Rechten; denn solche Güter befinden sich auch oft im Besitz von Unadelichen, wodurch aber das Gut seine Natur nicht verändert. In den Städten ist der Adel nur persönlich vom Pfarrbau frey, kraft der adelichen Privilegien vom 16. Oct. 1723, § 12.

Z. 19 v. o. In den Städten verrichtet die Antritts-Besichtigung der Magistrat, von welchem ans Hofgericht, wie vom Häradshöfding an den Lagman, appellirt werden kann.

Zu S. 237.

Genau genommen sind Annex- und Mensalhemmann dem Stomm ähnliche Grundstücke, nicht gleichbedeutend mit Stomm; denn es giebt in den ehemals Dänischen Provinzen nicht bloß Annex- und Mensalhemman, sondern auch Stomm, wie man aus der Vereinigung der Pastoren einzelner dieser Provinzen zur Abtretung von Stomm, oder, wo es keinen Stomm gäbe, von Mensalhemman, an die Wittwen zu Wittwensitzen, bey Wilskman S. 553 u. 1153, sieht.

Das völlige Dispositionsrecht der Pastoren über die Annex- und Mensalhemman, so wie das Eigenthums- und Dispositionsrecht der Kirchen über die Kyrkohemman (namentlich in Halland, wo es bestritten worden), und mithin die Unzulässigkeit des Verkaufs solcher Höfe von Seiten der Krone, die aus denselben auch Einkünfte zieht, zu Skatte, d. h. zum Eigenthum gegen

Erlegung einer jährlichen Grundabgabe, — worüber lange und viel gestritten worden war — ist endlich durch die Königl. Briefe vom 22. April 1819 und vom. 22. May 1819 anerkannt und bestätiget worden. S. diese Briefe in Götheborgs Stifts-Tidningar 1819 Nr. 19 und 20. 21 und 22. 23 und 24. 1820 Nr. 1 und 2.

Bey den eingetheilten Annex- und Mensalhemman hat die Krone nur die ihr zustehende Abgabe dem Militair- oder Civil-Staat überlassen; zugleich genießt von derselben der Pastor die ihm gebührenden Einkünfte.

Zu S. 238 *).

Nicht bloß in päpstlichen Bullen, sondern auch in dem Kirkiu- oder Kristnu-Balk fast aller Provinzialgesetze wird der Zehnte geboten. Aus den Provinzialgesetzen ging das Gebot in den Kirkobalk des allgemeinen Landgesetzes (lands-lag über. Vielleicht war der Zehnte schon vor dem J. 1200, d. h. vor dem Reichstage von Askubäck, üblich, wenigstens an einigen Orten, wenn gleich die Schweden nicht minder wie die bekehrten Norweger und Dänen, der Einführung desselben lange und heftig widerstrebten. — In Finnland findet man den Zehnten zuerst im 14ten Jahrhundert, unter König Magnus Eriksson; doch leidet es keinen Zweifel, daß auch dort derselbe früher üblich war; schon damals gab es besondere Vereinbarungen, kraft welcher, des geringen Ackerbaues wegen, der Kornzehnte in Fellen oder in Butter entrichtet wurde. Vgl. (Tengströms) afhandling ꝛc. S. 137.

Zu S. 239. Z. 4 v. u.

Hinter: „Grundbesitzer" l., weder auf dem platten Lande, noch in Städten.

Auch fremde Religionsverwandte müssen von ihrem Grundbesitz erlegen, was von demselben, nach Schwedischem Gesetz, zum Unterhalt der

Geistlichkeit zu erlegen ist; und sind die Kronbeamten angewiesen, solches, zugleich mit den Kronsteuern, einzutreiben. S. Königl. Resol. auf Beschwerden der Geistlichkeit vom 13. Sept. 1790, § 5, bey Mode'e Bd XIV. S. 623 und 624.

Zu S. 240. Z. 2 v. o.

Hinter: „frey sind," l. laut Linköpings Reichstags-Beschluß vom 19ten März 1600, Mom. 8,

Zu S. 241. Z. 7 v. o.

Hinter „1638" l. bey Wilskman S. 664 — 668.

Z. 9 v. o. Hinter „1681" l. (besonders für Åbo-Stift 1694.)

Zu S. 242.

Die Königl. Verordnung vom 3. April 1816 ward durch die Königl. Verordnung vom 12ten November 1819 dahin abgeändert, daß künftig die fraglichen Vereinbarungen auf einem Kirchspielsstande auch ohne Gegenwart von Kron- und Consistorial-Bevollmächtigten auf Lebenszeit des Pastors getroffen werden dürfen; nur, wo Streit entsteht, müssen jene Bevollmächtigten zugezogen werden, und tritt das Rechtsverfahren ein.

Streitigkeiten über die Gerechcsame der Geistlichkeit, rücksichtlich gewisser Gemeinde-Abgaben, gehören vor den Landshöfding, von welchem an das Königl. Kammercollegium, und schließlich an den König appellirt wird; Klagen aber über Doppeltforderung eines Geistlichen oder über Saumseligkeit der zur Entrichtung pflichtigen Gemeindeglieder, gehören vor die Rechtsbehörden, laut Königl. Rescripts vom 13. Januar 1791, in Ugglas Saml. af K. Br. B. 3, S. 413. 414.

Zu S. 243. Z. 3 v. u.

Butterzehnte. Laut Königl. Verordnung

von 1681, § 1. 1694, § IV. An einigen Orten, namentlich Finnlands, wird der Blut- und der Butterzehnte, dem Uebereinkommen gemäß, in Korn entrichtet. — Zur Entrichtung ist jedes Gemeindeglied, welches Vieh besitzt, verpflichtet.

Zu S. 244.

Der Fischereyzehnte wird vorzugsweise vom Strömling- und Lachsfang entrichtet, und zwar vom Sommer-Strömlingsfange 1 Tonne frischen Strömling von jedem Netz (notlag), oder, nach Uebereinkommen, ¼ Tonne gesalzenen Strömling, oder in Gelde; vom Winter-Strömlingsfange aber die 10te Tonne (Königl. Verordnung vom 1. Oct. 1754); vom Lachsfange der 10te Theil. Auch von andern Fischen darf der Pastor den Zehnten fordern, was aber selten geschieht; indeß pflegt die Gemeinde, wenigstens an mehreren Orten, freywillig Ersatz zu geben. Der Robbenzehnte dürfte nur an wenigen Orten noch üblich seyn.

Der Hüttenzehnte (s. Königl. Resol. vom 27ten August 1668) wird gewöhnlich nach Uebereinkommen erlegt.

Der Jagdzehnte ist nur noch in Lappischen Gemeinden üblich. In Österbotten ward er in der Einhebungsordnung von 1743, § 3. namentlich für aufgehoben erklärt, und es ganz den Eingepfarrten überlassen, ob und wie viel sie von ihrem Jagdertrage dem Pastor zutheilen wollten.

Zu S. 245.

Nur in Österbottn wird auch der Füllenzehnte erlegt, laut Königl. Verordnung vom 18. Januar 1748, § 2; s. (Tengström) afhandling S. 116.

In einigen Gemeinden des Erzstifts Åbo wird ein Hühnerzehnte in Eyern entrichtet, doch ohne durch das Gesetz vorgeschrieben zu seyn. Ebend. S. 287.

Mit Ausnahme von Österbottn und Åland, wo der Kornzehnte, nach Garbenzählung, vom jährlichem Ertrage, oder, kraft einzelner Vereinbarungen, nach gewissen Sätzen, zu welchen jede Hufe, je nach ihrer Beschaffenheit, für immer taxirt ist, entrichtet wird, besteht in den meisten übrigen Pastoraten von Åbo-Stift ein mehr denn 200 Jahre altes Uebereinkommen, vermöge welches der Kron-, wie der Pastorzehnte nach der ein- für allemal bestimmten Aussaat erlegt wird; von jeder Tonne (4 Scheffel) Aussaat 8 Kappar (1 Scheffel), mithin für den Pastor 2⅔ Kappar (auf Åland 4 Kappar, laut Königl. Verordnung vom 17. September 1681); wo dieses Uebereinkommen gilt, ist der mit Rocken oder Gerste besäete Schwendeacker zehntfrey. — Ferner wird statt des Butter- und Blutzehnten in mehreren Kirchspielen Finnlands Korn gegeben. — Für Österbottn besteht eine besondere Einhebungsordnung König Friedrichs I. vom 18. Januar 1743 (bey Tengström S. 115—124), die sich auf die Localität gründet; die Gefälle sind für jeden Ort, so viel möglich, in solchen Producten angesetzt, die daselbst am reichlichsten gefunden werden; zum Theil wird mehr gegeben, als die allgemeinen Verordnungen bestimmen, z. B. außer Korn und Butter, Heu, Käse, Brote rc. — Der Kornzehnte wird in Finnland, halb in Rocken und halb in Gerste, entrichtet. Die Zehntvereinbarungen im alten Stift Borgo sind theils nach der Aussaat, wie in Åbo-Stift, theils nach bestimmten Sätzen für die Hufe, getroffen worden. Tengström S. 229.

Zu S. 246 oben.

Sind die Freyjahre abgelaufen, so werden die Steuern und der Kronzehnte für jede Hufe bestimmt; und hängt es dann vom Pastor ab, ob er seinen Tertialzehnten hienach festsetzen, oder,

rücksichtlich desselben, nach der Einhebungsordnung von 1681 verfahren, oder auf andere Weise mit seiner Gemeinde sich vereinbaren will. S. Königl. Verordnung vom 10. Nov. 1807. Bey Tengström S. 220—227.

Zu S. 249 unten.

Unterm 3. August 1820 verordnete der König in einem Schreiben an das Kammer-Collegium und an das Staats-Comtoir, daß, so oft künftig Verleihungskorn (förläningsspannemål) von der Krone mit Sequester belegt werde, dasselbe während der darüber fortgehenden Untersuchung, weder von dem Inhaber des Amtes, an welches es bisher geknüpft war, noch von der Krone, benutzt, oder, falls die Krone es verwenden wolle, vor der Verwendung ein entsprechender Ersatz deponirt werden solle. S. die Bekanntmachung des Königl. und Reichs-Kammer-Collegiums und Staats-Comtoirs vom 27ten September 1820.

Zu S. 250. Z. 4 v. o.

Hinter „abgeschafft" lies: oder in Verleihung auf willkührliche Zeit verwandelt. (Reichstagsbeschluß von 1655, Königl. Resol. vom 1ten September 1664 und 7ten October 1696.) — In Finnland ist der größte Theil des sogenannten Ersatzkorns fest und ständig; in Wasa- und Uleåborgs Län ist es mit den meisten Pfarren verbunden, als Ersatz für vom König Gustav I. eingezogene Gefälle, wie solches deutlich entwikkelt hat Tengström in seiner afhandling u. s. w. S. 245 ff.

Nr. 5. Hieher gehört wohl auch die sogenannte Notarientonne, welche in Halland von den Kirchen an die Pastoren bezahlt wird. S. Wilskman S. 156.

Zu S. 252, Nr. 7.

An mehreren Orten z. B. Westgothlands

ist ein freywilliges jährliches Opfer für Capläne und Adjuncten üblich.

Zu S. 255, Nr. 11.

Torpare und Kirchspielshandwerker, welche Acker besitzen, sind zur Entrichtung des gewöhnlichen Zehnten verpflichtet; die Handdienste gingen ursprünglich aus freywilligem Uebereinkommen hervor, wie auch andere Kirchspielsbewohner sich einander in der Erndte, gegen Kost, zu unterstützen pflegen. In Finnland, mit Ausnahme von Oesterbotten, sind die Handdienste noch jetzt nicht gesetzlich, sondern ganz freywillig.

Zu S. 258, Nr. 17.

An mehreren Orten Schwedens und Finnlands pflegen Eingepfarrte ihre Geistlichen mit allerley Producten zu bedenken, diese Gaben sind aber freywillig; früher waren mehrere derselben, unter dem Namen von matskott (Speisesteuer) und Opfer, gesetzlich, zumal in katholischen Zeiten; das letzte Ueberbleibsel derselben wurde durch Karls XI. Einhebeordnung 1681 abgeschafft.

Z. 6 v. u. Die Wittwen der Geistlichen genießen die eine Hälfte der gesammten Erbmasse, während den Kindern nur die 2te Hälfte zufällt. s. Privil. der Geistlichkeit § 13, und Arfda Balk c. 2. § 1. Vgl. auch c. 9, § 1.

Zu S. 259, Z. 1 v. o.

Die Urkunde König Sverkers ist abgedruckt in Örnhjelm's hist. eccles. pagg. 581. 582. — Das weltliche Frälse ist spätern Ursprungs; es entstand erst unter König Magnus Birgersson oder Ladulås zu Ende des 13ten Jahrhunderts.

Z 6 v. u. Zu den Worten: „wo es üblich ist," — oder vielmehr wo der Grund und Boden unfrey ist. — S. Privileg. der Geistlichkeit § 10.

Zu S. 260.

Die Chartae-Sigillatae-Recognitions-Afgift

ward zuerst eingeführt durch die Königl. Verordnung vom 11ten März 1687 und hernach öfters bestätiget.

Die Abgabe an das Krigsmanhus oder die Invalidenanstalt ward geboten durch die Königl. Verordnung vom 17. Dec. 1677 und den Königl. Brief vom 31. Dec. 1689

An Kanzleigebühren für consistorielle Pastorate wird, laut Königl Br. vom 12 Sept. 1727, nur die Hälfte der Gebühren für regale Pastorate erlegt.

In Finnland wird ferner, laut Kaiserl Taxe vom 25 März 1818, eine Abgabe zum Arbeitshaus-Fond entrichtet.

Notar- und Pedellgebühren werden in Schweden wie in Finnland bezahlt.

Bey Beförderung zu Predigerstellen in Lappland fallen die Chartae-Sigillatae-Recognition, die Abgaben für die Invaliden und an die Bibliothek, und die Kanzleigebühren weg.

Zu S. 261, Nr. 3.

Die Archivabgabe ward auf dem Reichstage 1756 bewilliget. — Kraft Beschlusses des Landtags von Borgo 1809 dauert sie auch jetzt in den Finnischen Stiften fort.

Nr. 4. Von den Mantalspenningar sind frey: 1) der Erzbischof; 2) die Professoren der Universitäten; 3) die Lappische Geistlichkeit.

Nr. 4. Außer den alten Mantalspenningar, die für alle Classen gleich sind, haben die Geistlichen noch folgende persönliche Bewilligungssteuern, in Gleichheit mit den übrigen Ständen, zu erlegen:

1) Personelle Abgabe, für sich (1 Rtlr.), Frau (24 ßl.), Kinder über 15 Jahre, Gesinde.

2) Luxussteuer: für die Erlaubniß Wein zu trinken, von jeder Person 24 ßl., Kaffee zu

trinken, von jeder Person 12 ßl., Karten zu spielen 24 ßl., Taback zu brauchen 8 ßl., Seidenzeug zu tragen (bey Frauenzimmern) 16 ßl. Species.

3) Die erwähnte Lazarethsabgabe.

Zu S. 264, Nr. 10, Z. 3.

Hinter „Upsala" lies: Götheborgs und ꝛc.

Nr. 11. Vergl. Byggningabalk c. 25, § 8, und c. 26, § 1,

Zu S. 265, Nr. 18.

Die Ordinarie-Ränta ist eine alte Grundabgabe, die daselbst von allem eingetheilten Grundbesitz entrichtet wird.

Zu S. 266, Nr. 19.

Die Schloßhülfe ward seit 1728, ursprünglich zur Förderung des Schloßbaues in Stockholm; die Lön- und Betalningsabgabe 1723, 24. Dec. angeordnet. In Finnland dauert erstere noch fort, letztere aber hat daselbst seit und mit 1808 aufgehört. — Die Medicinalabgabe dauert auch in Finnland fort.

Nr. 20. Dieses $\frac{1}{4}$ Prozent wird von der nach Abzug der Schulden übrig bleibenden Erbmasse erlegt. (Königl Brief vom 21 Jul. 1752, abgedruckt im Pastoral-Calender för Åbo-Stift. Åbo 1812, S. 5 ff)

Außer diesem $\frac{1}{4}$ Prozent für den Justizstaat wird von der gesammten Erbmasse vor Abzug der Schulden $\frac{1}{8}$ Prozent an die Orts-Armencasse erlegt, laut Königl. Verordnung über das Armenwesen vom 21. Oct. 1698, § 7, und Königl. Resolution auf die Beschwerden der Städte vom 28. August 1727, § 44, bey Mode'e Band 1, S. 722.

Von der Zehntabgabe, die in den Städten von ausgeführten Erbschaften erlegt wird, spricht die Königl. Resol. vom 27. Aug. 1668, § 14 die

Geistlichkeit frey; s. Åbo Domcap. Saml. af Kungabref Bd 1, S. 61 und 75.

Zu S. 267, Nr. 23.

Von jedem Grundbesitz, auch dem Pfarrhofe, muß jährlich eine gewisse Quantität Salpeter, gegen bestimmte Bezahlung, an die Krone geliefert werden.

Nr. 25. Vom Halten der Wolfsnetze und von der Klapperjagd ward die Geistlichkeit befreyet, kraft Königl. Br. vom 5. Jan. 1789, in Ugglas Saml. af K. Br. D. 3, Pag. 180.

Nr. 26. Schon früher (durch die Königl. Verordnungen vom 30. März 1675, 13. Dec. 1677, und 31. Dec. 1689) war von gewissen Theilen des Einkommens der Geistlichkeit eine Abgabe an die Invalidenanstalt von Wadstena, unter dem Namen: „Centonal" erlegt worden. Von einigen Orten floß das Centonal in die Admiralitäts-Invalidencasse.

Die 1810 übernommenen 3 Prozent werden nicht von den Gehalten, sondern von der Bewilligung für die Gehalte entrichtet, und nur von denen, welche nicht das früher gebotene 1 Prozent Centonal erlegen; s. die Circulaire der Reichstagsgeistlichkeit 1810, § 18. 1815, § 7. 1818, § 9, und Königl. Bekanntmachung vom 23. Jan. 1811 3r Punct.

Nr. 27. In Finnland findet auch während des Krieges Befreyung von der Einquartirung Statt. S. (Tengström) afhandling rc. D. 1, S. 450.

Zu S. 268, Nr. 29.

Schon früher war eine jährliche Branntweinssteuer üblich. Sie ist gedoppelt: 1) für das Recht zu brennen; und 2) besonders für die Pfanne.

Nr. 30. Der Geistliche giebt selber jähr-

lich sein Einkommen an; die Steuercommitteen, worin auch Geistliche sitzen, dürfen prüfen; Naturalien werden nach dem Marktpreise berechnet; vom Hundert werden, je nach der Höhe des Einkommens, 1 bis 3 Prozente (Bewilligungs-D. Art. II.) erlegt. An diese Einkommensteuer schließt sich eine zweyte: die Füllungsabgabe (fyllnadsafgift), 4 ßl. von jedem Reichsthaler, der als Einkommensteuer erlegt wird, zur Füllung des Staatsbedürfnisses, als Ersatz für gewisse aufgehobene Steuern, insbesondere den aufgehobenen Binnenzoll, an. Zur Bewilligung gehören ferner persönliche Steuern; s. S. 261, N. 4 und den Zusatz.

Ueber die sämmtlichen Kronsteuern wird dem Geistlichen, wie allen andern Hausvätern, von dem Einhebungsbeamten eine Rechnung zugefertiget, wofür dieser eine bestimmte kleine Abgabe, je nach dem Belauf der Steuer, erhält (Debetslösen). Die Häradsabgaben, welche nicht zur Krone einfließen, sind von dieser Rechnung ausgeschlossen.

Lohn vom Pastor genießen die Kapläne in Finnland nicht, doch sind ihnen von den Pastoren einige Accidenzien überlassen, z. B. die Leichengebühren beym Tode von Kindern, die noch nicht zum heiligen Abendmahl gegangen waren ꝛc.; hingegen sind die Gemeinden verpflichtet, die Kapläne (reichlicher, wie in Schweden) zu versorgen. S. Königl. Resol. auf die Desiderien des Domkapitels von Åbo, Dat. Stockholm den 20. Sept. 1681, § 4, in (Tengström) afhandling ꝛc. S. 350. Indeß sind die Finnischen Kapläne an den meisten Orten nur sehr schwach besoldet; sie genießen 1 Scheffel von den ganzen oder halben, ½ Scheffel Korn von den Viertel-Höfen (gård). Königl. Verordn. von 1681, § 5, und 1694, § XI); Höfe, welche eine Viertelhufe über-

steigen, geben, kraft späterer Bestimmungen, gleich der halben Hufe, also 1 Scheffel (8 Kappar), alles halb Rocken und halb Gerste. — Die Amtshöfe der Kapläne sind von geringer Bedeutung.

In Österbottn, wo eine besondere Einhebungsordnung (vom 18. Jan. 1743) gilt, sind die Kapläne besser besoldet: sie genießen 2 Schfl. Korn von jedem Hofe, der ¼ Hufe und darüber groß ist, von minderen Höfen 1¼ Scheffel (10 Kappar); ferner erhalten sie 2 Pfund Butter von jeder Hufe, deßgleichen Käse und Brot, in verschiedenem Belauf an verschiedenen Orten, nach altem Uebereinkommen, und einen Dienstag von jeder Person einer Torpare-, Handwerker- oder Einlieger-Familie.

Von Kolonistenhöfen (nybyggare), die zur halben Kronsteuer gesetzt sind, genießen die Finnischen Kapläne die halbe Kaplanabgabe, während die Pastoren, so lange noch nicht die volle Kronsteuer eingetreten ist, nichts fordern dürfen. S. (Tengström) afhandling ꝛc S. 364.

Zu S. 269.

Mehrere der neuen d. h. durch und seit Karl XI. hinzugekommenen Kapellanhöfe müssen, als Kronhöfe, den Kronzehnten erlegen; einige sind auch rotirt d. h. müssen Soldaten oder Matrosen stellen. So in Schweden und in Finnland; überhaupt gilt alles, was in diesem § über Freyheiten und Lasten, Einkünfte und Abgaben gesagt worden ist, auch von Finnland, falls nicht einer lokalen Beschränkung erwähnt wird, oder die Anordnung nach dem Jahr 1808 erfolgte. — Alle auf Kronhufen ruhende Kronabgaben fallen in der Regel auch den Kaplanhöfen zur Last. Dagegen sind sie frey von Fuhren und Tagdiensten in natura, Einquartirung (in Finnland), von den Abgaben zur Unterhaltung

der Land = Gerichte (Lagmans =, Håradshöf= dinge = und Tinggåstnings penningar) und vom Pfarrbau. Auch genießen sie in den Kronabgaben Erleichterung vor weltlichen Kronhufen, z. B. rückſichtlich der Grundsteuer (Jordeboksränta), der Landtogsgård, der Byggnings = und Saltpeterhjelp, welche Abgaben den Kaplånen von ihren Höfen selbst zufallen. Die S. 264, Nr. 11. angeführten Steuern werden auch von den Kaplänen entrichtet. — Ihre Amtshöfe müssen die Kapläne selbst unterhalten, ohne Beytritt der Gemeinde, falls sie nicht mit derselben eines anderen übereingekommen sind; doch wird auch hier, wie bey den Pastorhöfen, Dreyjahrsbau für Fünfjahrsbau gerechnet.

Von den vermöge Reichstagsbeschlusses v. 2. May 1810 übernommenen Kronfuhren für die Amtshöfe wurden die Comministern durch die Königl. Verordnung vom 2. Dec. 1818 frey erkannt.

Zu S. 270.

In Finnland haben nicht alle Gemeinden ihren Kirchenrath, wohl aber ihren Kirchspielsstand; an einigen Orten gibt es auch Dorfstände (Bystämmor § 40). Wo kein Kirchenrath besteht, gehen die Geschäffte desselben an den Kirchspielsstand über; und verfährt Pastor mit den Sexmän; wo ein Kirchenrath besteht, bereitet er nur auf den Kirchspielsstand vor. Ein Finnischer Kirchenrath besteht aus dem Pastor und einigen von der Gemeinde aus der Mitte der Standespersonen und Bauern erwählten Mitgliedern.

Zu. 274.

Die Zahl der Sexmän ist auch in den Finnischen Gemeinden sehr verschieden.

Zu S. 277.

In Finnland hat gewöhnlich jede Kirche nur Einen Kyrkowärd.

Zu S. 282 *), Z. 4.

Das allmählige Aufstecken der zu singenden Lieder ist in Schweden wie in Finnland, auch in Ingermanland, üblich. Doch werden in einigen Schwedischen Gemeinden z. B. Westgothlands, sämmtliche Lieder vor dem Gottesdienst aufgesteckt. Wo es nicht geschieht, ist die Tafel gewöhnlich zu klein, um alle Lieder mit einem Male fassen zu können, oder es fehlt an Ziffern. An einzelnen Orten geschieht das Anstecken der Numern während des Gottesdienstes in der Zeit, wo die weltlichen Abkündigungen von der Kanzel verlesen werden. In einigen Kirchen ist die, wenn gleich kleine Tafel so eingerichtet, daß sie umgewendet werden kann, wodurch nun sämmtliche zu singende Lieder an beyden Seiten Platz finden.

Zu S. 291.

Am 11. Aug. 1819 verordnete der König auf Antrag der musikalischen Akademie, die eine große Abnahme der Zahl brauchbarer Orgelbauer im Reiche verspürt hatte, daß, auf ministeriellem Wege, in Deutschland Erkundigung eingezogen werden sollten, ob nicht etwa ein geschickter deutscher Orgelbauer zu bewegen sey, in Schweden sich niederzulassen, um dort eine Orgelbauwerkstätte zu errichten und junge Schweden in der Orgelbaukunst zu unterrichten. Das Königliche Rescript an die Akademie ist abgedruckt in: Bihang til Svensk Församlings-Tidning (Zeitung der Schwedischen Kirche) Nr. 3. Stockholm 1820.

Zu S. 304, Z. 7 v. o.

Neueste Instruction für das theolog. Seminar in Åbo v. 10. April 1818. Zum ersten

Lehrer oder Director schlägt das Consistorium einen der ordentl. Professoren der Theologie vor; der Kanzler ernennt; zum 2ten Lehrer oder Pastor des Seminariums den ersten ordentl. Adjuncten der Theologie, welcher, wenn er es noch nicht gethan hat, disputiren, auch eine öffentliche Predigtprobe ablegen muß; dritter Lehrer ist der 2te ord. Adjunct der theolog. Fakultät. Die Vorlesungen (über Homiletik, Katechetik, Ministerialia und Jurisprud. eccles.) und Uebungen vertheilt die theolog. Fakultät unter die 3 Lehrer. Die Seminaristen dürfen nicht so beschäfftiget werden, daß sie daneben nicht noch theologischen und philosophischen Vorlesungen beywohnen könnten. — Der Aufnahme in das Seminar geht eine Prüfung voran, von welcher nur diejenigen, welche bereits den Candidatengrad in der Philosophie gewonnen haben, frey sind. Die Seminaristen werden am Schluß jeden Frühlingstermins von den Professoren der Theologie, nur den, welcher zugleich Seminariendirector ist, ausgenommen, geprüft. Jeden Sonntag berichten die Seminaristen an einen Lehrer über die gehörte Predigt, dürfen auch selbst predigen, falls die Predigt vorher durchgesehen und gebilliget worden ist. — Im übrigen ist die Einrichtung der der Schwedischen Seminarien gleich. Im Kirchengesange soll, auch nach der Instruction von 1818, Anweisung ertheilt werden; welches aber bisher noch nicht zur Ausführung gekommen ist.

Zu S. 306, Z. 11 v. o.

In Finnland gab es schon früher einzelne Pastoren, welche Medicinae Doctores waren oder doch Medicin studirt hatten; auch in Schweden hatten bereits früher einzelne Geistliche sich medicinische Kenntnisse erworben.

Zu S. 328.

In den Finnischen Stiften geschieht die

Ordination gewöhnlich an Wochentagen nach gehaltenem Gebet.

Zu S. 344.

In Finnland ist die Einführung der Kapläne und der Sockenadjuncten allgemein; sie wird durch den Pastor verrichtet, wie die des Pastors durch den Contractspropst, welcher jährlich über die in der Propstey geschehenen Einführungen an das Domkapitel zu berichten hat. (S. Âbo-Stifts Pastoralcalender. Âbo 1812, S. 15.) Da die in Finnland noch gebräuchliche Liturgie vom J. 1693 kein Formular zu jener Handlung enthält, so benutzt man im Erzstift Âbo, der Anordnung des dortigen Domkapitels gemäß, (Circul. Br. Nr. 129, § 2) die in Upsala 1799 erschienene Liturgie: Nya Handbok ꝛc.

Zu S. 350.

An dem Visitationstage, wo kein Gottesdienst gehalten wird, mithin die Gemeinde nicht erscheint, pflegt sie, wenigstens an mehreren Orten z. B. Finnlands, durch Gemeindedeputirte vertreten zu werden; jedoch also, daß diese bey den bloß die Geistlichkeit betreffenden Ermahnungen ꝛc., nicht gegenwärtig sind.

Zu S. 356 unten.

Im Stift Borgo dauert die Propstvisitation gleichfalls 3 Tage; sie beginnt an einem Sonntage; am dritten Tage wird das Protocoll vom Sonntage justirt, wobey ein jeder, der es wünscht, zugegen seyn darf.

Zu S. 370.

Ein freywilliger Predigerverein besteht seit Kurzem auch in Stockholm; er ist ganz auf die Zwecke des geistlichen Amtes berechnet.

In Finnland sind an mehreren Orten freywillige Predigervereine für gelehrte und practische Zwecke errichtet worden.

Zu S. 371.

Die (ungedruckten) Circuläre des Stiftes Borgo enthalten auch Vorschriften und Rathschläge in Beziehung auf einzelne geistliche Amtsverrichtungen; so z. B. Circ. von 13. März 1813 über die Leseverhöre (Hausverhöre).

Zu S. 381.

Auch findet man in Schweden wie in Finnland, auch in Ingermanland, auf den Kirchhöfen hölzerne Kreuze, auf deren einen Seite man öfters biblische Sprüche lieset; in Finnland und Ingermanland auch hölzerne kleine Grabgebäude, oben bedeckt, an den Seiten mit Gitterwerk.

Auf mehreren, insbesondern Stadt-Kirchhöfen werden die Gräber mit Blumen geschmückt. In Tavastland faud ich die Gräber der Mädchen mit papieren Kränzen, die der Knaben mit Hüten geziert.

Zu S. 384 unten.

Neben dem Wapenhus, außen, ist, wenigstens an einigen Orten, die Stelle für die Stöcke der Kirchgänger; innen, ein Gerüst zum Aufhängen der Hüte.

Zu S. 386, Z. 2 v. o.

In Finnland haben nur wenige Landkirchen Orgeln.

Z. 9 v. o. In Finnland und Ingermanland findet man oft, das Vorsingens halber, erhöhte Küstersitze.

Z. 11 v. o. Hinter „liegt" l. hie und da auf einem kleinen Pulpet, von welchem eine schöne gestickte Decke herabwallt.

Zu S. 388.

Beichtstühle in der Sakristey fand ich an einigen Orten in Finnland; nicht in Schweden; wohl aber in Norwegen.

Zu S. 389.

In mehreren Kirchen, zumal den kleineren und hölzernen, sind Wände und Decke mit biblischen Sprüchen überschrieben; an den Chören sind Bilder des Heilandes, der Apostel und Propheten, oder Darstellungen aus der biblischen Geschichte gemalt. — Wanduhren giebt es in vielen Schwedischen und Finnischen Kirchen; desto seltener sind auf dem Lande Thurmuhren. — Kirchenställe findet man auch bey den Finnischen Kirchen sehr häufig; Kirchenbuden nur im obern Finnland. Kirchspiels- und Armenstuben trifft man selten bey Finnischen Kirchen, wohl aber Kirchspielsmagazine. Die Finnischen Kirchen sind gewöhnlich thurmlos; ein besonderer Glokkenthurm, meist von Stein, ist auf den Kirchhöfen aufgeführt.

Zu Z. 3 und 4 v. u.

Hinter „hohen Festen" l. und Communiontagen.

Zu Z. 9 v. u. An der Wand der meisten Neu-Finnischen Kirchen hängt das Russische Besitznahme-Patent, welches die Zusicherung steter Beybehaltung der Gesetze und der Verfassung des Landes enthält.

Zu S. 397, Z. 13 und 14 v. o.

Hinter „wenige Kirchen" l. weder in Schweden noch in Finnland (wo es eine ähnliche Brandversicherungsanstalt giebt).

Zu S. 399 *).

König Karl XI. befahl nämlich, in Rescripten an das Königl. Kammer-Collegium und an die Domkapitel vom 31. Aug. 1695, daß, zu mehrerer Ordnung und Sicherheit, über das feste Einkommen der Geistlichkeit, nicht bloß die obrigkeitlichen und Gemeinde-Bewilligun-

gen, als Pfarrhof (Prästebord), Stomm, Kyrkoherberge, Wederlag, Tertialtionde, Freyheit von der Taxa, Kaplanshof (Kapellansbord), Propsttonnen ꝛc., sondern auch die Vermächtnisse von Privatpersonen; ferner über den Besitz der sämmtlichen Kirchen, der Hospitäler, der Universitäten, Gymnasien und übrigen Schulen, Verzeichnisse errichtet werden sollten. Unterm 11. Junius 1696 ließ der König ein Formular zu diesen Verzeichnissen an die Domkapitel übersenden; bald aber starb er; und wiewohl ein Königl. Rescript vom 19. März 1728 den Befehl Karls XI. erneuerte; so ist es doch damit nirgends zur völligen Ausführung gekommen.

Zu S. 403.

Von dem, nach Abzug der davon zu bestreitenden Gehalte und anderer Ausgaben den Kirchen verbleibenden, reinen Ertrage des Kirchenzehnten, wie, bey den Domkirchen, der Domkirchentonne, werden, laut Bewilligungsordnung, 5 procent vom Werth nach dem Marktpreise, als Kronsteuer erlegt.

Zu S. 404.

In Finnland, namentlich in Borgo Stift, ist Byggningssäd nicht üblich; die Gemeinde gibt den Baubedarf; die Kirchen sind arm.

Zu S. 404 *) Z. 10 v. o.

Streiche „neben den Armen;" der Zehnte ward in Finnland gewöhnlich also vertheilt, daß dem Pastor $\frac{1}{3}$tel, dem Bischof $\frac{1}{3}$tel, der Ortskirche $\frac{1}{6}$tel und dem Dom $\frac{1}{6}$tel zufielen.

Die Collegia Canonicorum sollten dem Bischof in Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten beytreten; sie bestanden aus einem Dompropst, einem Archidiakonus und einigen Domherren (Kaniker, Canonici, Capitulares), deren

Zahl an den verschiedenen Orten verschieden war. Diese Collegia Canonicorum sind die erste Grundlage der späteren geistlichen Consistorien. Während die Collegia Canonicorum in Schweden sofort mit dem Armenzehnten begabt wurden, erhielt das Domkapitel von Åbo, welches aus Landpastoren bestand, keinen besonderen Fond; erst als den Mitgliedern auferlegt wurde, sich beständig am Bischofssitze aufzuhalten, ward für sie ein besonderes Einkommen ausgemittelt; ein Viertheil des Kirchen- und ein Viertheil des Domzehnten; solches geschah 1486 durch Bischof Conrad Bitze. S. Juusten chronicon Episcop. Finnland. ed. Porthan S. 562 ff.

Zu S. 405, Nr. 3.

Von einigen Hufen, wenigstens in den ehemals Dänischen Provinzen, namentlich in Halland, genießen die Kirchen nur einen Theil der Grundsteuer.

Zu S. 408, Nr. 6, Z. 16 v. o.:

auch für die Benutzung der Bahrkleider.

Zu S. 412, Z. 9 v. u.

In einzelnen Schwedischen Landgemeinden wird, statt des Frühgottesdienstes an Bettagen, Beichte gehalten, und dann in der Beichtrede, wenn es angeht, der Bettagstext benutzt.

Zu S. 413, Z. 10 v. o.

An einigen Orten beginnt die Christmette (Julotta) um 6, in andern Gemeinden um 7 Uhr. Hier und da besteht die Kirche die Erleuchtung. Auch in Finnland sind überall die Christmetten üblich; eben so in Ingermanland. An einigen Orten schafft der Prediger die Lichter an, und

wird dafür von der Gemeinde beliebig remunerirt.

In mehreren Theilen von Neu- und in Alt-Finnland iß die Christmette der einzige Frühgottesdienst im Jahre; auch Nachmittagsgottesdienst findet an vielen Orten nicht Statt, indem am Charfreytage beyde Predigten vereiniget werden.

Zu S. 421 oben.

In Finnischen Gemeinden hörte ich Collecten, welche der Prediger absang, von der Gemeinde laut mitsingen.

Zu S. 422 *)

In Finnland wird noch fortwährend das Kreuzeszeichen gebraucht.

Zu S. 429.

Auch in Finnland ist die große Betstunde nicht mehr üblich. Die 4 Bettage werden auch dort an Sonntagen gefeyert.

Zu S. 430.

In einigen Gemeinden Alt-Finnlands wird noch jährlich das Fest der Kirchweihe durch besondern Gottesdienst gefeyert.

Zu S. 439, Z. 5 v. o.

Hinter „Norrköping" lies: und mit Ausnahme des Charfreytags, des Oster-, des Pfingst- und des Weihnachtsfestes, der Vorabende dieser Feste, der Bettage und der Vorabende der Bettage. (Königl. Verordn. vom 14. Jun. 1820.)

Zu S. 443.

In mehreren Schwedischen Bruk (s. S. 216), für welche kein eigener Bruksprediger angestellt ist, herrscht die Sitte, daß der Bruksspector, oder ein anderer dazu tauglicher

Bruksofficiant am Sonntage die Bruksleute, welche nicht zur Kirche gegangen sind, zur gemeinschaftlichen Andacht und zum Postillenlesen versammelt.

Auch in einigen Theilen von Finnland findet, in entfernten Dörfern, am Sonntage Dorfgottesdienst Statt; doch nicht so vollständig, wie in Norrland. Man singt, Gebete, Evangelien oder Episteln werden vorgelesen, doch nicht eine Predigt aus der Postille und nicht die gewöhnlichen Kirchengebete; schließlich wird wieder gesungen. Es ist also nur Betstunde, die am Vor- und Nachmittage gehalten wird. Auch in Dörfern, die der Kirche nahe liegen, aus welchen man also häufiger die Kirche besuchen kann, kommt man Abends, aus dem ganzen Dorf, zum Gebet zusammen; man singt, und ein Vorleser liest Gebete. Auch an Sonnabend-Abenden wird zuweilen gemeinsame Betstunde gehalten. Die Stelle des Geläutes vertritt das Blasen auf der hölzernen Hirtenflöte oder dem Ochsenhorn. — In Savolax soll bey dem sonntäglichen Dorfgottesdienst auch Postillenlesen gebräuchlich seyn, so oft keine Kantpredigt ist.

In Wiborgs Län versammelt sonntäglich in entfernten Dörfern der Dorfälteste die, welche nicht zur Kirche gingen, liest die Kirchengebete, wie eine Predigt aus einer Postille vor, auch wird gesungen. Hier und da geschieht solches auch am Sonntag-Abend.

Gemeinschaftliche Gebete der Hausgenossen am Morgen und Abend der Wochentage sind in Finnland weniger üblich; wohl aber singt man gemeinschaftlich bey Mahlzeiten, welche im Kreise von Verwandten und Freunden angestellt werden, geistliche Lieder.

Zu S. 445, Z. 2 und 3 v. o.

Hinter: „in den nördlichen Provinzen" l. auch in mittleren z. B. einigen Gegenden von Halland und Westgothland.

Auch in Finnland ist der Kirchenbesuch, sehr häufig; viele kommen sonntäglich, die meisten wenigstens jeden 2ten Sonntag.

Verbesserungen.

S. 13. Z. 4. v. u. hinter „Standes" fehlt ein Komma.
— 21. — 8. v. o. st. Karl XI. l. Karl IX.
— 21. — 6. v. u. in der Note, st. bereit l. bereits.
— — — 5. v. u. — — — st. Karl XI. l. Karl IX.
— — — 4. — — — — 1806 l. 1608.
— 25. — 2. v. u. statt 1576 l. 1578.
— 29. — 1. — fehlt bey „andeutet" (*).
— 34. — 3. — st. Worte l. Wörter.
— 57. — 3. — indeß l. doch.
— 59. — 11. v. o. st. wichtigen l. richtigen.
— — — 12. hinter „Vorrede" streiche des Komma.
— 64. — 7. v. u. st. Belehrung l. Bekehrung.
— 73. — 8. — st. 1763 l. 1663.
— 76. — 12. v. o. st. derselben l. dieselbe.
— 77. — 3. v. o. st. Norberg l. Nohrborg.
— 78. — 1. v. u. in der Note st. Svebilischen l. Svebilius.
— 82. — 11. v. u. st. Vorsitzendem l. Vorsitzenden.
— — — 10. — — den Staatssecretair l. die Staatssecretaire.
— 83. — 4. — st. welchem l. welchen.
— 85. — 12. — st. Kriegsakademien l. Kriegsakademie.
— 95. — 7. v. u. st. Lehrer l. Lectoren.
— 96. — 3 u. 4 v. o. st. diesen l. beyden.
— — — 5. v o. ist das Komma zu streichen.
— 99. — 15. v. o. st. Laz. mittel l. Laz. mitteln.
— 101. — 13. v. u. in der Note st. dgl. l. vgl.
— 119. — 16. v. o. fehlt zwischen „allen" u. „Stimmberechtigten" das Wort: „nicht."
— 129. — 6. v. o. st. Pastoren l. Pastoraten.
— 152. — 8. v. o. st. Ich l. In.
— 157. — 10 v. o. st. 8. l. 7.
— — — 16. v. o. st. 6 l. 7.
— 159. — 6. v. o. streiche: „und einen Theil von Nerike"
— 161. — 3. v. o. fehlt hinter Carlscrona: mit 3.
— 163. — 9. v. o. st. 657 l. 6 und 7.
— 167. — 7. v. o. hinter „es" fehlt: meist.
— 168. — 11. v. o. st. 127 l. 126.
— — — 12. v. o. st. 1800 l. 1807.
— 175. — 9. v. o. st. ertheilten l. erhielten.

S. 176. Z. 11. v. o. st. Priester l. Geistliche.
— 179. — 7. v. u. st. Gemeinde l. Gemeinden.
— 181. — 1. v. o. st. Schulen l. Jugend.
— 196. in der Note Z. 9. v. u. st. Ehre l. Lehre.
— 198. — 15. v. o. st. den l. dem.
— 208. — 4. v. o. st. ihm l. ihnen.
— 231. — 19. v. o. fehlt hinter „Karl XI" „1675."
— 237. — 8. v. u. st. 9 l. 12.
— 239. — 6. v. o. st. 1528 l. 1527.
— 242. — 10. v. u. st. Küsterbauern l. Küstenbauern.
— — — 8. v. u. st. 4 Bund (Band) l. 4 Band (Bund ?)
— 252. — 13. v. u. hinter „eine" fehlt „gewöhnlich."
— 254. — 6. v. o. st. selten l. seltener.
— 259. — 8. v. o. fehlt hinter „Zeit" „von allen Ständen."
— 262 — 6. v. o. fehlt h. Radesvogen „verbunden."
— 268. — 2. v. u. ist: „(Torpare)" zu streichen.
— 304. — 5. v. u. fehlt hinter „und" „neuerdings."
— 313. — 3. — st. Examen l. Examina.
— 314. — 9. — ist „nur" zu streichen.
— 324. — 12. v. o. ist st. des Punktes ein Kolon zu setzen.
— 337. — 2. v. u. st. an l. in.
— 342. — 7. — st. abstehenden l. abgehenden.
— 459. — 10. v. o. st. den l. der
— 463. — 20. v. o. st. Äsen l. Ässen.
— 466. — 10. — st. in l. im.
— 467. — 4. v. u. st. Schwedischen l. Schwedischem.
— 476. — 12. — st. Brote l. Brot.
— 486. — 10. v. o. st. der Cand. l. den Cand.

Bayerische Staatsbibliothek München

Knob

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schubert, Friedrich Wilhelm <<von>>,

Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen nach früherem und gegenwä rtigem Zustande aus den Quellen und nach eigner Ansicht an Ort und Stelle beschrieben
Bd.: 1

Greifswald (1821)
J.can.u. 200 f-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548212-9